
ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5817 M
233
S894BL
1900
Digitized by Google

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin. — Nr. 14.

Das Blut

im

Glauben und Aberglauben der Menschheit.

Mit besonderer Berücksichtigung

der

„Volksmedizin" und des „jüdischen Blutritus".

Von

Lebrecht

Hermann L. Strack,

Dr. theol. et phil., ao. Professor der Theologie an der Universität zu Berlin.

Achte Auflage.

18.—19. Tausend.

(Neubearbeitung der Schrift „Der Blutaberglaube".)

Psalm 15, 1—3. 1. Kor. 5, 7.8



München 1900

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung

(Oskar Beck)

Druck von A. Weichert, Berlin NO.

Aus dem Vorwort zu den ersten drei Auflagen.

Jedes Jahr, besonders um die Osterzeit wird die Beschuldigung erneuert, daß die Juden oder, wenn auch nicht alle Juden, so doch Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen. Diese Anklage wird noch oft wiederholt werden, wenn die Entgegnungen nicht aufhören sich zu beschränken auf Widerspruch und Widerlegung der vorgebrachten Gründe. . . Ich betrachte daher jene Beschuldigung im Zusammenhange mit der **Bedeutung des Blutes für den Glauben** und insonderheit den **Aberglauben der ganzen Menschheit.**

Schon im Jahre 1882 (Tisza-Eszlar!) habe ich mich über die Frage, ob die Juden zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchen, in der Evangelischen Kirchen-Zeitung vom 12. August (Nr. 32) ausgesprochen. . . Fortgesetzte Studien [gelegentlich des „Falles Bernstein“, s. S. 102 f] zeigten mir vor mehr als zwei Jahren, daß zwar meine verneinende Antwort richtig, aber eine tiefer gehende Begründung möglich, ja notwendig sei. Die Art, wie aus Anlaß der in der Nacht vom 12. zum 13. April dieses Jahres in Korfu [s. S. 151 f] geschehenen Ermordung eines achtjährigen Mädchens wieder über rituellen Mord gesprochen wird, nötigt mich die Ergebnisse meiner damaligen Untersuchungen jetzt bekannt zu machen. . . Ich bin angelegentlich bemüht gewesen, den Thatbestand selbst reden zu lassen und habe . . . fast ausschließlich die Aussagen der von mir benutzten Quellen in unverändertem Wortlaut geboten: so kann jeder, der wirklich objektiv urteilen will, sich selbst eine Überzeugung bilden.

Was ich habe vorbringen müssen, ist zum großen Teil recht garstiger Art. Soll aber die furchtbare Krankheit des Aberglaubens geheilt werden, so müssen wir zuvor die Krankheit **kennen.** . . An unsre christliche Geistlichkeit, an unser ganzes christliches Volk wendet sich mein Mahnwort: Auf zum Kampfe, nicht nur wider den Unglauben, sondern auch wider den Aberglauben! Wenn die deutsche Christenheit, frei vom Aberglauben, fest steht im rechten Glauben an den gekreuzigten

und auferstandenen Heiland, dann wird für Deutschland die Frage, ob Christenblut von Juden rituell gebraucht werde, aus mehr als Einem Grunde gegenstandslos geworden sein.

2. Juli 1891. H. L. Str.

Aus dem Vorwort zur vierten Auflage.

Ich habe Anlaß für den Erfolg dieser Schrift dankbar zu sein. Die meisten der Zeitungen, welche früher von „jüdischem Blutritus" und „jüdischem Ritualmord" sprachen, sagen seit einer Reihe von Monaten mehr und mehr „jüdischer Blutmord" und „jüdischer Blutaberglaube", vermeiden also die direkte Bezugnahme auf den Ritus. Allerdings versuchen sie den Lesern weiszumachen, Blutmorde und Fälle von Blutaberglauben seien dem Judentum eigentümlich, und dadurch wird der Glaube erhalten, es müsse doch irgend etwas von rituellem Charakter dahinter stecken.

Aber in ihrer bisherigen Form war die „Blutbeschuldigung" doch um ein Erhebliches wirksamer. Daher haben diejenigen, welche dieses Agitationsmittel bisher mit großem Erfolge anwendeten, die Schale ihres Grimms reichlich über mich ausgegossen, der es, wenn auch noch nicht vernichtet, so doch sehr abgestumpft hat. Namentlich OBachler („Staatsbürger=Zeitung"), Balla („Das Volk"), EBauer („Neue Deutsche Zeitung") haben es gewagt, mich, obwohl sie die Wahrheit teils wußten, teils ohne jede Mühe erfahren konnten, als Gelehrten, als Menschen und als Christen in schamloser Weise zu verleumden. Nicht genug, daß sie logen, Prof. Strack kenne kaum die Elemente der hebräischen Grammatik und er wisse wie sage vom Thalmud nur, was die Rabbiner ihm eingeblasen haben; sie erdreisteten sich sogar zu behaupten, daß ich für meine Aussagen von jüdischer Seite Geld empfange. Ja, man versucht mir das Vertrauen meiner Studenten zu entziehen, auf welche zum Besten unsrer evangelischen Kirche und unsres deutschen Vaterlandes zu wirken mir wie Herzensbedürfnis so Trost in einem sorgenreichen Leben ist. Wenn ich durch Vater oder Mutter von Abraham abstammte, würde ich darob zu erröten nicht nötig haben. Doch will ich, da man auch von dieser Seite aus mich verdächtigen zu dürfen wähnt, hier feststellen, daß alle meine Vorfahren

rein „christlich-germanischer“ Abstammung, die Männer meist Geistliche oder Lehrer gewesen sind. . .

Um die Verleumdungen gegen mich und die Fortsetzung der Blutbeschuldigung recht eindrucksvoll zu machen, erhoben die drei mit Namen genannten Leute [verbündet mit Carl Paasch und Normann-Schumann] den in Mailand erscheinenden „Osservatore Cattolico“ zur Würde eines „vatikanischen Weltblattes“, sendeten dann das ihnen zweckdienlich Erscheinende nach Mailand und übernahmen es von dort in ihre Zeitungen! Daß es in einem so gepriesenen ausländischen Blatte gestanden hatte, sollte den Lesern Beweis für die Wahrheit sein! . . . —

Wenn beim Kundwerden eines Verbrechens nicht bestimmte äußere Anzeichen auf die Person des Thäters weisen, muß nach den möglichen Anlässen der That gefragt werden. Verlangen nach fremdem Eigentum, Wollust, Rachsucht, Eifersucht: das sind Beweggründe, die jeder Untersuchungsbeamte kennt und nach deren Vorhandensein er gegebenenfalls auch regelmäßig fragt. Ebensowenig aber sollte er unterlassen zu fragen, ob nicht Aberglaube den Anlaß gegeben haben könne. Daß der Blutaberglaube sehr oft Veranlassung zu Verbrechen gewesen ist, habe ich S. 58 ff durch zahlreiche Beispiele erwiesen. Genaue Kenntnis des Aberglaubens wird nicht selten zur Entdeckung eines Verbrechens führen, in andren Fällen wird sie wenigstens das Verfolgen einer falschen Spur verhüten. Somit darf ich diese Arbeit der Aufmerksamkeit der Juristen empfehlen.

In noch höherem Grade ist erforderlich, daß Geistliche und Lehrer das in dieser Schrift Dargelegte beachten. Wer das Glück gehabt hat in einer gottesfürchtigen Familie aufzuwachsen, lernt sehr oft wie die Roheit und die Laster so auch den Aberglauben andrer Volksschichten gar nicht kennen und hält daher all dies leicht für ungefährlich oder spricht ihm gar die Existenz ab. . . Ich habe daher jetzt noch eindringlicher als in der ersten Bearbeitung gezeigt, daß der Aberglaube, speziell der Blutaberglaube, noch jetzt weit verbreitet ist und daß er bedauerliche, ja Entsetzen erregende Folgen sowohl gehabt hat als auch jetzt noch hat.

18. Okt. 1892. H. L. Str.

Vorwort zur Neubearbeitung.

Unwahres wird nicht dadurch wahr, daß man es oft wiederholt. So lange es aber wiederholt wird, hat der, welcher Vorkämpfer für Wahrheit, Wissenschaft und Gerechtigkeit zu sein beansprucht, die Pflicht immer wieder die Falschheit der gegnerischen Aussagen und den wirklichen Thatbestand darzulegen. Sucht man doch nur allzu häufig den Anwalt der Wahrheit, weil man ihn nicht widerlegen kann, totzuschweigen. Wie viel mehr würde man aus seinem wirklichen Schweigen Folgerungen gegen die von ihm vertretene Sache ziehn! Ich werde, solange ich noch das Schwert des Geistes führen kann, nicht schweigen, und ich sorge auch dafür, daß mein Wort denen bekannt wird, auf die es wirken soll.

Gehofft hatte ich freilich, nach der im J. 1892 gegebenen Widerlegung der „Blutlüge" ganz mich andren Arbeiten widmen zu können: wie große Aufgaben sind gerade in den letzten Jahrzehnten denjenigen Erforschern des Alten Testaments gestellt, die, mit Recht, das Wesentliche des alten Glaubens mit ernstem wissenschaftlichem Arbeiten für vereinbar halten! und wie wichtig ist es zu zeigen, daß Kenntnis jüdischer Litteratur nicht nur bei jüdischen, sondern auch bei wenigstens einigen christlichen Gelehrten gewonnen werden kann! — Und die Hoffnung schien wohlbegründet zu sein: erachtete doch Aug. Rohling gegenüber meiner vernichtenden Anklage (Kap. 17) es für das Klügste sich in Schweigen zu hüllen! Machten doch, soweit mir bekannt, die, welche mich bis dahin verleumdet hatten, Bachler, Balla, Bauer, keinen Versuch mehr, Schmutz gegen meinen guten Namen zu werfen. Der Osservatore Cattolico Albertario's (s. S. 122 ff) hatte in der „Neuen Deutschen Zeitung" winselnd um Beistand gefleht* und — er-

---

* 15. Okt. 1892, Nr. 241: „Von der Redaktion des OC in Mailand geht uns mit dem Ersuchen um Abdruck dieser Aufruf zu: „„Sobald Prof. H. Strack die von ihm angekündigte Broschüre veröffentlicht haben wird, beabsichtigen wir, darauf durch eine umfassende Widerlegung zu antworten. Dank der Freundlichkeit einiger Leser und dem Sammeleifer, den unsere Mitarbeiter bei diesem Feldzuge bekundet haben, besitzen wir bereits ein ansehnliches Material zum Beweise des jüdischen Ritualmordes — über Vorfälle, deren Thatsächlichkeit

hielt keinen, weil die wenigen deutschen Gelehrten, welche bis dahin die Möglichkeit von Ritualmorden angenommen hatten, erkannten, daß sie durch den Versuch solchen Beistand zu gewähren ihre Ehre an den Pranger stellen würden. Bauer's „Neue Deutsche Zeitung" in Leipzig zerkrachte, und das „Volk", in Berlin lebensunfähig geworden, flüchtete in einen Winkel. Abbé David Albertario wurde wegen revolutionärer Ruhestörungen im J. 1898 zu dreijährigem Freiheitsverluste verurteilt. Carl Paasch, der Verfasser von „Eine jüdisch-deutsche Gesandtschaft und ihre Helfer" L. 1891 (965 S.) wurde auch von seiten des Gerichts als nicht mehr zurechnungsfähig erkannt. Robert Normann-

---

durch noch lebende Zeugen bekundet werden kann [Alb. meint zB den Fall „Eisleben"! s. S. 156]. Es wäre trotzdem sehr nützlich, wenn auch weitere Kreise im Auslande ihr Interesse für diese hochwichtige Polemik durch Zuführung neuer Beweise bethätigen möchten. Auf strengste Diskretion [!] dürfen sie für alle Fälle sicher rechnen. Es ist uns bekannt, daß darüber in Privatbibliotheken und anderen Sammlungen noch wichtige Manuscripte vorhanden sind, welche der Öffentlichkeit nicht länger vorenthalten werden dürfen. Jeder Beitrag, jeder Hinweis, jede Aufklärung ist willkommen. Dabei bitten wir dringend, in Citationen 2c. stets die strengste Genauigkeit [s. S. 122 ff!] zur Richtschnur zu nehmen. Verleger, welche Schriften über die Ritualmordfrage verlegten, Zeitungen, welche darüber wesentliche Zuschriften brachten, — Gelehrte und sonstige Freunde der guten Sache werden ersucht, alle Sendungen dieser Art in gleichviel welcher Sprache an diese Adresse zu richten: Direction des Osservatore Cattolico, Mailand, Italien. Auch bitten wir alle christlichen Redactionen, diesen Aufruf weiterzuverbreiten." "

Die N. D. Z. fügte hinzu: „Selbstverständlich verdient dieser Appell an die öffentliche Meinung jedwede Unterstützung. Wir fordern deshalb alle Parteigenossen und alle Freunde der Wahrheit auch unsererseits auf, etwaiges Material zum jüdischen Ritualmorde schleunigst an den OC abzuführen. Derselbe hat sich durch gründliche Behandlung der Ritualmord-Frage und des Clever Prozesses [Xanten] anerkanntermaßen um die gute [!] Sache, für welche ja Katholiken und Protestanten in gleicher Weise eintreten, bereits hohe Verdienste erworben. Seine einschlägigen Studien, die von einem berühmten [?] italienischen Orientalisten herrühren, fanden selbst in Amerika und in allen romanischen Ländern ein starkes Echo. Hier gilt es jetzt, ohne Ansehung der christlichen Confession diese schwierige Frage zu lösen, und der OC, das bedeutendste katholische Blatt Italiens, dünkt uns für diese wichtige Disputation die rechte Tribüne."

Die „Staatsbürger-Zeitung", Berlin 16. Okt., Nr. 485, die „Neue Preußische Zeitung" (damals noch Blatt des Freiherrn v. Hammerstein) 18. Okt., Nr. 487, und andre Blätter thaten das Ihrige, diesen Aufruf zu verbreiten.

Schumann, der im J. 1885 an mich sich heranzudrängen versucht hatte, später, im Solde zugleich von Antisemiten und von Juden stehend, beide täuschte, hielt es, wegen Majestätsbeleidigung verfolgt und andrer Vorkommnisse Aufdeckung fürchtend, für ratsam in der freien Schweiz still und verborgen zu leben. Der wider mich gedungene Paulus Meyer (s. S. 105. 160 f) hatte wegen Verleumdungen und Beleidigungen schwere Gefängnisstrafen abzubüßen. Nur Deckert konnte noch öffentlich fortfahren bewußt von der Wahrheit abzuweichen (s. S. 156).

Aber meine Hoffnung erwies sich doch als irrig. Die „Blutbeschuldigung" erschien als ein so wirksames Mittel die Volksmassen aufzureizen, daß der Rassenantisemitismus in beständiger Versuchung war wieder damit Mißbrauch zu treiben. Eine günstige Gelegenheit bot der Ende März 1899 an Agnes Hruza bei Polna verübte Mord (s. S. 163 ff). Nicht darauf kam es den unchristlichen Leuten, die sich Christen nennen, an, daß der Mörder ausfindig gemacht oder der auf Hilsner ruhende Verdacht ernstlich geprüft werde; sondern der nominell die Sache der Mutter der Ermordeten führende Dr. Baxa sollte Ritualmord behaupten und erweisen. Erwiesen hat er aber nur seine schmachvolle Unwissenheit. Nach einem mir vor wenigen Tagen zugegangenen Auszuge aus dem stenographischen Berichte hat er nämlich außer andrem Falschen Folgendes gesagt: „Und ich frage, ob Dr. Aurednicek [der Verteidiger Hilsner's] den Ausspruch des Rabbiners Vital kennt, daß die Ankunft des Messias durch das Blut der geopferten nichtjüdischen Jungfrauen beschleunigt werden wird, und ob er weiß, daß im ersten Buche Sohar steht, daß im vierten, besten Palaste diejenigen sein werden, welche Akums, d. h. Christen getötet haben, — ob er den Ausspruch des Rabbiners Eliken [lies: Elieser] kennt, daß die übrigen Völker Vieh sind."*

Die besonders in Österreich und in Süddeutschland durch diesen Prozeß entstandene Beunruhigung hat mich genötigt die Neubearbeitung meiner seit geraumer Zeit ausverkauften „Einleitung in den Thalmud"

---

* Baxa hat diesen Unsinn aus Rohling's Polemik u. Menschenopfer, Paderborn 1883, 58. 72. 75, vgl. in meinem Buche S. 111. 114 f. || Über die Bezeichnung der Nichtjuden als Vieh s. J. Kopp, Zur Judenfrage 107—118; Bloch, Acten I, 253—263. || Daß der Ausdruck Akum lediglich eine Erfindung der Censur ist, ist in meiner „Einleitung in den Thalmud", 2. Aufl., L. 1894 34 gezeigt.

zu verschieben und der Blutlüge von neuem ins Gesicht zu leuchten. Für alle diejenigen, welche nicht aus Rassenhaß fest entschlossen sind die Blutbeschuldigung gegen die Juden trotz aller Widerlegung aufrecht zu erhalten, wird mein Buch in seiner jetzt vorliegenden Gestalt überzeugend sein. Es ist zu einem großen Teil ein neues Buch. Das Meiste in den Kapp. 18—20 ist neu geschrieben worden: es war wichtig zu zeigen, daß die Geschichte keine Beweise für „jüdische Ritualmorde“ liefert und daß die bedeutendsten Päpste und weltlichen Herrscher der Blutbeschuldigung nachdrücklich widersprochen haben, kein einziger Papst sie gebilligt hat. Auch der erste Teil ist erheblich vermehrt worden: ich bin gewiß, daß jetzt außer Geistlichen, Lehrern und Staatsanwälten auch Folkloristen von Fach aus ihm Belehrung und Anregung werden gewinnen können.

Auf sehr verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens habe ich Umschau halten müssen und die Beschaffung des Stoffes hat sehr viel Zeit und Mühe gekostet; zB habe ich, um über den von JEVeith geleisteten Eid (S. 173 ff) Zuverlässiges bieten zu können, etwa fünfzehn Briefe schreiben müssen. Um so lieber sage ich den Herren Professoren Dr. Ludwig Freytag, Dr. Otto Hirschfeld, Dr. med. J. L. Pagel, Dr. theol. R. Seeberg, Rabbiner Dr. D. Hoffmann, Dr. med. Julius Preuß und Dr. Moritz Stern (früher in Kiel), sämtlich in Berlin, sowie Herrn Dr. Erich Bischoff in Leipzig aufrichtigen Dank dafür, daß sie mir manche Frage beantwortet, zu mancher Vervollkommnung dieses Werkes Anregung gegeben haben. — An diesen Ausdruck des Dankes knüpfe ich die Bitte, daß diejenigen, welche das hier Gegebene zu ergänzen, zu berichtigen oder durch Selbsterlebtes zu bestätigen im stande sind, die Mühe einer möglichst genauen Mitteilung an mich nicht scheuen wollen. Auch eine an sich unbedeutend scheinende Notiz kann durch den Zusammenhang, in den sie gebracht wird, Wert erhalten.

Das offene Eintreten für meine Überzeugung, insonderheit das Zurückweisen von Verleumdungen der jüdischen Religion* hat mir

* Ich betone das Wort „Religion“ und verweise auf meine Broschüre „Die Juden dürfen sie ‚Verbrecher von Religionswegen‘ genannt werden?“, L. 1893 (30 S.), J. C. Hinrichs. Mit Befriedigung füge ich hinzu, daß mehrere deutsche Gerichtshöfe später in Übereinstimmung mit dem von mir in dieser kleinen Schrift Geforderten entschieden haben und namentlich die Verbreitung des „Talmud-Auszug“ in Bayern rechtskräftig mit Strafe belegt worden ist.

nicht nur Beschimpfungen in der Tagespresse, sondern auch schweren äußeren Nachteil gebracht. Dadurch jedoch bin ich nicht einen Augenblick irre geworden in der Gewißheit, daß ich auch ferner so handeln müsse wie bisher. Freilich hatte ich während der letzten Monate zu kämpfen mit den Empfindungen des Schmerzes und des Ekels ob all des Greuels und all der Greuelthaten, wovon ich bei dieser dritten Bearbeitung noch mehr als bei den vorhergegangenen schreiben mußte. Dann aber dachte ich daran, daß das Ansehen nicht nur der christlichen Religion, sondern auch unsres Herrn und Heilandes Jesu Christi infolge der erwähnten Verleumdungen, namentlich auch infolge der „Blutbeschuldigung", bei den Juden schwer gelitten hat, und ich wußte es meine heilige Pflicht als eines christlichen Theologen, alles, was im Bereiche meines schwachen Könnens stünde, dazu beizutragen, daß in Israel die Überzeugung Raum gewinne und fest werde: Jesus will nicht Lüge, sondern Wahrheit, nicht Haß, sondern Liebe; Er macht die gerecht, welche wirklich an ihn glauben, und Er ist es wert, daß in seinem Namen Menschenkniee sich beugen.

Möge mein Kampf gegen Unwahrhaftigkeit und Aberglauben wenigstens mitwirken zur Förderung des Friedens und reinerer Gotteserkenntnis auf Erden!

Groß-Lichterfelde bei Berlin, 18. Febr. 1900.

Vorwort zur achten Auflage.

1. Selten ist ein Buch so zur rechten Zeit erschienen, wie die Neubearbeitung meines Buches. Am 11. März, also fast an demselben Tage, ist in Konitz (Westpreußen) der 18jährige Gymnasiast Ernst Winter ermordet worden. Der Zustand der Leiche war geeignet, die Gemüter zu erregen: der Rumpf lag, in einen Sack genäht, im Mönchsee; der rechte Arm wurde drei Tage später auf dem evangelischen Gottesacker gefunden, wohin er ersichtlich erst kurz vorher gebracht worden war; den Kopf fand man am 15. April in einem Graben nahe dem Stadtparke. Flugs war die Berliner „Staatsbürger-Zeitung" bemüht, den leider nicht nur in den minder gebildeten Volksschichten immer noch vorhandenen Wahn, es liege ein „jüdischer Blutmord" vor (d. h. ein des Blutes wegen begangener Mord, der zum Judentum in einer besonderen Beziehung stehe), zu heller Flamme zu entfachen, und dies Bemühen ist leider, zumal in Konitz selbst, nicht ohne auch in Thaten hervortretenden Erfolg geblieben.

Sieben und ein halbes Jahr hatten meine Verleumder zu dem Peitschenhiebe, den sie am 18. Oktober 1892 im Vorworte zur 4. Auflage empfangen hatten, stillgeschwiegen, obwohl mein Buch in mehr als 8000 Exemplaren verbreitet wurde. Sie hatten triftige Gründe zu schweigen: jede etwa gegen mich gerichtete Klage mußte mit meiner Freisprechung enden, da die Bezeichnung »schamloser Verleumder« als solcher eine Handlung der Notwehr meinerseits war, geschehen in Wahrung sehr berechtigter Interessen; außerdem wurde einem nach dem anderen (s. oben S. VI—VIII) durch ihnen unerfreuliche Ereignisse der Mund gestopft. Nur Dechler fuhr fort, bewußt von der Wahrheit abzuweichen und „jüdische Blutmorde" zu behaupten, freilich (wenigstens ist mir Gegenteiliges nicht bekannt geworden), ohne an mich sich heranzuwagen.

In diesem Frühjahr 1900 aber wurde sein gemeinschädliches

Treiben sehr gehindert durch die Neubearbeitung dieses meines Buches und durch einen Aufsatz „Jüdische Geheimschriften und der Konitzer Mord“, den ich in den „Berliner Neuesten Nachrichten“, Nr. 212. 216 am 8. und 10. Mai veröffentlicht hatte und der von zahlreichen Zeitungen teils wörtlich, teils im Auszuge abgedruckt worden war. Da hielten OBachler und sein Brotherr Bruhn es doch für nötig, den Versuch zu wagen, durch neue Beschimpfungen meiner Person ihre schlechte Sache zu fördern. Dieser Versuch erfolgte am 18. Mai.

Die „Staatsbürger-Zeitung“ Nr. 230 druckt zuerst einen Teil dessen ab, was ich im Vorwort zur 4. Auflage (S. IV) über meine Verleumder geschrieben habe, und bemerkt dann: „Dem gegenüber „stellen wir fest, daß OBachler niemals auch nur eine Silbe gegen „Hermann L. Strack geschrieben hat. Hermann L. Strack lügt also, „wenn er behauptet, OBachler habe ihn »schamlos verleumdet«“.

Sehr auffällig ist zunächst, daß die Staatsb.-Ztg. von meinem Buche als von „einer in diesen Tagen erschienenen Druckschrift“ redet und so ihren Lesern verhehlt, daß diese Abrechnung mit meinen Verleumdern schon im Oktober 1892 stattgefunden hat. Die im Laufe der letzten Jahre hinzugekommenen Leser wissen natürlich nichts von den früheren Angriffen auf mich, und die Staatsb.-Ztg. wird gehofft haben, ich könne den Wahrheitsbeweis nicht mehr führen. Nur so wenigstens erklärt sich das dreiste und zugleich thörichte „Dem gegenüber stellen wir fest“. Jeder logisch Denkende weiß, daß die Richtigkeit einer Ableugnung nicht durch eine einfache Behauptung „festgestellt“ werden kann. Allerdings habe ich Besseres zu thun, als die bei verschiedenen Gelegenheiten gegen mich gerichteten Schmähungen (soweit ich von ihnen überhaupt Kenntnis erhalten habe) aufzubewahren; doch habe ich unter alten Papieren noch genügend Material gefunden, um zu zeigen, daß die Staatsb.-Ztg., d. h. ihr Chefredakteur OBachler, mich verleumderisch angegriffen hat, also auch am 18. Mai 1900 die Unwahrheit gesagt hat.

1892, 2. Aug., Nr. 355 B: „Der streitbare, aber stets auf dem Rückzug befindliche Prof.“ u. Abdruck eines Schmähbriefs des David Albertario. || 3. Aug., Nr. 357 B: „Prof. Strack fährt fort sich rückwärts zu concentriren.“ || 6. Aug., Nr. 363 B: „selbstgefälliger Reklameschluß“. || 19. Aug., Nr. 385 A: Abdruck der Schmähungen des Paulus Meyer, die aus der Staatsb.-Ztg. in zahlreiche andere Blätter übergegangen sind. || 24. Aug., Nr. 393 A: neue Schmähungen des Paulus Meyer mit verschärfenden Zuthaten der Redaktion. || 19. Okt. Nr. 490 die unwahre Mitteilung, die Professoren Strack und Nöldeke seien eingeladen „auf Kosten der Juden“ zum Welt-Religionskongresse nach Chicago zu kommen,

samt der Unterstellung, die Genannten würden, da die Reformrabbiner auf Beschneidung von Proselyten verzichten zu wollen erklärt hätten, vielleicht „bald ganz“ zu den Juden übertreten. ‖ — 1893,26.Jan., Nr. 43a: „Professor Dr. Strack ist wütend“ und „Denunciant im Interesse des Judentums“. ‖ — 1892,3.Aug., Nr. 358 liefert den Beweis für den Zusammenhang der Staatsb.-Ztg. mit Carl Paasch (s. oben S. VII).

Darauf druckt die Staatsb.-Ztg ab, was ich S. 156 über „wenigstens vier bewußte Unwahrheiten“, die OBachler am 19. September 1899 auf dem Raum von nur 6 Zeilen verbreitet hat, ausgesagt habe. Ihre eherne Stirn erlaubt ihr hinzuzufügen: „Wir erklären unter ausdrücklicher Zustimmung unsres Chefredakteurs „Dr. Bachler hiermit, daß wir alle von Herrn Strack als wissentliche „Unwahrheiten bezeichneten Punkte aufrecht erhalten, und daß wir ihn „wieder einen Lügner nennen müssen, wenn er auf seinem Stand„punkt beharrt.“

Auch in diesen Sätzen bekundet die Staatsb.-Ztg. völligen Mangel an Logik. Außerdem, und das ist schlimmer, weil eine schwere Täuschung ihrer Leser, verschweigt sie, daß ich auf S. 153—155 die Richtigkeit jedes Teils meiner Aussage überzeugend dargelegt habe! Angesichts des nur noch pathologisch zu begreifenden Mangels an Wahrheitsliebe, den die Staatsb.-Ztg. bekundet hat, ist auch folgende Thatsache nicht mehr erstaunlich: sie hat ihre Nr. 230 meinen Kollegen an der Universität und vermutlich auch andren Personen zugeschickt, sich also eingebildet, irgendjemand, der mich kennt oder die Staatsb.-Zeitung kennt oder gar mich und sie kennt, wäre imstande ihr etwas zu glauben!

2. Je länger desto mehr erkennen auch „starke Antisemiten“ an, daß das Judentum als solches, daß insonderheit die jüdische Religion als solche an „Blutmorden“ unbeteiligt sei, daß „jüdische Ritualmorde“ im eigentlichen Sinne dieses Ausdruckes nicht verübt werden. Aber — so zu sagen wird jetzt üblich — es könne doch jüdische „Sekten“ geben, die dergleichen glaubten und thäten. Die Behauptung „es könne geben“ ist kein Beweis. Dafür daß es keine derartige „Sekte“ giebt, will ich hier nur Einen Grund anführen, der für alle, die das 18. Kapitel gelesen haben, zwingend ist: Die Juden haben seit bald sieben Jahrhunderten infolge der „Blutbeschuldigung“ so entsetzlich gelitten, daß sie schon um ihrer Selbsterhaltung willen jede „Sekte“, die auch nur Aehnliches billigen oder gar lehren würde, mit allen Mitteln, von der Anzeige bei der Regierung bis zum Meuchelmorde, auszurotten bestrebt sein müßten. Und vollends ohne Sachkenntnis

reden die, welche wie Hr. v. Hertzberg-Lottin, Mitglied des Preuß. Herrenhauses, das Vorhandensein von „jüdischen Geheimschriften“ behaupten und deren „authentische Uebersetzung“ fordern. Man vergleiche, was ich hierüber in meiner Schrift „Sind die Juden Verbrecher von Religionswegen?“ Leipzig 1900 (38 S.) dargelegt habe, und meine „Einleitung in den Thalmud“, von der soeben die dritte Auflage (anastatischer Neudruck mit Nachträgen) zur Ausgabe gelangt (Leipzig).

3. In Bezug auf das im März 1899 bei Polna verübte Verbrechen gereicht es mir zur Genugthuung, hier dem S. 163—167 und S. VIII Dargelegten hinzufügen zu können, daß am Anfang dieses Maimonats der K. K. Oberste Gerichts- und Kassations-Hof in Wien das Urteil des Kuttenberger Schwurgerichts aufgehoben und die Sache „zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung in die nächste Schwurgerichts-Sitzung des K. K. Kreisgerichtes in Pisek“ verwiesen hat. In der Begründung heißt es: „Dem nunmehr vorliegenden Fakultätsgutachten [der medizinischen Fakultät der tschechischen Universität in Prag] zufolge [ist] Blutentziehung zum Zwecke irgend einer bestimmten Verwendung des Blutes als Thatmotiv schlechthin auszuschließen. Ueberzeugend weist das Fakultätsgutachten nach, daß die dem Körper der Ermordeten entsprechende Blutmenge in deren blutdurchtränkten Gewändern, den vom Blute förmlich zusammengebackenen Haaren, in der auf dem Thatorte konstatierten Blutlache und der Rest im Körper der Agnes Hruza selbst gefunden wurde. Das Motiv der That aber verweist es [d. i. das Gutachten] in die sexuelle Sphäre“ (Neue Freie Presse, Wien 8. Mai 1900, Nr. 12825).

Ich bin nicht „Philosemit“ in dem jetzt meist gebrauchten Sinne dieses Wortes. Man hat mich sogar als „Antisemiten“ geschmäht. Als christlicher Theologe will ich einfach der Wahrheit dienen, um meines Herrn willen, der da ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben.“

Mit meiner Zustimmung veranstalten Hr. Prof. Th. G. Masaryk in Prag eine Uebersetzung ins Tschechische, die Herren B. Lazare und J. Bahar in Paris eine Uebersetzung ins Französische.

Groß-Lichterfelde, 2. Juli 1900.

Hermann L. Strack.

Inhalt.

Abkürzungen bei Büchertiteln:
Be. = Berlin. L. = Leipzig.

Berichtigungen.

S. 110, Absatz 3. Aus zuverlässiger Quelle erfahre ich, daß Kardinal Schönborn nicht persönlicher Gönner des Aug. Rohling gewesen ist, sondern der Stiftsbrief ihn genötigt hat, R., als dieser an der Reihe war, zur Beförderung zum Kanonikus vorzuschlagen. Bestehen bleibt der Tadel, daß der genannte Kardinal nicht den Grad von Mut oder Gewissenhaftigkeit besessen hat, der ihn befähigt hätte, gegen das ihm als gemeinschädlich bekannte Treiben R.'s einzuschreiten.

S. 2, Z. 11 v. u. lies: Ravensberg. ‖ S. 51, Z. 9 v. u.: Mülhausen. ‖ S. 71, Z. 5: naročitim. ‖ S. 131, Z. 7 v. u.: 1874. ‖ S. 135, Z. 3 v. u.: 19 E. ‖ Z. 2 v. u.: 1235. — — In einem Teil der Exemplare. S. 65 Anm. Z. 2 lies: 1862. ‖ S. 165 Anm. Z. 1 lies: 1883. ‖ S. 176, Z. 9 lies: 1886.

1. Einleitung. Litteratur.

Die hohe Bedeutung des Blutes für das Leben ist ohne Zweifel dem Menschen von jeher einleuchtend gewesen, wurde sie doch durch häufig wiederkehrende Erfahrungen gelehrt: beim Schlachten und beim Jagen; auch der Mensch selbst empfindet Schwäche bei starkem Blutverlust, und bei noch stärkerem Ausströmen des Blutes hört das Leben völlig auf.

Die Erkenntnis dieses hohen Wertes gab Anlaß erstens zu den blutigen Opfern (ein lebendes Wesen ist das größte Opfer), speziell den Menschenopfern (Kap. 2), zweitens zu symbolischen Handlungen* (Kap. 3), drittens zu der Überzeugung, daß vom Blute, insonderheit vom menschlichen, aber auch vom tierischen außerordentliche Wirkungen ausgehen (Kap. 4—7. 9). Mit dieser Überzeugung hängt nahe zusammen die, daß dem menschlichen Körper, auch dem toten, und seinen Teilen (Kap. 8), daß namentlich dem Körper dessen, der eines gewaltsamen Todes gestorben, also des Hingerichteten und des Selbstmörders (Kap. 7), ferner dem eines unschuldigen Menschen, also eines kleinen, besonders eines ungeborenen, Kindes und einer Jungfrau, wunderbare Kräfte eignen (Kap. 11. 12). Daran schließt sich weiter die Verwendung der Körper, Körperteile und Abgänge von Tieren zu Heilungs- und anderen Zwecken (Kap. 10). Ein ferneres Rudiment ist, besonders wenn Blut daran haftet, das tötende Messer oder Schwert.

Zu welchen, der Vernunft und dem Anstandsgefühle der Gegenwart oft gröblich ins Gesicht schlagenden Ergebnissen

* Vgl. JBFriedreich, Die Symbolik und Mythologie der Natur, Würzburg 1859, 676–684; PCassel, Die Symbolik des Blutes und Der arme Heinrich von Hartmann von Aue, Be. 1882 (265).

diese Gedanken geführt haben, zeigt die „Curieuse, Neue, seltene, leichte, wohlfeile, gewisse, bewehrte, nützliche, nöthige, ergötzliche und Verwunderungswürdige Hauß-Apothec, Wie man durch seine eigne bey sich habende Mittel, als dem Blut, dem Urin, Hinter- und Ohren-Dreck, Speichel und andren natürlichen geringen Mitteln, seine Gesundheit erhalten, fast alle sonst vor incurabel gehaltene Kranckheiten . . . heilen, und sein Leben, vermittelst GOttes Gnade . . . conserviren möge und könne . . . Von einem Liebhaber der Medicin. Frankfurth am Mayn 1699“ (316) S. 33:

Der Mensch, das Ebenbild, ist Gott selbst angenehm,
Hat vierundzwanzig Stück zur Arzenei bequem,
Bein[1], Mark[2], die Hirnschal[3] samt derselben Moos[4] ist gut,
Das Fleisch[5] und Fett[6], die Haut[7], Haar[8], Harn[9], Hirn[10], Herz[11] und Blut[12],
Die Gall[13], die Milch[14], der Kot[15], der Schweiß[16] und auch der Stein[17],
Das gelbe Schmalz[18], so in den Ohren pflegt zu sein,
Die Nägel[19], Speichel[20], auch die Nachgeburt[21] ist gut,
Der Helm[22], der Samen[23] und menstruosisches[24] Blut.

Vieles in dieser Schrift Vorgetragene ist in den meisten Gegenden Deutschlands noch jetzt Gegenstand des Volksglaubens, vgl. namentlich:

AWuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Zweite, völlig neue Bearbeitung. Be. 1869 (500).

ELRochholz, Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. I. (Deutscher Unsterblichkeitsglaube). Be. 1867 (335).

UJahn, Zauber mit Menschenblut und anderen Teilen des menschlichen Körpers (in: Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1888, 130—140).

MRBuck, Medicinischer Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben. Ravensburg 1865 (72).

Flügel, Volksmedizin und Aberglaube im Frankenwalde. München 1863 (81).

GLammert, Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken. Würzburg 1869 (274).

MHöfler, Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit. München 1888. Neue Ausgabe 1893 (244); Das Jahr im oberbayerischen Volksleben mit besonderer Berücksichtigung der Volksmedicin. München 1899 (48). 4°

VFossel, Volksmedicin und medicinischer Aberglaube in Steiermark[2]. Graz 1886 (172).

JGoldschmidt, Skizzen aus der Mappe eines Arztes. Volksmedicin im Nordwestlichen Deutschland [Oldenburg]. Bremen 1854 (157).

LStrackerjan, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogthum Oldenburg. 2 Bände. Oldenburg 1867. (422 u. 366).

UJahn, Hexenwesen und Zauberei in Pommern. Breslau 1886 (196).

WJAvTettau u. JDHTemme, Die Volkssagen Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens. Be. 1837. (255—286: „Meinungen und Gebräuche.")

MTöppen, Aberglauben aus Masuren[2], Danzig 1867. (168).

HFrischbier, Hexenspruch und Zauberbann. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens in der Provinz Preußen. Be. 1870. (167).

ELemke, Volksthümliches in Ostpreußen. 3 Bände. Mohrungen 1884. 1887 (190 u. 203). Allenstein 1899 (184).

WMannhardt, Die praktischen Folgen des Aberglaubens, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Preußen. Be. 1878. (88).

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhange:

Albertus Magnus, Bewährte und approbirte sympathetische und natürliche Geheimnisse für Menschen und Vieh. Reutlingen 1874. (Vgl.: Am Urds=Brunnen II, 88—90. 96—98. 175—177. 222; III, 134—135. 141—143; Ur=Quell 1893, 279).

Geheim= und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. 14 Hefte zu etwa 4 Bogen. Altona 1858—1876 (von den meisten Heften sind mehrere Auflagen erschienen). ‖ Des alten Schäfer Thomas enthüllte Geheim= und Sympathie=Mittel[4], Reutlingen 1875 (64). ‖ 91 Geheim= und Sympathiemittel des alten Schäfer Thomas. Neue verbess. Aufl. Magdeburg 1867.

Für die Zeit des Mittelalters: HBSchindler, Der Aberglaube des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Breslau 1858 (379), bes. 163—193. 129. 130. 225; S. XI bis XXII ausführliches Litteraturverzeichnis.

Eine Fülle von hierhergehörigem Material aus verschiedenen Völkern und Zeiten enthält „Am Ur=Quell. Monatsschrift für Volkkunde", Hamburg 1890—1895, später „Der Urquell" Leiden 1897.98, herausgegeben von FSKrauß, [1881—1889 war der Titel „Am Urds=Brunnen"].

Wichtigere Aufsätze in Bd. III (1892): HFFeilberg, Totenfetische im Glauben nordgermanischer Völker 1—7 (Blutzauber, Blut von Hingerichteten gegen Fallsucht, Liebeszauber, Blut als Heilmittel). 54—61 (Speichel, Schweiß, Schädel, Diebslicht). 87—91 (Knochen; Herzen, besonders von ungeborenen Kindern; Menschenhaut). 116—119 (Menschenfleisch, Nachgeburt usw.) ‖ BWSchiffer, Totenfetische bei den Polen, 49—54. 126—128 (Heil= und

Zauberkraft der Leiche, ihrer Teile, des Blutes, sowie der Tierknochen). 147—151 (Blut Lebender, Blut des Heilandes und Hostien, Diebsglaube, Sarg und sonst zu Toten Gehöriges). 199—202 (Leichentuch, Strick des Erhängten, Leichenstroh). 238—240. 271—273 (Schlangen und andere Tiere). ‖ HvWlislocki, Menschenblut im Glauben der Zigeuner (Liebeszauber, Diebsglaube, Heilung von Krankheiten, Juden. Auch gut bezeugte Geschehnisse aus neuester Zeit sind mitgeteilt). 7—13. 61—66. 92—95. (93: „Mit Menschenblut — glauben die südungarischen Zigeuner — schmieren sich Juden und griechisch-orientalische Pfarrer die Bärte ein, um sie lang und dicht zu machen"). ‖ ThAchelis, Über den Zauber mit Blut u. Körperteilen von Menschen und Tieren 81—86. ‖ JSembrzycki, Ostpreußische Haus- und Zaubermittel 13—16. 66—73 (Vgl. I, 136—138, u. Altpreußische Monatsschrift XXVI [1889], 491—501). KEdHaase, Volksmedizin [Mark Brandenburg um 1598] 197—199. ‖ OSchell, Über den Zauber mit dem menschlichen Körper u. dessen einzelnen Teilen im Bergischen 209—212. AFDörfler, Das Blut im magyarischen Volksglauben 267—271. ‖ — Bd. IV (1893): AFChamberlain, Zauber mit menschlichem Blut u. dessen Ceremonialgebrauch bei den Indianern Amerikas 1—3. 34—37. 64—66; V, 90—92. [Menschenopfer, Menschenfresserei, Selbstpeinigung bis aufs Blut usw. Meist nach: JGMüller, Geschichte der amerikan. Urreligion², Basel 1867; Bancroft, Native Races; HSchaaffhausen, Anthropolog. Studien, Bonn 1885]. ‖ OSchell, Volksmedizin im Bergischen 152—156. [Hier keine Blutanwendung]. ‖ HVolksmann, Schleswig-Holsteinische Haus- u. Zaubermittel 277—280. ‖ — Bd. V (1894): AHaas, Das Kind im Glauben u. Brauch der Pommern, Heft 7 ff u. Bd. VI. ‖ — Urquell I (1897): Vukasović u. Dragičević, Südslavische Volksmedizin 24—26. ‖ JBöck, Volksmedizin aus Niederösterreich 210—213

Mélusine, recueil de mythologie, littérature populaire, traditions et usages, publié par HGaidoz & ERolland, Paris 4° I (1878); II (1884/85); III (1886/87) usw. Hier sei erwähnt der sehr lange Aufsatz La fascination von JTuchmann, Bd. II—IX.

FSKrauß, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885 (681); Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven, Münster 1890 (176).

HvWlislocki, Aus dem inneren Leben der Zigeuner, Be. 1892, 75—98: „Blutzauber". (Es würde sich lohnen, das in Betreff der Z. Bezeugte mit dem über die Juden Ausgesagten genau zu vergleichen. Entlehnungen haben vermutlich seitens beider Klassen „fahrender Leute" stattgefunden); Volksglaube u. religiöser Brauch der Zigeuner, Münster 1892 (184); Aus dem

Volksleben der Magyaren, München 1893 (183); Volksglaube u. relig. Brauch der Magyaren, München 1893 (171); Volksglaube u. Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen, Weimar-Be. 1893 (212) [vgl. Ur-Quell 1893, 69 f; 98—100].

JHaltrich, Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. In neuer Bearbeitung v. JWolff, Wien 1885 (535).

Nicolaus Lémery, Traité universel des drogues, Paris 1714. ‖ LFSauyé, Remèdes populaires et superstitieux des montagnards vosgiens, in: Mélusine III, 278 f.

AdeCock, Volksgeneeskunde in Vlaanderen, Gent 1891.

MBartels, Die Medizin der Naturvölker, L. 1893 (361).

ALöwenstimm, Aberglaube und Strafrecht. Ein Beitrag zur Erforschung des Einflusses der Volksanschauungen auf die Verübung von Verbrechen, Be. 1897 (232). 136—147: Die Volksmedizin. [Aus dem Russischen. Verf. bietet viel Material, bes. zu den Kap. 11. 12 des vorliegenden Buches, forscht aber den Ursachen der Erscheinungen nicht genügend nach].

Die Litteraturen Amerikas, Englands, Frankreichs, Italiens und anderer Länder auszubeuten fehlt mir jetzt leider die Muße. — Aus den Berichten neuerer Reisender können, bes. aus Afrika, Parallelen und Ergänzungen zu dem im ersten Teile dieses Buches Vorgetragenen leicht gesammelt werden.

Die in diesen Büchern und Aufsätzen aufgezählten und ähnliche „volksmedizinische“ Vorstellungen reichen in sehr alte Zeiten zurück. Vgl. erstens den im 16. Jahrh. v. Chr. geschriebenen, seinem Inhalte nach aber viel älteren „Papyrus Ebers. Das hermetische Buch über die Arzneimittel. Herausgegeben von GEbers“ (L. 1875; deutsch von HJoachim, Be. 1890). Dieser nennt als Bestandteile ägyptischer Heilmittel: a, Blut; getrocknetes Blut, Ochsenblut, Eselblut, Hundeblut, Schweineblut und Blut von anderen Tieren, aber nicht vom Menschen. b, Fleisch; lebendes Fleisch; frisches Fleisch; faules Fleisch; Fleisch eines lebenden Ochsen. c, Milch; Menschenmilch; Frauenmilch; Milch einer Frau, die einen Knaben geboren hat. d, Samen; Samen des ‘m‘m und der ‘m‘mt [?] 88,7. e, Kot; Menschenkot; Krokodilkot; Katzenkot; Hundekot; Eselkot; Gazellenkot usw. Menstruationsblut

ist nicht verwendet worden; Gleiches gilt wohl vom Harn [vgl. jedoch Erman, Ägypten und ägypt. Leben im Altertum, Tübingen 1887, 486]. — Vgl. noch AWiedemann, Das Blut im Glauben der alten Ägypter (Ur-Quell 1892, 113—116).

Aus der inhaltsreichen Naturgeschichte des im J. 79 n. Chr. beim Ausbruche des Vesuvs umgekommenen CPlinius Secundus vgl. besonders den Anfang des 28. Buches. Ihm gleichzeitig wirkte der Arzt Xenokrates von Aphrodisias, über den der berühmte Pergamener Claudius Galenus (131—200 v. Chr.) Folgendes berichtet*: „Er beschrieb, wie aus eigener Erfahrung, mit großer Dreistigkeit, welche Leiden durch Genuß von Menschenhirn, -fleisch, -leber oder aber von Schädel-, Waden- und Finger-knochen, teils gebrannten, teils ungebrannten, oder endlich durch Genuß von Blut geheilt werden könnten. . . Er schreibt, welche Wirkung Dünger haben kann, wenn er auf die Wunden und in den Schlund geschmiert und herabgeschluckt würde. Er spricht auch von Einnahme von Ohrenschmalz. . . Das Widerwärtigste ist aber der Dünger und das Trinken der Menses. . . Weniger scheußlich ist die äußerliche Anwendung von Dünger oder von Sperma. X. unterscheidet mit größter Genauigkeit, wie Sperma an sich und wie das nach dem Coitus aus der Vagina herausfließende Sperma zu wirken vermag". Gal. erzählt dann, daß Ärzte Blut von Tauben, Eulen, Hühnern, Lämmern, Böcken gebrauchen lassen, erklärt aber diese Mittel und viele andere dem Tierreiche entnommene teils direkt für zu verwerfende, teils für überflüssig, da es zahlreiche erprobte Mittel gebe.

Anfangs war ich der Meinung, daß die anonym erschienene „Hauß-Apothec" nur der Ausdruck des damaligen volksmedizinischen Glaubens sei; aber im J. 1892 überzeugte ich mich, daß das in ihr Geäußerte noch vor nur anderthalb Jahrhunderten in weiten Kreisen der **Ärzte** geglaubt wurde.

---

* *Περὶ τῶν ἁπλῶν φαρμάκων κρασεως καὶ δυνάμεως* XI, 1. Opera ed. CGKühn XII (L. 1826), 249 ff; deutsch in: LJsraelson, Die „materia medica" des Klaudios Galenos, Jurjew (Dorpat) 1894, 176.



Die „Neu-Vermehrte, Heilsame Dreck-Apotheke, wie nemlich mit Koth und Urin Fast alle, ja auch die schwerste gifftigste Kranckheiten, und bezauberte Schaden, vom Haupt bis zun Füssen, inn- und äusserlich, glücklich curiret worden; Durch und durch mit allerhand curieusen, so nütz- als ergetzlichen, Historien und Anmerckungen, auch andern Feinen Denckwürdigkeiten, Abermals bewährt, und üm ein merckliches vermehrt, und verbessert. Von Kristian Frantz Paullini. Franckfurt am Mayn 1697" (420 u. 207 S.)* wird gegenwärtig fast ausschließlich als ein charakteristisches Beispiel ebenso schmierigen wie lächerlichen seit zwei Jahrhunderten verschollenen Aberglaubens angeführt, aber mit Unrecht. Denn der Verfasser, am 25. Febr. 1643 geboren, hat nach langjährigen medizinischen Studien und weiten Reisen einen ehrenvollen Ruf als Professor nach Pisa erhalten, den abzulehnen nur Krankheit ihn genötigt hat. Später wurde er, nachdem er in Hamburg und in Holstein praktiziert hatte, Leibarzt und Historiograph des Bischofs Christoph Bernhard in Münster und blieb in dieser Stellung bis zum Tode dieses Herrn im J. 1678. Dann hielt er sich in Wolfenbüttel und Hameln auf, bis er im J. 1689 als Physikus seiner Vaterstadt Eisenach angestellt wurde; als solcher starb er am 10. Juni 1712. In Betreff seiner regen litterarischen Wirksamkeit auf den Gebieten der Dichtkunst, der Naturwissenschaften und der Medizin, auch der Geschichtsforschung verweise ich auf JMoller, Cimbria literata II, (Kopenhagen 1744) 622—633, und KFHMarx, Zur Beurtheilung des Arztes Christian Franz Paullini, Göttingen 1872 (39) [Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 18]. Letzterer sagt u. a.: „Die Medizin nimmt fast mit jedem Jahrhundert eine andere Gestalt an; darum darf aber das Überbleibsel eines dagewesenen, wenn auch abenteuerlich, nicht für verächtlich gehalten werden", und P's. Name verdiene genannt zu werden „als der eines denkenden, kenntnisvollen, wohlgesinnten Arztes und eines der fleißigsten Männer seiner Zeit."

---

* Die erste Auflage: „Heilsame Dreck-Apotheke" (Frankf. a. M. 1696) ist mir nicht zugänglich. Eine dritte Auflage erschien 1713.

Der aus Westfalen stammende, in Frankfurt a. M. thätige Arzt Joh. Chr. Schröder (1600—1664, vgl. Poggendorf, Biographisch-litter. Wörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften II, 843) hat einen Arznei-Schatz zusammengestellt, welcher von Friedr. Hoffmann dem Älteren, Physikus in Halle † 1675, kommentiert worden ist: Clavis pharmaceutica Joh. Schrœderi cum thesauro pharmaceutico (Halle 1681). Eine deutsche Bearbeitung erschien zuerst Nürnberg 1685. Deren zweite Auflage ist der mehr als 1500 Seiten füllende Foliant: „Vollständige und Nutzreiche Apotheke. Das ist: D. Johannis Schrœderi treflich-versehener Medicin-Chymischer höchstkostbahrer Artzney-Schatz Nebst D. Friderici Hoffmanni darüber verfassete herrliche Anmerckungen als eine Grund-Feste beybehalten: So nun aber . . . aus denen itziger Zeit Fürtrefflichen und Berühmtesten Medicorum und anderer Gelahrtesten . . . Schrifften . . . zusammengetragen und vermehret . . . Auf vieles und unabläßiges Verlangen Teutscher Nation zu sonderem Nutzen eröffnet von G. D. Koschwitz M. D. S. P.," Nürnberg 1693 [K. ist vermutlich der in Halle 1729 als Professor der Medizin verstorbene Georg Daniel K.] — Kap. 33 des von der „Offizin" handelnden 2. Buches S. 82 f ist überschrieben: „Vom Geblüt". Im Texte heißt es: „In den Offizinen hat man zwar keines; doch pfleget man derer jezuweilen zu gebrauchen, besonders wenn sie noch frisch seyn" und dann wird aufgezählt: Enten-, Gänse-, Esels-, Hundes-, Tauben-, Pferde-, Bocks-, Menschen-, monatliches Weiber-, Hasen-, Rebhühner-, Stier- und Turteltauben-Blut. — Im 5. Buche, der „Tierlehre", ist ein 20 Seiten langer Abschnitt dem Menschen gewidmet. Er beginnt S. 31: „Die natürlichen Apothekerstücke. Diese werden entweder aus dem annoch lebenden Körper genommen und seyn: [1]die Haare, [2]die Nägel, [3]der Speichel, [4]Ohrenschmalz, [5]der Schweiß, [6]die Milch, [7]das monatliche Geblüt, [8]die Nachgeburt, [9]der Harn, [10]der Kot, [11]der Samen, [12]das Geblüt, [13]der Stein, [14]die Würme, [15]die Läuse, [16]die Haut, die das Haupt der Geburt umgibt. Oder aus den Teilen des verstorbenen Körpers, dergleichen seyn: [1]der ganze Leichnam, [2]die Haut, [3]das Fett, [4]die Gebeine, [5]die Hirnschalen, [6]das Gemüs der Hirnschalen, [7]das Gehirn, [8]die Galle,

das Herz." — S. 33: „Fraget sich demnach, ob man das monatliche Geblüte innerlich sicher gebrauchen könne? Dieses beantworten wir mit Ja. Man nehme ein Tuch, tunke es wohl in das monatliche Geblüte, lass' es trocknen; wenn man es gebrauchen will, so ziehe man mit dem Meerzwiebelessig dasselbe aus dem Tuche aus welches man füglich den monatlichen Weiberfluß zu befordern reichen kann. Äußerlich legt man mit solchem Geblüte genetztes und getrocknetes leinen Tuch auf die Rose oder auch auf andre Geschwulste und Schmerzen, vornehmlich stillet es die Schmerzen des Podagrae. Es hat das dreitägige Fieber kurieret, wenn man dergleichen Tuch nur an den Hals gehangen. — Daraus bereiten die Mägde ihre Liebes-tränke, nach denen gemeiniglich eine Tobsucht oder Unsinnigkeit folget."

Noch in dem 1764 zu Frankfurt a. M. erschienenen Thesaurus medicamentorum von DWTriller, werden als Heilmittel genannt: Stercus caninum album (album graecum), pavonum stercus, vaccae stercus et urina, bufones exsiccati, cervi priapus, equi testes etc. || Über das Rezeptbuch des Ettenheimer Stadtchirurgen Joh. Conr. Machleid, das die Zeit von 1730—1790 umfaßt, vgl. Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums (Nürnberg) 1895, 89 ff und Urquell 1897, 167—169. „Vors Grimmen: Nimm 3 lebendige Läuse von dem Patienten; so er aber keine hätte, von einem andern. Gieb es ihm zu essen in einem Stückle Brot. Ein sicher und approbiert Mittel; man muß es aber Demjenigen nicht sagen, sonst nimmt er's nit."

Viel hierher Gehöriges findet man in des Leipziger Zoologen William Marshall mir erst im Nov. 1899 bekannt gewordener Schrift: „Neu eröffnetes, wundersames Arznei-Kästlein, darin allerlei gründliche Nachrichten, wie es unsere Voreltern mit den Heilkräften der Thiere gehalten haben, zu finden sind", L. 1894 (127; am Ende 11 Seiten Litteraturangaben). Ich entnehme ihr folgende Einzelheiten. S. 84: „Die Dresdener Apotheker-Taxe von 1652 enthält 51 tierische Fette, unter ihnen Menschenfett und Affenfett. Das menschliche Fett sollte stärken, zerteilen, die Schmerzen lindern, erhärtete Narben erweichen und die Blatternarben vertreiben. Ähnlich, namentlich zerteilend, wirkt Affenfett;

Löwenfett kräftigte und zerteilte verhärtete Drüsen, und gegen Flechten rieb man Leopardenfett mit Lorberöl ein." 89: „In der königlich preußischen Taxe von 1749 . . findet sich ein Menschenhirnspiritus." 94: „Auch menschliche Nachgeburt und Nabelstrang entgingen der Arzneikunst unsrer Ahnen nicht. Die erstere wurde aufgelegt und innerlich gegen Epilepsie und zur Unterstützung der Wehen gegeben. Secundinae fanden sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein in den deutschen Apotheken". 80: „Noch der große Friedrich Hoffmann empfahl im vorigen Jahrhundert folgendes Recept gegen Epilepsie: Die ganze Asche einer nestjungen Krähe und Turteltaube, 2 Lot gebrannte menschliche Hirnschale, 2 Lot Lindenknospen, 1 Lot Löwenkot; alle diese Substanzen wurden jede für sich mit Branntwein digeriert, worauf man die Flüssigkeiten zusammengoß." Vgl. noch daselbst 74 ff.

Prof. Dr. JLPagel-Berlin schrieb mir im Aug. 1892: „Sie bemerken ganz richtig, daß das, was in der Medizin anfangs wissenschaftliches Axiom war, später aber aufgegeben wurde, noch lange nachher beim Volke galt; aber nicht bloß im Aberglauben, sondern im vollen Ernst, zB die bekannte Lehre des Vaters des Animismus Georg Ernst Stahl (Prof. in Halle, † 1734 als Leibarzt in Berlin) von der goldenen Ader, dem wohlthätigen Einfluß der Hämorrhoiden; der Gebrauch der Arnikatinktur als eines Heilmittels für Wunden. Man hat dann irrtümlicherweise das als Volksaberglauben proklamiert, was einst wirklich bei den professionierten Vertretern der ärztlichen Wissenschaft als ernsthaftes Dogma galt. — Schließlich ist das Verhältnis zwischen Arzt und Volk ein wechselseitiges, ein gegenseitiges Geben und Nehmen."

---

2. Menschenopfer, „Blutritus".

A. Die hohe Bedeutung, welche die Menschenopfer für viele heidnische Religionen gehabt haben, bezw. noch haben, ist so bekannt, daß sie nur erwähnt, nicht erwiesen zu werden braucht (Assyrer, Phönizier, Azteken usw). — Ebenso ist bekannt, daß

den Israeliten, den Besitzern der alttestam. Offenbarungsreligion, solche Opfer von Anfang aufs strengste verboten gewesen sind: 3 Mos. 18,21; 20,2 ff; 5 Mos. 12,31; 18,10. — Da jedoch noch jetzt sonst sogar hochgebildete Leute vielfach meinen, den Griechen und den Römern, wie auch den alten Germanen, seien solche Opfer ganz fremd gewesen, gebe ich hier wenigstens die wichtigere Litteratur an.

Menschenopfer bei den Griechen: FGWelcker, Kleine Schriften III (Bonn 1850), 160—164, und Griechische Götterlehre (Göttingen 1858 ff) II, 769 ff; KFHermann, Die gottesdienstl. Alterthümer [der Griechen][2], Heidelberg 1857, § 27; GFSchömann, Griechische Alterthümer[3], II (Be. 1873), 250 ff; JBeckers, De hostiis humanis apud Graecos, Münster 1867 (69); PStengel, Die griechischen Kultusaltertümer[2], München 1898, 114—118. Dafür, daß vor Seefahrten, bei Beginn eines Krieges, vor Schlachten und überhaupt, wann das Leben Vieler bedroht war, von den Griechen Menschen geopfert wurden, liefern Geschichte, Sage und Rudimente (Ersatzopfer) den Beweis. Die strengen Verfügungen des Kaisers Tiberius machten solchen Opfern allerdings ziemlich ein Ende; doch kamen noch im 2. Jahrh. in Arkadien Menschenopfer zu Ehren des Zeus Lykaios vor. Bei den Griechen und den Römern: EvLasaulx, Sühnopfer der Griechen und Römer (in: Studien des klassischen Alterthums, Regensburg 1854, 233 ff); OKeller, Lateinische Volksetymologie und Verwandtes, L. 1891, 331—349 („Einiges über römische und griechische Menschenopfer"), bes. 340 f. Bei den Römern: MLandau, Menschenopfer bei den Römern, in: Ur-Quell 1892, 283—286; HDiels, Sibyllinische Blätter, Be. 1890, 85 ff.* Ferner vgl. VHehn, Kulturpflanzen und Hausthiere, 5. Aufl., Berlin 1887, 438—444; UJahn, Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht, Breslau 1884, 61—69;

* Menschenopfer hat noch der römische Kaiser Heliogabalus (218—222 n. Chr.) gebracht, s. Lampridius Heliog. 8. Der ihm gleichzeitige berühmte Jurist Julius Paulus verordnet in den Sententiae receptae V, 23,16: Qui hominem immolaverint exve eius sanguine litaverint, fanum templumve polluerint, bestiis obiciuntur vel, si honestiores sint, capite puniuntur.

JLippert, Kulturgeschichte II (L. 1885), 34. Über Menschenopfer (bes. reine Jungfrau) in deutschen Märchen u. Sagen s. LFreytag, Ur-Quell 1890, 197—199.

B. Eigentlich nur eine besondere Art der Menschenopfer sind die sogenannten Bauopfer (das Einmauern eines Menschen, später auch eines Tieres und anderer Rudimente), um das Fundament eines Hauses, einen Deich usw zu festigen. Litteratur: FLiebrecht, Zur Volkskunde, Heilbronn 1879, 284—296 („Die vergrabenen Menschen"); OKeller 331—334; KMüllenhoff, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg, Kiel 1845, 242. 299. 601. 602; GFrDaumer, Geheimnisse I, 137—147; Grimm, Deutsche Mythologie 1095 ff; AdKuhn, Sagen aus Westfalen I (L. 1859), 115; Wuttke, § 440; Strackerjan I, 107—109; PCassel, 154—156; FSKrauß, Das Bauopfer bei den Südslaven, Wien 1886; Ur-Quell II, 25. 189 f, 110 (Rudimente das. III, 164 f); PSartori, Über das Bauopfer, Zeitschrift für Ethnologie 1898, 1—54. Die Benutzung von Blut statt Kalkes kommt schon im Sagenkreise der Tafelrunde vor, s. La Tavola ritonda, l'istoria de Tristano, per cura di FLPolidori, Bologna 1864, 126. — Pater Hieronymus Saucken erzählt, daß i. J. 1685 die Brunsbütteler, als ein Deichbruch gewesen, ein Kind hätten vergraben wollen, wie er von der Mutter selbst gehört habe; es sei aber gerettet worden. Bei Delve in Dithmarschen wurde, wie die Chronik des Pastors Neocorus berichtet, 1597 nach einem Deichbruche, da die Alten sagten, animam quaeri [eine Seele sei erforderlich], ein Hund im Deichbruche ersäuft, s. Urds-Brunnen V (1887/88), 165 f.* Im Poschechonschen Kreise des Gouv. Jaroslaw geht die Sage, daß die Müller früher, um das Mühlenwehr gegen die reißenden Frühlingswasser zu bewahren, dem Wassergeiste irgend einen verspäteten Fußwanderer im Mühlenteiche ersäuft hätten (Löwenstimm 16). — Einmauern einer Henne, um eine Grube haltbar zu machen, Salzburg Mitte des 19. Jahrh., Urquell 1898,

* Vgl. die Sagen, nach denen die Seele, welche zuerst ein Bauwerk betritt, dem Teufel als Opfer verfällt, s. Ur-Quell 1893, 206—208.

230. In den Fundamenten alter Häuser in Schleswig-Holstein findet man zuweilen Pferdeschädel, Pferdeknochen oder auch ein Ständerei, Ur-Quell 1894, 157 f. || Um dem Gebäude Festigkeit zu verleihen, vergräbt man in den Grund einen Totenknochen oder einen Tierschädel (Siebenbürger Sachsen, s. Ur-Quell 1893, 98).

C. GFDaumer hat in einem Belesenheit und Scharfsinn bekundenden, in seinen Folgerungen aber wahnwitzigen Buche „Geheimnisse des christlichen Alterthums", Hamburg 1847, 2 Bände, zu zeigen gesucht, daß das Charakteristische der christlichen Religion von ihrem Entstehen an bis zum Ende des Mittelalters in Menschenopfern und Menschenfresserei und Genießen von Menschenblut bestanden habe. Ich gebe hier einige Beweismittel Daumer's. Man kann aus ihnen erkennen, was lebhaft erregte Gemüter zu sehen glaubten und wie stark realistische Ausdrücke besonders in älteren Zeiten als zulässig galten.

I, 46. Die Söhne der h. Felicitas waren „eitel ausgehobene und gute Schlachthämmel zum Reiche Gottes" (Wicelius, Chorus sanctorum omnium Köln 1554, 316). — I, 83. Amphilochius im Leben des h. Basilius (Herib. Rosweidi Vitae patrum [Antwerpen 1615], I, 156; Leben der Väter, Augsburg 1704, 739): Als das heilige Offizium gefeiert wurde, mischte sich ein Jude, als wäre er Christ, unter das Volk, indem er die Ordnung des Officiums und die Gabe der Kommunion erkunden wollte. Da sieht er, wie ein kleines Kind in den Händen des Basilius gliedweise zerschnitten wird. Mit den anderen Kommunikanten trat auch er hinzu, und es wurde ihm in Wirklichkeit Fleisch gegeben. Darauf ist er auch bei dem Kelche zugegen, welcher voll von Blut war, und wurde dessen teilhaftig. Von beidem Ueberbleibsel aufbewahrend, geht er nach seinem Hause und zeigt sie seiner Frau. — I, 85 (Leben des Märtyrers St. Georg, Acta Sanctorum, 23. April). Ein Saracene sah, wie ein Priester ein Kindlein tötete und zerschnitt, die Stücke in die Patene legte, das Blut in den Kelch goß, dann eins von den Stücken aß und aus dem Kelche trank. — I, 118f erzählt nach des Calonius Grönneirus Berner Chronik, 1585, 615ff und Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Zürich 1708ff, Bd. II, 553ff, 556f über den Streit der Dominikaner und Franziskaner in Bern 1507: Die Dominikaner hätten einem in ihren Orden aufgenommenen Schneider Jezer, den sie zu ihrem Heiligen machen wollten, eine mit Christi Blut gefärbte Hostie angeboten. Auch sollen sie ihm „einen Trank gereicht haben, zu dessen Bereitung Chrysam, Oster-Taufwasser, Oster-Kerzenwachs, geweihtes Salz und . . . Haar und Blut von einem Kinde gedient." — In den von Grönneirus 622 angeführten Geständnissen heißt es, die Dominikaner hätten Judenblut und Augenbrauen eines Judenkindes in Anwendung gebracht, — II, 267 wird aus Martin von Cochem,

Gründliche Meßerklärung, 7. Aufl., Köln 1808, Cum privilegio et permissu superiorum, 211 Folgendes angeführt: „Sollte Gott, der versprochen hat auch einen Trunk kalten Wassers zu vergelten, uns unbelohnt lassen, wenn wir ihm einen Kelch voll warmen göttlichen Blutes, so wie es in der Messe von neuem vergossen wird, andächtig aufopfern?" — Mehr bei Cochem, sowie bei Daumer I, 36f, 73. 85ff.

Im Mittelalter werden nicht selten Christuserscheinungen beim hl. Abendmahl in Gestalt eines Kindes oder eines Lammes erwähnt, s. zB Paschasius Radbertus De corpore et sanguine Christi 14; Germanus in Edm. Martene, Thesaurus novus Anecdotorum V (Paris 1717), 96. 95. Die Phantasie bedurfte eben eines kleinen Körpers, der auf Tisch oder Altar Platz fand. Berthold von Regensburg, der große Volksprediger des 13. Jahrh., sagt zur Beantwortung der Frage, warum der im hl. Abendmahl doch gegenwärtige Christus sich in ihm nicht sehn lasse: Wer möchte einem kindelîn sîn houbetlîn oder sînin hendelîn oder sînin füezelîn abegebîzen? (Predigten, herausgeg. v. FPfeiffer, II. Wien 1880, 270).

D. Innerhalb der Kirche hat es nie einen Blutritus gegeben, wohl aber bei manchen Gnostikern.

Schon Clemens von Alexandrien (gest. um 220) hat im Brief Judä eine Weissagung auf die Karpokratianer und verwandte Sekten gefunden (Stromata III. 2). Er erzählt u. a., daß bei den Karpokratianern Männer und Weiber nach dem gemeinsamen Mahle, nachdem die Lichter verlöscht sind, geschlechtlich mit einander verkehren. Irenäus (gest. 202) bezeugt ausdrücklich, daß die Heiden durch derartiges Thun zu Abscheu gegen das Christentum erregt wurden (I, $25,_{3}$ = Epiphanius Här. XXVII, 3); Epiphanius (Kap. 5) bezeichnet das Treiben dieser Leute als das von Hunden und Schweinen. Daß die Karp. bei ihren Riten Blut angewendet haben, wird zwar nicht ausdrücklich überliefert, ist aber beim Vergleich mit den verwandten Gnostikern sehr wahrscheinlich. — Von den Kainiten (sie nannten sich nach Kain) sagt Irenäus I, $31,_{2}$, ihre Lehre sei: Das sei die vollkommene Erkenntnis, ohne Scheu zu solchen Handlungen zu schreiten, die auch nur zu nennen sich nicht gebührt. — Das Treiben der sog. Gnostiker schildert Epiphanius XXVI, 5 folgendermaßen: Nach dem gemeinsamen

Mahl wenden sie sich zu freiem concubitus. Dann nehmen Männer und Weiber semen virile in die Hände und sprechen zum Vater des Alls: „Wir bringen Dir dies Geschenk als den Leib Christi". Sie essen davon und sagen: „Dies ist der Leib Christi und das Passahmahl". Ebenso nehmen sie sanguinem menstruum: „Dies ist das Blut Christi". Ist eine Frau schwanger geworden, so zerstößt man den Embryo, vermischt die Masse mit Honig, Pfeffer und Gewürzen und kostet bei der Versammlung mit dem Finger von diesem Gericht, welches für das vollkommene Passahmahl gilt.

Der Inhalt dieser Berichte ist so abscheulich, daß man gern HUsener, Das Weihnachtsfest, Bonn 1889, 110, und andren, die die Glaubwürdigkeit bestreiten, beistimmen möchte. Epiphanius, der Hauptzeuge, stehe, sagt man, den Ereignissen zu fern (er starb, etwa 100 Jahre alt, im J. 403). Aber er beruft sich XXVI, 17. 18 auf die mündlichen Nachrichten glaubwürdiger Männer, auf Originalschriften der Gnostiker und auf den persönlichen Verkehr, den er als ganz junger Mann mit diesen „Gnostikern" gehabt habe. Dennoch halte ich es mit RSeeberg für sehr wahrscheinlich, daß die bei Epiphanius allein sich findende Angabe von der Verwendung des Embryo für unhistorisch zu erklären ist. Ist Epiphanius doch leichtgläubig genug, sogar den Montanisten nachzusagen, daß sie das Blut eines Kindes, dessen Körper sie mit Nadeln zerstochen hätten, zu ihren Opfern gebrauchten XLVIII, 14. Der erste Teil aber der letzten Schilderung des Epiphanius wird nicht nur durch die Andeutungen des Clemens von Alexandrien und des Irenäus bestätigt, sondern auch durch zwei erst in neuerer Zeit bekannt gewordene gnostische Schriften. Erstens durch die am Ende des 3. Jahrh. in Ägypten griechisch geschriebene, aber nur in koptischer Sprache erhaltene gnostische Schrift Pistis Sophia . . Latine vertit MGSchwartze, edidit JHPetermann (Be. 1851.53). Der Verf. läßt in ihr Jesum seinen Jüngern die Unterwelt zeigen und die Strafen der groben Sünder ausmalen. Bei dieser Gelegenheit fragt Thomas S. 386 f: „Wir haben gehört, daß es Menschen giebt, welche semen virile und sanguinem menstruum in ein Linsengericht thun und sprechen:

»Wir glauben an Esau* und Jakob«. Ist das etwas, was sich ziemt oder nicht?" Jesus antwortet, daß diese Sünde größer sei, als alle Sünden und Missethaten, und daß solche Menschen in die äußerste Finsternis gebracht werden werden. Die Frage ist verständlich nur, wenn der Verf., der selbst Gnostiker war, andere Gnostiker kannte und verurteilt haben wollte, die so handelten, wie die Frage des Thomas lautete. — Zweitens durch das zweite Buch Jeû, eine gleichfalls gnostische Schrift, die aber viel älter als die Pistis Sophia ist, s. C. Schmidt, Gnostische Schriften in koptischer Sprache, aus dem Codex Brucianus herausgegeben, übersetzt u. bearbeitet, L. 1892, 194. Jesus, so lesen wir daselbst, habe zu seinen Jüngern gesagt: „Diese Mysterien, die ich euch geben werde, bewahret; verratet sie keinem Menschen, er sei denn ihrer würdig. . . Verratet sie nicht irgend einem Menschen, der an diese 72 Archonten glaubt oder ihnen dient; verratet sie nicht denen, welche der achten Dynamis des großen Archonten dienen, d. h. denen, welche sanguinem menstruum und semen virile verzehren, indem sie sagen: »Wir besitzen die wahre Erkenntnis und beten zum wahren Gott.« Ihr Gott aber ist schlecht."

Auch der den Gnostikern verwandten Religionspartei der Manichäer wird der Genuß von semen virile und sanguis menstruus zugeschrieben, s. den 6. katechet. Vortrag des Cyrillus von Jerusalem (348 n. Chr.) § 33 und Augustinus, De moribus Manichaeorum 18,66 und De haeresibus 46.

Die Erklärung für dies Thun mancher Gnostiker ist wohl nur teilweise in ihrer dualistischen Weltanschauung zu suchen. Die in den Körpern der Menschen befindlichen Funken der höheren Lichtkraft werden mittels des semen virile und des sanguis menstruus gesammelt und dem Lichtschatze zugeführt. Dadurch

---

* Die Worte „und Jakob" sind, wie Dr. Carl Schmidt (Berlin) mir für die 4. Auflage schrieb, sicher falscher Zusatz. Die Erwähnung Esaus erinnere an die Kainiten, welche aus Feindschaft gegen den Judengott dem Kain, dem Esau, dem Korah, den Sodomitern, dem Judas Ischarioth, kurz allen in der Bibel vorkommenden schlechten Menschen eine höhere Lichtkraft zuschrieben und sie als Diener des guten Gottes verehrten.

verdienen die Menschen Lohn seitens des höchsten guten Gottes (von dem der Schöpfergott mit seinen Engeln und Archonten abgefallen ist). Vorstufen des libertinistischen Gebahrens, ohne welches Riten wie die geschilderten schwerlich entstanden sein können, sind schon im Neuen Test. erwähnt: Off. Joh. 2,6. 15 (die Nikolaiten) und Brief des Judas, bes. V. 7. 8. 10. 12.

E. Merkwürdig Paralleles wird über russische Sekten berichtet. Das Sektentum in Rußland, der Raskol, zerfällt in zwei große Gruppen: die Popowzy und die Bespopowzy (die Priesterlosen). Letztere meinen, das Weltende sei nahe, die Herrschaft des Antichrists habe schon begonnen. Manche machten es sich zur Pflicht, die unschuldigen Seelen der Neugeborenen zum Himmel emporzusenden; andere glaubten ihren Freunden und Verwandten einen Liebesdienst zu erweisen, wenn sie sie davor bewahrten, eines natürlichen Todes zu sterben. Nicht selten ist es vorgekommen, daß ganze Familien, ja Dörfer, sich vereinigten, um sich Gotte als lebendiges Opfer darzubringen. Der Bauer Chodkin (unter Alexander II.) beredete einige zwanzig Personen, mit ihm in den Wäldern Perms Hungers zu sterben. Andere wählten, namentlich im 18. Jahrh., die Feuertaufe durch Selbstverbrennung. „Selbst dem 19. Jahrh. waren solche Schreckensszenen nicht fremd. . .: so verbrannte sich, Psalmen singend, im J. 1883 ein Bauer Namens Jukow. Die Bluttaufe . . . ist vielleicht noch weniger selten; hauptsächlich gibt es Eltern, die dadurch ihre Kinder vor den Lockungen des Fürsten der Finsternis bewahren wollen. So hatte sich im J. 1847 ein Mushik [Kleinbauer] aus dem Gouv. Perm vorgenommen, mit Einem Schlage seiner ganzen Familie den Himmel zu erschließen; da ihm aber die Axt entsank, bevor er sein düsteres Werk vollbracht hatte, stellte er sich selbst dem Gericht. Ein anderer Bauer aus dem Gouv. Wladimir, der wegen Ermordung seiner beiden Söhne zur Verantwortung gezogen wurde, gab an, er habe sie dadurch vor der Sünde bewahren wollen, und wies, um seinen Opfern nachzufolgen, im Gefängnis jede Nahrung von sich. . . „Im J. 1870 suchte ein Mushik die Opferung Isaaks nachzuahmen. Er band sein siebenjähriges Söhnchen auf eine Bank und schlitzte ihm den Bauch auf; darnach

begann er vor den Heiligenbildern zu beten. „Verzeihst du mir?" fragte er das sterbende Kind. „Ich verzeihe dir, und Gott ebenso" antwortete das Schlachtopfer, das auf diese Szene war eingelernt worden." Das Gericht von Odessa hatte in dem einen Jahre 1879 über je einen Fall von Selbstgeißelung, von Kreuzigung, von Selbstverbrennung und von Verstümmelung „aus Frömmigkeit" abzuurteilen. A. Leroy-Beaulieu, Das Reich der Zaren und die Russen. Deutsche Ausgabe, III, Sondershausen 1890, 351—354. Weitere Beispiele für die Feuertaufe bei v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände . . Rußlands I (Hannover 1847) 339. — Vgl. unten Kap. 13.

Nicht zum eigentlichen Raskol gehören die mystischen, in nahen Beziehungen zu einander stehenden Sekten der Chlysty (Geißler) und der Skopzy (Verschnittenen). Die Versammlungen der Chlysty oder, wie sie auch genannt werden, Ljudi Boshii (Gottmenschen) sind äußerlich denen der bekannten „tanzenden Derwische" in Kairo und Stambul vergleichbar. Während die meisten Chlysty zu ihrer Abendmahlsfeier nur Wasser und Schwarzbrot verwenden, bedienten etliche laut mehr als Einem Zeugnisse (Leroy-Beaulieu 450 zitiert Philaret's Geschichte der russ. Kirche, Liwanow's Raskolniki i Ostroshniki, Renzki's Ljudi Boshii i Skopzy) sich des Fleisches und Blutes eines Neugeborenen, und zwar des ersten Knaben, der von einer zur „Gottesmutter" erkorenen „heiligen Jungfrau" nach der auf ihre Wahl folgenden ekstatisch-obscönen Feier zu erwarten war. Wurde ein Mädchen geboren, so wurde es wieder heilige Jungfrau; war es aber ein Knabe, ein „Christosik" (kleiner Christus), so wurde er am achten Tage nach seiner Geburt geopfert. Aus dem mit Mehl und Honig vermischten Herzen und Blut wurden die Abendmahlsbrote hergestellt. Das nannte man: mit dem Blute des Lammes kommunizieren. Andere kommunizierten, wie man behauptet, mit dem noch warmen Blute ihres kleinen Jesus.

Von einer andren Art, wie Skopzen und Chlysten sich den Stoff zu ihrer Abendmahlsfeier verschafften, berichtet v. Haxthausen I, 349: Einer Jungfrau von 15 Jahren, die man durch große Versprechungen überredet hat, wird, während sie in einer Wanne

mit warmem Wasser sitzt, die linke Brust abgelöst. „Die abgeschnittene Brust wird auf einer Schüssel in kleine Stücke zerlegt, welche von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeinde verzehrt werden. Dann wird das Mädchen in der Wanne auf einen in der Nähe stehenden Altar gehoben, und die ganze Gemeinde tanzt wild um denselben her und singt dabei. . . Mein obgedachter Schreiber hat mehrere solcher dann stets wie Heilige verehrten Mädchen kennen gelernt und sagt, sie hätten mit 19—20 Jahren bereits ausgesehen, als ob sie 50—60 Jahre alt seien; sie stürben in der Regel auch vor dem 30. Jahre. Eine wäre jedoch verheiratet gewesen und hätte zwei Kinder gehabt.“

Ist die christliche Religion für solche Scheußlichkeiten verantwortlich?

F. **Als Rückfälle ins Heidentum, bezw. als Überbleibsel aus heidnischer Zeit** sind folgende Ereignisse zu beurteilen. Etwa 200 Werst (km) von **Kasan** liegt das Dorf Stary-Multan, dessen Bewohner sich zur russisch-orthodoxen Kirche bekennen, mit einer Kirche und einem Priester. Im J. 1892 waren durch Mißernte Hungersnot und Typhus eingekehrt, und man fürchtete sich vor der Cholera. Man begann zu zweifeln, ob die bisherige Gottesverehrung die rechte sei. Man glaubte die überirdischen Mächte durch Opfer versöhnen zu müssen. Tieropfer halfen nichts. Da erhielt ein Weiser des Dorfes die Offenbarung, ein „zweibeiniges“ Opfer (Kurban) werde verlangt, ein Menschenopfer also. Im Dorfe lebte ein Mann aus einem andren Kreise, also ohne Verwandte und Freunde am Orte selbst. Dieser Unglückliche wurde am 4. (16.) Mai 1892 in das Gemeindehaus geschleppt, dort entkleidet, mit den Füßen an der Decke aufgehängt, und nun begannen 15 Personen mit Messern auf den nackten Körper einzustechen. Das den Wunden entströmende Blut wurde sorgfältig aufgefangen, gekocht und von den Opfernden getrunken. Auch Lungen und Herz wurden verzehrt. Bei der Opferung beteiligten sich der Dorfschulze, der bäuerliche Polizeidiener und der Kirchenälteste. Die Leute waren so sehr von der Rechtmäßigkeit ihrer Handlung überzeugt, daß sie sich nicht im geringsten bemühten den Mord zu verheimlichen.

Er kam daher bald zur Kenntnis der Behörden. Nach drittehalb Jahren gelangte der Prozeß zum Abschlusse, indem die Teilnehmer am Ritualmorde zu langjähriger Zwangsarbeit verurteilt wurden. (Urquell 1897, 118 f, nach: Freies Blatt, Wien 13. Jan. 1895, Nr. 145).

Gouvernement Minsk, Kreis Nowogrud. Im J. 1831 wollte das Landvolk während einer Choleraepidemie einen Geistlichen lebendig begraben; dieser rettete sich nur dadurch, daß er sich von seinen Eingepfarrten eine Frist erbat, um sich für den Tod vorzubereiten. — Im August 1855 stießen die Bewohner des Dorfes Okopowitschi bei einer gleichen Epidemie auf den Rat des Feldschers Kosakowitsch die Greisin Lucia Manjkow lebendig als Opfer in eine Grube, in der schon Leichname waren, und schütteten diese dann schleunig zu. Im Aug. 1871 wollten die Bewohner des Dorfes Torkatschi einer kranken Bäuerin dasselbe Schicksal bereiten; Mann und Schwiegersohn kamen noch eben rechtzeitig zur Rettung; statt ihrer soll dann ein anderes krankes, alleinstehendes Frauenzimmer noch lebend geopfert worden sein. Die ganze Dorfobrigkeit teilte die Überzeugung, daß man sich vor der Cholera durch das Vergraben eines lebenden Menschen retten könne. — Im Turuchanschen Gebiete, Gouv. Jenissei, begrub im J. 1861 der Bauer P., seiner Herkunft nach ein Russe, ein ihm verwandtes Mädchen lebendig, um durch dies Opfer sich und seine Familie vor einer herrschenden epidemischen Krankheit zu retten (Löwenstimm 12—14).

Der Samojede Jefrem Pyrerka auf Nowaja Semlja erdrosselte während der Hungersnot des Winters 1881 das Mädchen Ssawanei, um, wie er offen erklärte, dem Teufel ein Opfer darzubringen, weil Gott, an den er glaube, ihm in der Zeit der Hungersnot nicht geholfen habe. Später fertigte er ein hölzernes Götzenbild und wollte diesem seinen Zeltgenossen Andrei Tabarei opfern; er warf ihm eine Schlinge um den Hals, und nur das Einschreiten des Weibes P's. rettete den A. vom Tode (Löwenstimm 10).

Rudiment: Begraben lebendiger Tiere. Kreis Nowogrud bei der Cholera. Kreis Grjasowez, Gouv. Wologda, nachdem

die Bäuerinnen etwa wegen einer Viehseuche ein Dorf umpflügt haben (Löw. 12. 22 f). Auch Menschenopfer sollen gelegentlich des Umpflügens gebracht worden sein (Löw. 25).

G. Ganz unberührt von christlichem Einfluß waren wohl noch die bei dem folgenden Ereignis beteiligten Personen. „Eine in der Präsidentschaft Madras wohnende Frau sollte vom Teufel besessen und deshalb unfruchtbar sein. Ihr Vater fragte deshalb einen Teufelsaustreiber um Rat, welcher ein Menschenopfer für notwendig erklärte. Eines Abends versammelten sich daher der Vater, der Exorcist und 5—6 andere Männer und ließen das bestimmte Opfer nach einer religiösen Zeremonie kommen. Ohne Böses zu ahnen, kam dasselbe und erhielt sofort soviel geistige Getränke, bis es bewußtlos wurde. Man schnitt ihm alsdann den Kopf ab und brachte sein mit Reis vermengtes Blut der Gottheit als Opfer dar; den Leichnam schnitt man in Stücke und warf ihn in ein Bassin. Die alsbald entdeckten Mörder legten ein unumwundenes Geständnis ab.“ (LFuld, Neue Freie Presse, Wien 4. Mai 1888, Nr. 8510, nach einer engl. medizin. Zeitschrift).

Ueber Menschenopfer nach einem Todesfall (Witwe, Braut, Sklaven) vgl. JKohler, Ztschr. f. das Privat- u. öffentl. Recht, Wien 1892, 586 f (Indien, Central-Amerika, Aschanti, Fidji-Inseln usw).

---

3. Menschenblut dient zur Bekräftigung des gegebenen Worts.*

A. Das Trinken von Menschenblut oder von mit solchem Blut gemischtem Weine bei Freundschaftsschwüren und Bundesschlüssen war Gebrauch vieler Völker des Altertums und des Mittelalters.

---

* HCTrumbull, The Blood Covenant,[2] Philadelphia 1893 (390) ist mir erst im Nov. 1899 zugänglich geworden. JGoldziher, Die Fiktion der Blutsverwandtschaft bei oriental. Völkern, in: Globus 1893, S. 50f. || Im allgemeinen vgl. JKohler, Studien über die künstliche Verwandtschaft, in: Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft V (Stuttgart 1884), 415—440, bes. 434 ff.

Von den Skythen erzählt Herodot IV, 70: „Sie schließen auf folgende Weise Verträge. Sie gießen Wein in eine große irdene Schale, vermischen ihn, nachdem die Vertragschließenden sich mit einer Ahle oder einem Messer geritzt haben, mit deren Blut und tauchen dann Schwert und Pfeile und Streitaxt und Wurfspieß in die Schale. Darauf trinken sowohl die Vertragschließenden selbst als auch die Vornehmsten ihres Gefolges."*

FRühs, Handbuch der Geschichte des Mittelalters, Berlin 1816, 323, berichtet (nach JGStritter, Memoriae populorum, Petersburg 1771 ff) von den Komanen: „Um Bündnisse desto heiliger zu machen, ließen sie Blut aus ihren Adern in einen Becher rinnen und tranken es gegenseitig aus, um Eines Bluts zu werden; auch ward ein Hund zwischen beiden unterhandelnden Teilen in Stücke gehauen." — Als die ungarischen Großen im 9. Jahrh. Almus, den Sohn des Ugek, zu ihrem Herrscher erwählt hatten, bekräftigten sie den Treueschwur dadurch, daß sie von ihrem Blut in Ein Gefäß rinnen ließen.** — In betreff der Mongolen vgl. KNeumann, Die Hellenen im Skythenlande I (Be. 1855), 268.

„Die Meder und die Lyder," sagt Herodot I, 74, „ritzen sich am Arm in die Haut und lecken dann einander das Blut ab." — Ganz ähnlich verfuhren Iberer (Radamistus) und Armenier (Mithridates). Tacitus, Annalen XII, 47: „Die Könige pflegen, wenn sie einen Vertrag schließen, sich die rechten Hände zu geben und die Daumen aneinander zu knoten. Dann locken sie durch einen leichten Stich Blut hervor und lecken dies gegenseitig. Solch ein Bund gilt für etwas Geheimnisvolles, gleichsam durch das beiderseitig vergossene Blut Geweihtes." (Vgl. Lipsius z. St.)

Sogar bei den Griechen und den Römern findet man

* Gleiches bezeugt der wohl zur Zeit des Kaisers Claudius lebende Geograph Pomponius Mela, De situ orbis I, 2 (vgl. Tzschucke z. St.) Vgl. auch des Lucianus von Samosata (2. Jahrh. n. Chr.) Toxaris Kap. 37, sowie des Athenäus (Anfang des 3. Jahrh.) „Gelehrtenmahl" II, 45E.

** JGSchwandtner, Scriptores rerum Hungaricarum I (Wien 1746), 6; Mone, Geschichte des Heidenthums I, 108.

hierher Gehöriges. Die griechischen und die karischen Söldner Psammenits schlachteten die Kinder des Phanes, tranken deren mit Wein und Wasser gemischtes Blut und verpflichteten sich so zu tapferem Kämpfen, Herodot III, 11. — Diodorus Siculus, Zeitgenosse des Augustus, erzählt, wie Apollodorus (im ersten Drittel des 3. Jahrh. v. Chr.) sich der Herrschaft über die Stadt Cassandrea auf der macedonischen Landzunge Pallene bemächtigt habe: „Als Apollodorus nach der Herrschaft strebte und die Verschwörung sichern wollte, rief er unter dem Vorwande eines Opfers einen befreundeten Jüngling, schlachtete ihn den Göttern, gab den Mitverschworenen die Eingeweide zu essen und ließ sie das mit Wein gemischte Blut trinken.“* — Bei der Verschwörung, die der vertriebene Tarquinius Superbus mit den Söhnen des Brutus und Anderen anzettelte, schwur man einen großen und furchtbaren Eid, wobei man das Blut eines geschlachteten Menschen opferte und dessen Eingeweide berührte.** — Catilina und seine Mitverschworenen sollen mit Wein gemischtes Menschenblut getrunken haben.*** — Vgl. noch des Grammatikers Festus Worte: „Assiratum nannten die Alten ein aus Wein und Blut gemischtes Getränk, weil die alten Lateiner das Blut assir nannten.“

„Wenn die Iren Bündnisse schließen, trinkt einer des anderen zu diesem Zwecke freiwillig vergossenes Blut“ (Gyraldus, Topographia Hibern. Kap. 22, S. 743).

B. Als der französische Prinz Heinrich (als König von Frankreich seit 1574 Heinrich III.) im J. 1573 zum Könige von Polen gewählt worden war, kamen ihm auf der Reise nach seinem neuen Reiche bis zur Grenze 30,000 Reiter entgegen, „dont un Seigneur s'étant détaché lui fit un compliment, qui le surprit par l'action dont il l'accompagna. Elle ressentoit un peu le génie des anciens Sarmates; mais d'ailleurs elle dut lui plaire. En s'approchant du Roi, il tira son sabre,

* Bibliotheca Historica XXII, Excerpta de virtutibus et vitiis, ed. P. Wesseling (Amsterdam 1746), II, 562 f. Vgl. Polyänus, Strategematica VI, 7, 2.

** Plutarch, Publicola Kap. 4.

*** Sallust, Catilina, Kap. 18. Ähnlich Dio Cassius XXXVII.

s'en piqua le bras, et recevant son sang dans sa main, il lui dit: ‚Seigneur, malheur à celui de nous, qui n'est pas prêt à verser tout ce qu'il a dans les veines pour votre service; c'est pour cela que je ne veux rien perdre du mien', et en même tems il le but", s. GDaniel, Histoire de France. (Amsterdam u. L. 1755) XII, 316.

Bei den Südslaven wird, wenn Sühnung einer Blutrache geschieht, noch jetzt Wahlbrüderschaft mit wirklichem Bluttrinken geschlossen. „Die Vertreter der feindlichen Sippen stechen sich nämlich mit einer Nadel die Schlagader der rechten Hand auf, saugen einander das Blut aus, wechseln Küsse und schwören einander unverbrüchliche Treue bis ans Grab." (Ur-Quell 1890, 196) || Über Blutsbrüderschaft vgl. ferner GPopović, Recht und Gericht in Montenegro, Agram 1877 (91), S. 39.45; SGopčević, Oberalbanien und seine Liga, L. 1881, 302.

Afrika, Blutsbrüderschaft mit gegenseitigem Bluttrinken. Madagaskar: Vinson, Voyage à M. 1865, 281 ff. 539; JSibree, Mad., L. 1881, 249 f; Urquell 1897, 32 f (nach den Erlebnissen des Kaufmanns TSecluszanski). || Ostafrika: Die katholischen Missionen, Illustr. Monatsschrift, Freiburg i. B. 1883, 32 f; Sansibar: s. Mélusine III, 402 f. || Kamerun: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten V (Be. 1892), 178 f; EZintgraff, Nord-Kamerun, Be. 1895, 175. 202.

Über die in Süditalien 1891 nach dreijährigem Bestehen entdeckte Räuberbande „Infame Legge" berichtet die Berliner Zeitung „Die Post" 11. Juli 1891, Nr. 187: in dem Ritual der Bande, welches sich demjenigen der „Mala vita" von Bari anschließe, sei bemerkenswert, „daß die Neophyten mit dem Bandenführer in der Weise Blutbrüderschaft tranken, daß sie aus einer Ritzwunde, die er sich selbst an der Brust in der Herzgegend beibrachte, das Blut heraussogen und tranken."

Rochholz I, 52: „Zu Helmstädt und Leipzig tranken einst die Hasen (sogenannten Kraßfüchse) Bruderschaft, indem sie aus dem aufgeritzten Arm etwas Blut in den Becher rinnen ließen und diesen knieend leerten."

C. Den alten Germanen ist das Trinken des Bluts fremd gewesen.* JGrimm, Deutsche Rechtsaltertümer[2], (Gött. 1854),

* Und zwar nicht nur zu dem hier in Rede stehenden Zwecke, sondern überhaupt. Die kämpfenden Recken am Ende des Nibelungenliedes 2051 ff.

193: „Des symbolischen Bluttrinkens, der Mischung des Blutes mit Wein thut keine deutsche Sage Meldung, oder man müßte, was die Gesta Roman. cap. 67 von einem Freundschaftsbunde erzählen, auf deutsche Gewohnheit zurückführen: nunquid tibi placet unam conventionem mecum ponere et erit nobis utile; sanguinem quilibet de brachio dextro emittat, ego tuum sanguinem bibam et tu meum, quod nullus alium dimittet nec in prosperitate nec in adversitate et quidquid unus lucratus fuerit alter dimidietatem habeat." — JGrimm, Geschichte der deutschen Sprache 136 f: „Anziehend ist die altnordische Sitte. Wenn zwei untereinander Brüderschaft schlossen, schnitten sie einen Streif Rasen auf, so daß er mit beiden Enden am Grunde hängen blieb und in der Mitte ein Spieß untergestellt wurde, der den Rasen hob. Dann traten sie unter den Rasen*, und jeder stach oder schnitt sich in die Fußsohle oder flache Hand: ihr ausfließendes, zusammenlaufendes Blut mischte sich mit der Erde." — Hiernach ist die Stelle im Waltharius-Liede zu erklären (s. Simrock, Kleines Heldenbuch):

„Wir wurden Bundesbrüder und mischten unser Blut,
Da galt uns diese Freundschaft wohl für das höchste Gut."

---

entschließen sich zu dem ungewohnten Tranke, dem Blute Erschlagener, nur um sich in glühender Hitze vor dem Tode des Verschmachtens zu retten. — || Rein mythisch sind folgende Beispiele: 1. Der jüngere Bruder des Gunnar und Högni soll durch den Genuß von Tierfleisch zur Ermordung Sigurds angereizt werden, s. Brot af Brynhildarqvidhu 4: „Etliche brieten einen Wolf, etliche zerschnitten eine Schlange, etliche legten dem Gothorm von dem Gierigen [d. h. dem Wolf oder einem andern Raubtier] vor". Ebenso in der prosaischen Völsunga-Saga Kap. 30. || 2. In „Die ältere und die jüngere Edda nach den mythischen Erzählungen der Skalda übersetzt von KSimrock", Stuttgart 1871, 200, wird von Sigurd erzählt: „Als aber Fafnirs Herzblut ihm auf die Zunge kam, da verstand er der Vögel Stimme." — Vgl. noch: Altdänische Heldenlieder, Balladen und Märchen, übersetzt von WGrimm, Heidelberg 1811, 152. 122.

* Die ursprüngliche Bedeutung dieser Ceremonie war wohl, daß die so Brüderschaft Schließenden sich als Söhne derselben Mutter, der Erde, erklären wollten. Vgl. KMaurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum II (München 1856), 170, und in: Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde 1874, 146 f, u. bes. MPappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, Breslau 1885, S. 21—37.

Von den Arabern meldet Herodot III, 8: „Wenn zwei einander Treue geloben wollen, so macht ein dritter, der zwischen sie getreten, beiden mit einem spitzen Steine einen Schnitt an der Innenseite der Hand, nimmt dann aus ihren Mänteln je einen Faden und bestreicht mit dem Blute sieben in der Mitte liegende Steine, wobei er Dionysos und Urania anruft.“ — In der uns litterarisch bekannten Zeit, schon im 6. u. 7. Jahrh. n. Chr., wird Menschenblut kaum noch erwähnt, sondern die Araber tauchten ihre Hände in eine mit Kamelblut gefüllte Schüssel, dann auch wohl in eine Schüssel mit wohlriechender Essenz, JWellhausen, Skizzen und Vorarbeiten III (Reste arabischen Heidentumes, Be. 1887), 119 f; vgl. ferner WRSmith, Kinship and marriage in early Arabia, Cambridge 1886, 48 ff, 149 ff, 261. 284, und Lectures on the Religion of the Semites, First Series[2], Edinburg 1894, 314—318.

Blutsverbindung bei der Adoption stellen die Dajaks so her, daß von beiden Personen Blut genommen, auf eine Betelprime geschüttet und dann von ihnen gegessen wird (JKohler in: Zeitschr. f. das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart, Wien 1892, 569, in dem recht lesenswerten Aufsatze „Recht, Glaube u. Sitte“ 561—612).

Mexikanische Stämme verbrüdern sich dadurch, daß sie sich mit dem Blute einer und derselben Person bestreichen. Ähnlich in Niederländisch-Indien. Auf den Gesellschaftsinseln kommt es vor, daß die Mütter der Brautleute ihr Blut zusammen auf ein Tuch fließen lassen (das. 565. 567).

D. In diesem Zusammenhange sei auch der Verwendung des eignen Bluts in Unterschriften von Verträgen gedacht, vgl. Götz, De subscriptionibus sanguine humano firmatis, Lübeck 1724; Scheible, Die Sage vom Faust, Stuttgart 1847. — Rochholz I, 52 erwähnt als eine wieder veraltete Burschensitte, daß man sich „mit eigenem Blute gegenseitig Stammbuchblätter“ geschrieben habe. „Noch soll man das Blatt besitzen, auf dem mit seinem eigenen Blute der große Bayernkurfürst Maximilian sich der heil. Jungfrau verschrieben habe.“

E. Hierher gehört auch das „Bahrrecht", d. i. der Glaube, daß die Wunden eines Ermordeten in Gegenwart des Mörders wieder anfangen zu bluten, vgl. Wuttke § 329; Mannhardt 24; Ur-Quell 1893, 275 f; 1894, 284; 1895, 174 f, 212—214.

---

4. Blut andrer Menschen wird zu Heilungszwecken verwendet.*

A. Ich beginne mit zwei Mitteilungen aus Plinius' Naturgeschichte, XXVIII, 1,2: „So trinken Fallsüchtige sogar das Blut von Fechtern, gleichsam aus lebendigen Bechern. . . Sie halten es für das wirksamste Mittel, das Blut, noch warm, noch wallend, aus dem Menschen selbst und so zugleich den Lebensodem selbst aus dem Munde der Wunde zu schlürfen.** 4,10: „Menschenblut, aus welchem Teile es auch geflossen, soll nach Orpheus' und Archelaos' Angabe sehr wirksam auf Halsentzündungen und auf den Mund von Menschen gestrichen werden, die in der Fallsucht hingestürzt sind; denn diese erhöben sich dann gleich." || Scribonius Largus, Verfasser von Medicamentorum compositiones, im 1. Jahrh. n. Chr. empfiehlt an mehreren Stellen gegen Epilepsie Genuß von Menschenblut. Gleichen Rat geben auch Ärzte der byzantinischen Periode (3.—6. Jahrh.), Aëtius und Alexander von Tralles.

B. Von den Ungarn schreibt „Die Chronik des Abtes Regino von Prüm" (übersetzt von EDümmler[2], L. 1890, 93) zum J. 889: „Sie essen, wie die Rede geht (ut fama est), rohes Fleisch, trinken Blut, verschlingen als Heilmittel die in Stücke zerteilten Herzen derer, die sie zu Gefangenen gemacht". Ähnlich

* Über die Verwendung des Blutes in der wirklichen Heilkunst der Gegenwart vgl. LLandois, Die Transfusion des Blutes, L. 1875 (358), Beiträge zur Tr. des Bl. 1878 (58); OHasse, Lammbluttransfusion beim Menschen, Petersburg 1874 (78); FGesellius, Die Transfusion des Blutes, Petersburg 1873 (187).

** Vgl. auch Celsus, De medicina III, 23 gegen Ende; Coelius Aurelianus, Tardarum s. chronicarum passionum I, 4; Tertullian, Apolog. 9. — Vgl. auch unten Kap. 7.

berichtet der Bischof Liudprand von Cremona, Antapodosis II,2 (Opera omnia, recogn. EDümmler[2], Hannover 1877, 28), nachdem er den Tod Arnulfs von Kärnten erwähnt hat: ut magis magisque timeantur, interfectorum sese sanguine potant.

Als im J. 1649 die Huronen-Missionsstation St. Louis von den Irokesen eingenommen und der Jesuit Jean de Brébeuf scheußlichst zu Tode gemartert wurde und nicht einmal zuckte, als man ihn skalpierte, kamen die Wilden in Menge herbei, um das Blut eines so tapferen Feindes zu trinken. Ein Häuptling riß ihm sodann das Herz heraus und verzehrte es (Parkman, Jesuits in North America in the 17th century 389 f).

C. In reicher Fülle haftete und haftet der medizinische Volksglaube, beziehungsweise der Aberglaube an dem Katamenienblut.*

Für das Mittelalter beweisen namentlich die zahlreichen, der Hauptmasse nach in der Zeit zwischen 600 und 1000 entstandenen Bußbücher, vgl. HJSchmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, Mainz 1883. Das sogenannte Bußbuch Theodors von Canterbury 7,3 (Schmitz S. 530): Qui semen aut sanguinem biberit III annos poeniteat. 14,15 (536): Sic et illa, quae semen viri sui in cibo miscens, ut inde plus amoris accipiat, poeniteat [tres annos]. 14,16 (536): Uxor quae sanguinem viri sui pro remedio gustaverit, XL dies vel LX minusve jejunet. — Poenitentiale Cummeani 1,17. 35. 36. (617 f) = Theod. 7,3. 14,16. 15. Die drei Stellen sind wiederholt 23,2 (668). — Poenitentiale Parisiense 18 (683): Qui sanguinem suum aut semen causa amoris vel alterius rei bibere aliquem vel aliquam fecerit, tribus poeniteat annis. 91 (691) = Theod. 14,16. — Ordo poenitentiae, Codex Barberini (748): Bibisti sanguinem vel manducasti ullius pecudis vel hominis, tres annos poeniteas. — Wiederholung noch in den Prager Synodalbeschlüssen, s. CHöfler, Concilia Pragensia,

* Vgl. noch HPloß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde, Anthropologische Studien 4. Aufl. herausgeg. v. MBartels, L. 1895, die Kapitel „Menstrualblut als Arznei- und Zaubermittel" und „Liebeszauber". — Zu C. D. vgl. vWlislocki, Zigeuner 75 ff.

Prag 1862, XI. XII. — Daß mit dem Blut weiblicher Personen gewöhnlich sanguis menstruus gemeint ist, ergiebt sich aus des Bischofs Burchard von Worms (1012—1022) Kanonensammlung, 19. Buch (Corrector et Medicus) §39: Fecisti quod quaedam mulieres facere solent? Tollunt menstruum suum sanguinem et immiscent cibo vel potui et dant viris suis ad manducandum, ut plus diligantur ab eis. Si fecisti, quinque annos per legitimas ferias poeniteas; ferner aus des Abtes Regino von Prüm († 915) De synodalibus causis II, 359. 378 f (Ausgabe v. Wasserschleben, L. 1840, 354. 359); aus des Hrabanus Maurus († 856) Liber poenitentium (Werke, Köln 1627, Bd. VI); aus den Regesta rerum Boicarum zum Jahre 1421, usw.

Hildegard, Äbtissin des Klosters auf dem Rupertsberg bei Bingen, gest. 1179, rühmt in ihren Libri subtilitatum diversarum natur. creatur. (ed. Migne, Paris 1855), dem ältesten in Deutschland verfaßten Werk der Mönchsmedizin, welches auch Erfahrungen der Volkstherapie mitteilt, Menstrualblutbäder beim Aussatz. Warmes Uterinblut einer Jungfrau, über podagraische Glieder geschlagen, lindere den heftigen Schmerz.* Ein mit diesem Blute beflecktes Hemd mache fest gegen Hieb und Stich** und stille, in die Flammen geworfen, Feuersbrünste.

In der Kosmographie des Arabers Zakarija ben Muhammed al-Qazwīnī († 1283 n. Chr.), Ausg. v. F. Wüstenfeld, Göttingen 1848 f, heißt es I, 366: „Das Blut der Menstruation, wenn mit ihm der Biß des tollen Hundes bestrichen wird, heilt ihn und ebenso knotigen Aussatz und schwarze Räude“ (Über diese Krankheitsnamen vgl. J. M. Honigberger, Früchte aus dem

* Hauß-Apothec 50: „Die Schmerzen des Podagra stillet die monatliche Zeit einer Jungfer, wenn man selbige warm darauf streichet.“ — Fossel, Steiermark 166: „Mit Menstrualblut getränkte Leinwandflecke sind gegen Gicht altbekannte Umschläge.“

** Hauß-Apothec, 45: „Daß Einer im Stechen oder Turnieren allezeit obsieget. Nimm ein Stück von dem Hemd einer Jungfer, so zum ersten Mal die Monatsreinigung bekommen. Wickle das in ein neues Hosenband, so eine reine Jungfrau gemacht, und binde es auf die bloße Haut unter den rechten Arm, so wirst du die Wirkung empfinden. Staricius im Heldenschatz pag. 97.“

Morgenlande, Wien 1853, 542 f); 367: „Das Blut der Menstruation einer Jungfrau hilft gegen den weißen Flecken auf der Pupille, wenn man es als Augensalbe verwendet.“*

„Muttermäler, Feuermale und Leberflecken verschwinden, wenn sie mit warmem Menstrualblute, dem Mutterkuchen oder mit dem Blute aus dem Nabelstrange . . einer Erstgebärenden bestrichen werden. (Unter- und Oberfranken),“ Lammert 184 f (daselbst Belege). „Die Muttermäler . . kuriert man durch Bestreichen mit dem Blute einer frischen Nabelschnur, durch Abreibung mit einer frischen Nachgeburt . . Das »Feuermal« bedeckt man mit einem Leinwandlappen, welcher mit frischem Menstrualblute befeuchtet ist (Ennsthal)“, Fossel 134. 56. „Die Leberflecke, namentlich der Frauen, sucht man zu vertreiben durch Bestreichen . . mit warmem Menstrualblute (Oberland u. Umgegend von Graz)“, Fossel 135. || „Das Bestreichen der Warzen mit frischem Menstrualblut . . ist allgemein üblich“ Fossel 140. Etwas anders in Oldenburg: „Warzen zu vertreiben, bestreicht man sie mit Blut von Warzen eines Andern; Blut von eigenen erzeugt mehr Warzen“ Strackerjan I, 83. || „Gegen Krätze trage man ein Hemd, in welchem ein Weib menstruiert hat, durch drei Tage auf dem Leibe (Hieflau)“, Fossel 135. || Hauß-Apothec 45: „Bevorab wird die erste jungferliche Blume, auf dem Hemd oder einem Leinwand verwahret, in hohem Wert gehalten und, in Essig oder Rosenwasser getunket, auf die Pestdrüsen, Blattern, Apostemen nach Größe des Schadens geleget und wiederholet, vor ein treffliches Mittel geschätzet.“

Gegen verdorbenes Blut sang gâté empfiehlt man in der Franche-Comté einen guten Eßlöffel Menstruationsbluts einer Frau oder noch besser einer Jungfrau in einem Glase heißen Weins mit Zucker (Mélusine I, c. 402).

(Liebestrank).** „In der Oberpfalz . . werden . . Schweiß, einige Tropfen Menstrualblut . . . demjenigen in den Trank gemischt, dessen Neigung man gewinnen will,“ Lammert 151 f.

---

* Vgl. auch WRSmith, Religion of the Semites, 2. Aufl., I, 133.

** Vgl. oben S. 9, Zeile 12, und Herklots, Canoon e-Islam or the customs of the Moosulmans of India. London 1832, S. 341 f.

— Rechtsanwalt Dr. LFuld-Mainz hatte im J. 1885 im Landgerichtsbezirk Colmar einen Ehescheidungsfall zu bearbeiten, in dem u. a. zur Sprache kam, daß die Frau ihrem Mann, einem Landwirte, etliche Tropfen von sanguis menstruus in den Kaffee gethan hatte, um sich seine Neigung zu erhalten. — Die unverehelichte B. [absichtlich deute ich den Namen nur mit Einem Buchstaben an] in Schleswig gab im J. 1888 ihrem Liebsten etliche Tropfen ihres sanguis menstruus in den Kaffee. „Der soll mir nicht davonlaufen“ rief sie triumphierend; aber untreu ward er ihr trotzdem. (Mitteilung von HCarstens in Dahrenwurth bei Lunden, Juli 1892). — Gleiches that Lella d'Errico, um ihren Liebhaber, den Fürsten von Venosa, an sich zu fesseln. Über den ihr im J. 1603 gemachten Prozeß s. Luigi Amabile, Il santo officio della Inquisizione in Napoli, Città di Castello 1892, vgl. Ur-Quell 1895, 12. ‖ Dasselbe im magyarischen Volksglauben, s. Ur-Quell 1892, 269. Ähnlich bei den Zigeunern, HvWlislocki 77. 83—85. Vgl. noch JWWolf, Beiträge zur deutschen Mythologie I (Göttingen 1852), 210. — Im Oldenburgischen glaubt man, daß auch der Mann mit Hilfe seines Bluts die Zuneigung des geliebten Mädchens gewinnen könne. „Das häufigste Mittel ist, daß man der anderen Person . . etwas von seinem eigenen Körper eingibt, zB drei Tropfen Blut in einem Glase Wein oder in Kaffee“, Strackerjan I, 96. — In der Provinz Preußen, Frischbier 159: „Will man sich die Gegenliebe eines geliebten Wesens verschaffen, so muß man ihm heimlich in Speisen oder Getränk einen Tropfen des eigenen Blutes beibringen.“ ‖ „Haare eines Toten und die eigenen Menses vergräbt die Frau an den Ort, wo der Mann das Wasser abzuschlagen pflegt, um sich seiner ehelichen Treue zu versichern“ (Siebenbürger Sachsen s. Ur-Quell 1893, 98).

Rudimente: „Wer keine Liebe zum schönen Geschlecht fassen kann, ziehe sich am Freitag Abend stillschweigend beim Mondenschein ein Mädchenhemde an und ziehe es am Sonntag Morgen wieder aus. Die Liebe erwacht (Konow, Kreis Kammin)“, UJahn Nr. 547. ‖ Tatjana Timoschtschenkow ließ im J. 1880 ihre Richter, um diesen Wohlwollen für sich anzuhexen, das Wasser trinken, in dem sie sich gewaschen hatte, Löwenstimm 77. ‖ Das Mädchen speit heimlich in das Bierglas des Geliebten (Umgegend von Cottbus).

(Ausbleiben der Katamenien.) „Man trinke vom Wasser in dem das Blut einer Erstmenstruirenden aufgelöst oder deren blutiges Hemd gewaschen worden, oder bekleide sich mit einem von frischem Menstrualblute befeuchteten Hemde (Franken)", Lammert 148.

D. Einige Beispiele für die Verwendung anderen Blutes zu Heilungszwecken.

Aus der mittelalterlichen Medizin. Der Chirurg Heinrich von Mondeville, um 1304 in Montpellier, um 1306 ff in Paris, sagt in seiner von JLPagel herausgegebenen Chirurgie, Be. 1892, 555: Similiter dicit Thedericus, episcopus Lerviensis [gleichfalls berühmter Chirurg des Mittelalters], in libello secretorum suorum, quod nervi contracti, si fricando humectentur cum aqua sanguinis humani septies distillati curabuntur etc. Danach sagt Guy de Chauliac, der bedeutendste Chirurg des Mittelalters (thätig in Montpellier, Bologna, Paris, zuletzt päpstlicher Leibarzt in Rom), in seiner großen um 1363 verfaßten oder doch herausgegebenen Chirurgie Tract. VI 1,1 (Paris 1891, 401) in Bezug auf die Behandlung von Verhärtungen sowohl nach Frakturen wie bei Gelenk- und Nervenleiden: „et aqua sanguinis humani septies distillati est ad hoc per alchimistas et per Henricum laudata."

(Gegen Hundswut.) JWellhausen, Reste arabischen Heidentumes, Be. 1887, 142: „Hundswut wird geheilt durch Königsblut (Kitâb al-Aghâni, ed. Bulaq XIII, 36, 22 f. XIV, 74, 28. Arabb. Provv. I, 488. Hamasa 372, 9. 725, v. 5. Versio lat. II, 583 f). Man sieht aus der Menge von Beispielen, wie weit dieser Glaube bei den Arabern verbreitet gewesen ist. Man kann ihn kaum anders erklären als dadurch, daß Königsblut Götterblut ist. Der Adel ist die Mitte des Stammes, repräsentiert den geraden Ast der Genealogie und hängt am nächsten mit dem göttlichen Ahn zusammen. Königsblut bedeutet nämlich nicht das Blut des regierenden Königs, sondern das Blut desjenigen Geschlechtes, aus dem die Könige oder Fürsten genommen werden, zB der Quraischiten, zu denen die Chalifen gehören. Die Dichter schmeicheln einem Quraischiten, indem sie

sagen: Dein Blut hilft gegen Hundswut." — Vgl. auch Caussin de Perceval, Essai sur l'histoire de l'Arabie.*

(Gegen Kinderkrämpfe.) „Der Vater sticht sich in den Finger und giebt dem Kinde drei Blutstropfen aus der Wunde in den Mund", Lammert, Bayern, 125. Vgl. oben Kap. 4 A.

„Wider die Staupe bei kleinen Kindern: Der Vater gebe dem Kinde drei Tropfen Blut aus dem ersten Gliede seines Goldfingers ein (Rackow, Kreis Neustettin)", UJahn, Nr. 519.

Hauß-Apothec, 40f: „Die wunderbare Tugend des Menschenbluts ist diese. Wann man eines jungen, gesunden, etlich und dreißigjährigen Menschen Blut in Alembic distillieret, so bringt's eine jede schwache Complexion wieder zurecht, ist gut zu allen Gebrechen des Hirns, der Gedächtnis und Geister, treibt alles Gift vom Herzen, heilet allerlei Krankheiten der Lungen, reiniget das Geblüt über alle andere Arzneien und ist gut zu allen Bauchflüssen [und Lendenweh, mehret das Geblüt und den Samen 2c."

E. Menschenfleisch. FrLWalther, Von menschenfressenden Völkern und Menschenopfern 1785. ‖ RAndree, Die Anthropophagie, L. 1887 (105). ‖ HGaidoz, L'anthropophagie, in: Mélusine III, Spalte 337—346. 361—363. 385—389. 409—411. 433—435. 457—460. 481—487. 505 f, (385 ff Beispiele dafür, daß man in China und in Tonkin glaubt, daß, wer von dem Fleische, besonders dem Herzen oder der Leber eines Menschen gegessen habe, des Mutes dieses teilhaftig werde.) ‖ PBergemann, Die Verbreitung der Anthropophagie über die Erde und Ermittelung einiger Wesenszüge dieses Brauches, Bunzlau 1893 (53). ‖ RSSteinmetz, Endokannibalismus, Wien 1896; HKern, Menschenfleisch als Arznei, in: Ethnographische Beiträge, Festgabe zur Feier des 70. Geburtstages von Prof. Ad. Bastian (Leiden 1896), 37—40. Zu diesen vier Schriften giebt Ergänzungen aus südslavischen Gebieten FSKrauß, Menschenfleischessen, in: Urquell 1897, 1—5. 117— 119. Tötet im Masurer Bezirke ein Wegelagerer jemanden, so kostet er ein wenig von dessen Blute in dem Glauben, es werde ihn darnach das Blut des Ermordeten nicht ereilen. Wenn die Montenegrer einem Türken oder Arnauten das

* „Son sang [du roi Djodhayma] reçu dans des vases, fut conservé précieusement car on croyait alors généralement que le sang des rois était un spécifique contre la folie ou possession, Khabal."

Haupt absäbelten, leckten sie das Blut vom Jatagan, in der Meinung, das Blut werde ihnen dann nicht in die Füße herabsteigen, d. h. sie würden die Geistesgegenwart nicht verlieren. Wollen zwei Leute im Masurer Bezirke sich verbrüdern, so lassen sie einander am Finger Blut und saugen es sich gegenseitig aus (S. 117). 347—350 (über die Unruhen in Kroatien 1897).

F. Beiläufig sei hier erwähnt das Verlangen nach Menschenblut oder Menschenfleisch bei Irrsinnigen und Schwangeren; s. in Betreff jener C. Lombroso, Der Verbrecher, deutsch von Fränkel II (Hamburg 1890), 89 (Verzeni). 111; in Betreff beider R. Leubuscher, Über Wehrwölfe und Thierverwandlungen im Mittelalter, Be. 1850, 57—63 (Bichel, der Mädchenschlächter; Bertrand, der Leichenzerfleischer und Leichenschänder usw.). Vgl. auch Daumer I, 148—155 („Kannibalismus des christl. Alt.") u. unten Kap. 13.

G. Blut der Heiligen. Daumer I, 191: Als St. Blasius [unter Diokletian] gemordet war, bestrichen sich sieben Christinnen mit dessen Blut, s. Wicelius, Chorus sanctorum omnium, Köln 1554, 39.

H. Der Abendmahlswein und die Hostien gehören insofern hierher, als die Wirkung des Genusses auch auf die Leiblichkeit des Menschen bezogen wurde. In Betreff des im hl. Abendmahl gespendeten Blutes Christi vgl. schon die 23. Katechese des Cyrillus von Jerusalem (um 348): „Bleibt dir ein Tropfen an den Lippen hangen, so bestreiche damit die Augen und die Stirn und heilige sie." Über die Legenden vom Blute des Gekreuzigten s. bes. J. N. Sepp, Das Leben Jesu Christi V (Regensburg 1861). Für Island s. Feilberg, Ur-Quell 1892, 87 f; für Polen s. Schiffer das. 147 f. Manche Verbrecher glauben ungestraft einen Meineid schwören zu können, wenn sie ein Stück Oblate vom hl. Abendmahl bei sich tragen.

Die Verwandlungslehre, die schon um die Mitte des 9. Jahrh. durch Paschasius Radbertus vorgetragen und im J. 1215 auf der vierten Lateransynode kirchlich festgestellt wurde, bot die Möglichkeit dafür, daß grobsinnliche, daher auch abergläubische Vorstellungen mit den Hostien sich verbanden. Seit dem Ende

des 13. Jahrhunderts gab die Erscheinung der „blutenden Hostien“ vielfach Anlaß zu der Anklage, daß Juden die Hostien durchstochen oder durchschnitten und so geschändet hätten, und diese Anklage führte zu zahlreichen Judenverfolgungen.* Der Berliner Naturforscher Ehrenberg hat das Verdienst, in diese dunkle Angelegenheit Licht gebracht zu haben, s. „Verhandlungen“ der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 26. Oktober 1848, 349: „Hr. Ehrenberg zeigte das seit alter Zeit berühmte Prodigium des Blutes im Brote und auf Speisen als jetzt in Berlin vorhandene Erscheinung im frischen Zustande vor und erläuterte dieselbe als bedingt durch ein bisher unbekanntes monadenartiges Tierchen.“ Daselbst, 349—362, gibt E. ein reiches Verzeichnis von Fällen, in denen das scheinbare und daher für wirklich gehaltene Sichtbarwerden von Blut auf Hostien und ähnlichen Gegenständen aus dem Auftreten einer bis zum Jahre 1819 (Dr. Sette in Padua) ganz unbekannten, erst im J. 1848 durch den Vortragenden genauer untersuchten Bakterienart zu erklären sei, woraus sich zugleich ergebe, daß man auf Grund dieser Erscheinung den Juden den Vorwurf der Hostienschändung mit Unrecht gemacht habe. 362: „Auf Oblaten habe ich die Erscheinung sehr leicht fortpflanzen können. Am schönsten erscheint sie auf gekochtem Reis. In zugedeckten Gefäßen und Tellern entwickelt sie sich in warmer Luft auffallend leicht. — Welche Produktionsfähigkeit! Welcher Einfluß!“ Weitere „Mitteilungen über

* Außer dem von Ehrenberg Angeführten vgl.: McCaul Reasons for believing etc. 12 ff; Cäsarius von Heisterbach (1. Hälfte des 13. Jahrh.) im 9. Buche des Dialogus miraculorum (Ausgabe v. JStrange, Köln 1851); Die Chronik Johann's von Winterthur, übersetzt durch BFreuler, Winterthur 1866, 179 f; OStobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866; EBreest, Das Wunderblut von Wilsnack (1383—1522). Quellenmäßige Darstellung seiner Geschichte (in: Märkische Forschungen XVI [1881], 131—302); FHoltze, Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 21), Be. 1884, 22. 28; GSello in RKoser's Forschungen zur Brandenburg. u. Preußischen Geschichte IV, L. 1891 (über denselben Prozeß); die Namen der 36 verbrannten Juden gab nach dem Memorbuche von Minden DKaufmann in: Magazin für die Wissenschaft des Judenthums, Be. 1891, 48—53).

Monas prodigiosa oder die Purpurmonade"* bot Ehrenberg am 15. März 1849, s. a. a. O. 1849, 101—116. Ferner vgl. CBinz in: Verhandlungen des naturhistorischen Vereines der preußischen Rheinlande u. Westphalens, Bonn XXIX [1872], Sitzungsberichte 166—169. 210;** JSchroeter, Über einige durch Bakterien gebildete Pigmente (in: Beiträge zur Biologie der Pflanzen. Herausgegeben von Ferd. Cohn. Zweites Heft, 2. Abdruck, Breslau 1881, 109—119); FCohn, Untersuchungen über Bakterien (in: Beiträge ꝛc., 153); Leunis, Synopsis der Pflanzenkunde[3], III, 634.

Wie ist es zu erklären, daß die Anklage der Hostienschändung so häufig gegen Juden erhoben worden ist? Gerade die hohe Wertschätzung der Hostien seitens sehr vieler Christen war aus mehr als Einem Grunde geeignet, in Juden den Wunsch zu erwecken, so wertvolle Gegenstände, zB als Pfand für Darlehen, in Besitz zu haben.

---

5. Menschenblut heilt den Aussatz.

Außerordentlich verbreitet war, besonders im Mittelalter, die Meinung, der Aussatz könne nur durch Menschenblut geheilt werden. Die Brüder Grimm sagen (Der arme Heinrich von Hartmann von der Aue. Herausgegeben und erklärt, Be. 1815, 172 f): „Die in ihrem Mittelpunkt zerstörte und verdorbene Gesundheit kann nur durch Annäherung und Erquickung mit dem Reinen geheilt werden; gewöhnliche Hilfe durch Kräuter, Säfte, Steine, die nur für das Besondere wirken, ist umsonst: es wird

* Schroeter: Bacteridium prodigiosum, Cohn: Micrococcus prodigiosus.

** Hier fügt B. nach Rainald, Annales ecclesiastici, VI, 125 (Lucca 1750) hinzu: „Über die blühende Mirakelfabrikation seiner Zeit gut unterrichtet, beantwortete er [Benedikt XII. im J. 1338] die Anfrage des Herzogs von Oesterreich betreff der blutenden Hostien bei Passau dahin, man möge die Sache erst genau untersuchen lassen, da erwiesenermaßen in diesem Punkt Betrügereien schon vorgekommen seien. Auch dem Bischof schrieb er, die Untersuchung gerade mit besonderer Rücksicht auf die bereits vorgekommenen Fälschungen zu führen und Diejenigen kanonisch streng zu strafen, die deren schuldig seien."

eine gänzliche Vernichtung des Bösen und ein neues verjüngtes Leben erfordert. Als solche insgemein unheilbare, gleichsam nur durch ein Wunder zu hebende Krankheit wurden der Aussatz und die Blindheit angesehen. . . Als der Lebensquell, welcher jene Krankheiten vernichte und ein neu treibendes Leben erzeuge, ward vor allem das reine Blut einer Jungfrau oder eines Kindes betrachtet. . . Der Kranke mußte darin baden oder damit besprengt werden; so war er rein und frisch wie eine Jungfrau oder Kind."

Wohl das älteste Zeugnis für das Vorhandensein dieses Glaubens findet sich bei Plinius, NG XXVI, 1,5. Er sagt von der Elephantiasis: „In Ägypten war diese Krankheit vorzugsweise zu Hause, und wenn sie Könige befallen hatte, so war dies für die Völker unheilvoll; dann nämlich wurden die Sessel in den Bädern der Heilung wegen mit Menschenblut gewärmt." Hiermit stimmt in auffälliger Weise die Midrasch Schemôth (Exodus) Rabba genannte alte jüdische Auslegung des zweiten Buches Mosis zu 2,23: „‚Es starb der König von Ägypten', d. h. er war aussätzig geworden, und ein Aussätziger wird (s. 4. Mos. 12,12) wie ein Toter geachtet. ‚Und die Kinder Israels seufzten.' Warum? Weil die Hieroglyphenkundigen Ägyptens zum Könige gesagt hatten: es giebt für dich keine Heilung, außer wenn an jedem Abend 150 und an jedem Morgen 150 kleine israelitische Kinder geschlachtet werden und du dich täglich zweimal in ihrem Blute badest. Als die Israeliten dies schwere Verhängnis erfuhren, fingen sie an zu seufzen und zu klagen." Vgl. auch die gewöhnlich Pseudo-Jonathan genannte Paraphrase: „Der König von Ägypten ward abgezehrt. Da befahl er die Erstgebornen der Kinder Israels zu töten, um sich in ihrem Blute zu baden."

Konstantin der Große wurde nach der Legende, als er noch Heide war, weil er die Christen verfolgte, mit dem Aussatz gestraft. Weder die heimischen Ärzte noch die persischen Gelehrten vermochten etwas wider die furchtbare Krankheit. Da erklärten die Priester des Juppiter Capitolinus, er müsse in Kinderblut baden. Kinder wurden herbeigebracht; aber das Jammern der

Mütter rührte den Kaiser, so daß er erklärte, lieber allein leiden zu wollen als viele leiden zu lassen. Durch einen Traum an Papst Sylvester gewiesen, bekehrt er sich und wird nach der Taufe gesund. — So Simon Metaphrastes im Leben Sylvester's, Michael Glykas, Nicephorus Callisti und Reali di Francia cap. 1. Daß der Rat durch heidnische Priester gegeben worden sei, erzählt schon der Armenier Moses von Chorene († 487). Die Angabe des Georgius Cedrenus, jüdische Ärzte hätten zu dem Bade in Kinderblut geraten, beruht auf tendenziöser Entstellung der älteren Form der Legende.

„Pentamerone III, 9. Der große Türk (das ist der Hexenmeister, Riese, große Feind) hat den Aussatz und kann nicht geheilt werden, als wenn er sich im Blute eines großen Fürsten badet." Er läßt einen solchen fangen; derselbe entflieht jedoch (Grimm 178 f). || „Histoire de sainct greaal (Paris 1523, Fol. 225). Als Galaad, Perceval und Boort mit einander ziehen und Percevals Schwester mit ihnen ist, gelangen sie zu einem Schloß . . . und hören, daß die Besitzerin seit zwei Jahren an der Miselsucht [Aussatz] krank sei und kein Arzt ein Mittel dagegen gewußt. Endlich habe ein weiser Mann gesagt: es sei nötig ein Napf voll vom Blut einer Jungfrau . . .; damit gesalbt, würde die Kranke alsbald rein werden" (Grimm 180). || „Histoire de Giglan de Galles et Geoffroy de Mayence, Kap. 19. Ein Riese ist aussätzig und will, sich zu heilen, in Kinderblut baden. Sein Diener hat schon acht Kinder geraubt, geschlachtet und ihr Blut in eine Schüssel gesammelt und raubt eben das neunte" (Grimm 181).

Ferner ist hier zu erwähnen die in mehreren, jedoch für unsren Zweck nebensächlichen Variationen verbreitete rührende Sage von Amicus und Amelius (Ludwig und Alexander,* Engelhard und Engeltrut, Oliver und Artus, Jakobsbrüder; s. Grimm 187—197; Cassel 182—186). Der eine Freund wird aussätzig. Als der andere erfährt, daß Rettung nur durch Kinderblut möglich sei, tötet er seine eigenen Kinder und bringt dem Freunde das Blut. Dieser wird gesund; Gott aber belohnt die Treue, indem er die Kinder wieder zum Leben erweckt. Vgl. auch das Märchen „Der treue Johannes" (in der Sammlung der Brüder Grimm Nr. 6).

---

* In „Die sieben weisen Meister", welche Geschichte zB KSimrock in „Die deutschen Volksbücher" Bd. XII (Frankfurt a. M. 1865) abgedruckt hat, vgl. bes. S. 237: „Da begab er [Kaiser Ludwig] sich in die Kammer, worin die [seine] fünf Kinder lagen, und tötete sie alle fünf zumal und nahm ein Geschirr und füllte das mit der Kinder Blut. Darauf ging er zu König Alexander und wusch ihn damit allenthalben. Als nun König Al. mit dem Blute gewaschen worden, da ward er auf einmal frisch und ganz gesund."



Der „arme Heinrich“ des schwäbischen Dichters Hartmann von Aue darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

In dieselbe Zeit gehört die Erzählung von Hirlanda. König Richard von England (1189—1199), am Aussatz leidend, ließ, da ihm kein andrer Arzt helfen konnte, einen wegen seiner Kunst berühmten Juden rufen. Dieser that zwar sein Bestes, aber die Krankheit wurde immer ärger. Endlich sprach er: Ich weiß noch „ein kräftiges Mittel, wenn nur Ihre Majestät Herz genug hätten, es zu gebrauchen . . . Wißt, daß ihr zu eurer völligen Gesundheit wieder gelangen werdet, wenn ihr Euch entschließen könnt in dem Blute eines neugeborenen Kindes zu baden, indem ich Eurer Majestät bei meinem Gesetze beteuern kann, daß nichts in der Welt so kräftig sei wider die Fäule, so sich an Ihrem Leibe angesetzt hat, als das frische Blut eines neugeborenen Kindes. Weil aber dieses Mittel nur äußerlich ist, so muß man ihm helfen mit einer Zugabe, welche auch die innerliche Wurzel der Krankheit tilgt. Nämlich das Herz des Kindes muß hinzukommen, welches Ew. Majestät ganz warm und roh, wie es aus dem Leib genommen, essen und verzehren muß.“ (Simrock, Volksbücher XII, 31f).*

Die Sage von der Entstehung des Schongauer Bades am Lindenberge erzählt, ein aussätzig gewordener Wüstling habe, um geheilt zu werden, im Blute von zwölf Jungfrauen baden wollen, sei aber, nachdem er schon elf getötet hatte, von dem Bruder der bereits gefesselten zwölften umgebracht worden ELRochholz, Schweizersagen aus dem Aargau I (Aargau 1856), 22 f.

Von Ludwig XI., König von Frankreich (1461—1483) erzählt Valerius Anshelm (seit 1520 Stadtarzt in Bern) in seiner „Berner Chronik“ I (Bern 1825), 320: „Als er nun fast [d. i.: sehr] krank war, ersucht und versucht er alles, insonders von wegen der Malacy vil Kinderblut.“

GDaniel, Histoire de France, IX (1755), 413: „Il avoit recours à tous les remedes naturels et surnaturels; et pour le guérir, dit un Historien contemporain, furent faites de terribles et merveilleuses médecines. Un autre dit plus en particulier, qu'on luy fit boire du sang, qu'on avoit tiré à plusieurs enfans, dans l'esperance que cette potion pourroit corriger l'acreté du sien, et rétablir son ancienne vigueur.“ (Am Rande als Quelle: „Gaguin“, der um 1498 schrieb.)

* Dem hier Erzählten liegt ein wirkliches Vorkommnis nicht zu Grunde. Richard hat nicht am Aussatz gelitten; er ist infolge einer empfangenen Wunde gestorben. Also gehört auch der jüdische Arzt mitsamt seinem Rate der Dichtung an. Vgl. übrigens in Kap. 15 den Bericht über den Tod des Papstes nnocenz VIII.



Zwei Zeugnisse für die Stellung der ärztlichen Wissenschaft. Der bekannte Arzt Theophrastus Paracelsus von Hohenheim (1493—1541) nennt als Mittel gegen den Aussatz: dosis sanguinis humani, semel in mense in secunda die post oppositionem. Noch der Züricher Professor und Stadtarzt Joh. v. Muralt verordnet im Hippocrates Helveticus, Basel 1692, 645 gegen Erbgrind Menschenblut.

---

6. Benutzung des eignen Blutes.

Gleichfalls sehr häufig ist Benutzung des eignen Blutes, d. h. des Blutes Desjenigen, auf welchen gewirkt werden soll. Das Blut wird gewöhnlich entweder (A) genossen oder (B) in besonderer Weise beiseite geschafft, seltener (C) äußerlich angewendet.

A. (Blutungen.) Bei heftigen Uterinblutungen „reicht man der Gebärenden einen oder einige Löffel des eigenen Blutes unter Wasser gemischt zu trinken" Lammert, Bayern, 167. — „Fange im Mai oder zwischen den zwei Frauentagen große grüne Frösche, dörre und stoße diese und gib davon in rotem Wein mit etwas Granatäpfelschelfen und Menschenblut, so stillst du mit diesem Trank jegliche Blutung (Schwaben)," Lammert 194. — Auch Höfler, Oberbayern, 210, erwähnt „das Trinken des eigenen Aderlaßblutes" als gewöhnliches Mittel.

B. (Wassersucht.) „Ein Wassersüchtiger soll am rechten Arm Ader lassen, das Blut in ein ausgeblasenes Ei thun und dieses in den Mist vergraben, daß es verfault." Buck, Schwaben, 44. ‖ (Ischias.) „In Nürnberg, wo man die Stelle blutig ritzt und etwas Baumwolle, mit Blut getränkt, in den Baum spundet." Lammert 270. ‖ (Fallsucht.) Wem die Fallsucht angethan, der soll sich Blut abnehmen lassen. Dies werde in ein Loch geschüttet, das in einen Baum gemacht ist. Darauf verschließe man das Loch mit dem ausgebohrten Holz. Lammert 272. ‖ (Fieber.) „Wird wegen großer Fieberhitze dem Kranken zur Ader gelassen,

so benetze man ein reines Tüchlein etwas mit diesem Blute und lege es, ohne es sonst naß werden zu lassen, an einen kühlen Ort, in den Keller, in einen Brunnen; dann wird die Hitze alsbald verschwinden (Unterfranken)." Lammert 198. ‖ Der Kranke geht vor Sonnenaufgang an ein Bäumchen, ritzt sich in den linken kleinen Finger, schmiert das Blut an das Bäumchen und spricht: Geh weg, Fieber; geh weg in den Baum usw., vWlislocki, Zigeuner 82.

(Sommersprossen.) „Gehe Freitag Morgens vor Sonnenaufgang in den Wald, bohre ein Loch in einen Baum, thue etwas Blut aus den Schwinden an die ausgebohrten Späne, stecke sie wieder in das Loch und vermache es wohl (Unterfranken)." Lammert 179. ‖ (Bösartiger Hautausschlag). Der siebenbürgische Zeltzigeuner läßt vor Sonnenaufgang einige Tropfen Blut aus seinem linken Goldfinger in fließendes Wasser fallen; verschlingt ein Wassergeist dies Blut, so ist das Übel beseitigt, vWlislocki 82.

(Zahnschmerzen.) Im nördlichen Littauen wendet man gegen Zahnschmerzen folgendes Mittel an: Man schneidet aus einem lebenden Baum einen Span und bohrt ein Loch in den Baum; dann reinigt man mit dem Spane die Zähne und das Zahnfleisch (gewöhnlich thut das ein Andrer), bis Blut kommt, steckt den Span in das Loch und zündet ihn an. Der Geplagte kehrt dem Baume den Rücken und geht ab; den Baum muß er jedoch nie wiedersehen. — Nach Pisanski (Wöchentliche Königsbergische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, 1756, Nr. 22) muß es ein Hollunderbaum* sein. Mit dem ausgeschnittenen Splitter „stöckert" man das Zahnfleisch, bis es blutet; dann „spündet man ihn wieder in seinen vorigen Ort ein und lässet ihn verwachsen." Frischbier 102. — „Hat jemand Zahnschmerzen, so nehme er bei abnehmendem Monde einen Nagel, bohre damit in den Zahn, so daß Blut kömmt; dann schlage er ihn stillschweigends in die Nordseite einer Eiche, daß die Sonne nicht darauf scheine, und solange der Baum steht, wird er nie wieder Zahnweh haben." (Ad. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen, Bc. 1843, Anhang

* [Ueber den H. vgl. Urds-Brunnen I (1881/2) Heft 9, S. 16.]

S. 384). — In Bischofsheim, Kreis Molsheim, nimmt man einen neuen Nagel und schlägt ihn, nachdem er blutig geworden, „in eine Stelle, wo weder Sonne noch Mond hinkommt." Jahrbuch für Geschichte, Sprache u. Litteratur Elsaß-Lothringens. VIII (Straßburg 1892), 13.

(Blutungen.) „Verbrennen eines Leinwandfleckchens, auf welches drei Tropfen Blut des Blutenden gefallen sind", Höfler 210.

(Gegen Gliederreißen und Rheumatismus). Der südungarische Zigeuner schneidet sich in den linken Arm und läßt die kranke Stelle erst mit dem Blute, dann mit den Körnern von Hagebuttenfrüchten einreiben, vWlislocki 82.

„Junge Eheleute kinderlos zu machen: Schneide aus dem Hemde der Braut ein Läppchen heraus, das mit dem Blute ihrer Regelung befleckt ist. Wenn nun das junge Paar in der Kirche zusammengesprochen wird, so stecke das Läppchen in ein Vorlegeschloß und drücke es zu, sobald der Pastor Amen spricht. Darnach wirf es in einen Brunnen oder sonst an einen Ort, wo kein Mensch es finden kann. Solange das Schloß ungeöffnet an seiner Stelle liegt, bleiben die Eheleute kinderlos (Hinterpommern)." Jahn, Pommern, Nr. 546. Ganz Ähnliches ist Nr. 521 aus Liepe auf Usedom verzeichnet.*

C. (Blutungen.) Qazwini I, 366: „Wenn jemand Nasenbluten hat, so schreibt er seinen Namen mit seinem Blut auf einen Lappen und legt ihn vor seine Augen; dann wird das Blut gestillt."

(Gegen Abzehrung.) Der „Köln. Zeitung" (15. Juli 1892, Nr. 567), wurde aus Kreuzburg in Oberschlesien geschrieben: „Die Witwe Skroka aus Gusenau hatte sich den Ruf einer ‚weisen' Frau durch die Kuren erworben, denen sie die an Abzehrung leidenden Kinder unterwarf. Wie sie vor Gericht erklärte, habe

* Zauber zu gleichem Zwecke, aber ohne Blut. Kuhn, Märk. Sagen, Anhang S. 358: „Zuweilen finden sich unter den Anwesenden neidische Gegner des Bräutigams, die während der Zeit des Segensprechens ein Erbschloß dreimal auf- und zu-schließen, damit die Eheleute kinderlos bleiben sollen." Im paläst. Talmud Sanhedrin VII, Bl. 25d muß das Meer auf R. Josuas Befehl den hineingeworfenen Zauberknoten wieder ausspeien.



sie von ihrem Vater ein Rasiermesser geerbt, mit welchem sie dem kranken Kinde hinter beiden Ohren Schnittwunden beibringe, so daß das Blut gehörig fließe. Dann tauche sie den mittleren Finger der linken Hand in das Blut, mache dem kranken Kinde in der Herzgrube drei Kreuze und spreche hierzu einige Worte, die sie nicht verraten dürfe. Nach Aussage von Zeugen vor dem Schöffengericht zu Landsberg in Oberschlesien sind aber drei Kinder, eines davon schon am zweiten Tage, nach dieser ‚Kur‘ mutmaßlich an Blutvergiftung, gestorben. Die ‚weise‘ Frau Skroka kam mit 14 Tagen Gefängnis davon."

---

7. Blut Hingerichteter; Strick des Gehängten.

A. Für noch wirksamer als das Katamenienblut gilt das Blut Solcher, die eines gewaltsamen Todes gestorben, besonders Hingerichteter. Überhaupt gilt Alles, was zu solchen Personen gehörte, für wirksam. Plinius, NG XXVIII, 1,2: „Noch jetzt sind Abhandlungen von Democritus vorhanden, nach denen in einem Falle die Kopfknochen eines Verbrechers mehr Dienste leisten, in einem andern die eines Freundes und Gastes . . . Antäus machte aus dem Schädel eines Gehängten Pillen gegen Bisse von einem tollen Hunde."

„Das Blut hingerichteter armer Sünder, warm getrunken, hilft Fallsüchtigen," Buck, Schwaben, 44. Dasselbe bezeugt Lammert, Bayern 271. GFMost, Die sympathetischen Mittel und Kurmethoden, Rostock 1842, 150, erzählt, daß jemand, um von diesem Leiden frei zu werden, das noch warme Blut eines Hingerichteten trank, aber, nachdem er hundert Schritte gelaufen, tot niederstürzte. — Strackerjan I,83 f: „Blut von einem Hingerichteten, getrunken, hilft gegen Epilepsie und (Ovelgönne) Fieber. Man muß es womöglich frisch trinken und dann so lange laufen, als man kann (Wildeshausen)". Für Dänemark und Schweden vgl. Feilberg, Ur-Quell III, 4. Der bekannte Märchendichter Andersen beschreibt in seiner Selbstbiographie eine Hinrichtung,

die er im J. 1823 bei Skelskör gesehen hatte: „Ich sah einen armen Kranken, den seine abergläubischen Eltern einen Becher vom Blute des Hingerichteten trinken ließen, damit er von der Epilepsie geheilt werde; wonach sie mit ihm in wilder Fahrt dahinliefen, bis er zur Erde sank.“ ‖ Auch nach dem Volksglauben der Siebenbürger Sachsen hilft das Blut des Erhängten bei Fallsucht, s. Ur-Quell 1893, 99.

„Den 6. Juni 1755 wurde KGZeibig, welcher in der Trunkenheit . . . einen Menschen ermordet hatte, auf dem Rabensteine zu Dresden enthauptet. . . Vor der Exekution baten nun zwei Altgesellen der Schneiderbrüderschaft zu Dresden den Premierminister Reichsgrafen Heinr. v. Brühl für ihren Mitgesellen Joh. Ge. Wiedemann, welcher stark an Epilepsie litt, darum, daß derselbe von dem . . . Mörder . . . zu seiner Genesung das Blut trinken dürfe. Eine Registratur meldet, daß Brühl dem Suchen stattgegeben, auch Wiedemann des Dekollierten Blut getrunken habe und darnach ‚fortgelaufen‘ sei.“ ThDistel, Neues Archiv für Sächsische Geschichte u. Alterthumskunde IX [Dresden 1888], 160, fügt mit Recht hinzu: „Merkwürdig dabei ist, daß sogar die höchste Obrigkeit das Trinken solchen Menschenblutes auf Ansuchen genehmigte, also dem krassen Aberglauben nur Vorschub leistete.“ Weiteres über diesen Aberglauben stehe in „Breslauer Sammlungen 1721 Juni; Winterquartal 1721, S. 654—657, class. IV, art. 17; vgl. auch Oct. 1720, class. IV art. 9.“ Auch verweist er auf den Artikel „Epilepsie“ in Zedler's Universallexikon.

Carl Lehmann, Chronik der freien Bergstadt Schneeberg III, (Schneeberg 1840), 299 erzählt die am 15. Dez. 1823 bei Zwickau vollzogene Hinrichtung des Mörders Karl Heinr. Friedrich (vgl. unten Kap. 12). Am Schlusse sagt er: „Und mit eigenen Augen haben wir es gesehen, wie ein Topf voll Blut des Hingerichteten von Personen ausgetrunken wurde, und wie man diese Personen, meistens Kinder, mit Peitschenhieben zu dem schnellsten Laufe über das Feld hintrieb.“ ‖ Als der Mörder Carsten Hinrich Hinz am 16. April 1844 bei Tönning hingerichtet worden war, trank der an Epilepsie leidende Sohn des Landmannes PKetels

aus Gunsbüttel mit Erlaubnis des aus Oldenburg gekommenen Scharfrichters von dem Armensünderblute (Mitteilung v. H. Carstens-Dahrenwurth.)* — ‖ „Ich war Schüler des berühmten Prof. Herrmann in Göttingen. Auf seine Veranlassung wohnte ich Anfangs Januar 1859 der öffentlichen Hinrichtung einer Giftmischerin bei Göttingen bei. Dieselbe erfolgte mittels Schwertes. Als der Kopf vom Rumpf getrennt war und die Blutfontäne wohl 1½ Fuß emporsprang, durchbrach das Volk das von Hannoverschen Schützen gebildete Carré, stürzte auf das Schaffot und setzte sich in den Besitz des Blutes der Hingerichteten, es auffangend und weiße Tücher darin eintauchend. Es war geradezu ein grauenvoller Eindruck. Auf meine entsetzte Frage wurde mir geantwortet, daß dieses Blut zur Heilung der Fallsucht verwendet werde." (Mitteilung des Oberstaatsanwalts Woytasch-Marienwerder, August 1892). — ‖ „Ein Weib in einem außerrhodischen Armenhause litt an Epilepsie und erhielt von dem zuständigen Vorstande der Anstalt die Erlaubnis am Tage der Hinrichtung [eines Metzgers] nach Trogen [in Appenzell] zu gehen und das grausige Heilmittel zu versuchen. Drei Schluck müssen unter Anrufung der drei höchsten Namen warm hinabgetrunken werden. Bereits stand sie am Schaffot, als ein neuer Anfall ihres Übels losbrach und die Ausführung des Plans verhinderte. Aargauer Nachrichten vom 26. Juli 1862" (Rochholz I, 40).

Pommern,** UJahn, Nr. 522: „Der Nutzen des Armsünderbluts: Wenn ein Verbrecher hingerichtet wird, muß von seinem Blut in einem Lappen aufgefangen werden. Bäcker und Brauer müssen einen solchen Lappen in den Teig und das Bier, Kaufleute und Gastwirte in die angezapften Branntweinfässer tauchen, dann bekommen sie großen Zulauf von Kunden; Pferdebesitzer müssen damit ihre Rosse einreiben, dann werden sie blank und glänzend. Die Kraft des Armsünderblutes reicht jedoch nur bis

---

* Armsünderblut als in Schleswig-Holstein geglaubtes Mittel gegen Krämpfe erwähnt auch HVolksmann, Ur-Quell 1893, 279.

** Für die Bedeutung des „Armsünderbluts" hat OKnoop weitere Belege aus Pommern gesammelt in: Blätter für Pommersche Volkskunde I (Stettin 1893), 62—64.

in das dritte Glied (Allgemein)." — Die in Stolp bekannte Sage „Der Sündenfinger" lautet im wesentlichen (s. Urds-Brunnen VI [1888/89], 76 f): Ein Kaufmann in Stolp hatte in dem Spiritusfasse einen Finger von einem Hingerichteten verborgen. Infolgedessen strömten ihm die Kunden in Menge zu, und das Geschäft blühte. Der Hausknecht zeigte seinen Herrn an. Dieser wurde strenge bestraft, und den Finger nahm man ihm fort. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe hatte der Kaufmann kein Glück mehr; die Kunden blieben fort.

Preußen, Frischbier 24: „Abdeckerfamilien bewahren als Zaubermittel ‚Armsünderblut'." 106: „Ein Armensünderfinger oder Armensünderblut bringen Glück, ins Haus und ins Geschäft (Dönhoffstädt). Legt man einen solchen Finger in den Pferdestall, so gedeihen die Pferde gut (Ermland). — Wie aus dem Bericht über den Conitzer Hexenprozeß vom J. 1623 (Preußische Provinzial-Blätter II, 133 f) hervorgeht, waren ehemals nicht nur Finger und andere Glieder von armen, am Galgen hängenden Sündern, sondern auch Galgen-ketten und -nägel glückbringend; sie dienten zum guten Bierbrauen und Verkauf von Bier, förderten das Handwerk, machten die Pferde unermüdlich 2c." Vgl. auch Tettau u. Temme 265. — Mannhardt 49: „Manche [Nachrichter u. Abdecker] bewahren als Zaubermittel ‚Armesünderblut'."

Masuren, Töppen 107: „Das Blut von Hingerichteten bringt Glück, und man fährt, um davon zu erlangen, oft mehrere Meilen (Neidenburg). Denn wie bei der Hinrichtung eine große Menge Menschen zusammenkommt (wenigstens bei den früheren öffentlichen Hinrichtungen zusammenkam), so strömen dann bei ihnen die Käufer zusammen (Willenberg)."

Nachdem Andreas Hofer 1810 hingerichtet worden war, verbanden sich einige Soldaten, darunter der nachmalige Direktor der Strafhäuser in Wien, während der 50er Jahre, namens Müller, um sich eines Gliedes seines Leibes zu bemächtigen, da sie solches als Amulet betrachteten. Sie wurden jedoch ertappt und bestraft (Mitgeteilt von Prof. G. Wolf in Wien).

„Shanghai, 15. Juli. (Ostas. Lloyd.) In Futschau fand zu Anfang d. Mts. die Hinrichtung eines Seeräubers statt. Nachdem

der Verbrecher einen Kopf kürzer gemacht worden war, öffnete der Henker mit dem Richtschwerte den Leib des Hingerichteten, riß die Leber heraus und verteilte sie stückweise unter seine Gehilfen. Man erachtet nämlich die Leber von Personen, die durch das Schwert des Scharfrichters ins Jenseits befördert worden sind, als Radikal-Heilmittel für verschiedene Krankheiten, namentlich für die Schwindsucht." (Voss. Zeitung 26. Aug. 1892; Nr. 397).

B. Besondere Wertschätzung ist dem Strick des Gehängten und des Selbstmörders zu Teil geworden. Plinius NG XXVIII, 4,12 erwähnt den Glauben, daß der Strick eines Gehängten, um die Schläfe gewunden, Kopfschmerzen lindere. — Lemke, Ostpreußen I, 57: „Es gilt als ein ‚Glückszwang', sich heimlich etwas von dem Eigentum des soeben Gestorbenen anzueignen. Ganz besonderen Wert besitzen der Strick des Selbstmörders und das Blut eines Hingerichteten." I, 115: „‚Als der W. sich in Gerswalde aufhing, kam Derjenige, von dem die Leut' sagten, er hab' den Strick an sich gebracht, in gutes Glück. Aber Diejenigen, in deren Hauf' er sich erhängt hatt' und denen nun der Strick weggenommen worden war, gerieten in Not'"

Polen. Schiffer, Ur-Quell 1892, 200: „Wer gut gemästetes Vieh haben will und daß es alles Futter aus der Krippe verzehre, der reibe die Krippe mit dem Laken, das von einem Erhängten herrührt. Zur Wirksamkeit gewisser Zauberformeln gehören Stücke der Kleidung eines Erhängten." — S. 201: „Udziela erzählt von einem Bauern, der den Strick eines Erhängten im Garten vergrub, damit der vorbeifließende Fluß nicht die Ufer abschwemme und weiter ins Feld dringe. Wer ein Stück von der Schnur bei sich trägt, mit der sich jemand erhängt hat, hat immer Glück. Will ein Schankwirt Absatz an Schnaps haben, so lege er ins Branntweinfaß einen Faden aus der Kleidung eines Erhängten. Lukaszewicz berichtet, daß im J. 1559 in Posen eine gewisse Anna Maciejowa Sieczczyna gepeitscht und aus der Stadt gejagt wurde wegen Zaubertreibens, mitunter weil sie eine Schankwirtin zum Galgen begleitete, um dort den Strick zu bekommen, mit dem jüngst ein Verbrecher gehängt ward. Die Anziehungskraft, die das Branntweinfaß auf sie ausübt, erklären sich die

Bauern dadurch, daß der Wirt darein den Strick eines Erhängten gelegt habe."

„Todkranke kann man sehr lange noch am Leben erhalten, wenn man ihnen etwas vom Strick eines Erhängten ins Bett legt. So erzählte mein Großvater . . von einer Witwe, die man über ein Jahr auf diese Weise am Leben hielt . . Als man den Strick aus dem Bette nahm, um ‚der Frau die Qual zu erleichtern', so starb sie noch im Laufe desselben Tages." Siebenbürger Sachsen, HvWlislocki, Ur-Quell 1893, 100.

Die bekannte Soubrette Josefine Gallmeyer (nicht jüdischer Abstammung) trug auf ihrer Wallfahrt nach Maria-Zell eine Mesusa* und ein Stück von dem Stricke eines Gehängten bei sich. (Mitgeteilt von Prof. GWolf in Wien nach der Erzählung mehrerer mit J. G. befreundeter Personen).

C. Statt des Strickes wird zuweilen auch ein Nagel vom Kreuz, vom Galgen oder von der Totenbahre erwähnt. Plinius NG XXVIII, 4,11: Einige binden beim viertägigen Fieber ein in Wolle gewickeltes Stück eines Nagels von einem Kreuze um den Hals oder auch den von einem Kreuze genommenen Strick, und sie verbergen das, sobald der Kranke vom Fieber frei ist, in einer Höhle, in die Sonnenstrahlen nicht dringen." Vgl. S. 46, Z. 18, und unten Kap. 15 B 4.

---

8. Leichen und Leichenteile.

A. Strackerjan bemerkt mit Recht I, 70: „Bei der Anwendung von Sympathie zur Heilung von Krankheiten handelt es sich meist um die doppelte Thätigkeit, zwischen der Krankheit und einem anderen Gegenstand die nötige Verbindung herzustellen und alsdann diesen Gegenstand auf irgend eine Weise auf die Seite zu schaffen oder völlig zu vernichten." I, 78: „Nichts kann gewisser zum Untergang, zur Verwesung bestimmt sein als ein

* Die Mesusa ist ein an den Thürpfosten jüdischer Wohnungen angebrachter kleiner Messingbehälter mit einem Pergamentröllchen, auf dem die Bibelworte 5. Mos. 6, 4—9 u. 11, 13—21 geschrieben stehen.

menschlicher Leichnam; daher ist auch kaum ein Mittel Feindliches zu zerstören wirksamer, als wenn man dies Feindliche mit einem Leichnam in Verbindung setzt. Geschwüre, Ausschlag, Auswüchse, Warzen, Gicht u. dgl. werden vertrieben, wenn man den kranken Teil mit der Hand (mit der linken Hand) einer Leiche bestreicht. — Wenn man irgend einen Teil eines schadhaften Gliedes, etwa den Schorf von einer Wunde, eiter- oder blut-getränkte Lappen, schweißbedeckte Kleider, ein Stückchen Holz, das mit dem leidenden Teile in Berührung gewesen ist, in einen Sarg legt, so vergeht die Krankheit." — Erbläuse wird man los, wenn man einige in einer Federpose einer Leiche mit in den Sarg giebt, Dithmarschen, s. Ur-Quell 1895, 217. | Wer eine Wunde hat, wische sie mit einem Tuche ab, lege dies unter den Kopf des Toten und spreche dabei: Nimm dies mit ins Jenseits!, Portugal, Urquell 1898, 203.

B. Der Gedanke an die Majestät des Todes hat aber auch nach einer andren Richtung hin gewirkt, nämlich dahin, daß man Leichen und Leichenteilen vielfach direkt heilende und schützende Kraft zugeschrieben hat und noch zuschreibt. — Rochholz I, 232: „Die Schweden glaubten, an den Besitz von Frey's Leichnam sei Fruchtbarkeit und Frieden des Landes gebunden; drum wurde er nicht herkömmlich verbrannt, sondern unversehrt im Hügel beigesetzt; ebenso wurde König Hâlfdan Svarti an vier Stätten beerdigt, um dem Lande vierfache Fruchtbarkeit zu verleihen, und man zeigte seine verschiedenen Gräber her (Grimm, Kleine Schriften II, 266)." — „Als der nordische Wiking Ivar, Sohn Ragnar Lodbrok's, in England starb, befahl er auf seinem Totenbette, daß er dort begraben sein wollte, wo das Reich am meisten feindlichen Anfällen ausgesetzt war." Ebenso wurde der irländische Fürst Eoghan Bell „mit seinem roten Wurfspieße in der Hand, das Gesicht gegen die Richtung gekehrt, von welcher die Feinde ins Land einfallen mußten, begraben", s. Feilberg, Ur-Quell III, 118. — Vgl. auch F. Liebrecht, Zur Volkskunde (Heilbronn 1879) 289 f, der noch Jul. Braun, Naturgeschichte der Sage (München 1864) I, 225. II, 407 zitiert. — J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 149: „Jene Gebeine des Orestes oder Theseus hatten für das ganze Land schützende Kraft. Aus Pelops'

Gebeinen soll Abaris das Palladium gefertigt und den Trojanern gegeben haben (Julius Firmicus Astronom. p. 434; Clemens Alexandr. Ad gentes p.30). Sein Schulterblatt wurde vorgezeigt und galt für heilkräftig: quorundam partes medicae sunt, sicuti diximus de Pyrrhi regis pollice, et Elide solebat ostendi Pelopis costa, quam eburneam affirmabant, Plinius XXVIII, 4 4. Aber es entwickelte sich daraus kein so allgemeiner, alles ergreifender Kultus wie bei den Christen." „Kaum eine Kirche traute man zu bauen, in der nicht modernde Knochen und alte Kleiderfetzen niedergelegt wurden; diese Heiligen, deren Altäre sich neben dem der Gottheit erhoben, deren Feste das ganze Jahr erfüllten, standen auch dem Recht und den Krankheiten vor: denn alle Eide wurden auf ihre Kapse geschworen, alle Siechen suchten Heilung knieend vor ihren Gräbern und ihren Reliquien." — Rochholz I, 230: „Das Haupt des heil. Makarius in der Marienkapelle zu Würzburg wird alljährlich [2. Januar] den Gläubigen aufgesetzt, es ist eine Assekuranz gegen Kopfweh (Bavaria IV [München 1866], 220)."

C. Trinken aus Schädeln. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 144: „Zu Trier hatten die Mönche den in Silber gefaßten Schädel des heiligen Theodulfs und gaben Fieberkranken daraus zu trinken (Acta Sanctorum Mai I, 99[a]). Leo von Rozmital kam im J. 1465 nach Neuß: Do sahen wir in der Kirchen einen kostlichen Sarch, dorin leit der lieber heilig Sant Quirinus, und sahen sein Hirnschalen, doraus gab man uns zu trinken." ‖ Der Verfasser einer um 570—580 n. Chr. unternommenen Pilgerreise (Antonini Placentini Itinerarium cap. 22, Be. 1889, herausgeg. v. Gildemeister) schreibt nach Schilderung der Kirche Sion zu Jerusalem: „Dort ist ein Frauenkloster. Ich sah dort einen in einen goldenen Behälter eingeschlossenen mit Edelsteinen geschmückten Menschenschädel, von dem sie sagen, er sei von der Märtyrerin Theodota. Aus ihm tranken viele zur Segnung (pro benedictione) Wasser, und ich trank auch." ‖ Rochholz I, 230: „Das Benediktinerkloster zum St. Gumpertus in Ansbach ist urkundlich 750 genannt und wird 787 von Karl dem Großen mit Freiheiten begabt; es ließ die umwohnenden

wendischen Heiden aus dem wunderthätigen Gumpertusschädel Heilung trinken, wuchs darüber zum Wallfahrtsorte an und gab so den ersten Anlaß zur Entstehung der nachmaligen Stadt. Als der heiligen Anna von Klingnau Leiche ausgegraben wurde, trank eine erkrankte Klosterschwester aus deren Schädel (Murer, Helvetia Sacra 334[b]). ‚So lang die in Silber gefaßte Hirnschal des heil. Sebastian zu Ebersperg in Oberbayern aufbehalten und der geweihte Wein dem dahin wallfartenden Volk daraus zu trinken gereichet wird, hat die Pest in diesen Gegenden niemalen mehr ihren Sitz nehmen dörfen‘ (Vierte Festpredigt zum hundertjährigen Jubiläum der Sebastiansbruderschaft zu Aichach. Augsburg 1757, 101)". Auch in St. Nantwein bei Nandesbuch, St. Vitalis in Au am Inn, St. Marinus in Rott am Inn, St. Alto in Altomünster ist der Hirnschädel als Trinkschale in den christlichen Kult übernommen worden, s. MHöfler, Wald- und Baumkult in Beziehung zur Volksmedizin Oberbayerns, München 1894, 13. 46. 79. 87; vgl. noch Archiv für Anthropologie, Correspondenzblatt XIII (1882), S. 46. Der Schädel oder andre Reliquien des hl. Valentin (7. Jan.) sollen Epileptischen helfen. — Über Schädelverehrung vgl. auch GAWilken Het Animisme bij de Volken van den Indischen Archipel, Leiden 1885, Kap. 4, und in: Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indie 1889, 89—130.

Der Aberglaube, daß Tauben, die man aus einem Totenschädel trinken läßt, stets wieder in ihren Schlag zurückkehren, ist mehrfach bezeugt, s. Rochholz, Schweizersagen II, 160. — Den Dieb zu zwingen, daß er das Gestohlene wiederbringt, legt man in Banzenheim, Kreis Mühlhausen, die Hirnschale eines Übelthäters und einen Stein auf einen Wachholderstrauch, oder man nimmt drei mit Armensünderschmalz geschmierte Nägel von einer Totenbahre — in beiden Fällen eine bestimmte Beschwörungsformel hinzufügend, s. Jahrbuch für Geschichte, Sprache u. Litteratur Elsaß-Lothringens VIII (1892), 22. — Über Schädelverehrung vgl. auch WPowell, Unter den Kannibalen von Neu-Britannien (übertragen von FMSchröter), Leipz. 1884, 144.

D. Die Totenhand. Plinius, NG. XXVIII, 4,11: „Das

Bestreichen mit der Hand eines früh Verstorbenen soll Kröpfe, die Drüsen neben dem Ohr und die Kehle heilen; Manche jedoch behaupten, dies geschehe durch die Hand eines jeden, sobald nur der Tote von demselben Geschlechte sei und es mit der linken umgewandten Hand geschehe." — Grimm, Der arme Heinrich 177: „Carpentier (v. miselli) führt aus einer Urkunde von 1408 eine Stelle an, wonach ein Aussätziger mit der Hand eines totgebornen (also sündenfreien) Kindes, in die etwas Salbe gethan, bestrichen und geheilt wird. Noch jetzt ist im österreichischen Volksglauben, daß durch Auflegen einer toten Hand bösartiges Geschwür heile." — Hauß-Apothec 48: „Andere Glaubwürdige haben berichtet, wann man eines toten Körpers Hand an einen Kropf oder andere Geschwülste reibe, sollen selbige, gleichwie der Körper verfaulet, abnehmen und allgemählich vergehen, wiewohl im Sommer eher, im Winter langsamer. Wenn man mit einer toten Hand reibet die Geschwulst an einer Hand, so vergehet diese." — || Oldenburg. Strackerjan, I, 71: Man bestreicht „den leidenden Teil mit einer Totenhand . . . Was hernach mit . . der Totenhand geschieht, das geschieht auch mit der Krankheit." — || In Pommern hat die Erinnerung an diesen Aberglauben namentlich in zahlreichen Besprechungen oder Segen sich erhalten, in denen der „kalten Totenhand" gedacht wird: gegen Brand, U. Jahn Nr. 118—120. 140—143; gegen Fluß und Brand Nr. 132; gegen Einschuß (Milchversatz in Brust u. Euter) Nr. 228; gegen Rückblut (eine innere Krankheit der Kühe, bei welcher der Urin sich rot färbt) Nr. 336; gegen Warzen Nr. 387. — Preußen, Frischbier, 103: „Allgemein ist der Gebrauch, bei Zahnschmerzen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen oder schmerzenden Zahn zu bedrücken. Am besten wirkt der Zeigefinger der rechten Hand. Dasselbe wendet man auch gegen Flechten, Feuermale ꝛc. an." — Lemke, Ostpreußen I, 47: „Es wird empfohlen, die Hand einer Leiche auf das Feuermal zu legen; man soll aber nicht versäumen dabei zu sprechen: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!" 55: „Ferner wird dem an Zahnschmerzen Leidenden empfohlen mit dem Finger einer Leiche den Gaumen zu streichen. ‚Meiner Tochter in Gerswalde half es

gleich, als sie zu ihrem toten Patchen ging und sich mit einem Finger von ihm die Gaumen rieb.'" — Ur-Quell 1890, 137: „Das untrüglichste Mittel gegen Zahnschmerzen ist das dreimalige Bedrücken des Zahnes mit dem Finger einer Leiche, wobei man spricht: Dir Toten Klag' ich meine Noten Nimm mir meine Zahnschmerzen ab Und nimm sie mit ins Grab. Im Namen des Vaters ꝛc. Amen. (Gegend von Insterburg)." — Masuren, Töppen, 54 f: „Auswüchse am menschlichen Körper, welche man ‚Knöchel' nennt, werden auf folgende Weise geheilt: 1. Man geht in ein Haus in dem eine Leiche ist, nimmt, ohne ein Wort zu sagen, die Hand des Toten und bedrückt dreimal mit dem Totenfinger den Auswuchs." — 107: „Zahnschmerzen heilt man damit, daß man den Zeigefinger des Toten auf den schmerzenden Zahn drückt (Königsberger Hartung'sche Zeitung 1866, Nr. 9)." — Totenmäler, Leberflecke und Ueberbeine schwinden, sobald sie mit einer Totenhand berührt sind (Natangen), Ur-Quell 1892, 247. || Steiermark, Fossel, 134: „Die Muttermäler kuriert man . . durch Berührung mit einer Totenhand, besonders der Hand einer Kindesleiche." 140: Zur Beseitigung der Warzen ist „die Berührung mit einer Totenhand . . allgemein üblich." — In Dithmarschen bestreicht man Brandwunden und auch Karbunkel mit einer Totenhand, s. Urds-Brunnen V (1886/87), 127. „Die Flechten bestreicht man mit einer Totenhand," Seheſtadt in Schleswig-Holstein, Ur-Quell 1893, 278. Auch bei den Siebenbürger Sachsen (Henndorf): „Eine Geschwulst oder Warzen werden geheilt, wenn man sie sich mit der Hand eines Toten streichelt." Ur-Quell 1893, 70. || Um einen Kropf zu vertreiben, bestreiche man ihn dreimal mit der Hand eines Toten und spreche dazu: So wie diese Hand verwelkt ist, so möge auch der Kropf eingehn (Bosnien), Ur-Quell 1892, 303. || Nach russischem Volksglauben schützt die Hand eines Toten vor der Kugel, Löwenstimm 113.

E. Fossel, Steiermark 172: „Der Glaube an die Verwertung der Leiche als Arznei gelangt in einem über das ganze Land verbreiteten Wahne zu befremdlichem Ausdruck: Die barmherzigen Brüder in Graz sollen das Privilegium besitzen alljährlich ein Menschenleben für Heilzwecke ausbeuten zu dürfen. Hiezu

wird ein junger Mensch, welcher etwa des Zahnziehens oder sonstiger leichter Erkrankung wegen in das Ordens-Spital gelangt, abgefangen, an den Füßen aufgehängt und zu Tod gekitzelt! Die ehrwürdigen Brüder sieden sodann den Leichnam zu Brei und verwenden letzten sowie das Fett und die verbrannten Knochen in ihrer Apotheke. Um Ostern, sagen die Leute, verschwindet alljährlich auf diese Weise ein Bursche spurlos im Spitale."

F. Dieser Wahn dient zur Erklärung der seit drei Jahrzehnten so häufig in China gegen die Europäer, namentlich die römisch-katholischen Missionsanstalten (Krankenhäuser, Findelhäuser, Erziehungsanstalten u. s. w.) ausgebrochenen Unruhen. Diese beginnen, wie ich von Personen, die lange in China lebten, direkt weiß, fast stets damit, daß die „Litteraten" Aufrufe verbreiten, in denen es heißt: „Nieder mit den Fremden! Tötet die Missionare! Sie stehlen oder kaufen unsere Kinder und schlachten sie, um aus den Augen, aus den Herzen und andren Körperteilen Zaubermittel und Medizinen zu bereiten." Baron Hübner erzählt in seinem Promenade autour du monde II (Paris 1873), 385—455 nach den besten Quellen die am 21. Juni 1870 zu Tien-tsin verübte Metzelei. Aus seiner in mehr als Einer Hinsicht lehrreichen Darstellung hier wenigstens etliche Sätze.

392: Vers la mi-mai . . des bruits alarmants furent mis en circulation: des enfants avaient disparu. Ils avaient été volés par des gens à la solde des missionnaires. Les soeurs les avaient tués. Elles leur avaient arraché les yeux et le coeur pour préparer des charmes et des remèdes. Ce n'était pas la première fois que se disaient de pareilles absurdités. 393: Les accusations se multiplièrent. On cita des faits et on y crut . . . Le hasard semblait conspirer avec les auteurs de ces bruits sinistres. Une épidémie se déclara à l'orphelinat des soeurs. Plusieurs enfants moururent . . 397 (Juni): Deux chinois étrangers . . portaient un sac sur leurs épaules et conduisaient par la main deux petits enfants . . On les arrêta. Dans leurs sacs furent trouvés des dollars mexicains . . et quelques paquets de drogues. Mis à la torture, ils déclarèrent avoir effectivement ensorcelé les enfants au moyen de ces drogues. Les dollars leurs avaient été donnés par les soeurs en paiement du crime. Les deux hommes, convaincus sur leur propre aveu d'un crime commis à l'instigation des soeurs, furent condamnès à mort et exécutés. C'était implicitement condamner les soeurs et rendre un arrêt de mort contre les Européens. 399: Plusieurs cadavres furent exhumés et examinés. A

quelques-uns les yeux manquaient; cet effet naturel de la décomposition fut interprété comme une preuve convaincante de la culpabilité des soeurs et des missionnaires. 400—403 die lügnerischen Aussagen von Wu-lan-tschên über die Zaubermittel, durch welche die Missionare Leute an sich locken (nach dem Gemetzel zurückgenommen, s. 437). Am 21. Juni das Gemetzel. 426 f: Une femme fut jetée dans la rivière et retirée après qu'elle eût promis de deposer contre les soeurs (déjà massacrées!) et de déclarer avoir été ensorcelée par elles.

Daß im Jahre 1891 und noch später aus gleichem Anlasse Verfolgungen von in China lebenden Europäern, insbesondere von Missionaren, stattgefunden haben, ist allgemein bekannt.

Gegen Ende des Jahres 1891 wurde in Madagaskar wider die Fremden, besonders die Franzosen, die Anklage erhoben, daß sie Menschenherzen verzehrten und zu diesem Zwecke Kinder kauften und töteten. Daher ein Erlaß der malagassischen Regierung, in dem es u. a. heißt: „1, Aucun étranger, ni Anglais, ni Français, ni d'aucune autre nation, ne cherche à acheter des coeurs humains Si des gens mal intentionnés répandent ce bruit et disent que les étrangers achètent des coeurs humains, saisissez-les, attachez-les et faites les monter à Tananarive pour y être jugés. 2, Si on repand des bruits, quels qu'ils soient, il est de votre devoir, gouverneurs, de réunir le peuple, de l'avertir et de lui prouver la fausseté de ces bruits, qui sont formellement interdits dans le royaume; c'est un crime de les propager", s. die Pariser Zeitung Le Temps 1. Febr. u. 25. März 1892.

---

9. Tierblut.

A. Für den Glauben an belebende Wirkung des Tierbluts sei an erster Stelle an die bekannte Nekyomantie (Odyssee Buch XI) erinnert. — In Betreff Aegyptens s. oben S. 5.

B. Aus dem Mittelalter nenne ich die Zusammenstellung des gelehrten Dominikaners Vincentius von Beauvais (geb. 1194), Speculum naturale XXIII, 66. — Das große medizinische und naturkundliche Werk von Ibn Baitar verzeichnet in dem Artikel „Blut" (Ausgabe Bulak I, 96; französisch von Leclerc in Notices et Extraits XXV [1881], 93 verschiedene Arten von Tierblut als Materia medica; Menschenblut aber wird nicht erwähnt. — Qazwini, Kosmographie I, 293; „Wenn Du willst, daß den Weinstock nicht Würmer befallen, so schneide seinen Schößling

mit einem Rebmesser ab, das mit Bären- oder Frosch-blut beschmiert ist.“ (Statt dubb „Bär“ lies mit Dr. GJacob dabb „Eidechse.“)

Daumer II, 194: „Noch im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts herrschte in einigen Teilen von Deutschland der Gebrauch am Jakobitage (25. Juli) einen Bock mit vergoldeten Hörnern und mit Bändern geschmückt unter Musik von einem Kirchturme oder auch vom Rathause herabzustürzen und ihm unten das Blut abzustechen, welches gedorrt für ein kräftiges Heilmittel in vielen Krankheiten galt.* Etwas Ähnliches pflegte in Ypern zu geschehen, wo man an der Mittwoche der zweiten Fastenwoche Katzen vom Turme stürzte; wovon dieser Tag in Ypern noch immer die Katzenmittwoche oder der Katzentag heißt.“ **

C. Aus neuester Zeit. Für Schwaben gilt folgende (von Lammert 264. 221. 226 benutzte) Zusammenstellung von Buck 44 f: „Katzenblut hilft gegen das Fieber. Man muß nämlich einer schwarzen Katze ein Loch ins Ohr schneiden, von dem Blut drei Tropfen auf Brot fallen lassen und dieses essen (Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben [Freiburg i. B. 1861] I, 488). Ochsenblut ist ein heftiges Gift. Warmes Blut über einen unsichtbaren Wehtag fließen lassen heilt denselben. Wer sich in warmem Blute badet, wird sehr schön. Hasenschweiß hilft gegen Rotlauf. Man muß aber einen Hasen am Karfreitag vor Sonnenaufgang schießen, ihn sogleich aufbrechen und dessen Schweiß in ein ungebleichtes Tuch netzen (zwei Ellen), daß es ganz naß wird, und dieses um das entzündete Glied schlagen. Des Tuches kann man sich nachher noch öfters bedienen. — Blut von einer Eselstute, und zwar drei Tropfen aus dem Ohr, in Erdbeertrank zwei Tage hintereinander ein ‚Vögele‘ (der achte Teil eines württembergischen Schoppens) getrunken, gibt die Sprache wieder, welche man durch den Schlag verloren. Eselblut, hinter dem Ohr gelassen, mit

* Kosche, Charakter, Sitten und Religion aller bekannten Völker IV (L. 1791), 481 und danach Sommer, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Sachsen und Thüringen (Halle 1846) I, 179.

** Coremans, L'année de l'ancienne Belgique 53; Sommer I, 180. — [Ferner vgl. Schröder's Arzneischatz, s. oben S. 8.]

einem Tuch aufgenetzt und in Brunnenwasser eingeweicht, dieses hernach getrunken, macht tapfer und vertreibt die Gespensterfurcht. — Wenn man die Augen mit Fledermausblut bestreicht, so sieht man bei Nacht so gut wie beim Tag. . . . Gedörrtes Taubenblut, geschnupft, hilft gegen das Nasenbluten." — | (Bayern.) Aus Lammert noch folgende Einzelheiten. In der Pfalz wird bei Augenblattern frisches Bocks- oder Spatzenblut eingeträufelt (228), bei Gelbsucht u. a. Ziegenblut in Wein getrunken (249). „In Schwaben glaubt man, daß Wieselblut Kröpfigen helfe. . . Zu demselben Zwecke bindet man ein in das warme Blut einer Spitzmaus getauchtes Band um den Hals" (239).

(Pommern.) „Wenn man das Mannrecht verloren: Wenn du von einer Frau bezaubert bist, daß du mit keiner andern magst zu thun haben, nimm Bocksblut und schmiere die Hoden damit, so wirst Du wieder recht." Jahn, Nr. 604 (nach dem in Pommern sehr verbreiteten Buche „Albertus Magnus . . . Geheimnisse", vgl. oben S. 3). — „Daß einen die Leute lieben: Trage Fledermausblut bei dir (Swinemünde)", Jahn Nr. 612 (nach AKuhn u. WSchwartz, Norddeutsche Sagen, Märchen u. Gebräuche, L. 1848, Nr. 448).

(Preußen). Frischbier 22: „In Littauen gibt man solchen [verrufenen] Kindern drei Blutstropfen ein, welche man aus dem linken Ohre eines schwarzen Schafes oder Lammes genommen." 73: „Im Samlande gibt man gegen Krämpfe drei Blutstropfen von einer jungen Sau, die zum erstenmal geferkelt hat, ein, und zwar im Namen Gottes des Vaters ꝛc." 94: Werden die Warzen mit einem frischabgeschnittenen, blutenden Hechtkopfe dreimal bedrückt und vergräbt man diesen alsdann unter die Traufe, so schwinden die Warzen, sobald der Hechtkopf verfault (Dönhoffstädt)." | Lemke, Ostpreußen II, 278: „Gegen allerlei Krämpfe, doch nicht gegen epileptische . ., wird ein Trunk empfohlen, der aus Ungerwein und (rohem) Hasenblut besteht. (Das Hasenblut wird zu diesem Zwecke lange gesammelt und aufbewahrt.)"

10. Abfälle und Abgänge menschlicher und tierischer Körper.

Die Abfälle und Abgänge des menschlichen und des tierischen Körpers finden verschiedenartige Verwendung. Wenn vom eignen Körper, werden sie oft zu Heilungszwecken in ähnlicher Weise wie das eigene Blut beseitigt; wenn vom Körper eines anderen Menschen, dienen sie gewöhnlich zu Zaubereien (Diebsbannungen usw.) Zahlreiche Beispiele in den S. 2—5 genannten Schriften. Hier sei nur noch bemerkt, daß die Areolae des Johannes de Sancto Amando, Bischofs von Tournay, Anfang des 13. Jahrh. (herausgeg. v. JLPagel, Be. 1893), im Mittelalter ein sehr beliebtes Kompendium der Arzneimittellehre waren: in diesem Buche werden die verschiedenen stercora häufig specificiert.

11. Der Blutaberglaube als Veranlassung von Verbrechen.

Der Blutaberglaube hat oft zu Verbrechen geführt. Dies zu erweisen stelle ich hier eine große Anzahl von Belegen zusammen. Sie sollen den Staatsanwälten, den Geistlichen und den Lehrern zeigen, daß dieser Aberglaube weder ein bloß theoretischer, für das Gemeinwohl wesentlich bedeutungsloser geblieben ist, noch als nur vergangenen Zeiten angehörig bezeichnet werden darf. Diese Verbrechen geschehen entweder zu Heilungszwecken oder zu Zaubereien.

A. Morde. Michael Wagener, Beiträge zur philosophischen Anthropologie, Psychologie ꝛc. II (Wien 1796), 268 sagt, Schönheitssucht sei eine Quelle unmenschlicher Grausamkeit gewesen, und erzählt dann: „Eine in dieser Rücksicht äußerst merkwürdige Geschichte einer ungarischen Dame findet man in einigen ungarischen Geschichtsschreibern, als in Ladislaus Thurotz, Istwanfy usw aufgezeichnet. Ich erzähle die hierher gehörigen Umstände sowohl nach den besagten Geschichtsschreibern als vorzüglich nach

den vorhandenen gerichtlichen Urkunden. Elisabetha [Bathori]* putzte sich ihrem Gemahl zu Gefallen in ungemeinem Grade und brachte halbe Tage bei ihrer Toilette zu. Einstmals versah eines ihrer Kammermädchen, wie Thurotz erzählt, etwas an dem Kopfputz und bekam für das Versehen eine so derbe Ohrfeige, daß das Blut auf das Gesicht der Gebieterin spritzte. Als diese die Blutstropfen von ihrem Gesichte abwischte, schien ihr die Haut auf dieser Stelle viel schöner, weißer und feiner zu sein. Sie faßte sogleich den unmenschlichen Entschluß, ihr Gesicht, ja ihren ganzen Leib im menschlichen Blute zu baden, um dadurch ihre Schönheit und ihre Reize zu erhöhen. Bei diesem grausamen Vorsatz zog sie zwei alte Weiber zu Rate, welche ihr den gänzlichen Beifall gaben und bei diesem grausamen Vorhaben an die Hand zu gehen versprachen. In diese blutdürstige Gesellschaft ward auch ein gewisser Fitzko, Zögling der Elisabeth aufgenommen. Dieser Wütrich tötete gewöhnlich die unglücklichen Schlachtopfer, und die alten Weiber faßten das Blut auf, in welchem sich dann dieses Ungeheuer in einem Trogen um 4 Uhr Morgens zu baden pflegte. Nach dem Bade kam sie sich immer schöner vor. Sie setzte daher dieses Handwerk auch nach dem Tode ihres Gemahls fort, welcher im J. 1604 starb, um neue Anbeter und Liebhaber zu gewinnen. Die unglücklichen Mädchen, welche unter dem Vorwand des Dienstes durch die alten Weiber in das Haus der Elisabetha gelockt wurden, brachte man unter verschiedenem Vorwand in den Keller. Hier ergriff man sie und schlug sie so lange, bis ihr Körper anschwoll. E. peinigte die Unglücklichen nicht selten selbst, und sehr oft wechselte sie ihre vom Blute triefenden Kleider um und fing dann

* Den von W. weggelassenen Namen ergänze ich nach Meyer's Konversations-Lexikon[3] II, 668: „E. B. [gest. 1614] Gemahlin des ungarischen Grafen Nadasdy, ist berüchtigt durch die beispiellose Grausamkeit, mit welcher sie jungen Mädchen, die sie in ihr Schloß gelockt, das vermeintlich zur Verschönerung ihrer Haut dienende Blut abzapfen ließ, in welchem sie sich badete. . . . Der Palatin Georg Thurzo überraschte 1610 die Gräfin auf frischer That. Die Untersuchung ergab, daß 650 Mädchen die Opfer dieses Blutdurstes geworden waren. Ein mitschuldiger Diener wurde geköpft, zwei Dienerinnen lebendig verbrannt. Die Gräfin ward zu lebenslänglicher Haft . . verurteilt."

ihre Grausamkeiten aufs neue an. Der aufgeschwollene Körper der unglücklichen Mädchen wurde dann mit dem Schermesser aufgeschnitten. Nicht selten ließ dies Ungeheuer die Mädchen brennen und dann schinden; die meisten wurden bis zum Tod geschlagen. Die Vertrauten, welche ihr bei dem Prügeln nicht behülflich sein wollten, schlug sie selbst; im Gegenteil belohnte sie diejenigen Weiber reichlich, welche ihr die Mädchen zuführten und sich bei der Ausführung der Grausamkeiten als Werkzeug brauchen ließen. Sie war auch der vermeinten Zauberei ergeben, hatte einen eigenen Zauberspiegel in Gestalt einer Bretz, bei dem sie stundenlang betete. Gegen das Ende ging ihre Grausamkeit soweit, daß sie ihre Leute, zumal Mädchen, die mit ihr im Wagen fuhren, zwickte und mit Nadeln stach. Eines ihrer Dienstmädchen ließ sie nackend ausziehen und mit Honig beschmieren, damit es von den Fliegen aufgefressen werden sollte. Als sie krank wurde und ihre gewöhnlichen Grausamkeiten nicht ausüben konnte, ließ sie eine Person zu ihrem Krankenbett kommen und biß dieselbe wie ein wildes Tier. Sie brachte auf die beschriebene Art gegen 650 Mädchen ums Leben, teils in Cseita (in der Neutrauer Gespanschaft), wo sie einen eigens dazu eingerichteten Keller hatte, teils an andern Orten; denn das Morden und Blutvergießen war ihr zum Bedürfnis geworden. — Als so viele Mädchen aus der benachbarten Gegend, die man unter dem Vorwand des Dienstes oder der ferneren Ausbildung in das Schloß brachte, verloren gingen und die Eltern auf ihre Nachfrage nie befriedigende und meistens zweideutige Antworten erhielten, so wurde die Sache verdächtig. . . Zuletzt hat man durch die Bestechung des Gesindes so viel herausgebracht, daß die vermißten Mädchen gesund in den Keller gegangen und nie wieder zum Vorschein gekommen wären. Die Sache wurde nun sowohl bei Hofe als auch bei dem damaligen Palatin Thurzo angegeben. Der Palatin ließ das Schloß Cseita überfallen, stellte die strengsten Untersuchungen an und entdeckte die schaudervollen Mordthaten. Das Ungeheuer ward für die begangenen Greuelthaten zu einem

ewigen Gefängnis verdammt, ihre Mitschuldigen aber wurden hingerichtet." *

Aus Daumer, Geheimnisse II, 266 entnehme ich Folgendes: „Auch eine bekannte Erzählung von ETAHoffmann [† 1822], der, so viel ich weiß, ein durch Akten beglaubigter Kriminalfall zu Grunde liegt . ., ist hierher zu ziehen. In Neapel wohnt ein alter Doktor, der erzeugt mit mehreren Frauen Kinder, die er unter besonderen Zurüstungen und Feierlichkeiten unmenschlich schlachtet, indem er ihnen die Brust aufschneidet, das Herz herausnimmt und aus dem Blute desselben köstliche, allem Siechtum widerstehende Tropfen bereitet." Hoffmann's Nachtstücke 1817 (Be.) „Ignaz Denner" I, 47 ff.

Nurgalei Achmetow im Dorfe Stary Ssalman, Gouv. Kasan, hatte einen Schlaganfall gehabt und litt infolge dessen an Lähmung des rechten Arms und fortwährendem Zittern des Kopfes. Da er hörte, daß er genesen werde, wenn er das Herz eines Menschen esse, ermordete er mit Hülfe seines Vaters ein sechsjähriges Mädchen, schnitt ihr das Herz aus dem Leibe und verzehrte dieses. Löwenstimm 145.

Rochholz I, 39: „Der . . 1861 hingerichtete Mörder Bellenot aus dem Bernerischen Jura gestand im Verhör, er habe die von ihm erschlagene Frau, die wegen Verkaufs selbstgesammelter Heilkräuter das Doktorfraueli hieß, umgebracht, um ihr Blut zu trinken und sich dadurch von dem Weh [Epilepsie] zu befreien, mit dem er behaftet gewesen sein soll (Aargauer Zeitung 19. Mai 1861)."

B. Grabschändungen. „Unter der schweren Anklage des Leichenraubes und der Grabschändung erschien dann [am 15. Febr. 1890 vor dem Gerichte zu Hagen in Westf.] der 70jährige Knecht A. S[ander] aus Wengern. Der Angeklagte . . ist wegen gleichen Verbrechens 1873 bereits mit 10 Jahren Gefängnis vorbestraft; nach der neuen Gesetzgebung ist die Maximalstrafe 2 Jahre Gefängnis. Der Angeklagte ist geständig. Er ging in der Nacht des 6. Dez. v. J. nach dem Kirchhof der Gemeinde

* [Ein Wiener fliegendes Blatt, mitgeteilt von Grimm, Armer Heinrich 181 f, bezieht sich wohl auf dasselbe Ereignis, wenngleich die Zahl der zu Tode gemarterten Mädchen nur auf 29 angegeben wird und die „schöne und vornehme Frau in Ungarn" mit der mitschuldigen alten Frau „lebendig auf öffentlichem Markte verbrannt" worden sein soll.]

Wengern, besah sich die frischen Gräber und grub mit einer daliegenden Schüppe ein Kindergrab aus, woraus er dann den kleinen Sarg hob, ihn unter den Arm nahm und nach seiner Behausung wanderte. Daselbst versteckte er den Sarg unter dem Heu des Hausbodens und schnitt nächsten Tages aus dem Schenkel der Leiche, nachdem er den Sarg mittels Schraubenziehers geöffnet, ein Stück heraus, das er auf eine Wunde legte, die er lange Jahre an seinem Leibe hatte. Die That des Angeklagten ist also, wie es die frühere war, derentwegen er verurteilt worden, die Folge eines entsetzlichen Aberglaubens. S. will von einem alten Doktor vor vielen Jahren das Mittel zur Heilung seiner Wunde angegeben erhalten haben. Er bildet sich sogar ein, wenigstens äußerte er das in heutiger Verhandlung, daß das Mittel geholfen habe. Der kleine Sarg ist zufällig vom Dienstherrn des Angeklagten auf dem Boden unter dem Heu bemerkt worden, und so kam die Sache ans Tageslicht. . . Der Angeklagte wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt." (Hagener Zeitung 18. Februar 1890, Nr. 41.)

Im J. 1865 that ein Bauer in der Nähe von Mariensee (Westpreußen) sich Schaden, als er den Sarg einer ihm bekannten Greisin auf den Kirchhof trug. Eine Wahrsagerin erklärte, der Mann könne nur dann gerettet werden, wenn er ein Stück vom Sarge und vom Hemde der Verstorbenen verbrenne und die Asche verschlucke. Die Gattin wurde samt einer Freundin vom Wächter festgenommen, als sie nachts den Versuch machte, die ihr genannten Stücke aus dem Grabe zu holen. Mannhardt 18.

Im April 1871 nahm der Kirchenwächter Peter Woroshenzow des Dorfes Bobinskoje, Kreis Wjatka, Rußland, aus einem frischen Grabe die Leber und das geronnene Blut eines kleinen Kindes, um sich damit von einer Krankheit zu heilen. Das Blut trank er, nachdem er es mit Wein gemischt hatte. Löwenstimm 109 f.

Im J. 1862 öffneten vier Hirten des Fleckens Janow, Gouv. Radom, zwei Gräber, schnitten von den Leichen Teile ab, kochten diese und besprengten mit der Brühe Schafe. Dies

Mittel sollte die Tiere vor Ansteckung schützen. Löwenstimm 110.

Im J. 1890 wurde der „Zauberer" Wawrzek Marut vom Erkenntnisgerichte in Rzeszow (Galizien) zu 5 Monaten strengen Arrests verurteilt, weil er von dem jüdischen Friedhofe zu Rozwadow zwei Kinderleichen geraubt hatte, um den Typhus aus einer Bauernhütte auszuräuchern. Es gebe, erklärte der Angeklagte, einen doppelten Typhus: einen „katholischen", der durch das Vaterunser, und einen „jüdischen", der nur durch Judenknochen gebannt werden könne. Wegen einer ähnlichen Procedur war M. schon im J. 1881 verurteilt worden. (Ur-Quell 1891, 179 f). — Ueber ein im Jan. 1892 zu Raźniów verübtes gleiches Verbrechen vgl. Ur-Quell 1892, 126 f.

„In Kjelce (Rußland) wurden unlängst zwei christliche Bauern, welche die Leichname zweier Israeliten aus ihren Gräbern stahlen und in Stücke zerschnitten, um letztere zur ‚Heilung von Krankheiten' zu benutzen, zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt" (Oesterreich. Wochenschrift 1886, 452).

W. Mannhardt, Preußen, 19 f: „Weit verbreitet ist die Vorstellung, daß, wenn man Teile einer Leiche in Verbindung mit einer lebenden Person setze, die letztere in derselben Zeit und in demselben Grade abzehre und dahinsieche, wie der Tote verwese. Dies könne nun in doppelter Weise geschehen, indem man entweder eines der Gliedmaßen des Toten in der Behausung des zu Beschädigenden in den Rauchfang hänge oder indem man irgendein Kleidungsstück oder beliebiges Eigentum Desjenigen, dem man es anthun will, zu der Leiche in den Sarg lege [vgl. oben Kap. 8 A]. Doppelt reißt nicht, dachte die Gärtnerwitwe Albertine Majewska . ., als sie im Mai 1875 den Entschluß faßte, sich an ihrem früheren Liebhaber, dem Vater eines vor 3 Monaten begrabenen unehelichen Kindes . ., zu rächen. Bald darauf erhielt der . . Gensdarm die Mitteilung, die Leiche des Kindes der M. sei beschädigt; auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ausgegraben, wurde der kleine Körper wirklich in verstümmeltem Zustande gefunden: die Geschlechtsteile und sämtliche Finger der linken Hand waren abgerissen und der Hand-

stumpf und das Gesicht mit Schießpulver bestreut . . . Es stellte sich heraus, daß sie [die M.] die genannten Körperteile entfernt habe, um sie ihrem ehemaligen Liebhaber in den Rauch zu hängen, damit seine Hand, mit der er den falschen Treuschwur gethan, und zugleich die Quelle seiner Mannheit austrockne und verdorre, und daß überdies das in den Sarg gestreute Schießpulver ebendemselben entwendet war und bewirken sollte, daß er mit demselben und der Leiche zugleich allmählich dahinschwinde und auszehre."

Der Gemeindeschäfer Kasimir K., im Rajewschen Kreis des Gouv. Warschau schnitt im Mai 1865 mit Hülfe zweier Kameraden aus der Leiche einer Frau die Leber, um diese an einer Stelle zu vergraben, über welche die Herde hinweggehn mußte, in der Hoffnung, daß dann alle Bauernschafe krepieren würden. Er hatte auch den Zahn eines Toten haben wollen, um ihn zu zermahlen und in den Schnupftabak seines Schwagers zu schütten; aber der zu Vergiftende war ein Mann und in dem geöffneten Sarg lag eine Frau. Löwenstimm 111.

C. Mädchenschändungen. Die leider nicht seltenen Fälle von Vergewaltigung unmannbarer Mädchen sind nicht gewöhnliche Sittlichkeitsverbrechen, sondern finden ihre Erklärung in dem Wahne, daß zur Heilung von Geschlechtskrankheiten bei Männern die Berührung mit einer Jungfrau (Rudiment des Opfers! s. S. 1. 28 ff. 37 ff.) erforderlich sei. Vgl. Wuttke, § 532; A. Vogel, Lehrbuch der Kinderkrankheiten[7], Stuttgart 1876, 426: „Ein unglückseliger Aberglaube besteht im Volke, daß der Tripper des männlichen Gliedes schwindet, wenn dasselbe mit einem Hymen in Berührung gebracht wird, und auf Grund des Gerüchtes wird so manche Verführung zur Unzucht begangen." Henoch, Vorlesungen über Kinderkrankheiten, Be. 1881, 548: „Ich verfüge über eine ganze Reihe von Fällen bei 4- bis 10jährigen Kindern, welche als Opfer der Rohheit, Entsittlichung oder eines gewissen Aberglaubens gefallen waren." Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin[8], Be. 1889, 122 f: „Bekannt ist aber, daß im gemeinen Volk, nicht allein bei uns, das absurde und gräßliche Vorurteil herrscht, daß ein venerisches Übel am sichersten und

schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde zu heilen sei." || Einen Fall erzählt Hirt in J. B. Friedrich's Blätter für gerichtliche Anthropologie V (1854), 4. Die Bestrafung eines Burschen, der im J. 1862 in Berlin ein achtjähriges Mädchen vergewaltigt hatte, wird von Mannhardt 10 erwähnt. — Am 27. Juli 1881 wurde zu Rellinghausen im Kreise Essen das elfjährige Kind Christine Hämmelmann ermordet und geschändet. Der Mörder ist leider nicht entdeckt worden. Der Sektionsbefund hat aber wahrscheinlich gemacht, daß das unglückliche Kind „dieser unheilvollen Wahnvorstellung zum Opfer gefallen" ist, s. Das Tribunal, Zeitschrift für prakt. Strafrechtspflege I [Hamburg 1885], 621—623. || Persische Soldaten verkehren nach Polak zu demselben Zwecke mit Pferden (Wiener Medizinische Wochenschrift 1861, S. 629, bei Löwenstimm 147).

D. Vampyr (besonders in der Provinz Preußen verbreiteter Aberglaube.)* Mannhardt 13: „Die durch den Biß des Gierrach [Vampyrs, Blutsaugers, Nachzehrers] Erkrankten werden dadurch geheilt, daß man ihnen von dem Blute (d. h. dem vom Volke so bezeichneten dicklichen Zersetzungsprodukt) des abgeschlagenen Hauptes etwas unter den Trank mischt." 17 f: „Noch vor wenigen Monaten (März 1877) ist in Heidemühl im Kreise Schlochau die Leiche eines kürzlich verstorbenen Kindes . . . im Grabe verstümmelt und ein Stückchen Fleisch des toten Körpers einem erkrankten Kinde als Heilmittel [gegen den Gierrachbiß] eingegeben." — Vgl. Tettau u. Temme 275—277 (besonders über einen um die Mitte des 18. Jahrh. in der Familie von Wollschläger zu Jacobsdorf in Westpreußen vorgekommenen Fall).

In Rußland werden nicht selten Gräber geschändet, weil das Volk glaubt, der Tote gehe um und sauge den Leuten das Blut aus oder verursache epidemische Krankheiten oder bewirke, indem er die Wolken melke, Regenlosigkeit. Löwenstimm 95—103. || Auf der griechischen Insel Andros (Cykladen) litt ein Landmann an einer Geschwulst im Gesicht. Er schrieb die Schuld einem verstorbenen Feinde zu, öffnete dessen Grab, durchstach das Herz der Leiche und verstümmelte auch die

* Über den Vampyr vgl. namentlich W. Hertz, Der Wehrwolf. Beitrag zur Sagengeschichte, Stuttgart 1868, 122—128. Ferner C. Sander, Ur-Quell 1892, 288—290 (nach: Joh. Pilichius, Drey predigten zum eingang des newen Jahrs, Wittenberg 1585).

Beine. Ein alter Mann wußte davon und erzählte es überall; er wollte auch der Behörde eine Anzeige machen, unterließ es aber, als er erfuhr, daß sein eigener Sohn Gleiches gethan. Dieser hatte nämlich den Leichnam seiner Mutter auf dieselbe Weise geschändet, ja zerstückelt und die Teile auseinandergeworfen, um ein Wochenbettfieber seiner Frau zu bannen. Freisinnige Zeitung (Berlin) 1893, Nr. 86 (nach der Köln. Ztg.).

E. Hexen. Mannhardt, Preußen, 59 f: „Gewöhnlich wird die Hexenprobe [„Schwemme“, Räucherung mit „Teufelskot“] nicht erst abgewartet, sondern auf die dringende Vermutung der Hexerei hin die verdächtige Person ergriffen und so lange geschlagen, bis ihr Blut fließt, um dasselbe dem Kranken einzugeben oder um ihn damit zu waschen, oder bis sie verspricht den Zauber zurückzunehmen . . . Das geschieht in unseren kassubischen Dörfern sozusagen alltäglich, und nur wenige Fälle gelangen zur Kenntnis der Gerichte und in die Öffentlichkeit. Trotzdem ist die Lese derselben nicht gering . . . Im J. 1874 sehen wir wieder einmal einen Landschullehrer im Kreise Straßburg bei einer solchen Thal beteiligt. Auf den Rat einer Somnambule schlugen er und seine Frau ihre eigene Tante mit der Feuerzange, bis Blut floß, mit welchem sie ihr vermeintlich von der Mißhandelten behextes Kind benetzten“. — 57: „Ein Bauer in Jaschhütte erlitt . . . den Bruch eines Unterschenkels. Er suchte keine sachverständige Hilfe . . . und erkrankte noch am Typhus. Ihn besuchende Nachbarn redeten ihm ein, er sei von einer Frau im Dorfe behext, die ihm ihren fünfundzwanzigsten Teufel Namens Peter auf den Hals geschickt hätte. Die Hexe, eine junge, ihm gegenüber wohnende Verwandte von 26 Jahren, wird veranlaßt in die Wohnung des Besessenen zu gehen und von den dort Anwesenden aufgefordert dem Behexten von ihrem Blute zu trinken zu geben, weil dann nur der Teufel Peter den Besessenen verlassen würde . . . [Sie wird] von zweien der Anwesenden gezwungen durch Faustschläge sich das rettende Blut aus der Nase entlocken zu lassen. Der Versuch schlägt fehl . . . Der eine der Thäter begiebt sich auf den Hofraum, besudelt seine Hände mit Kot, während er gleichzeitig drei Kreuze in dieselben damit macht. Neue Faustschläge an die Nase mit den gesegneten Händen hatten den gewünschten Erfolg. Nun wurde die Hexe gezwungen sich über das Bett des Besessenen zu legen und das Blut in dessen aufgesperrten Mund fließen zu lassen. Der

Teufel schien denn auch zu weichen, denn der Besessene konnte bald darauf die Worte äußern: ‚Nu wart mi beeter!‘ Das noch fließende Blut wurde dann für etwaige Rückfälle in einer Tasse aufgefangen . . . Die beiden Exorcisten wurden vom Kreisgericht zu Berent am 16. Okt. 1868 zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.“

„In Niederhutte [Kassubei] erkrankte plötzlich die Frau des Besitzers G. Die Nachbarn kamen . . . schließlich zu dem Resultate, daß nicht alles mit natürlichen Dingen zugegangen sei, sondern Hexerei im Spiele sein müsse. Sehr bald war auch ein Sündenbock in dem Besitzer K., einem Anverwandten der Erkrankten, gefunden. Nichts ahnend trat dieser an das Krankenbett, als er plötzlich von allen Basen und Vettern umringt wurde, die stürmisch Blut von ihm forderten, rotes, warmes Blut; denn das Blut des Hexenmeisters hatten die braven Kassuben in ihrer ärztlichen Fürsorge als einzig wirksames Heilmittel erkannt. Um bei dem fanatischen Drängen thätliche Angriffe zu vermeiden, verwundete sich K. am kleinen Finger. Allein . . . eine ‚Kundige‘ erklärte, es müsse Blut vom Mittelfinger sein, und das unglückliche Opfer dieses Aberglaubens mußte sich auch in den Mittelfinger schneiden.“ (Berliner Tageblatt, 11. November 1891, Nr. 572, Zuschrift des Lehrers Vanselow in Elbing. Danach Ur-Quell III, 46),

In Steiermark hat sich im Jahre 1867 nach Joh. Scherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte[7], 1879, 585 f Folgendes ereignet: „Der Sohn eines Bauern litt an einem Beinschaden. Statt einen Arzt zu rufen ging der Vater eine Wahrsagerin um Rat an. Die steiermärkische Alrune that den Ausspruch, der Junge sei behext und würde nicht gesund werden, bevor die Hexe, deren Namen und Wohnort angegeben ward, die nötigen Heilmittel genannt hätte. Der Bauer begab sich zu der ‚Hexe‘ und erpreßte mittel brutaler Ängstigung von der Armen das Rezept eines Trankes, dessen Gebrauch aber das kranke Bein des Jungen nicht heilte. Nun begab sich der Bauer neuerdings zu der Wahrsagerin, welche ihm den Rat erteilte Gewalt anzuwenden und zwar in folgender Weise. Er solle die Hexe an den Händen und Beinen festbinden, alsdann ein Büschel ihres Kopfhaares ausreißen, dieses, in das Blut aus einer tiefen Kreuzwunde an der rechten Fußsohle getaucht und mit den Exkrementen der Gemarterten vermischt, als Räucherungsmittel für den Beinschaden verwenden. Wie gesagt, so pünktlich und ernstlich gethan und vollzogen; nur in Betreff

der Exkremente mußte sich der Peiniger mit Überresten, welche sich in einem Topfe befanden, begnügen, weil die Ärmste seinem Begehren nicht augenblicklich folgen konnte. Der Zufall wollte es, daß die Heilung des Beinschadens eintrat, nachdem die Räucherungen stattgefunden hatten. Bei der gerichtlichen Verhandlung über die Klage der durch die Schnittwunde Verkrüppelten bestand der Angeklagte und Verurteilte um desto mehr auf seinem Rechte, als die Heilung des Beinschadens eingetreten war."

Im Ranenburgschen Kreise erkrankte die Frau eines Dorfältesten und erklärte, daß ihre alte Tante sie behext habe. Die Bauern schleppten die Greisin zu der Kranken, streckten sie durch einen Hieb mit einem Zaunpfahle zu Boden, schnitten die Finger an und sammelten das ausfließende Blut in ein Gefäß. Löwenstimm 58, nach der russ. Zeitschrift Ssewerny Wjestnik 1892 Nr. 9.

In Tübingen wurde Anfang Okt. 1896 Georg Speidel wegen Meineids verurteilt. Dabei kam zur Sprache, daß er einst auf Bitte eines Bauern eine Zauberei vollführt habe, um eine Hexe umzubringen. Der Bauer mußte aus einem frischen Grabe die Sargbretter herausholen; auf diese klebte Sp. eine Figur aus Lehm und erklärte dann dem Bauer, nun brauche er die Hexe nicht mehr zu fürchten. (Löwenstimm 73 f, nach Voss. Ztg. 10. Okt. 1896, Nr. 478).

F. Verborgene Schätze. Über ein in Hamburg im J. 1783 verübtes Verbrechen berichten zwei aus der Commerz-Bibliothek mir zur Verfügung gestellte Drucksachen: „Richtige Auszüge aus den Akten der Inquisition Namens Borchers, gewesenen Bürgers in Hamburg, Anna Catharina Neumanns, seiner Stief-Tochter, und Anna Lüders, Borchers Dienstin, wegen Ermordung eines Juden-Burschen in Hamburg. Frankfurt 1785" (45) und ein mit den Seitenzahlen 187—192 versehener Ausschnitt aus einem außerhalb Hamburgs im J. 1785 in Klein-Quart gedruckten Journal, dessen Namen ich leider nicht ermitteln konnte. — Danach ist der Sachverhalt folgender gewesen. Eine Betrügerbande, bestehend aus dem Altonaer Juden Meyer Südheim, einem gewissen Freudentheil, einem einäugigen Kerl, der sich Pater Flügge nennen ließ, und einem gewissen Montfort oder Musupert, deren Werkzeug die von ihnen bethörte (65 jährige) Lüders war, entlockte der ungebildeten und einfältigen (36 jährigen) Neumann erhebliche Summen unter der Vorspiegelung, das Geld sei erforderlich, um einen in Ottensen vergrabenen

Schatz eines Grafen von Schaumburg zu heben. Mehrfach hatte die N. direkt Geld gegeben; dann fand sie in der Wohnung geheimnisvoll dorthin geworfene Zettel, auf denen verlangt wurde, daß sie bestimmt genannte Geldbeträge und oft auch Speisen in der Wohnstube zu genau bezeichneter Stunde bereit stelle. Das Gelieferte verschwand in rätselhafter Weise. Als sie, von Neugier getrieben, einst auflauerte, erhielt sie plötzlich eine so derbe Ohrfeige, daß sie betäubt wurde. Wiederholt wurde auf den Zetteln verlangt, „daß ein Mädchen zum Opfer des Schatzes geliefert und tot gemacht werden solle, und zwar ein Judenmädchen oder, welches besser wäre, ein katholisches Mädchen; denn geschähe dieses nicht, so kämen 15 Personen bei dieser Sache ums Leben und die alte Lüders und der Meister [Borchers] würden zerschmettert." Ein Versuch das katholische Mädchen Maria Johanna Sardach (Auszüge S. 32) umzubringen mißglückte. Da kam ein Zettel, „daß der Schatz nicht anders könnte erhoben werden als durch Blut; denn er wäre mit Blut versiegelt. Auch müsse ein Juden-Junge getötet werden, welcher soviel als 83 Mark am Wert bei sich hätte, und diese 83 Mark müßten noch zum Opfer gebracht werden" (Auszüge 37. 41). Infolge dessen erwürgten Johann Jürgen Borchers, welchem schon seit einiger Zeit von dem vergrabenen Schatze erzählt war, seine Stieftochter und die Lüders am 13. Okt. 1783 einen jungen jüdischen Hausierer Namens Renner, den die Lüders nach der Wohnung des Borchers bestellt hatte. Von den für die versetzten Sachen erhaltenen 110 Mark wurden 83 Mark nach Vorschrift des Zettels auf die „Diele" (Flur, Vorraum der Wohnung) gelegt und verschwanden gleich den früher geforderten Beträgen. Einige Tage nach der Mordthat verlangte ein neuer Zettel erstens die Kleider des Juden, zweitens, daß „das Brusttuch [wohl der sog. kleine Gebetsmantel oder Tallith], welches der Jude am bloßen Leibe getragen, als Opfer verbrannt werde" (Auszüge 34). Auch diese Befehle wurden ausgeführt. Borchers verwundete sich gleich nach seiner Verhaftung durch einen Schnitt in die Kehle zum Tode; die beiden Frauenzimmer, von denen unzweifelhaft Lüders die Hauptschuld hatte, wurden von oben herunter gerädert, ihre Köpfe auf Pfähle gesteckt. — Den Gaunern kam es nur auf Geld und Geldeswert an. Zu einem Raubmorde lediglich zu solchem Zwecke hätten sie ihr Opfer schwerlich gebracht. Daher knüpften sie an den erprobten Aberglauben der Neumann an.

Die N. war protestantisch; da konnte sie das Blut eines Juden für einen besonderen Saft halten und noch mehr das eines Katholiken; denn Katholiken gab es damals in Hamburg nur in sehr geringer Zahl. Vgl. Kap. 20.

Am Morgen des 14. April 1892 wurde unweit des Festungswalles von Semendria an der Donau die Leiche des Artillerie-Unteroffiziers Ilija Konstantinowitsch aufgefunden. Sie lag auf einer Bettdecke völlig entkleidet ausgestreckt, der Kehlkopf war herausgeschnitten, das Herz aus der Brusthöhle gerissen. Bald meldete sich der Mörder freiwillig; es war der Artillerist Vasilje Radulowitsch, ein Freund des Ermordeten. Er gab an, Ilija sei in der Nacht zu ihm gekommen und habe erzählt, daß ihm schon durch fünf Nächte träume, an einer bestimmten Stelle außerhalb des Festungswalles sei ein großer Schatz zu heben, doch müsse er für eine kurze Spanne Zeit sein Leben zum Opfer bringen. Ilija bat ihn mitzugehn, nahm auch seine Bettdecke, und als sie an Ort und Stelle waren, forderte er den Freund auf, ihn durch einen Messerstich zu töten, ihm die Kehle auszuschneiden, das Herz aus der Brust zu nehmen und dann einen bezeichneten Ort mit dem Blute dieser Körperteile zu bespritzen; dann solle Vasilje eilig nachgraben, worauf er ein Eisenstäbchen und eine Flasche Branntwein finden werde — mit dem Stäbchen solle er den toten Körper zweimal bestreichen, Herz und Kehle wieder einsetzen und die wunden Stellen mit dem Branntwein begießen. Darauf werde er (Ilija) wieder lebendig sein und die Macht haben den Schatz zu heben, der sie zu den reichsten Leuten der Welt machen werde. Nachdem Ilija dies angeordnet, entkleidete er sich und legte sich auf die Decke. Nach einigem Zaudern tötete V. den Ilija durch einen Stich in den Hals, wobei dieser sich nicht wehrte und nur aus Schmerz mit den Zähnen knirschte. Mit Mühe schnitt V. jetzt Kehle und Herz des Ilija aus; er grub dann bis zum Morgengrauen, doch fand er weder die Flasche noch das Eisenstäbchen. Als er am Erfolge verzweifelte, setzte er Kehle und Herz dem Ermordeten wieder in den Körper und begab sich heimlich zurück in die Kaserne, ohne daß ihn jemand gesehen hätte. Die Untersuchung ergab, daß Vasilje die Wahrheit gesprochen. Ilija hatte mit mehreren Kameraden von seinem Traum und seiner Absicht den Schatz durch Selbstopfer zu heben gesprochen, und am Leichnam fand sich nicht die

geringste Spur eines Widerstandes. (Vossische Zeitung 24. April 1892, Nr. 191).

Das Opfer Ilijas war gedacht als ein Schuld- und Sühne-Opfer an den Erdgeist, den Schatzbehüter. Vgl. die Schrift von Milan Vešnič, Praznoverice i zločini s nazočitim pogledom na praznovericu o zakopanom blagu [Köhlerglaube und Verbrechen mit besondrer Berücksichtigung des K. vom vergrabenen Schatze], Belgrad 1894 (62). Ur-Quell 1895, 137—140 erzählt nach V. noch zwei andere in Serbien begangene Verbrechen, die aus demselben Aberglauben hervorgegangen sind.

---

12. Blutaberglaube bei Verbrechern und seine Folgen.

A. Pommern, Jahn Nr. 524: „Diebskerzen zu verfertigen: Nimm die Eingeweide ungeborener Kinder und gieß Kerzen daraus. Dieselben können nur mit Milch gelöscht werden, und solange sie brennen, vermag niemand im Hause aufzuwachen (Meesow, Kr. Regenwalde).“ 526: Wenn ein Dieb das Fett einer schwangeren Frau bekommt, sich daraus ein Licht gießt und dasselbe anzündet, so kann er unbesorgt stehlen, wo er will. Niemand wird ihn sehen, kein Schläfer vermag aufzuwachen (Konow, Kr. Kammin).“ 576: „Wenn ein Dieb ein ungeborenes Kind trocknet, in ein Holzkistchen legt und dann bei sich trägt, so ist er für jedermann unsichtbar; er kann also nach Herzenslust stehlen (Konow, Kr. Kammin).“ — || Vgl. EMArndt, Märchen und Jugenderinnerungen II (Be. 1843), 348 f („Der Rabenstein“, Anfang).

Oldenburg, Strackerjan I, 100: „Der Finger eines ungeborenen Kindes dient Dieben, um die Bewohner eines Hauses, in welches sie eingedrungen sind, im Schlafe zu erhalten; er wird einfach auf den Tisch gelegt (Vechta). — In Wardenburg heißt es, Räuber und Mörder schneiden schwangeren Weibern den Leib auf und machen von den Fingern der ungeborenen Kinder Kerzen. Wenn diese Kerzen angezündet sind, so lassen sie, so lange sie brennen, keinen Schlafenden erwachen. Man kann die Kerzen nur auslöschen, wenn man sie in süße Milch taucht.“

Bayern, Lammert 84: „Nach einem in der Pfalz kreisenden Wahne soll der Finger eines ungetauft verstorbenen Kindes unsichtbar machen, so daß noch vor 40—50 Jahren bei Speyer der Kirchhof bewacht werden mußte (Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern IV, 2 [Rheinpfalz], München 1867, 347). Ein ähnlicher der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Aberglaube herrschte in Mittelfranken unter Gaunern, daß nämlich das Blut, welches man mit drei Holzscheitern aus den Genitalien eines unschuldigen Knaben auffängt und bei sich trägt, bei Diebstählen unsichtbar mache."

Nach einem in Island und in Jütland vorkommenden Volksglauben können nicht erlöschende Lampen aus Menschenfett, wie auch aus dem Finger eines Hingerichteten hergestellt werden, s. Feilberg, Ur-Quell III, 60 f. F. berichtet 89 f, noch lebe „in Dänemark und Norwegen die Vorstellung von der zauberischen Kraft des Herzens eines ungeborenen Kindes." Auch in Schweden war der letzterwähnte Zauber bekannt, s. Harsdörffer, Der große Schauplatz jämmerlicher Mordsgeschichten[7], Frankfurt 1693, Nr. 182.

Preußen, Lemke (Ostpreußen) I, 114: „‚Menschenfett' gibt ein Licht, welches den Dieben nützlich ist. ‚Manch einer mord't bloß deshalb einen Menschen, um sich aus dessen Fett ein Licht zu ziehn' — so sagen wenigstens alle Leut' —; ob's an der Wahrheit is, kann ich ja nich wissen. Solches Licht soll für die Diebe das beste sein, was sie haben können. Sie müssen es oder [aber], wenn sie's angesteckt haben, den schlafenden Menschen unter die Fußsohlen und unter die Nas' halten; dann wachen die Schlafenden nich eher auf, als bis die Diebe weg sind. Solch Licht kann weder in Wasser noch in Schnaps noch durch Fußtritte ausgelöscht werden; solch Licht kann nur in Milch erlöschen." — Töppen 57: „Ein Licht aus Menschentalg versetzt durch seinen Schein alles in tiefsten Schlaf. Ein solches hat also für den Dieb ganz besondern Wert (Gilgenburg)."

Polen, bes. Ukraine. Schiffer, Ur-Quell III, 148: „Die erstbeste Ader aus einer Leiche, getrocknet und angezündet, macht den Dieb unsichtbar. Eine Kerze aus Leichenfett bewirkt, daß die Schlafenden nicht erwachen und der Dieb ruhig stehlen kann. Der Schlafende, auf den der Schein einer solchen Kerze fällt, verharrt in einem harten, unüberwindlichen Schlaf. Die Hand der Leiche eines fünfjährigen Kindes öffnet alle Schlösser."

Leichenfettkerzen haben, wie man in Kleinrußland glaubt (Papirnia bei Trembowla) die Eigenschaft, jeden, ausgenommen den, der sie hält, ohnmächtig zu machen. Mit diesen Kerzen in der Hand, brauchen die Diebe nicht zu fürchten ertappt zu werden, Ur-Quell 1894, 163.

In Rußland wird von Dieben auch der Totenhand einschläfernde Wirkung zugeschrieben. Löwenstimm 116 sagt: „Das Sprichwort ‚Die Leute schliefen, als wäre eine Totenhand um sie gefahren‘ ist nicht ohne Grund entstanden.“ Aus einem russischen Volksliede, das in der That wie ein Überbleibsel des Kannibalismus klingt, führt Löw. 120 f folgende Stelle an: „Ich backe ein Gebäck aus den Händen, aus den Füßen, Aus dem tollen Kopfe schmiede ich ein Trinkgefäß, Aus seinen Augen gieße ich Trinkgläser, Aus seinem Blute braue ich berauschendes Bier, Und aus seinem Fett gieße ich Lichte.“

HvWlislocki, Zigeuner 94f: Ein Lappen, auf dem sich einige Tropfen vom Blute eines Erhängten befinden, bewahrt den Dieb vor Entdeckung. Gliederteile und Fetzen von Kleidern eines Gehängten haben dieselbe Wirkung. Wer vom Blute eines Erhängten trinkt, kann in der dunkelsten Nacht so gut gehen wie am helllichten Tage. Als der Raubmörder Marlin im J. 1885 in Hermannstadt gehängt wurde, eignete sich der Zigeuner Roska Lajos etwas von dem Blute an und trank es, nachdem er es mit einem starken Decokt von Hanfsamenblumen gemischt hatte. Wer den kleinen Finger der linken Hand eines totgeborenen Kindes verzehrt, bewirkt durch seinen Hauch, daß bereits schlafende Menschen sogar durch das stärkste Geräusch nicht aufgeweckt werden. Serbische und türkische Wanderzigeuner stechen daher durch den genannten Finger solcher Kinder eine Nadel, damit nicht jemand, nachdem er die Leiche ausgescharrt habe, diesen Finger verzehre. Diebe mit einer Kerze aus dem Fett eines weißen Hundes und dem Blute [95] totgeborener Zwillinge werden von niemandem gesehen. Wer von einer ebenso zusammengesetzten Salbe etwas verzehrt, sieht in der Johannisnacht und in der Neujahrsnacht die verborgenen Schätze. Die südungarischen Zigeuner reiben sich mit solcher Salbe die Fußsohlen ein, um ihren Tritt beim Stehlen unhörbar zu machen. Ein Wanderzigeuner zahlte im Nov. 1890 der Bäuerin Lina Varga in Vörösmart für jeden von ihren totgeborenen Zwillingen gewonnenen Blutstropfen 4 Kreuzer.

Weitere Belege für Verbreitung des Glaubens an den Zauber mit den Fingern ungeborener oder ungetauft gestorbener Kinder. Grimm, Deutsche Mythologie S. 1027 führt an: Schamberg, De jure digitorum p. 61 f; Prätorius, Vom Diebsdaumen, 1677; die coutume de Bordeaux § 46. RKöhler in der gleich zu nennenden Abhandlung citiert: Philo (Bartholomäus Anhorn), Magiologia, Augustae Raurac. 1675, 768 f; HLFischer, Buch vom Aberglauben I (L. 1791) 155; FWolf, Proben portugiesischer und catalonischer Volksromanzen, Wien 1856, 146; Rochholz, Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz, L. 1857, 344. — || Hierher gehört ferner „das Lied von der verkauften Müllerin", s. den sorgfältigen gleichnamigen Aufsatz von RKöhler in der Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde IV (Göttingen 1859), 180—185. Nachträge hat LParisius gegeben, Deutsche Volkslieder . . in der Altmark und im Magdeburgischen, 1. Heft, (Magdeburg 1879), 45—49. In Niedersachsen ist das Lied von HSohnrey nachgewiesen, s. Urdhs-Brunnen I (1881/82), Heft 1, 16 f; eine Variante aus Dithmarschen Heft 3, 16. — In prosaischer Form hat LStrackerjan diese Sage, die jedoch für das Vorhandensein des Volksaberglaubens beweist, im Oldenburgischen gefunden II (1867), 127: „Vor reichlich fünfzig Jahren hat ein Heuermann in Schwege, Kirchspiel Dinklage, seine schwangere Frau für 400 rr. an einen Juden zu Vechta verkauft, welcher die Frucht zu Zaubereien hat benutzen wollen. Die Kinder haben gelauscht und es der Mutter erzählt, welche es wieder ihren drei Brüdern mitteilte. Diese haben in der Nacht, als die Frau geholt werden sollte, den Juden tüchtig durchgeprügelt, der Mann aber ist ins Zuchthaus gekommen." Direktor KStrackerjan in Oldenburg schrieb mir am 1. Mai 1889 auf meine Frage nach der Quelle für diese Mitteilung, welche mir des geschichtlichen Charakters zu ermangeln scheine: „In dem Nachlasse meines Bruders findet sich nichts, was zur Erläuterung dienen könnte. . . Ich beurteile diese Sage so. Die fünfzig Jahre sind ein willkürlicher Griff, der weit genug zurückgreift, um des Zuhörers Kritik von vornherein zur Seite zu schieben, aber noch nicht so weit, daß es über dessen Erfahrungskreis durch Überlieferungen von Lebenden (Großeltern 2c.) hinausgeht und dadurch das Interesse schwächt. Im oldenburgischen Münsterlande gab es früher Juden fast nirgends als in Vechta. . . Sollte die Geschichte also dem Zuhörer näher gebracht

werden, so mußte der Käufer ein Jude aus Vechta sein. Daß der Jude ins Zuchthaus kam, verlangte die poetische Gerechtigkeit. In Vechta ist das Landes-Zuchthaus; ich bin nicht zweifelhaft, daß die Sage auch vorausgesetzt hat, der Mann sei ‚nach Vechta‘ gekommen, wie es im Volksmunde in solchen Fällen schlichtweg ausgedrückt wird. Wäre die Grundlage der Sage in der Hauptsache geschichtlich, so bin ich alt genug, sowie auch die Juristen aus meinem Bekanntenkreise . . , um aus der Erinnerung nicht gerade unmittelbar, jedenfalls mittelbar davon zu wissen. . . Ich halte die Sage für durchaus eingewandert. . . Eine Nachforschung in den Akten der Gerichte würde vergeblich sein; denn die Ressortverhältnisse in unserm Münsterlande haben sich seit sechzig bis siebzig Jahren so verändert, daß keine Akten mehr vorhanden sein könnten, selbst wenn es deren gegeben hätte.“

B. Montanus, Die deutschen Volksfeste, Volksbräuche und deutscher Volksglaube, Iserlohn 1858, 130 f: „Dieser sonderbare Aberglaube von dem Leuchten mit den Gliedern eines Kindes scheint mit den Volksmeinungen über Irrlichter zusammenzuhangen. Auch mit dem Herzen neugeborner oder unschuldiger Kinder sowie mit deren Blute, ja sogar mit den aus dem Mutterleibe geschnittenen Kindern sollen die Diebe ganz gewaltige, in ihr nächtliches Geschäft einschlägige Zauber bewirkt haben, welcher Aberglaube dann erweislich mehrere Mordthaten an unschuldigen Kindern und an Weibern, die Mutter werden sollten, zur Folge gehabt hat. — Folgende aus Untersuchungsakten zusammengestellte Begebnis* mag da zur Erklärung und Deutung eines noch jetzt im Volke herrschenden Aberglaubens . . dienen. . Nachdem der dreißigjährige Krieg die Menschen sehr verwildert hatte, trieb sich am Niederrheine viel Diebesgesindel umher. Am 7. Oktober 1645 ging Heinr. Erkelenz, ein geringer Kötter, kaum ein Jahr verheiratet, aus seiner einsamen Wohnung gen Angermund, um dort Öl und andere Kleinigkeiten zu kaufen, als er von zwei Räubern im Walde . . . niedergeworfen wurde. ‚Ich bin arm‘, spricht er, ‚und meine Frau ist der Niederkunft nahe, für diese muß ich das Notdürftige kaufen‘. Die Räuber . . .: ‚Dein Geld sollst du wieder haben und noch 100 Goldgulden dazu; aber dein Weib mußt du uns dafür her-

* [Der Verfasser, v. Zuccalmaglio (M. ist Pseudonym), ist schon vor längerer Zeit gestorben. Daher konnte ich die benutzten Quellen nicht ermitteln.]

schaffen . .' Nach einigem Nachsinnen geht der rohe Mensch, von schnödem Gewinnst verleitet, auf den Handel ein." Er erzählt der Frau, daß er ihr Häuschen für 100 Goldgulden verkauft habe, und lockt sie, als sie widerspricht, in den Wald unter dem Vorwande, er wolle dort den Handel rückgängig machen. Das Weib wird ängstlich, macht sich aber auf den Weg, nachdem sie heimlich ihren Bruder gebeten, ihr zu folgen. „Erkelenz kommt mit dem einen Räuber auf sie zu, während der andere an einen Baum lehnt. Der Räuber hält einen schweren Beutel empor; ihr Mann ergreift ihn und läuft seitwärts damit, und das unglückliche Schlachtopfer wird vom starken Arme des Räubers fortgezogen. Sie schreit, sie zappelt, aber aller Widerstand ist vergebens. Mit verstopftem Munde wird sie an einen Baum gebunden, wird entblößt, und der älteste Räuber zieht ein großes scharfes Messer hervor, um ihr den Leib aufzuschlitzen — da kracht ein Schuß, und der eine Räuber, mitten durchs Herz getroffen, liegt im eignen Blute." Der andre Räuber wird von dem Bruder der Frau niedergeschlagen, geknebelt und nach Angermund geschleppt. „Der Räuber wurde gemäß Richterspruch am 12. Oktober vor dem Ratinger Thore zu Düsseldorf erst mit glühenden Zangen gezwickt und dann lebendig von unten herauf gerädert. Erkelenz wurde gehängt. Der Grund, weshalb dem Räuber die schwerere Strafe zuerkannt wurde, lag in dem Bekenntnisse, daß er und sein Spießgeselle unter vielen andern von ihnen begangenen Schandthaten zwei ungeborne Kinder aus dem Mutterleibe geschnitten und ihnen die Herzlein ausgenommen hätten. Würden sie das dritte Herzchen dazu bekommen haben, so wären sie dadurch Meister eines Zaubers geworden, dem niemand hätte widerstehen mögen; sie würden dadurch sich haben unsichtbar machen und eine Menge Teufelskünste vollführen können."

Lammert 84: „Ein schauerliches Beispiel von Aberglauben an die magische Kraft ungeborner Kinder aus neuerer Zeit bietet der in Mitte des vorigen Jahrh. zu Bayreuth hingerichtete Hundssattler, welcher den Wahn hatte, der Mensch werde fliegen können, wenn er neun Herzen von ungebornen Kindern äße. Er hatte zu diesem Zwecke bereits acht schwangere Frauen ermordet, aufgeschnitten und die noch zuckenden warmen Herzen gegessen (Meißner, Skizz. XIII,

107). Ähnlich betrübend sind Nürnberger Berichte* von 1577 u. 1601."

Tettau u. Temme 266: „Für Räuber und Diebe galten als ein Schutzmittel die Herzen ungeborner Kinder; diese wurden roh, wie sie dem Leibe der Mutter und dem Körper des Kindes entrissen waren, in so viel Stücke geschnitten, als Teilnehmer waren, und deren eins von jedem derselben genossen. Wer so von neun Herzen gegessen, konnte, welchen Diebstahl oder sonstiges Verbrechen er immer begehen mochte, dabei nicht ergriffen werden und, wenn er dennoch durch einen Zufall in die Gewalt seiner Gegner geraten sollte, sich unsichtbar machen und so seinen Banden sich wieder entziehen. Die Kinder mußten aber männlichen Geschlechts sein, weibliche taugten dazu nicht. Die Bande des Räuberhauptmanns König Daniel, wie er von den Seinen, Kix Teufel aus der Hölle, wie er vom Volke genannt wurde, welche in der Mitte des 17. Jahrh. das Ermeland in Schrecken setzte, bekannte nach ihrer Ergreifung, daß sie bereits 14 schwangere Weiber zu jenem Zwecke getötet, jedoch nur in den wenigsten männliche Kinder gefunden habe." 267: „Aber es gab nicht nur Mittel, welche gegen die irdische Strafe sicherten, sondern selbst solche, die das Gewissen beruhigten. Denn wer einen andern ermordet hatte, brauchte nur ein Stück aus dessen Leibe auszuschneiden, solches zu braten und zu verzehren, und er gedachte fürder seiner Übelthat nie wieder."

Im Hohlweg hinter Wiemes-Hof bei Süchteln steht im Farren- und Dornen-Gestrüpp ein altes Kreuz mit der Inschrift: „Anno 1791 den 14. Merz ist Anno Margaretho Terporten alt 9 biß 10 Johr durch eines Mörders Hand grausamlich umgebrocht worden." RFreudenberg gibt in seinem Buche „Söitelsch Plott" [Süchtelner Plattdeutsch], Viersen 1888, zu dem Gedichte „Et Krüz an den Hoalwäg" folgende Anmerkung: „Das Kreuz erinnert an die Ende des vor. Jahrh. statt-

* [Der Nürnberger Scharfrichter Meister Frank räderte 1577 zu Bamberg einen Mörder, der drei schwangere Frauen aufgeschnitten hatte; 1601 zu Nürnberg einen Unmenschen, der zwanzig Personen ermordet hatte, darunter auch mehrere schwangere Frauen, „die er hernach aufgeschnitten, den Kindern die Händlein abgeschnitten und zum Einbrechen Lichtlein daraus gemacht." Vgl. „Meister Franken, Nachrichters allhier in Nürnberg all sein Richten am Leben, sowohl seine Leibsstraffen, so er verricht, alles hierin ordentlich beschrieben, aus seinem selbst eigenen Buch abgeschrieben worden. Genau nach dem Manuscript abgedruckt und herausgegeben von J. M. F. v. Endter", Nürnberg 1801.]

gefundene Ermordung eines kleinen Süchtelner Mädchens. . . Der Thäter führte den Mord aus, weil ihm gesagt worden, daß jeder, der das Herz eines unschuldigen Kindes im Besitz habe, unentdeckt stehlen könne. Er wurde kurz nach Auffinden der Leiche überführt, in Jülich enthauptet und seine Leiche auf der sogenannten Galgenhaide vor Dülken aufs Rad geflochten." Der „Crefelder Zeitung" 1892, Nr. 197 entnehme ich noch folgende, auf den Aussagen der ältesten Ortsbewohner ruhende Einzelheiten: „Man wollte das Kind mit einem fremden Juden in den Wald haben gehen sehen. Daher und weil das Herz herausgenommen war, glaubte man an einen Ritualmord . . . Drei Monate wurden die Juden in der Umgegend verfolgt, bis sich der wirkliche Thäter fand. Ein Kind des Mörders trug einen Haarpfeil und ein Ringlein des ermordeten Mädchens. So fand man den Mörder in einem Maurer und Tagelöhner aus Anrath, der auch hier in Süchteln öfter gearbeitet hatte. . . Er hat bekannt, daß er den Mord aus eigenem Antriebe begangen hätte in dem Glauben, [daß,] wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes besitze, er unentdeckt stehlen könnte."

AFThiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland[2], Be. 1848, 7: „Der schöne Karl ließ die zu seiner Bande gehörigen Weiber und Beischläferinnen beim Fürsten der Finsternis und bei allem Bösen schwören, unweigerlich ihre Leibesfrucht zu jenem entsetzlichen Zwecke [Diebslichtern] herzugeben, wenn sie von ihm oder sonst einem Gradierten der Bande dazu aufgefordert würden. Die Leibesfrucht wurde dann, vor erlangter Reife, abgetrieben und ausgebraten*!" Der im J. 1810 zu Magdeburg hingerichtete Theodor Unger (so hieß der schöne Karl mit seinem wirklichen Namen) war kein Jude; und es ist kein Beweis dafür aufzufinden, daß die an dem Räubereiunwesen jener Zeit beteiligten Juden den hier in Rede stehenden Aberglauben gehabt haben.

Lehmann, Chronik der Stadt Schneeberg III, 299 sagt zum 15. Dez. 1823: „Noch müssen wir . . einer schauderhaften Gewohnheit gedenken, deren Dasein man im 19. Jahrh. kaum noch für möglich halten sollte. Die Richtstätte Friedrich's war dicht an der Straße von Zwickau nach Werdau. Bereits am andern Morgen früh waren dem

---

* „Über diese und ähnliche Facta hat die berüchtigte Horst'sche Zuhalterin Luise Delitz . . . merkwürdige Aufschlüsse gegeben."

Leichnam die beiden Daumen abgeschnitten und ein Teil der Armensünderkleider abgezogen. Binnen acht Tagen aber lag der Leichnam, der Zehen und Finger sämtlich sowie aller Kleider beraubt, auf dem Rade und bot einen Skandal sonder gleichen dar, so daß die Behörde sich gezwungen sah sofort das Begräbnis anzuordnen. Und weshalb geschah die erwähnte Beraubung und Verstümmelung des Kadavers? Um Sicherung durch die einzelnen Stücke bei Diebereien und dergleichen zu erlangen". (Dann folgt das oben S. 44 Angeführte.)

Am 12. Dez. 1815 wurde auf dem Galgenberge bei Heide, Kreis Norderdithmarschen, Claus Dau hingerichtet, weil er drei Kinder ermordet und ihre Herzen verzehrt hatte. Er hatte gemeint durch das Essen von sieben Herzen sich unsichtbar machen zu können.*

„Mannhardt, 21 f: „Am Sylvesterabend 1864 wurde in Ellerwalde bei Elbing an der 23jährigen Elisabeth Zernickel . . ein gräßlicher Raubmord verübt. . . Aus ihrem Bauche war ein Stück Fleisch, 9 Zoll lang und ebenso breit, herausgeschnitten. Längere Zeit hatte man von dem Thäter keine Spur, bis am Abend des 16. Febr. 1865 bei Ausführung eines Diebstahls . . der Arbeiter Gottfried Dallian aus Neukirch in der Niederung ergriffen und bei demselben ein eigentümliches Licht, bestehend aus einer in einer Blechrolle befindlichen, ziemlich festen Fettmasse, die um einen Docht gegossen war . ., gefunden wurde. . . Bei der gerichtlichen Vernehmung legte der Raubmörder ein offenes Geständnis ab. Er habe am 31. Dez. nur einen Diebstahl beabsichtigt; erst das laute Hilfegeschrei der Z. habe ihn dazu veranlaßt, sie durch Schläge mit seinem Knotenstock auf den Kopf besinnungslos zu machen. . . Nachdem er Alles zusammengepackt . ., schnitt er aus dem Leichnam . . ein Stück Bauchfleisch heraus, das er zu Hause ausbriet. Aus dem ausgebratenen Menschenfette habe er sich durch Zusatz von Rindertalg das Diebslicht verfertigt, die zurückgebliebenen Grieben aber aufgegessen. Das Schwurgericht Elbing verurteilte ihn zum Tode am 23. Juni 1865. Das Motiv der . . That

* „Rede nach der Hinrichtung des Mörders Claus Dau am 12. Dez. 1815, vor der Richtstätte an das Volk gehalten, von Karl Schetelig, erstem Prediger zu Heide," Heide 1816. Der aus H. stammende Dichter Claus Groth sagt im Quickborn (Hans Schander beim Rugenbarg) von Dau:

„He wehr sin Tid en argen Sünner He drüßel dre unschülli Kinner,
Mit säben Harten — as he swahn — Kunn he bi Dag unsichtbar gahn."



war der durch Hörensagen dem Dallian mitgeteilte Wahn, ein aus dem Fett eines Ermordeten verfertigtes Licht oder Lämpchen werde durch keinen Zugwind ausgelöscht, nur durch Milch sei die Flamme zu töten; wer es trage, werde unsichtbar, während alle Lebenden umher in tiefem Schlafe festgehalten würden. Auf diese Weise sichere es den Dieb vor jeder Störung in seinem Geschäfte. Und wenn der Mörder ein Stück aus dem Leibe seines Opfers ausschneide, brate und verzehre, so finde er Ruhe in seinem Gewissen, er gedenke der Unthat nie wieder."

UJahn berichtet über den im Frühjahr 1888 „vor dem Schwurgericht zu Oldenburg verhandelten Mordprozeß gegen den Arbeiter Bliefernicht aus Sage" in den „Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft", 7. April 1888, 135: „B. lebte, wie die Aussagen zweier Zeugen bekunden, des Glaubens, daß, wer Fleisch von jungen unschuldigen Mädchen genieße, alles auf der Welt thun könne, ohne daß jemand vermöge ihn zur Verantwortung zu ziehen. Er ermordete zwei Mädchen im Alter von sechs und sieben Jahren, und die eine von den beiden Leichen zeigte nicht nur einen völlig durchschnittenen Hals, sondern auch einen aufgeschlitzten Leib, so daß Gedärme, Lunge und Leber frei lagen. Ein großes Stück Fleisch aus der Gesäßgegend war kunstgerecht herausgeschnitten und trotz alles Suchens nirgends zu finden, eben weil der Unmensch es aufgefressen hatte."

Auf dem Friedhofe zu Moosbach im Bayrischen Walde hat im März 1895 der Dienstknecht Sier von Heumaden den Leichnam eines kurz vorher verstorbenen Kindes ausgegraben, ihm ein Auge ausgestochen und sich auch das Sterbekleidchen angeeignet. Im Besitz des Auges glaubte er sich unsichtbar machen zu können, um dann ungesehen seinem Hang zum Stehlen obzuliegen. Ur-Quell 1895, 200.

In der Nacht zum 27. Febr. 1873 öffneten drei russische Soldaten im Dorfe Sheljesnjaki, Kreis Grodno, das Grab eines kürzlich verstorbenen Kameraden und nahmen die Eingeweide heraus, weil sie gehört hatten, daß man man beim Scheine eines aus Menschenfett bereiteten Lichtes gefahrlos stehlen könne. — Im J. 1884 wurden in der Stadt Perejaslawl, Gouv. Poltawa, drei junge Leute ergriffen, als sie den Sarg eines dicken Mannes öffneten, um dessen Fett zur Anfertigung eines Diebslichtes zu benutzen. Löwenstimm 114 f. — || Im J. 1872 nahmen drei Pferdediebe im Kanewschen Kreise, Gouv.

Kijew, aus dem Grabe eines Mädchens eine Hand und das Wachskreuz. Sie glaubten, es genüge, die Totenhand ins Fenster zu legen und die Kerze aus dem Wachs des Kreuzchens anzuzünden, um die im Hause Befindlichen in tiefsten Schlaf zu versetzen. Löwenstimm 115.

Auch vor Mordthaten sind russische Verbrecher nicht zurückgeschreckt, um Diebslichter zu erlangen. Löwenstimm 117—120 führt 4 Fälle an. Im April 1869 ermordete Kyrill Dshuß im Wuikowitsch'schen Walde, Kreis Wladimir-Wolynsk, einen Knaben und zog ihm die Haut vom Bauche; aber das Rauschen der Blätter ließ ihm keine Ruhe und vertrieb ihn aus dem Walde. — Im J. 1881 ermordeten zwei Burschen von 18 bezw. 19 Jahren im Tschembarschen Kreise, Gouv. Pensa, einen Bauern zu gleichem Zwecke. — Im J. 1887 erwürgte Jefim Semljanin, nachdem ihm und seinen beiden Spießgesellen drei andre Versuche mißglückt waren, im Bjelgorodschen Kreise, Gouv. Kursk, ein Mädchen im Walde und fertigte aus dem Fette ein Licht. Der Thäter wurde erst mehr als sieben Monate später entdeckt, als wegen eines Diebstahls bei ihm Haussuchung gehalten und ein Bündel mit gekochtem Fleische gefunden wurde; das Tuch, in das das Fleisch gewickelt war, hatte dem ermordeten Mädchen gehört. — Im J. 1896 erdrosselten zwei Männer aus dem Kreise Korotojak, Gouv. Woronesh, einen zwölfjährigen Knaben, um aus seinem Fett ein Licht zu gießen.

Eine abgeschwächte Form dieses Aberglaubens findet sich im Gouv. Nishnij-Nowgorod: wer ein Zauberer werden will, muß vom rechten Fuß einer verheirateten Frau eine Zehe abschneiden. Das that Anfangs der 80er Jahre ein Bewohner des Dorfes Fokin. Löwenstimm 126.

---

13. Der Aberglaube bei Wahnsinnigen. Verbrechen aus religiösem Wahnsinn.

Die Grenze zwischen Aberglauben und Wahnsinn ist oft eine nur schwer oder garnicht erkennbare, zumal da beides in demselben Individuum gemischt vorkommen kann. Doch wird man im allgemeinen sagen dürfen: die abergläubischen Vorstellungen entstehen in den Einzelnen meist durch Erziehung, Umgang, Hörensagen, Lektüre, seltener durch Schlüsse aus Geschehenem; der Wahnsinn hingegen hat seinen Grund meist entweder in erblicher Belastung oder in einem sei es den

Körper sei es den Geist furchtbar erschütternden Ereignisse (Körper: Sturz, Verwundung, wüstes Leben; Geist: Häufung von Unglücksfällen). — Lebhaftes religiöses Empfinden, wenn rein von jeder unlauteren Beimischung, zeigt uns den Menschen von seiten seiner Gottesebenbildlichkeit; andrerseits kann es, wenn — was für uns hier allein in Betracht kommt — Aberglaube oder Wahnsinn hinzutritt, zu Entsetzen erregenden Thaten führen.

Im Hinblick auf den „Fall Bernstein" (Kap. 15) stelle ich hier einige Thatsachen zusammen, welche sich teils als „Aberglaube bei Wahnsinnigen", teils als „Verbrechen aus religiösem Wahnsinn" charakterisieren lassen.

A. „Ein Handlungsgehilfe, 27 Jahre alt, litt an Verfolgungswahn, wurde in die Irrenanstalt zu Cadillac aufgenommen, beruhigte sich und beschäftigte sich nützlich. Eines Tages begegnete er in einem finstern Korridor einem alten, schwachen Kranken, spaltete ihm mit einem eisernen Stock den Schädel, nahm das Gehirn heraus, verzehrte sogleich einen Teil desselben und bewahrte den Rest davon in seiner Zelle. Auf Befragen gestand er, was er gethan, und auch, daß er den Rest noch essen wolle. Fünf Jahre hindurch blieb er danach ruhig, bis er eines Tages mit den Ärzten im Obduktionssaal der Anstalt sich befand, in einem unbewachten Augenblick eines Gehirnes sich bemächtigte und es mit Gier zu verzehren anfing. Er wurde aufs neue zu den ‚Gefährlichen' versetzt, und man überraschte ihn öfter dabei, daß er das Gehirn von Vögeln, die er im Hofe fing, verzehrte. — Der Verfolgungswahn hatte sich bei ihm verändert. Da er merkte, daß er geisteskrank sei, so glaubte er, durch den Genuß des Gehirns anderer sich helfen und seine Intelligenz erhöhen zu können" (C. Lombroso, Der Verbrecher, deutsch v. Fränkel II [Hamburg 1890], 154).

B. Die 1794 geborene Bauerstochter zu Wildisbuch Margarete Peter, von Jugend auf zu krankhafter religiöser Schwärmerei geneigt und durch den konfusen Mystiker Jakob Ganz um den Rest ihres Verstandes gebracht, kämpfte samt ihrer Familie am 13. März 1823 mit Beilen, Keilen und Harken also wider den Satan, daß der Fußboden teilweise durchbrach. Am 15. März erklärte sie: „Wenn Christus siegen und der Satan völlig überwunden werden soll, muß Blut fließen!" Dann ergriff sie einen eisernen Keil, zerrte ihren Bruder Kaspar zu sich hin mit den Worten: „Sieh, Kaspar, der böse Feind

will deine Seele" und versetzte ihm mehrere Streiche auf Kopf und Brust, so daß er an beiden Stellen zu bluten anfing. Kaspar wird vom Vater hinweggeführt; auch einige andere entfernen sich. Zu den Zurückgebliebenen sagt sie nun: „Es muß Blut vergossen werden. Ich sehe meiner Mutter Geist, der mich auffordert mein Leben für Christus zu lassen. Und ihr, wollt ihr auch euer Leben für Christus hingeben?" „Ja" gaben alle zur Antwort. Ihre Schwester Elisabeth ruft: „Ich sterbe gern zur Rettung der Seelen meines Vaters und meines Bruders. Schlagt mich tot, schlagt mich tot!" und schlägt sich mit einem hölzernen Schlägel auf den Kopf. Margarete haut mit einem eisernen Hammer auf die Schwester ein, verwundet den Schwager Johannes Moser und die Vertraute Ursula Kündig und befiehlt dann den Anwesenden Elisabeth vollends zu töten. Diese verscheidet, ohne einen Laut des Schmerzes von sich zu geben, mit den Worten: „Ich lasse mein Leben für Christus!" — Margarete: „Es muß noch mehr Blut vergossen werden. Christus in mir hat seinem Vater für viele tausend Seelen Bürgschaft geleistet. Ich muß sterben. Ihr sollt mich kreuzigen." Sie schlägt sich mit dem Hammer an die linke Schläfe, daß diese zu bluten anfängt. Johannes und Ursula müssen ihr weitere Streiche versetzen und mit einem Schermesser einen Kreisschnitt um den Hals und einen Kreuzschnitt auf die Stirn machen. „Jetzt will ich ans Kreuz geschlagen werden, und du, Ursula, mußt es thun. Geh du, Zäsi [die Schwester Susanna], und hol Nägel herauf, und ihr andern rüstet derweil das Kreuz." Die Hände und die Füße des Opfers werden an das Marterholz genagelt. Wieder will der Kreuzigerin die Kraft versagen. „Weiter, weiter! Gott stärke deinen Arm! Ich werde die Elisabeth auferwecken und binnen dreien Tagen selber wieder auferstehen." Abermalige Hammerschläge: durch jede der beiden Brüste des Opfers wird ein Nagel getrieben, ebenso durch das linke Ellbogengelenk, dann von Susanna auch durch das rechte. „Ich fühle keinen Schmerz. Seid ihr nur stark, damit Christus überwinde." Mit fester Stimme befiehlt sie noch, ihr einen Nagel oder ein Messer durch den Kopf ins Herz zu schlagen In rasender Verzweiflung stürzen sich Ursula und Konrad Moser auf sie und zerschmettern ihr, jene mittels des Hammers, dieser mittels eines Stemmeisens, den Kopf. — Sonntag, den 23. März, wallfahrteten Anhänger Margaretens nach W. Einer schabte Blut von der Bettstelle, brach ein blutbeflecktes Stück Kalk aus der Kammer-

wand und wickelte diese Reliquien sorgfältig ein. (JScherr, Die Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisbuch, St. Gallen 1860 [219]. — Genau nach den in Zürich aufbewahrten Akten. Leider hat der Verf. sein Buch durch gotteslästerliche Ausfälle gegen die Bibel, besonders das Alte Test., und gegen die christliche Religion entstellt.)

Scherr hat die an Daumer und Rohling erinnernde Dreistigkeit zu behaupten: „Noch in unsern Tagen haben wir es erlebt, daß ein Pietist, dem Abraham und Jephthah nacheifernd, seine fünf Kinder dem El-Schaddai zum Opfer schlachtete: Georg Hiller zu Oberjettingen in Schwaben, im März 1844." — Prof. Eb. Nestle, jetzt in Maulbronn, hat auf meine Bitte die Zeitungsberichte nachgelesen: „Von religiösen Motiven keine Rede, weder in den ersten Vermutungen noch in dem Gutachten der medizinischen Fakultät noch in den Gerichtsverhandlungen. — Schwäbischer Merkur 1844, 10. März: ‚Große Armut und Trunkenheit sollen die Beweggründe gewesen sein.' — 11. März: ‚wahrscheinlich in Verzweiflung infolge zerrütteter Vermögensverhältnisse.' — 11. Nov.: Nach Tübingen abgeliefert zur Beobachtung durch die medizinische Fakultät. — 1845, 19. Juni kurzer, 23. Juni ausführlicher (6 Spalten) Bericht über die Gerichtsverhandlung. Antrag des Staatsanwalts: Todesstrafe wegen Mords; Antrag des Verteidigers: Tötung im Affekt, verminderte Zurechnung wegen vorübergehender Seelenstörung; Erkenntnis: 18 Jahre Zuchthaus wegen Totschlags. Nach den Entscheidungsgründen war ein Teil der Richter für Mord, ein Teil für Tötung im Affekt, teils unter Annahme voller, teils — so die Majorität — geminderter Zurechnungsfähigkeit. (Der Mann hatte gar kein Geld mehr, ließ zum Nachtessen Schnaps und Wecken holen, und wie die Kinder dadurch einschliefen, benutzte er dies, um sie durch den Tod dem Elend der Welt zu entziehen. Sich selbst umzubringen fand er den Entschluß nicht. Daß der Mann Pietist gewesen, fand ich im Merkur nirgends hervorgehoben.)"

„Die ‚heiligen Männer' zu Chemnitz in Sachsen, deren Verein ein ‚religiös angefaßter' Schuster Namens Voigt gestiftet hatte, [trieben es im J. 1865] so recht molochistisch-fromm, indem sie zwei Mütter in der Sekte beredeten ihre kranken Kinder abzuschlachten, weil dieselben ‚vom Teufel besessen' wären" (JScherr, Deutsche Kultur- und Sittengeschichte [7], L. 1879, 585).

„Zwei Schwestern aus Briançon, die eine 45, die andere 47 Jahre alt, waren reich und hatten kein anderes Geschäft als den Kirchenbesuch. Eines Morgens meldete die ältere Schwester der jüngeren, Gott wäre ihr im Traum erschienen und hätte verlangt, daß sie zum Zeichen der Liebe für ihn sich opfern möge. Die andere findet das ganz recht, willigt darin sich Gotte zum Opfer zu bringen, läßt sich mit einem Rasiermesser Hände und Füße abschneiden und stirbt unter dem Ruf:

‚Jesus und Maria!‘, während die Schwester ihr Blut als Reliquie sammelt, dann den Leichnam sorgfältig schmückt, zum Notar geht, dem sie ihren Traum und den Schwestermord vorträgt und ein Testament hinterlegt, wonach alle ihre Wertpapiere verbrannt werden sollen“ (Lombroso II 146 f).

„Ein gewisser Kursin, ein sehr frommer Mann. . ., brachte seinen siebenjährigen Knaben um, in der Überzeugung ein dem Herrn wohlgefälliges Opfer zu bringen. . . ‚Der Gedanke, daß das ganze Menschengeschlecht verderben müsse, hatte mich beunruhigt, so daß ich nicht schlafen konnte. Ich stand auf, zündete alle Lampen vor dem Christusbilde an und bat Gott mich und meine Familie zu retten. . . Da ergriff mich der Gedanke meinen schönsten und besten Sohn vor der ewigen Verdammnis zu retten. . .‘ Ins Gefängnis gebracht [nachdem er das Kind getötet hatte], verweigerte K. alle Nahrung und starb den Hungertod“ (Lombroso II, 152 f).

Auf die entsetzlichen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und später noch bis ins 17. Jahrhundert verübten mit Alchymie, Magie, Satanismus („schwarze Messen!“) und Zaubereien aller Art zusammenhangenden Verbrechen kann hier nicht eingegangen werden. Nur Ein Beispiel: Gilles de Rais, Marschall von Frankreich, Zeitgenosse und eine Zeit lang auch Begleiter der Jeanne d'Arc, hat in der Zeit von 1432—1440 gegen 200 Kinder zu Zwecken der Zauberei umgebracht.

14. Was sagt das jüdische Religionsgesetz über Blutgenuß und Verwendung von Leichenteilen?

A. Die Juden sind, auch seit ihrer „Zerstreuung unter die Völker“, von ihrer Umgebung stets stark beeinflußt worden (Kleidung, Nahrung, Sprache usw), auch nach seiten des Aberglaubens.* Es fehlt auch nicht an Aberglauben jüdischen Ursprungs.** Aus beiden Gründen ist

* Auch MLidzbarski, Jüdische Sagen aus Rußland u. Polen, in: Urds-Brunnen IV (1886/87), 55—61, ist der Ansicht, daß die Juden mit der deutschen Sprache manches aus dem deutschen Volksglauben herübergenommen hätten.

** Vgl. DJoël, Der Aberglaube und die Stellung des Judentums zu demselben, 2 Hefte, Breslau 1881 (116). 1883 (65); MGüdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des

es nicht gestattet, a priori zu erklären, daß Ansichten und Gebräuche, wie wir sie im ersten Hauptteile unserer Arbeit kennen gelernt haben, bei Juden, weil sie bei ihnen unmöglich seien, nie vorgekommen. Allerdings aber kann nicht nur der Jude, sondern muß auch der unparteiisch prüfende Christ darauf hinweisen, daß manche Satzungen des Judentums wenigstens der weiteren Verbreitung des in den vorhergehenden Kapiteln geschilderten oder angedeuteten Denkens und Thuns ein starkes Hindernis sein mußten.

B. Die wichtigste dieser Satzungen ist das im Pentateuch mehrfach sich findende **Verbot des Genusses von Blut.**

3 Mos. 17: [10]„Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut isset, wider den will ich mein Antlitz setzen und will ihn mitten aus seinem Volk rotten. [11]Denn des Leibes Leben ist im Blut, und ich habe es euch zum Altar gegeben, daß eure Seelen damit versöhnet werden. Denn das Blut ist die Versöhnung, weil das Leben in ihm ist. [12]Darum habe ich gesagt den Kindern Israel: Keine Seele unter euch soll Blut essen; auch kein Fremdling, der unter euch wohnet. [13]Und welcher Mensch, er sei vom Haus Israel oder ein Fremdling unter euch, ein Tier oder Vogel fähet auf der Jagd, das man isset, der soll desselben Blut vergießen und mit Erde zuscharren. [14]Denn des Leibes Leben ist in seinem Blut, so lang es lebet; und ich habe den Kindern Israel gesagt: Ihr sollt keines Leibes Blut essen; denn des Leibes Leben ist in seinem Blut; wer es isset, der soll ausgerottet werden.“ — 3 Mos. 7: [26]„Ihr sollt auch kein Blut essen, weder vom Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnet. [27]Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volk.“ — Vgl. 3 Mos. 3, 17. 19, 26; 5 Mos. 12, 16. 23. 15, 23, ferner 1 Sam. 14, 32—34; Hesek. 33, 25; Apost. 15, 29.

Die erste Stelle giebt zugleich einen wichtigen **Grund** an, um dessen willen der Israelit des Genusses von Blut sich enthalten muß:

Mittelalters und der neueren Zeit. Wien I (1880), bes. 212ff; II (1884), bes. 219ff, 333ff, 255f; III (1888), bes. 128ff; GWolf, Die Juden [Teil des Sammelwerks: „Die Völker Österreich-Ungarns“], 113ff. In der Tosephthâ (einem sehr alten der Mischna parallel laufenden halachischen Werke) zum Traktate Sabbath, Kap. 7. 8 (Ausgabe v. Zuckermandel 117—119) ist mancherlei Abergläubisches zusammengestellt, in vielen Fällen mit der Bemerkung, das sei heidnisch (gehöre „zu den Wegen der Amoriter“). HLewy hat beide Kapitel übersetzt und erklärt in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde“ 1893, 23—40. 130—143. || Vgl. ferner: GBrecher, Das Transcendentale, Magie und magische Heilarten im Talmud. Wien 1850 (233). JBergel, Die Medizin der Talmudisten. L. 1885 (88). LBlau, Das altjüdische Zauberwesen. Budapest 1898 (167). JHamburger, Böser Blick, in: Real-Encyclopädie für Bibel u. Talmud II (1883), 117f.

Gott hat das Blut zum Sühnmittel bestimmt; daher darf es keinem andern Zwecke dienen.

C. Die spätere jüdische Gesetzgebung geht noch weiter als die alttestamentliche. In dem von Joseph Qaro (1488—1575) verfaßten Schulchân ʿArûkh, welches Werk in Verbindung mit seinen anerkannten Kommentaren für diejenigen, die auf „die Quellen“ (Thalmud, die ältesten Rechtsbescheide usw) zurückzugehn sei es nicht im stande sind, sei es nicht Zeit haben, als Hauptautorität in jüdisch-gesetzlichen Dingen gilt, lesen wir in Jore Deʿa 65,1: „Es giebt Adern, deren Genuß wegen des in ihnen enthaltenen Blutes verboten ist, zB die Adern des Vorderarms, der Schulter und des Unterkiefers.“ 66,1: „Das Blut des Viehs, der Tiere des Feldes und der Vögel, gleichviel ob diese Tiere rein oder unrein, darf nicht genossen werden.“ 66,3: „Findet sich ein Blutstropfen in einem Ei, so entferne man das Blut und esse das Übrige; aber nur wenn das Blut im Weißen war. Fand es sich aber im Dotter, so ist das ganze Ei verboten.“ Die namentlich bei den osteuropäischen Juden in gleichem Ansehn wie der Text stehende Glosse des Krakauer Rabbiners Moses Isserles (gest. 1572/3) bemerkt hierzu: „In diesen Ländern ist es üblich, jedes Ei, in welchem sich ein Blutstropfen findet, ohne Unterschied für verboten zu erklären.“ — 66,9: „Fischblut, obgleich [weil im Pentateuch nicht verboten] an sich erlaubt, darf dennoch, wenn man es in einem Gefäße aufgefangen hat, nicht genossen werden, weil es für andres Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genossen werden, wenn es leicht als Fischblut kenntlich ist, zB wenn Schuppen darin sind.“

Über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wässern und Salzen des zum Essen bestimmten Fleisches handeln zB Eleazar aus Worms (Anfang des 13. Jahrhunderts) in seiner Roqēach betitelten Schrift; Ascher ben Jechiēl (gest. 1327); Jakob ben Ascher (gest. um 1340) in „Arbaʿā Turîm; Joseph Qaro; Naphthali Benedict Sēpher Bʾrîth Mélach, Prag 1816 fol.

D. Die dem traditionellen Gesetze entsprechende Praxis der Gegenwart lehrt Ludw. Stern, Die Vorschriften der Thora, Frankfurt a. M. 1882, § 118:

„Nachdem alle verbotenen Teile von dem Tiere ausgetrennt sind, muß das Fleisch, das gekocht* werden soll, vor Ablauf von 72 Stunden seit dem Schächten des Tieres in einem eigens hiezu bestimmten Gefäße eine halbe Stunde lang derart in Wasser gelegt werden, daß es ganz mit Wasser bedeckt ist (Einwässern). — Hierauf wird das Fleisch in diesem Wasser gründlich abgewaschen und von daran hängendem Blute gesäubert, dann auf ein ebenfalls dazu bestimmtes schräg liegendes Brett oder in ein durchlöchertes Gefäß gelegt, damit das Wasser gehörig ablaufe (Auswässern). — Ist das geschehen, so wird jedes Stück einzeln auf allen Seiten und in allen Ritzen so reichlich mit feinkörnigem Salze bestreut, daß es wie bereift aussieht (Salzen) Mit dem Salze bleibt das Fleisch eine Stunde wie nach dem Auswässern auf jenem schräg liegenden Brette oder in dem durchlöcherten Gefäße liegen, damit das vom Salze ausgezogene Blut abtriefen kann; dann wird jedes Stück auf allen Seiten so reichlich mit Wasser begossen, daß alles Salz weggespült wird (Begießen). Erst nach dieser Behandlung darf das Fleisch gekocht werden. . . War das Fleisch vor der Behandlung gefroren oder ist es während derselben gefroren, so muß die ganze Behandlung nochmals vorgenommen werden, wenn das Fleisch wieder aufgetaut ist. — 4. . . [Die blutreiche Leber] muß, nachdem sie durch gründliches Abwaschen von dem daran hängenden Blute gesäubert ist, mit etwas Salz bestreut unmittelbar am Feuer gebraten werden, aber nicht auf Papier oder Pflanzenblättern liegend, sondern am Bratspieße, auf einem Roste oder frei auf den Kohlen. Sie muß so lange am Feuer bleiben, bis alles Blut ausgezogen und sie zum alsbaldigen Genusse vollkommen gar ist. Nach der Wegnahme vom Feuer muß sie dreimal auf allen Seiten reichlich mit Wasser begossen werden. — 5. . . Für Herz, Milz, Lunge, Kopf, Füße mit den Klauen, sowie für Geflügel sind noch besondere Vorschriften zu beobachten. — Ausgedehntere Belehrung darüber in . . [dem Anhange zu] Amirâh l·bêth Ja'aqôb von Rabb. SBBamberger [2. Aufl. Fürth 1864].“

E. Das Verbot des Genießens von Blut gilt seinem Wortlaute nach allerdings nur für Tierblut oder, genauer, für das Blut warmblütiger Tiere (Vierfüßler und Vögel). Das Genießen menschlichen Blutes ist im Alten Test. nicht ausdrücklich verboten; daraus folgt aber nicht, daß es gestattet wäre. Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung erklärt sich sehr einfach, wenn man Folgendes erwägt. Erstens: Für den Israeliten als solchen liegt der Gedanke, daß jemand es sich könnte einfallen lassen Menschenblut zu genießen, vollkommen außerhalb des Vorstellungskreises. Zweitens: Das pentateuchische Gesetz verbietet das Genießen von Tierblut besonders deshalb, weil es Tier-

* [Bei Fleisch, das gebraten wird, ist Aussalzen nicht nötig, Jore De'a 76,1, weil das Feuer das Blut aufsauge; über Blut, das in den Gliedern steckt, s. 67, 1.]

opfer anordnet; Menschenopfer aber sind streng untersagt, s. 3 Mos. 18,21; 20,2 ff; 5 Mos. 12,31. — In der ganzen auf das Religionsgesetz der Juden bezüglichen Litteratur findet sich keine Stelle, aus der man schließen dürfte, daß bei den Juden Menschenblut zu genießen gestattet sei oder gewesen sei. Moses Maimonides (1135—1204) schreibt in seinem großen Ritualkodex, Satzungen über verbotene Speisen Kap. 6 (Venedig 1524, Bl. 361 b): „§ 1. Wer Blut im Quantum einer Olive ißt, verwirkt, wenn er es absichtlich thut, die Strafe der Ausrottung; wenn es unabsichtlich geschah, bringt er das gewöhnliche Sündopfer. Die Verschuldung gilt aber nur in Bezug auf das Blut von Vieh, Wild und Vögeln, gleichviel ob sie rein oder unrein; s. 3 Mos. 7,26; 5 Mos. 14,5. Aber beim Blut von Fischen und Heuschrecken und von kriechenden und wimmelnden Tieren und beim Menschenblut tritt keine Verschuldung wegen des Blutverbots ein.* Daher ist es geradezu erlaubt, Blut von reinen Fischen zu essen und auch, nachdem man es in ein Gefäß gesammelt hat, zu trinken; das Blut unreiner Fische und Heuschrecken aber zu genießen ist wie die Milch von unreinem Vieh bloß deshalb verboten, weil es einen Bestandteil ihres Körpers bildet; ebenso ist das Blut von Reptilien gleich ihrem Fleisch verboten [weil diese Tiere unrein]. — § 2. Menschenblut ist rabbinisch verboten, wenn es vom Körper getrennt ist, und man straft die Übertretung mit Züchtigungsgeißelung. Blut des Zahnfleisches darf man herunterschlucken [weil es, noch im Munde, nicht vom Körper getrennt ist]. Wer aber in Brot gebissen hat und dann auf ihm Blut findet, kratzt das Blut ab und ißt erst dann das Brot, weil das Blut vom Körper getrennt war." — Schon in der ersten uncensierten Ausgabe des Schulchan 'Arûkh, Venedig 1565, heißt es Jore De'a 66,1, ohne Erwähnung des Menschenbluts: „Blut von Vieh, Wild und Vögeln, seien sie rein oder unrein, ist verboten, ebenso das Blut eines Fötus; aber das Blut von Fischen und Heuschrecken ist erlaubt." Vgl. noch das. § 10: „Menschenblut, wenn vom Körper getrennt, ist wegen des Aussehens verboten [weil es für biblisch verbotenes Tierblut gehalten werden könnte]. Daher muß derjenige, welcher Brot ißt, das Blut, welches etwa aus dem Zahnfleisch

---

* [weil die Bibel beim Verbot des Blutgenusses dieser beiden Blutarten nicht ausdrücklich gedenkt. Demgemäß heißt es in der Mischna Bikkurim 2,7: Blut von Menschen und Blut von Kriechtieren sind insofern einander gleich, als auf ihren Genuß nicht die Strafe der Ausrottung gesetzt ist].

auf das Brot gekommen, abkratzen; ist es aber noch zwischen den Zähnen, so darf er es aufsaugen."

Thalmud, Makkoth 16b: „Rab Bibi bar Abaje hat gesagt: Wer aus dem Horn eines Aderlassers (einer Art Schröpfkopf) trinkt, übertritt das Verbot 3 Mos. 20,25."

Bei der Beschneidung saugt zwar der Mohel das Blut aus der Wunde (gewöhnlich mit dem Munde; seit einigen Jahren in Deutschland auch mittels einer Glasröhre, in deren Mitte sich sterilisierte Watte befindet); das ist aber nur zu dem Zwecke angeordnet, daß die Wunde leichter heile und weil nach dem Thalmud die nicht ausgesogene Wunde dem Kinde lebensgefährlich wäre (vgl. Sabbath 133b), und er speit das Blut sofort aus, vgl. MBaum, Der theoretisch-praktische Mohel, Frankfurt a. M. 1884, 35ff; Jakob Mölln Ha-Levi, Minhagim, Cremona 1558, Bl. 89b. — Nach dem Zohar zu 3 Mos. 14 u. 19 wird das Blut der Beschneidung von Gott aufbewahrt zur Heilung des Kindes (falls es notwendig sein sollte) und damit es von dem weiblichen Dämon Lilith nicht beschädigt werden könne. — Über die Bedeckung des Beschneidungsblutes mit Erde vgl. Pirqe de Rabbi Elfezer 29 (im Anschluß an Jos. 5,2f u. 4 Mos. 23,10.)

Jedes Genießen menschlichen Blutes (denn das Herunterschlucken einiger Tropfen eignen Blutes, wenn das Zahnfleisch blutet, kann nicht in Betracht kommen) ist sonach den Juden religionsgesetzlich unbedingt untersagt.

F. Noch ein zweiter Satz des jüdischen Religionsgesetzes steht der abergläubischen Verwendung des Blutes anderer Menschen und überhaupt aller Teile von Leichen einschränkend im Wege, der Satz: „Nutznießung von einem Toten ist verboten" mēth 'āsûr bah^{a}na'ā^{h} (Thalmud, 'Aboda zara 29b). Maimonides, Satzungen über die Trauer 14,21: „Nutznießung von einem Toten ist verboten, mit Ausnahme seines Haares,* weil dies nicht zu seinem Körper gehört." Schulchan 'Arukh, Jore De'a 349,1: „Nutznießung von einem Toten, er sei Goj (Nichtjude)** oder Israelit, ist verboten." Vgl. noch Thal-

* Genauer sagt Jore De'a 349,2: Die Benutzung sei erlaubt nur, wenn es falsches Haar sei und wenn der Verstorbene vor dem Tode ausdrücklich bestimmt habe, daß Sohn oder Tochter es erhalten solle.

** Der berühmte Jakob Emden verbietet in der Gutachtensammlung Sche'ilath Ja'bez I, Bl. 70^{b} ff (Altona 1739) einem jüdischen Mediziner das Sezieren von Leichen und erklärt alle Verbote der Benutzung ausdrücklich auch als für Leichen von Nichtjuden gültig (vgl. DHoffmann, Der Schulchan-Aruch[2], Be. 1894, 83f). Noch jetzt ist das orthodoxe Judentum der Leichensektion abgeneigt und gestattet sie nur im Hinblick auf die dadurch ermöglichte Rettung von Menschenleben. || Über Leichensezierung in thalmudischer Zeit s.

und ʿArakhin 7ab, Sanhedrin 47b f, Chullin 122a, Nidda 55a; Salomo ben Adreth (Rabbiner in Barcelona, † 1310), Rechtsgutachten Nr. 375.* — Hierauf ruhen die folgenden, auf die Beerdigung bezüglichen Vorschriften (nach J. Rabbinowicz, Der Todtenkultus bei den Juden, Frankf. a. M. 1889, § 21—23): „Weder vom Toten selbst noch von seinen Kleidern darf irgendwelcher Nutzen gezogen werden ... Die Kleider müssen für den Toten bestimmt und mit ihm schon in Berührung gekommen sein ... In diesem Falle müssen die betreffenden Gegenstände, wenn sie aus irgendwelchem Grunde ihren eigentlichen Zweck verfehlt, vergraben oder verbrannt werden. Waren sie aber mit dem Toten noch in keine Berührung gekommen, so dürfen sie zwar zu etwas anderem gebraucht werden, allein .. nicht so, wie sie jetzt sind .., sondern der Sarg muß auseinandergeschlagen und die Kleider müssen zertrennt werden ... Selbst wenn jemand testamentarisch verfügt hat, daß man seine Haare nach dem Tode und zu einem gewissen Zwecke brauchen soll, ist es nicht erlaubt davon Nutzen zu ziehen. Hat er jedoch falsche Haare getragen, so dürfen dieselben, wenn er es bei Lebzeiten erlaubt hatte, nach dem Tode gebraucht werden ... Ein Ermordeter sowie eine Kindbetterin, an deren Kleidern Blut klebt, werden an manchen Orten nicht vor der Beerdigung gewaschen; auch werden sie nicht entkleidet, sondern die Totenkleider werden ihnen über ihre Kleider gezogen ... Alles Blut, das sie nach dem Verscheiden verloren, sowie alle Kleidungsstücke, Geräte, Teile des Bettes und dergleichen, an denen von diesem Blute klebt, werden mit ins Grab gelegt ... Alles, was vom Toten abgeschnitten oder abgefallen ist, wird

---

Bekhoroth 45a u. J. Hamburger, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud II (Strelitz 1883), 685—687.

* Zum Thalmudtraktate Thaʿanith (Fasten) 15b: „Man that Asche auf die heilige Lade" sagt der Kommentar Thosaphoth (12. u. 13. Jahrh.): „Diese Asche war von Menschengebeinen; denn diese Asche sollte an die ʿAqeda [Bindung Jsaaks und das folgende Opfer Abrahams 1 Mos. 22] erinnern, wobei auch Gebeine verbrannt wurden". Nach dieser Stelle wären Leichenteile sogar rituell verwendet worden. Aber Asche von Menschengebeinen gab es bei den Juden nicht, da Leichen nicht verbrannt werden durften! Der Text ist verderbt, das Wort 'adam (Menschen) muß gestrichen werden.

ihm mit ins Grab gegeben."* — Manches Hierhergehörige auch bei ICh Korn, Der Talmud vor Gericht, Heft I, Wien 1884 (46).

G. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Leichnam und alle Teile des Leichnams nach jüdischem Religionsgesetz verunreinigen, vgl. 4 Mos. 19; Mischnatraktat Ohalôth;** Maimonides, Satzungen über Verunreinigung durch einen Toten (Ṭum'ath mēth). Das Fehlen des gesetzlichen Reinigungsmittels (Asche von einer roten Kuh) hat manche Änderungen in der Praxis hervorgerufen. Aber noch jetzt müssen die zahlreichen Kohanim, d. h. die Männer, welche der Überlieferung nach priesterlichen Geschlechts sind, jede Verunreinigung durch Leichen meiden, so daß sie mit Leichen nicht einmal in Einem Hause zusammen sein dürfen.

15. Volksmedizin und Blutaberglaube innerhalb des jüdischen Volkes.

A. Im Judentum galt die Ansicht: „An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, das Blut [aus dem Geblüt kommen die meisten Krankheiten];*** an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, der Wein", ein Ausspruch des weisen Richters Bannaā, Thalmud Baba bathra 58b. Daher heißt es Sabbath 41a: „Es ist gelehrt worden: Hat jemand gegessen und nicht getrunken, so ist sein Essen Blut 'akhilathô dām [d. h. er verzehrt seine Lebenskraft, magert ab], und das ist der Anfang für Verdauungsbeschwerden; hat jemand gegessen und ist nicht vier Ellen gegangen, so bewirkt sein Essen Fäulnis, und das ist der An-

* Vgl. Landshuth, Sēder biqqûr chôlîm ma'abar Jabbōq w'sēpher ha-chajjîm (Gebet- und Andachtsbuch zum Gebrauch bei Kranken, Sterbenden und Leichenbestattungen) Be. 1867, XXXVI ff; Schulchan 'Arukh, Jore De'a 364,3.4 mit den Kommentaren.

** Hieronymus, Brief 109 an Riparius: Samaritanum et Judaeum, qui corpora mortuorum pro immundis habent et etiam vasa quae in eadem domo fuerint pollui suspicantur (Opera ed. Vallarsi I, 719).

*** Von dem voraristotelischen Arzte Thrasymachos aus Sardes sagt der Londoner griechische Papyrus 137, daß er das Blut als die Ursache aller Erkrankungen betrachtet habe. Es ist die Lehre des Galenus von der Plethora, welche Lehre auch zu der übermäßigen Anwendung des Aderlasses im Abendlande veranlaßt hat, vgl. IBauer, Geschichte der Aderlässe, München 1870 (230).

fang zu schlechtem Geruche." — Der Jude hatte vor Blutgenuß von Natur Ekel, wie deutlich Makkoth 23b gesagt ist: „Rabbi Simeon bar Rabbi sagte: Es steht geschrieben (5 Mos. 12,23) ‚Allein merke, daß du das Blut nicht essest; denn das Blut ist die Seele' usw. Wenn nun der Mensch, dessen Seele vor dem Blute Ekel hat, dafür, daß er sich des Bluts enthält, Lohn empfängt, um wie viel muß es ihm als Verdienst angerechnet werden, wenn er des Raubes und des verbotenen fleischlichen Umganges, worauf doch sein Gelüsten gerichtet ist, sich enthält!" Vgl. auch Siphrê Nr. 76 zu 5 Mos. 12,23 (Ausgabe v. Friedmann Blatt 90b). — Diese Ansichten und das in Kapitel 14 Dargelegte berechtigen zu der Annahme, daß Juden nur selten, jedenfalls erheblich seltener als Heiden oder Christen Blut zu Heilzwecken oder zu einer Zauberei verwendet haben, bezw. verwenden. Diese Annahme wird durch den Bestand der Überlieferung bestätigt.

B. Altertum. Aus der ganzen thalmudischen Litteratur wird außer dem Folgenden schwerlich etwas beigebracht werden können, was Erwähnung verdient. Manches hier Angeführte ist weder Aberglaube noch ekelerregend, sondern einfach Bestandteil einer nirgends fehlenden „Volksmedizin"; sollte aber hier erwähnt werden, damit es nicht unbeachtet geblieben zu sein scheine (zB das Genießen von Tiermilz). Wie ganz andrer Art sind die „Hauß-Apothec," die „Dreck-Apotheke" und das im Papyrus Ebers, bei Plinius usw zu Lesende (s. Kap. 1)!

1. Tierblut. Gegen die Augenkrankheit Barqîth bestreicht man das Auge mit Auerhahnblut, gegen Jarōd mit Fledermausblut (vgl. S. 57, Z. 3) Sabbath 78a. — „Gegen einseitigen Kopfschmerz nehme man einen Auerhahn, schlachte ihn mit einem Silber-Sus (Münze) über der Seite, wo der Kopf schmerzt, so daß das Blut über jene Seite fließt; man nehme sich aber in acht, daß nicht das Auge (durch hineinfließendes Blut) erblinde. Dann hänge man den Hahn so an der Thür auf, daß der Kranke sich beim Eintreten und beim Austreten daran reibt", Gittin 68b. — Zur Heilung der Gelbsucht wird Sabbath 110b ꝛc. empfohlen, daß man das Blut eines jungen Esels über eine mitten auf dem Kopfe des Kranken kahlgeschorene Stelle laufen lasse, doch so, daß das Blut nicht ins Auge rinne. — Chullin 28a oben, 85b Ende: Vogelblut als Mittel zur Vertreibung von Motten (janibā), die in den Flachs gekommen sind. Palästin. Thalmud

Ma'aser scheni V, Blatt 56b: Rab, dessen Flachs mißraten war, fragte Chajja den Großen, ob man einen Vogel schlachten und dessen Blut mit dem Flachssamen (um dessen Wachstum zu befördern) vermischen dürfe. (Das Bedenken lag darin, daß dann das Gebot des Blutbedeckens nicht erfüllt wurde.)

Wer sich mit dem Blut des Salamanders bestreicht, ist nach Chagiga 27a gegen Feuer gefeit. Ahas wollte auch seinen Sohn Hiskia dem Moloch opfern; aber des H. Mutter hatte ihren Sohn mit Salamanderblut bestrichen, s. Sanhedrin 63b. Mit dem Namen Salamandra haben die Juden auch die wunderlichen Vorstellungen über das Wesen dieses Tieres von den Griechen übernommen.

2. Teile und Abgänge von Tieren. Gegen Tagblindheit gilt u. a. das Genießen von gebratener Tiermilz als Heilmittel, Gittin 69a. Mar Samuel meint, daß nach einem Aderlaß Milzspeisen kräftigend wirken, Sabbath 129a. Ein Mischnalehrer, der in Rom gewesen war, empfiehlt gegen Hundswut, daß man einen Leberlappen des tollen Hundes esse, Joma VIII, 6; aber die Rabbiner verbieten es, weil das kein Heilmittel sei, Joma 84a*. — Sabbath 109b f: „Wird jemand von einer Schlange gebissen, so nehme man den Fötus einer weißen Eselin, spalte ihn und lasse den Gebissenen sich darauf setzen. Ein Beamter in Pumbeditha war von einer Schlange gebissen. Nun waren daselbst zehn weiße Eselinnen. Man schlitzte sie nach einander auf; sie wurden aber alle ṭ'rephāh (d. h. mit einem Leibesschaden behaftet) gefunden".— Kethuboth 50a: Abaje hörte von seiner Mutter, daß, wenn ein sechsjähriger Knabe von einem Skorpion gestochen sei, man die Galle einer weißen Weihe in Bier (schikhrā) tauchen und dies den Gestochenen trinken lassen solle. — Sabbath 67a: Gegen dreitägiges Fieber bringe mehrere [einzeln aufgezählte] Gegenstände in der Zahl von je 7, darunter auch 7 Fasern vom Barte eines alten Hundes, zusammen und binde alles mit nīrā barqā (weißem Faden?, Haarzopf?) an den Hals. Gittin 69b: Gegen die Krankheit Karsām rühre man Exkremente eines weißen Hundes mit Balsam an. Wenn möglich aber (d. h. wenn man ein anderes Heilmittel hat, oder wenn die Krankheit erträglich) sollen die Exkremente nicht gegessen werden. — Sabbath 67a: Derjenige, dem ein Knochen in der Kehle stecken geblieben ist, nehme einen Knochen von derselben Art, lege ihn auf den Scheitel und sage: „Eins, eins, geh hinunter, verschlinge, verschlinge, geh hinunter, eins, eins."

---

* MSachs, Beiträge zur Sprach- und Alterthumsforschung I (L. 1852), 49 vergleicht hierzu Aelian, Thiergeschichten XIV, 20 und [Pseudo-] Dioskorides *Περὶ εὐπορίστων φαρμάκων* II, c. 113. — Vgl. auch Galen *Περὶ τῶν ἁπλῶν φαρμάκων κτλ.* XI,10 (ed. Kühn XII, p. 335). Dasselbe Mittel auch bei den Naturvölkern der Gegenwart, zB bei den Haussa, s. Zeitschr. f. Ethnologie 1896, Verhandlungen S. 31.

3. Leichenteile. Unter einer Reihe volksmedizinischer Mittel gegen Milzkrankheiten* (zB: Man nehme die Milz einer Ziege, welche noch nicht geboren hat, klebe sie an einen Ofen, stelle sich gegenüber und sage: So wie diese Milz zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N, des Sohnes der N) findet sich Gittin 69b auch folgendes: „Oder man suche einen Toten, der an einem Sabbath gestorben ist, lege seine Hand auf die kranke Milz und spreche: So wie diese Hand zusammenschrumpft, so verkleinere sich die Milz des N, Sohnes der N." Vgl. oben Kap. 8D.

4. Hingerichtete. Nach der Mischna Sabbath 6,10 veranlaßte die Hoffnung dadurch geheilt zu werden gar manchen, ein Heuschreckenei [gegen Hüftschmerzen] oder einen Fuchszahn [wenn von einem lebenden Fuchse, zur Erleichterung des Aufwachens; wenn von einem toten, gegen Schlaflosigkeit] oder einen Nagel vom Richtpfahl (Çᵉlûb Kreuz, Galgen) [gegen Fieber] bei sich zu tragen. Vgl. oben S. 48. Sonst vgl. Sabbath 134a: Ein neugeborenes Kind, das nicht schreien will, bestreiche man mit der zu ihm gehörigen Nachgeburt. || Sabbath 109[b]: R. Chanina sagte: von 40tägigem Harn hilft (getrunken?) $^1/_{32}$ Log gegen den Stich der Hornisse; $^1/_4$ gegen den des Skorpions; $^1/_2$ gegen die schädliche Wirkung von Wasser, das unbedeckt gestanden hat; $^1/_1$ sogar gegen Hexerei. || Paläst. Sabbath XIV, Bl. 14[d] Zeile 3 ist trockener Kot eines Kindes Bestandteil eines Medikaments gegen die Mundkrankheit Çaphdina (Scharbock?).

5. Menschenblut wird, soweit ich sehe, nur Sabbath 75b, Ende, erwähnt. „Manche sagen, man bewahre das Blut einer Menstruierenden für die Katze; andre sagen, man bewahre es nicht auf, weil es schwach mache." Das Blut wird hier nicht als Heil- oder als Zauber-Mittel, sondern einfach als Leckerbissen betrachtet. Übrigens bemerkt Raschi zur Stelle: „Wer solches Blut einer Katze gibt, wird krank." || Wenn das wahr ist, was Dio Cassius LXVIII, 32 aus dem Kriege wider Trajan (115—117 n. Chr.) berichtet, so handelt es sich nicht um einen Aberglauben, sondern nur um eine Reaktion gegen schlimmste Mißhandlung, freilich um eine Reaktion von größter Rohheit. Die Juden sollen in Cyrene 220,000 Menschen getötet, ihre Feinde zersägt, mit ihrem Blute sich beschmiert und von ihrem Fleische gegessen haben.

Dafür daß das hier Zusammengestellte der jüdischen Religion ganz fern gelegen hat, zeugt in charakteristischer Weise folgende Thatsache: Das zur Zeit des zweiten Tempels vom Brandopferaltare

---

* Vgl. dazu Plinius NG XXX, 6,17!

durch einen unterirdischen Abfluß nach dem Kidronthale rinnende Blut der Opfertiere wurde an Gärtner zum Düngen verkauft, s. Mischna Joma (Versöhnungstag) 5,6; Thalmud Pesachim (Osterfest) 22a.

C. Mittelalter. In Scha'arê Çédeq, einer Sammlung von Rechtsgutachten der Geonim* (Salonichi 1799, Bl. 22b) lesen wir Buch I Kap. 5, § 10: „Die Juden in Babylonien beschneiden über Wasser und befeuchten mit dem Wasser ihre Gesichter; die Juden in Palästina beschneiden über Erde, s. Sacharja 9, 11." — § 11: „Rab Kohen Çedeq: Was eure Fragen wegen Beschneidung des Kindes über Sand und Wasser betrifft, so besteht keinerlei Verbot, daß wir euch gebieten könnten euren Brauch zu ändern. Wir aber sind an gekochtes Wasser gewöhnt, in dem Myrte und Wohlgerüche sind, was angenehm duftet, und beschneiden das Kind über dem Wasser, so daß das Beschneidungsblut in das Wasser fällt, und alle Jünglinge waschen sich damit, um zu sagen: das Blut des Bundes, der zwischen Gott und unsrem Vater Abraham besteht." Irrig sagt MBrück, Pharisäische Volkssitten und Ritualien, Frankfurt a. M. 1840, 25, daß die Babylonier „das Beschneidungsblut für heilig hielten"; auch steht in der Antwort des Gaons nicht die von Brück vorgetragene Zweckangabe „damit aber das Publikum mit Lust nach diesem Blutwasser greife". — Vgl. auch des Jakob ben Ascher Ṭûr Jôrê^{h} Dē'ā^{h} 265, und JMüller, Chillûph Minhāgîm, Wien 1878 Nr. 17. Im Schulchan 'Arukh ist dieser Brauch nicht mehr erwähnt.

In dem „Buch der Frommen" von Jehuda ben Samuel dem Frommen, der um 1200 in Regensburg lebte, wird zur Begründung der Vorstellung, daß Eltern und Kinder auch in physischer Hinsicht Einen Körper bilden, Folgendes mitgeteilt (Bologna 1538, § 232; Be. 1891 ff, § 291): Ein reicher Mann fuhr mit seinem Diener über das Meer und nahm eine große Summe Geldes mit. Bald darauf starb er in der Fremde. Da bemächtigte sich der Diener aller Schätze, indem er sich für den Sohn ausgab. Kurze Zeit nach der Abreise des Mannes aber hatte die schwanger zurückgebliebene Frau einen Sohn geboren. Als dieser herangewachsen, wendete er sich an den Gaon Saadja [in Sura, lebte 892—942]. Der Gaon riet ihm zum Könige zu gehn. Der König beauftragte Saadja die Sache zu entscheiden. Dieser ließ beiden zur Ader und legte dann einen aus des Vaters Grabe geholten Knochen in das Blut des Dieners; jedoch der Knochen saugte das Blut nicht auf. Wohl aber geschah dies,

* So heißen die hervorragendsten der vom 7. Jahrhundert bis zum Jahre 1040 zu Sura und Pumbeditha in Babylonien lebenden Autoritäten auf dem Gebiete des traditionellen jüdischen Religionsgesetzes.

als der Knochen in das andre Blut gelegt war; denn sie waren Ein Körper. Da gab Saadja das Vermögen dem Sohne.

Bahrrecht (vgl. S. 27). Buch der Frommen, Bologna § 1143: „Wenn der Mörder sich der Leiche des von ihm Ermordeten nähert, beginnt die Wunde zu bluten, damit der Mörder zur Strafe gebracht werde; dies geschieht aber auch, wenn jemand, der in Suppe eingetauchtes Brot genossen und dann kein trockenes Brot gegessen hat, sich dem Leichnam nähert. Deshalb pflegen die Mörder, nachdem sie einen Mord begangen, trockenes Brot zu essen." || Rudiment des Bauopfers (s. S. 12 f). Jehuda der Fromme sagt in seinem Testamente § 17: „Wo nie ein Haus gestanden hat, baue man auch keins hin. Geschieht es doch, so soll das Haus Ein Jahr unbewohnt bleiben." Er hat die öde Stätte wohl als Tummelplatz von Dämonen betrachtet (Jes. 13, 21). Daher haben ängstliche Israeliten noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., „wenn sie auf einem solchen Platze ein Haus aufgeführt, darein, bevor sie es bezogen, einen Hahn und eine Henne einquartiert und sie dann schlachten lassen. Diese Sühnopfer waren bestimmt, die den neuen Bewohnern männlichen und weiblichen Geschlechts drohende Gefahr abzuwenden", Ur-Quell 1894, 158.

Über das Ende des Papstes Innocenz VIII. (Juli 1492) erzählt F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VII (Stuttgart 1870), 306 f: „Von seinen habsüchtigen Nepoten umringt, lag Innocenz VIII. unterdes sterbend im Vatikan. Er vermochte kaum noch andere Nahrung zu sich zu nehmen als Frauenmilch. Wenn das saubere Bild des verscheidenden Medici, welchen sein Arzt durch einen Trunk von aufgelösten Perlen vergebens zu retten suchte, einer sinnvollen Fabel von dem Werte des Reichtums gleicht, mit welchem Namen soll man wohl die Scene benennen, die am Totenbette eines Papstes gespielt haben soll? Sein jüdischer Leibarzt kam auf den Gedanken, dem Sterbenden das Lebensblut von Knaben einzuflößen: drei zehnjährige Knaben gaben sich dazu um Geld her, und sie starben als Opfer dieses frevelvollen Experiments. Der Sterbende, so sagt man, gab seine Einwilligung dazu nicht; er stieß den Arzt von sich."* — Angenommen (noch nicht zugegeben), daß der Papst sich wirklich geweigert habe die ihm zuletzt gebotene Medizin anzunehmen, so ergiebt

---

* „Judaeus quidem fugit, et Papa sanatus non est. Das Blutgeld war ein Dukaten für jedes arme Kind Kein Wunder, wenn sich fortdauernd die Fabel von dem Paschablut erhielt. Infessura, und Raynaldus n. XXI. Der Florentiner Valori meldet übrigens nichts davon." — [Auch das Tagebuch Burkhard's hat, wie Gr. an andrer Stelle erwähnt, hier eine Lücke: Die Handschrift in der Chigiana bricht mit dem 14. Juli 1492 ab und beginnt dann das Pontifikat Alexander's VI. mit dessen Erhebung auf den Thron.]

sich aus dem ersten Teil unsrer Arbeit zur Genüge, daß der jüdische Arzt nicht als Jude, sondern als ein in den Vorstellungen seiner Zeit lebender Arzt zu dem Mittel geraten hat.

D. Neuzeit. Eine große Masse mannigfaltigen hierher gehörigen Stoffes bieten die zahlreichen, Medizin-Buch (Sēpher r·phu'ôth oder Sēpher r·phu'āh) oder Geheimmittel-Buch (Sēpher s·gullôth) genannten Schriften,* welche, ihrem Stoffe nach teilweise schon dem Mittelalter angehörend, jetzt noch bei denjenigen, namentlich polnischen, Juden, welche von der modernen Kultur gar nicht oder wenig berührt sind, in hohem Ansehen stehen. Vor mir liegen vier Bücher, auf die ich mich beschränke, da sie erst vor wenigen Jahren gedruckt sind und es hier ja besonders auf das gegenwärtig noch vorkommende Verhalten von Juden zum Aberglauben ankommt; auf alte Drucke und Handschriften zurückzugehn muß andrer Gelegenheit vorbehalten bleiben. 1. Sēpher Tōl·dôth 'Adām von Elia Ba'al Schem, zuerst Wilhermsdorf 1734,** in einem undatierten, aber ersichtlich späten, gleichen Druckort nennenden Neudruck (160 S.). 2. Sēpher R·phu'ôth, Kolomea 1880 (26 Blatt. 18a—24a Geheimmittel aus L·buschê s·rād des David Salomo Eybeschütz). 3. Sēpher Z·khirāh von Sacharja Plungian, Hamburg 1709 und oft, in der Ausgabe Warschau 1875 (144). 4. Sēpher Miph'alôth 'Elohîm*** von den Kabbalisten Joel Ba'al Schem und Naphthali ben Isaak Kohen und dem Arzte Simcha, Zolkiew (?) 1810, Sklow 1821, nach der Ausgabe Lemberg 1872 (128).

Einige Proben. Tholedoth Adam empfiehlt gegen Gelbsucht: „Der Kranke nehme eine gelbe Rübe, lasse sein Wasser† in sie und hänge sie in den Rauchfang" und „Man thue Gänsemist in Wein und lasse den Kranken ohne sein Wissen davon trinken." Gegen Fieber: „Nimm vom Urin des Kranken, thu Milch und Brot hinzu und gib das einem Hunde zu fressen;" gegen Fieber und andere Krankheiten: „Der Kranke vergrabe ein Krügel mit seinem Wasser unter einem

* JBenjacob, Ozar ha-sepharim, Wilna 1880, 407 f; 548—550 giebt ein ziemlich reichhaltiges, aber doch unvollständiges Verzeichnis.

** MRoest, Catalog der L. Rosenthal'schen Bibliothek (Amsterdam 1875) I, 44.

*** MRoest I, 551. 894; Benjacob 359.

† Plinius, NG XXVIII, 6,18; Bergel, Medizin der Talmudisten 63; Strackerjan II, 115; Wuttke[2] § 182. 338. 477. 493 f, 500. 505. 530 f, 541; Frischbier 58; Mélusine III, 278 (Vogesen).

Holderbaum und sage dreimal: ‚Schwindsucht, Gelbsucht, Vomiersucht, siebenundsiebzigerlei* Sucht; es ist besser, ich begrab dich, als du mich.‘“ Das Blut der Beschneidungswunde zu stillen: „Man nehme warmen Schweinemist und lege ihn auf den Leib des Kindes.“ Das Menstrualblut zu stillen: „Man zerstoße einen Rubin ganz fein und trinke ihn in Wasser oder Wein.“ Gegen Blutungen hilft das eigne Blut: „Man koche das Beschneidungsblut oder das Blut der Nase, bis es zu einer trocknen Masse wird, und streue diese auf die Beschneidungswunde oder die Nase“, oder: „Man schreibe auf die Nase oder die Stirn mit dem noch flüssigen Nasenblute: ṭîb b·ṭîb p·nîm b·dām oder zētō (זיטו = griech. ζήτω** er soll leben. — Ganz Ähnliches im Sepher Rephuoth (zB 4a. 14b f), dem noch Folgendes entnommen sei. Äußerlich angewendet helfen: Fuchsblut und Wolfsblut gegen Blasenstein; Widderblut gegen Leibschmerzen, Wieselblut gegen Skropheln und Podagra; Wolfsblut bei Taubheit; Taubenblut bei Augenschmerz; trocknes Rabenblut, frisches Hasenblut und Hasengalle bei Hämorrhoiden. Bei zu starker oder unrichtiger Blutung backe die Frau etwas von dem Blute in Brot und gebe das einem Schweine zu fressen. Ausfallen eines Zahnes wird durch Auflegen des Zahns eines Toten bewirkt. Gegen die Pest ist ein erprobtes und bewährtes Mittel 23a: man lege den Hausschlüssel in die Hand eines toten Juden. Um vor allem Übel geschützt zu sein, gürte man sich mit dem Stricke, mit dem ein Verbrecher gehenkt worden ist, Bl. 20a (vgl. oben S. 47 f).

BWSchiffer (= Segel!), Alltagglauben u. volktümliche Heilkunde galizischer Juden, Ur-Quell 1893, 73—75. 94 f. 118 f. 141 f. 170 f. 187—189. 210 f. 272 f. Einem schwer Kranken thut man unter das Kopfkissen ein Tuch, das vorher auf dem Grabe eines Frommen gelegen hat (119). Wünscht eine Frau nach der ersten Geburt einen Knaben zu bekommen, so gebe man die Nachgeburt einem Hunde zum Verzehren; wenn ein Mädchen, einer Hündin. „‚Ein wirksames, aber gottloses Mittel‘ bemerkte mir [BWSch.] eine alte jüdische Hebamme“ (187). Waschen mit Urin als Heilmittel, selten (211). Gegen Fallsucht: man schlachte einen Hahn und lasse ihn verwesen (273). —

* Zur Zahl „77“ vgl. die Sprüche bei Frischbier 54.

** Im paläst. Thalmud Berakhoth VI, Bl. 10d: „Wenn jemand beim Essen niest, darf man ihm nicht זי ζῆ[ι] (lebe! = sei gesund!) zurufen, weil er sich sonst in gefährlicher Weise verschlucken könnte.“

BBenczer, Jüd. Volksmedizin in Ostgalizien, Ur-Quell 1893, 42. 120 f. (kein Blut). — JSpinner, Zur Volkkunde galizischer Juden, das. 1893, 95 f. JAC harap, Volksglaube galizischer Juden, das. 1894, 81 (kein Blut. Liebeszauber: Man halte einen Apfel etwa eine Stunde unter dem rechten Arm und gebe ihn dann dem Mädchen). — BWSegel, Materyaly do etnografii żydów wschodnio-galicyiskich, Krakau 1893 (72). Vgl. Ur-Quell 1894, 184.

Belege dafür, daß diese Mittel dem Volke bekannt sind, s. Ur-Quell 1894, 290 f (Mittel gegen Epilepsie und gegen Gelbsucht, in London gesammelt unter jüdischen Auswanderern aus Russisch-Polen); Ur-Quell 1898, 33 f. ‖ „Kinderlose Frauen trinken, um Kinder zu bekommen, Wasser, worin Moos, das man an den Ruinen der Tempelwand gepflückt, gekocht wurde. — Die Sephardim [spanischen Juden] bereiten ein Heilmittel aus dem Pulver der Knochen, die man unter dem Wüstensand findet. Diese Knochen rühren meist von den Pilgern her, denen der Samum im glühenden Wüstensand ein Grab bereitet. Die gesammelten Knochen werden zerrieben und in die Apotheken verkauft. Man.. schüttelt das Pulver in Met und reicht ihn ab und zu dem Kranken, den man zuvor gewaschen und in weißes Linnen gewickelt hat." Ur-Quell 1894, 225 (nach: Moses Reischer, Scha'arê Jeruschalajim, Lemberg 1875.)

Was die Benutzung von Menschenblut betrifft, so verwendet der abergläubische Jude nur sein eignes Blut, und zwar besonders zur Stillung von Blutungen. — Außerdem wird nur Menstrualblut (vgl. oben S. 28 ff) erwähnt, und auch dies nur selten. Gegen Feuer Sepher Zekira 130: Man hänge ein mit solchem Blute beflecktes Gewand dem Feuer zu an eine lange Stange. Der an viertägigem Fieber Leidende ziehe ein solches Gewand an, Sepher Rephuoth Bl. 17 b. Um unsichtbar zu werden, lege man Wassermelonen erst in solches Blut, dann in die Erde; nachdem die neuen Früchte reif geworden, wird eine derselben den, welcher sie bei sich trägt, unsichtbar machen, das. 23 b.* Gegen Podagra hilft das Aufstreichen des Menstrualblutes einer Frau, die zum erstenmale geboren hat, Tholedoth Adam 96 und Miph'aloth Elohim 96. Wird eine Wöchnerin von einer in Menstruation befindlichen Frau besucht, so bekommt das Kind Aussatz an Kopf und Gesicht. Mittel dagegen: man bade das Kind mit dem befleckten Hemde, Ur-Quell 1893, 171 [s. oben S. 99, Z. 26]. Sonst wird, soweit ich sehe, im Aberglauben bei Juden Blut nirgends als Heilmittel gegen den Aussatz (vgl. oben S. 36 ff) erwähnt. — Auch davon ist meines

* Vgl. Wuttke² § 482 ff.

Wissens nirgends die Rede, daß Tierblut oder gar Menschenblut, insonderheit Blut eines anderen Menschen zu abergläubischen Zwecken getrunken oder getrocknet verschluckt werde.

Leichen als Leidenableiter (vgl. Kap. 8): Im Chatham Sophēr des Preßburger Rabbiners Moses Sopher (1762—1839) ist ein Gutachten über folgende aus Westungarn gestellte Anfrage: Ein Mann aus dem Geschlechte der Aaroniden, die keine Leiche anrühren dürfen [vgl. oben Kap. 14G], leidet heftig an Fallsucht. Darf er zu seiner Heilung die Hand eines Toten ergreifen und sprechen: „Nimm dieses Übel von mir; dir wird es nicht schaden, und mir erweisest du damit eine Wohlthat"? (LMandl, Ur-Quell 1895, 37). Vgl. oben Kap. 8D. — Als vor ungefähr drei Jahrzehnten in einem westungarischen Städtchen viele israelitische Kinder von einer Epidemie dahingerafft wurden, legte ein alter Mann einem eben bestatteten Kinde ein Vorhängeschloß [vgl. oben S. 42] ins Grab, warf den Schlüssel weg und sprach: „Mit dir soll alles Böse verschlossen sein." LMandl, Ur-Quell 1895, 37.

Cassel 34 sagt, daß „noch in neuerer Zeit jüdische Brautpaare in Schlesien Blut aus ihren Fingern bei der Hochzeit vermischten." Den von mir befragten Christen und Juden ist davon nichts bekannt; auch in Büchern war nichts zu finden. Wenn die Angabe richtig, erkläre man den Brauch nach Kap. 3.

E. Der aufmerksame Beobachter wird erkennen, daß gar manches von dem hier Erwähnten nichtjüdischen Ursprungs ist. Die an wenigen Stellen sich zeigende Bezugnahme auf spezifisch Jüdisches ist ersichtlich nicht ursprünglich, so im Sepher Rephuoth 19ab: „Um des Feindes Mund zu stopfen, nimm Wachs vom Licht des Versöhnungstages, thu eine Spinne hinein, stecke es dann in den Mund und sprich: ‚So wie die Spinne im Wachse duldet, so mögen alle Feinde, die Böses thun, in meiner Hand und Gewalt sein, daß ich ihnen Böses thun könne, nicht aber sie mir.'" Ebensowenig beweisen selbstverständlich die bei vielen Zauberformeln, sympathetischen und andren abergläubischen Heilversuchen seitens abergläubischer Christen angewendeten Schlußworte „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen" (zB oben S. 57) für Zusammenhang dieser Aberglaubensformen mit der christlichen Religion. Die andren volksmedizinischen und die rein abergläubischen Gedanken, welche in den jüdischen Medizin- und Geheimmittel-Büchern vorgetragen werden, sind, wie im ersten Teile dieser Arbeit dargelegt ist, die in der ganzen Menschheit verbreiteten. Auch

die Thatsache, daß in den doch so umfangreichen Thalmuden nur wenig dergleichen zu finden ist, spricht für die Annahme, daß vieles erst später aus nichtjüdischen Kreisen eingeführt worden.

F. Auf Grund des im Februar und März 1889 viel besprochenen Falls Bernstein beschuldigten damals nicht wenige Zeitungen die Juden des rituellen Blutgebrauches. HDesportes, 244—248, und viele andere haben diese Anklage im J. 1890 wiederholt. — Der jüdische Rabbinatskandidat Max B. in Breslau war am 21. Febr. 1889 wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden, weil er einem christlichen Knaben, Severin Hacke, eine leichte Ritzung* an der Haut des Gliedes zugefügt hatte, wobei einige Tropfen Bluts hervorgekommen waren. Der Umstand, daß B. dies Blut sofort von zwei Stückchen Löschpapier hatte aufsaugen lassen, war mir von Anfang an ein zwingender Beweis dafür, daß das „Christenblut" keinem von der jüdischen Religion gebotenen oder auch nur gestatteten Zwecke dienen sollte, daß vielmehr ein Fall von Blutaberglauben vorlag. Diese Überzeugung wurde durch die amtliche Publikation über den Fall glänzend bestätigt. Die Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1891, 207—235, brachte das auf den Fall B. bezügliche Superarbitrium der Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 5. Nov. 1890. Eine dort abgedruckte, von B. selbst verfaßte Biographie sagt nun, daß B., von Gewissensbissen wegen Nichterfüllung des Ceremonialgesetzes gepeinigt, vorher an zwei jüdischen Knaben durch eine ganz ähnliche Ritzung die bei ihnen gar nicht, bezw. ungesetzlich vollzogene Beschneidung zu ersetzen versucht hat, um durch solches freiwilliges Thun Gotte seine Buße zu bekunden. Dann heißt es weiter (220 f): „Die Ausübung der Bußhandlungen erleichterte mein Gemüt, befriedigte mich indessen nicht ganz, so daß ich mich entschloß mich zu entsündigen. Weil nun nach der biblischen Lehre im Blute der Menschen die Seele enthalten ist und weil meine schuldbelastete Seele nur durch eine schuldlose gesühnt werden konnte, so mußte ich mir brauchbares Blut verschaffen von einem Menschen, der noch ohne Sünde war. Da ich nun wußte, daß der Knabe H. dazu geeignet sei, da seine Seele sündenlos, so beschloß ich mir von ihm Blut zu verschaffen, so machte ich es bei dem H. wie einige Monate vorher bei den andern beiden,

* Unrichtig ist die mehrfach ausgesprochene Behauptung, es habe „wiederholte Blutabzapfung" stattgefunden.

indem ich die Beschneidung ausführte, nur diesmal ohne die Absicht dieselbe zu vollziehen, da sie für den christlichen Knaben ja nutzlos war. Es ist möglich, daß mich jene beiden ersten Handlungen bei meinem Suchen nach Entsündigung geleitet haben. Das gewonnene Blut bewahrte ich auf einem Bogen Löschpapier und nahm kurz da-darauf meine Entsündigung mit demselben vor. Nachdem es durch Übernahme meiner Sünden selbst sündhaft geworden, begrub ich es auf einem Friedhofe, da es in der Nähe von Menschen nicht bleiben durfte." (Vgl. 3 Mos. 16,21: Der Hohepriester legt am Versöhnungstage die Sünden des Volkes Israel auf den hernach in die Wüste zu treibenden Bock). Die Kgl. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen hat, soviel wenigstens aus der genannten Veröffentlichung zu ersehen, den Zusammenhang des bei B. zu Tage getretenen Aberglaubens mit andren uralten Aberglaubensformen, die alle kein spezifisch jüdisches Gepräge tragen, ununtersucht gelassen und daher den allgemeinen Schlüssel zur Erklärung der Handlungsweise B.s nicht benutzt. Dafür giebt sie, bezw. das von ihr gebilligte Gutachten des zuerst befragten gerichtlichen Sachverständigen, Prof. Dr. Lesser in Breslau, Antwort auf eine andre Frage, die ich mir schon 1889 vorgelegt hatte, aber aus Mangel an geeignetem Material nicht hatte beantworten können, auf die Frage nämlich, ob solcher Aberglaube bei einem Manne von der Bildung B.s mit geistiger Ungestörtheit vereinbar sei. S. 210: „Nicht allein die Verwandtschaft der Mutter, sondern auch die des Vaters [war] in Bezug auf das Centralnervensystem nicht intakt": nicht weniger als sieben Verwandte B.s, teils von mütterlicher, teils von väterlicher Seite waren in Irrsinn gestorben oder lebten noch in geistesgestörtem Zustande. Auf Grund eigner Beobachtung B.s in der Charité zu Berlin kommt die Deputation zu dem Schlusse, 234 f: „1. daß B. geisteskrank ist und an religiöser Verrücktheit, Paranoia chronica religiosa, leidet; 2. daß er die ihm zur Last gelegten Thaten der Körperverletzung in einem Zustand krankhafter Störung seiner Geistesthätigkeit begangen hat, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." — Hiernach ist der „Fall Bernstein" ebenso zu beurteilen wie die in Kap. 13 verzeichneten Geschehnisse.*

* Für nicht unmöglich halte ich, daß bei B. auch etwas medizinischer Aberglaube mitgewirkt hat. Die befragten Sachverständigen aus dem Fache der Medizin sind, soviel ich weiß, auf diese Frage nicht näher eingegangen.

16. Ist Anwendung von Christenblut für irgend einen Ritus der jüdischen Religion erforderlich oder gestattet?

Daß die Frage, ob die Anwendung des Bluts eines Nichtjuden, speziell die Anwendung von Christenblut für irgendeinen Ritus der jüdischen Religion erforderlich oder gestattet sei, etwa für die Bereitung der Osterbrote (Mazzoth) oder für den Osterwein — daß diese Frage mit Nein zu beantworten, ergiebt sich zur Genüge schon aus der Gesamtheit der vorstehenden Erörterungen. Doch glaube ich noch einige weitere Gründe für die Verneinung anführen zu sollen.

A. Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müßten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelheiten des gottesdienstlichen wie des häuslichen Lebens eingehenden halachischen Litteratur der Juden darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Allein weder der Eifer der Kundigen unter den Polemikern christlichen Glaubens noch der durch den Haß geschärfte Blick derjenigen Proselyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch fanatische Judenfeindschaft erweisen wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzuführen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der Behauptung dienen könnte. — Es ist auch nicht zu erwarten, daß solche Stellen etwa in Handschriften des Thalmuds und der andren alten jüdischen Litteraturprodukte noch werden gefunden werden: der gelehrte spanische Dominikaner Raymundus Martini (2. Hälfte des 13. Jahrh.), dessen Pugio fidei adversus Mauros et Judaeos alle seine zahlreichen Citate aus Thalmud und Midrasch Handschriften entnommen hat, weiß von der hier in Rede stehenden Beschuldigung schlechterdings nichts. Auch in den Sammlungen der durch Censur in den neueren Thalmudausgaben gestrichenen Stellen und in der großen Variantensammlung Diqduqê Soph·rîm von RRabbinowicz findet man gar nichts, was der „Blutbeschuldigung“ irgendwelche Nahrung geben könnte.

B. Diejenigen Proselyten, welche die in Rede stehende Beschuldigung gegen das Judentum ausgesprochen haben, sind durchweg ebenso boshafte wie unwissende Judenfeinde gewesen, auf deren Aussage, da keine Beweise hinzugefügt sind, kein Gewicht zu legen ist, zB: Samuel

Friederich Brenz, Verfasser von „Jüdischer abgestreiffter Schlangen-Balg", Nürnberg 1614 (wieder abgedruckt in JWülfer's Theriaca Judaica ad examen revocata, das. 1681. 4°) oder Paul Christian Kirchner,* Verfasser von „Jüdisches Ceremoniel Frankfurt 1720", oder Paulus Meyer, den die Berliner Antisemiten im J. 1892 mich zu verleumden gedungen hatten und der dann wegen seiner Schrift „Wölfe im Schafsfell. Schafe im Wolfspelz! Enthüllungen über die Judenmission und eine Abrechnung mit Professor Strack. Alle Rechte vom Autor vorbehalten!", L. 1893 (94) im Nov. 1894 vom Kgl. Landgericht in Leipzig wegen verleumderischer Beleidigung zu einem Jahre und zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden ist. Über sein „Wirken" in Wien vgl. Kap. 18 zum J. 1893 „Das Kleeblatt PMeyer, JDeckert, FDoll." — Sogar ein so judenfeindlicher Proselyt wie Julius Morosini, † 1687 als Lektor der hebr. Sprache in Rom, Verfasser von Via della fede mostrata agli Ebrei, Rom 1683, hat die Anklage des Blutgebrauchs als eine Erfindung bezeichnet, und auch der Arzt Paolo Medici Riti e costumi degli Ebrei confutati, Madrid 1727 und oft, hat sie nicht ausgesprochen. Wider ARohling's und andrer gegenteilige Behauptung s. JKopp 32—34; Bloch, Acten I, 152. Vgl. über Paolo Medici auch AFürst, Christen und Juden, Straßburg 1892, 94—96.

C. Um die Mitte des 8. Jahrh. n. Chr. entstand die Sekte der Karäer, von der noch gegenwärtig, allerdings nicht sehr große Reste besonders in der Krim, in Polen und in Kairo wohnen. Die Karäer unterscheiden sich von den andren Juden, den sogenannten

---

* Was für ein Gesell dieser K. gewesen, haben Joh. de le Roi, Die evangelische Christenheit und die Juden I (1884), 405, und SJJugendres, der Veranstalter einer zweiten, verbesserten Auflage des „Ceremoniel", Nürnberg 1734, 150 gezeigt. Letzterer begründet zugleich, weswegen K. „mit dieser Beschuldigung hätte zu Hauß bleiben sollen." Daß K. bewußt die Unwahrheit gesagt hat, ergiebt sich aus einem Briefe des gelehrten Pastors Chr. Theoph. Unger (gest. 1719) an Joh. Chr. Wolf (s. dessen Bibl. Hebr. III, 914): Miror, qua fronte Kirchnerus talia scripserit. Nam ipse mihi non rogatus, cum in sermones de Christianorum criminationibus, Judaeis imputatis, incideremus, coram adfirmavit sancte disertis verbis: Judaeos quidem omnes et singulos esse Christianorum hostes infensissimos; eo tamen ipsis injuriam fieri, quod a nonnullis incusarentur, ac si Christianorum sanguinem ad certos usus adhiberent.

Rabbaniten, abgesehen von andrem wesentlich dadurch, daß sie den Thalmud verwerfen, letztere ihn anerkennen. Zwischen Karäern und Rabbaniten bestand und besteht noch heftige Feindschaft, die sich auch in zahlreichen Schriften Luft gemacht hat. Nun hat niemals jemand behauptet, daß die Karäer zu Zwecken ihres Ritus Christenblut brauchen. Gäbe es nun einen solchen Ritus bei den Rabbaniten, so wäre es schlechterdings unbegreiflich, daß diese Verschiedenheit in der jüdischen Polemik nirgends erwähnt wird, daß weder die Rabbaniten den Karäern die Nichtbefolgung dieses Ritus noch die Karäer den Rabbaniten diese menschenmordende und menschenfresserische Barbarei zum Vorwurf machen.

D. Die sabbathaisch gesonnenen Frankisten, fanatische Sohargläubige, behaupteten gegenüber dem Bischofe Nik. Dembowski von Kamieniec Podolsk 1756 u. 1757 nicht nur: daß nach dem Sohar die Gottheit aus drei einander gleichen Personen bestehe, die zugleich eine Dreiheit und eine Einheit bilden und daß die Gottheit wiederholt Menschengestalt angenommen habe, um sich Allen sichtbar zu zeigen, sondern auch: der Thalmud enthalte die abscheulichsten Dinge, präge den Mord von Christen als religiöse Vorschrift ein und die Anhänger des Thalmuds gebrauchten Blut von Christen. Und im J. 1759 erklärten sie dem Erzbischof Wratislaw Lubienski, daß sie nach der Taufe wie der Hirsch nach Wasserbächen lechzten, und erboten sich zu beweisen, „daß die Thalmudisten noch mehr als die Heiden unschuldiges Christenblut vergössen, darnach gelüsteten und davon Gebrauch machten". Zugleich verlangten sie Anweisung von Wohnplätzen östlich von Lemberg, um von ihrer Hände Werk leben zu können da, „wo die thalmudischen Branntweinpächter die Trunkenheit nährten, das Blut der armen Christenheit aussaugten und mit doppelter Kreide zeichneten". Im Mai legten zwei Deputierte der Frankisten im Namen Aller vor dem Kanonikus Mikulski das Bekenntnis ab: Das Kreuz sei das Symbol der heil. Dreifaltigkeit und das Siegel des Messias. Es schloß: „Der Thalmud lehre das Blut der Christen zu gebrauchen, und wer an ihn glaube, sei verpflichtet es zu gebrauchen". Bei der im Juli in der Kathedrale von Lemberg unter Mikulski's Präsidium veranstalteten Disputation suchten die Frankisten zu zeigen, „daß der Sohar die Dreieinigkeit lehre und daß eine Person in der Gottheit Fleisch geworden sei... Daß sich solche Anklänge im Thalmud finden, konnten" die Thalmudisten „nicht leugnen. Freilich die erlogene Behauptung vom Gebrauche des Christenkinderblutes und vom Blutdurste des Thalmud hätten sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen und sich auf Zeugnisse von Christen und sogar auf Aussprüche von Päpsten berufen können. Aber sie waren in der eigenen Leidensgeschichte unwissend, und ihre Unwissenheit hat sich an ihnen gerächt. Es ist wohl glaublich, daß die thalmudischen Wortführer nach dreitägigem Gespräche beschämt und verwirrt heimgekehrt sind. Sogar die Blutbeschuldigung blieb an ihrem Bekenntnis haften." Bald nach der Disputation ließen sich, auf Drängen der polnischen

Geistlichen etwa tausend Soharilen taufen; im Nov. auch Frank selbst, der durchgesetzt hatte, daß der König als sein Pate eingeschrieben wurde. Da sich herausstellte, daß die Taufe ihm nur ein Mittel zum Zweck war und er im Geheimen sich als verkörperten Gott und „heiligen Herrn" verehren ließ, wurde er im März 1760 ins Kloster von Czenstochow eingesperrt. Nach dreizehnjähriger Haft von den Russen in Freiheit gesetzt, spielte er in Wien, in Brünn und in Offenbach noch lange eine Betrügerrolle; er starb im J. 1791.

Vorstehendes möglichst wörtlich nach HGrätz, Geschichte der Juden [2]X, 425 f, 430 ff. Grätz irrt aber, wenn er, dem sehr parteiischen Jakob Emden (Hith'abb'kûth, Altona, 1762 ff, 35) glaubend, schreibt, der Hamburger Rabbiner Jonathan Eibeschütz sei auf die flehende Bitte der polnischen Juden, er möge „der Anschuldigung vom Gebrauche des Christenbluts* entgegentreten" „stumm" geblieben. — Da dieser Satz auf Christen den Eindruck gemacht hat, es könne doch etwas an der Blutbeschuldigung sein, will ich den Thatbestand hier klar stellen. Eibeschütz hat nicht nur selbst, im Dez. 1759, ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet (wahrscheinlich zur Absendung an die dänische Regierung), sondern auch wiederholt christliche Gelehrte bewogen, ihre Ansicht kundzugeben, nämlich im J. 1760, gerade durch die Lügen der Frankisten veranlaßt, die bekannten Professoren der Theologie in Halle Chr. Ben. Michaelis und Joh. Sal. Semler, s. Jüdischer Volks- und Haus-Kalender für das Jahr 1893, Breslau, Jahrbuch S. 79—109. Semler's inhaltreiche Darlegung schließt mit den Sätzen: „Aus dem allen aber ergiebt sich ganz unleugbar, daß Leute, welche es den Juden Schuld geben und aus ihren gesetzlichen Büchern beweisen wollen, sie gebrauchten Christenblut, entweder sehr ungelehrte einfältige Menschen oder boshaftige feindselige Gemüter sein müssen ... und daß die Juden mit so läppischen elenden Beschuldigungen vor keiner billigen gnädigen Obrigkeit belanget, vielmehr aber solche einfältige oder boshaftige Ankläger abgewiesen, auch zur Ehrenerklärung wohl gar angehalten werden könnten." Jonathan Eibeschütz selbst schreibt am Anfang seiner Arbeit: „Ich habe nicht allein mit dem größten Verdruße, sondern auch mit der größesten Wehmuth vernehmen müßen, wie daß sich einige Gottlose, Ehrvergessene Leute, so längstens aus der Jüdischen Synagoge verdammet worden, zusammen gerottet, und um ihre Laster zu Bedecken, die jüdische Nation Bey der Christlichen Hohen Obrigkeit zu verkleinern und mit grundlosen, ia gantz falschen Sätzen, aus jüdischen Büchern zu Behaupten gesucht, als wenn die jüdische Nation zu ihren haupt Ceremonien Christen-Blut von nöthen hätte. Es ist aber diese Beschuldigung so gottloß, daß man sich Billig zu verwundern hat, wie der Erd Boden solche Leute tragen Kan." — Die Handschrift, welche diese drei Aktenstücke enthält, ist aus dem Nachlaß des Dr. B. Zuckermann in den Besitz der Bibliothek des jüdisch-theologischen Seminars in Breslau übergegangen. — Und schon im J. 1736 hat, gleichfalls auf Eibeschütz' Bitte, der Prof. F. Haselbauer in Prag eine Erklärung gegen die Blutbeschuldigung abgegeben, s. unten Kap. 19 E.

---

* [„Christentums" bei Grätz ist ersichtlich Druckfehler].

E. Allgemein anerkannt ist, daß diejenigen Juden, welche überhaupt an ihrem Religionsgesetze festhielten, bezw. festhalten, stets bereit gewesen sind, bezw. noch bereit sind, eher ihr Leben zu lassen als diesem Gesetze untreu zu werden. Wenn es nun irgendeine Satzung gäbe, welche die Benutzung von Christenblut gebietet, so würde solches Blut alljährlich erforderlich sein, also auch vergossen werden; dann aber müßte, zumal aus der Zeit der letzten hundert Jahre, mindestens in den Rechtsstaaten Europas, in deren Mitte die Juden zerstreut leben, eine erhebliche Anzahl von Fällen in zweifelloser Weise nachgewiesen sein. An solchen Nachweisen fehlt es jedoch durchaus. — Ferner müßte die Beschuldigung des rituellen Blutgebrauchs überall ausgesprochen worden sein und ausgesprochen werden; auch müßte sie in allen Jahrhunderten seit Stiftung der christlichen Religion, oder doch seit die christliche Religion im alten Römischen Reiche die herrschende geworden, sich nachweisen lassen. Aber weder ein Überall noch ein Zu-allen-Zeiten hat statt. Besonders bemerkenswert ist, daß das Dekret, durch das die „katholischen Könige" Ferdinand von Aragonien und Isabella von Castilien am 31. März 1492 allen Juden Spaniens, Siciliens und Sardiniens bei Todesstrafe befahlen, binnen 4 Monate auszuwandern, die Blutbeschuldigung nicht ausspricht.

F. Um die Behauptung rituellen Blutgebrauches wahrscheinlich zu machen, redet man gern von „Schächtschnitt" und der Anwendung eines „Schächtmessers"; auch beschuldigt man mit Vorliebe „Schächter" der Tötung von Christenkindern. Deswegen ist sehr merkwürdig, daß Joseph The'omim, Rabbiner in Lemberg und Frankfurt a. O., † 1793, in seinem sehr geschätzten hebräischen Kommentar P'rî m'gadîm (Be. 1772 fol.) zu den beiden ersten Teilen des Schulchan 'Arukh, Jore De'a 8, Folgendes erzählt. Ein Schächter kaufte ein Messer, das ein Scharfrichter beim Hinrichten benutzt hatte, und wollte es als Schlachtmesser gebrauchen. R. Joseph erklärt dies für verboten; denn Menschenfleisch sei verboten, das vom Messer eingesogene Menschenfleisch würde beim Schlachten mit dem Tierfleisch sich verbinden und dadurch auch dieses verboten machen. Wer rituelle Tötung von Christenkindern durch Schächtung behauptet, muß annehmen, daß die Schächter zwei Garnituren von Schächtmessern haben, eine für die zu schlachtenden Tiere, die andre . . . Wäre solche Annahme nicht unmäßig dumm?

G. Jeder erfahrene Kriminalist, namentlich jeder Kriminalfälle sorgsam behandelnde Untersuchungsrichter weiß, daß die ausführlichen Mitteilungen öffentlicher Blätter über „interessante Fälle“ auf die Einbildungskraft von Menschen, die im Guten nicht fest oder schon zum Schlechten geneigt waren, oft anreizend eingewirkt haben. Der Umstand, daß Attentäter auf gekrönte Häupter, auch wenn die Kugel oder der Dolch das Ziel nicht erreicht hat, durch die Tagespresse wenigstens zeitweilig zu viel genannten Menschen werden, hat manchen neuen derartigen Mordversuch hervorgerufen.* — Somit wäre es denkbar, daß gerade die unablässige Wiederholung der Behauptung, die Juden bedürften Christenblutes, irgendeinmal irgendwo einem geistig nicht voll zurechnungsfähigen Subjekte, das als Jude geboren, die Idee suggeriert hätte oder suggerierte,** einmal zu versuchen, ob denn wirklich Christenblut ein ganz andrer Saft sei als Judenblut. Ein derartiges Ereignis würde selbstverständlich nicht dem Judentum, würde insonderheit nicht der jüdischen Religion zur Last gelegt werden dürfen.

---

17. Der österreichische Professor und Kanonikus Aug. Rohling.

Die Hauptstütze für die gegen die jüdische Religion gerichtete „Blutbeschuldigung“ wurde im J. 1883 der K. K. österreich. Professor Aug. Rohling in Prag. In der wissenschaftlichen Welt freilich hat sein Name nie etwas gegolten. Seine Polemik gegen den Thalmud und seine „Beweise“ für die Thatsächlichkeit des jüdischen Blutrituals waren derartig, daß man nur darüber in Zweifel sein konnte, ob wegen Böswilligkeit der Strafrichter oder wegen geistigen Verblendetseins der Irrenarzt einzuschreiten habe. Leider aber ist, wenn man auf die

* Überhaupt spielt in der Kriminalistik der Nachahmungstrieb eine große Rolle, s. zB Lombroso, II, 289—291. 86. 106.

** OStoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, L. 1894 (523). — Heute lese ich in der Wiener „Neuen Freien Presse“, 29. Sept. 1899, Nr. 12609 einen durch den Prozeß über den Mädchenmord in Polna veranlaßten Brief des Prager Professors Masaryk: „Sollte sich aber irgendwo ein Unglücklicher finden, welcher der antisemitischen Suggestion erliegen würde, so wäre auch dieser Fall auf Rechnung des Antisemitismus und seiner aufreizenden Propaganda zu setzen“. [6/1 1900].

Wirkung sieht, es oft weit weniger wichtig, ob eine Behauptung wahr ist als ob sie geglaubt wird. Da nun Aug. Rohling infolge erstens des Parteizwecken dienenden Lobes sehr zahlreicher Zeitungen, zweitens der unverantwortlichen Beschützung, ja Gunstbezeugung seitens noch des damaligen österreichischen Unterrichtsministeriums in sehr, sehr weiten Kreisen nicht nur Österreichs, sondern auch Deutschlands, ja sogar Frankreichs und andrer Länder blinden Glauben fand, schrieb ich im Sept. 1892, in der 4. Auflage dieses Buches:

„Öffentlich klage ich hierdurch den K. K. österreichischen Professor und Kanonikus August Rohling des Meineides und grober Fälschungen an. Öffentlich frage ich ferner diejenigen, welche, nachdem sie dieses Buch gelesen, besagten Aug. Rohling schützen, ob sie sich nicht der Beihilfe zur Fortsetzung des genannten Verbrechens, bezw. Vergehens schuldig machen. Endlich erkläre ich, daß Aug. Rohling in seinen Urteilen über jüdische Litteratur und jüdische Religion zahlreiche Beweise seiner schimpflichen Unwissenheit gegeben und daß er die den Laien blendende Fülle von Citaten aus der thalmudischen und rabbinischen Litteratur teils aus Eisenmenger's „Entdecktes Judenthum" abgeschrieben, teils von anderen, besonders von Ahron Brimann nachgewiesen erhalten hat. — Ich bin bereit, diese schwere Anklage vor jedem Gerichtshofe zu begründen.

Ich schwankte, ob ich diese Worte jetzt wiederholen sollte. Durch 9000 Exemplare der 4. Auflage meines Buches und durch Abdruck in vielen Zeitungen waren sie weithin bekannt geworden. In Deutschland haben sie gewirkt und wirken sie noch; nur selten wird hier sogar in solchen römisch-katholischen Kreisen, die von meinem Buche nichts Genaueres wissen, Rohling's noch als einer Autorität gedacht, und auch die Blätter der Rassen-Antisemiten ziehen es vor, den „Beweis" für das Vorhandensein des „jüdischen Blutritus" aus der Geschichte zu führen. Aber die jetzige Neubearbeitung meiner Schrift ist durch Ereignisse in Österreich veranlaßt, und in Österreich war Rohling's mächtiger Gönner der Kardinal Franz Graf Schönborn, Erzbischof in Prag; auf dessen Betreiben hatte Hr. v. Gautsch, der damalige Unterrichtsminister, seinem Kaiser im Anfang des Frühjahrs 1892 Rohling zur Würde eines Kanonikus vorgeschlagen, und des Kardinals Bruder war der österreichische Justizminister. So war es zwar nicht lobenswert, aber, wie die Mehrzahl der Menschen nun einmal ist, ganz begreiflich, daß von „oben" her keine Untersuchung über die nur allzu folgenreichen Behauptungen Rohling's veranstaltet wurde, obwohl ich dem Hrn. v. Gautsch, daß solche Prüfung seine Pflicht sei, wiederholt

eindringlich vorgestellt hatte.* Infolgedessen gilt Rohling in Österreich noch Vielen als Autorität in Angelegenheiten des Thalmuds und des „jüdischen Blutritus", und außerdem muß und will ich nach meinen Kräften dem vorbeugen, daß man ihn künftig wieder als Sachverständigen nenne. Deshalb hier wenigstens Einiges zur Begründung.

Am bekanntesten ist Rohling geworden durch sein, fast ganz aus Eisenmenger abgeschriebenes Buch „Der Talmudjude", Münster 1871; in 6. Aufl. 1877 (126). Das „Entdeckte Judenthum" bietet wegen der Einseitigkeit, mit der der Verfasser gesammelt hat, kein richtiges Bild von dem am Thalmud festhaltenden Juden; doch kann der Leser wenigstens bis zu einem gewissen Grade leicht nachprüfen, da Eisenmenger überall den hebräischen, bezw. aramäischen Wortlaut des Originals giebt und zwar oft lange Abschnitte,** während Rohling nur die gerade zu seinem Zwecke passenden Worte ohne jede Rücksicht auf den Zusammenhang und zwar nur in deutscher Sprache (nach E.s Übersetzung) anführt, so daß seine Darstellung nicht nur ein Zerrbild, sondern sogar das Gegenteil der Wahrheit ist. — Die bedeutendste Gegenschrift ist die von Franz Delitzsch, „Rohling's Talmudjude", L. 1881 (64); fünfter mit einer Fortsetzung vermehrter Abdruck 1881 (87). Von Schriften jüdischer Autoren nenne ich nur: Josef, Kobel, „Kritisches Richtschwert für Rohling's ‚Talmudjude'", Totis (Halberstadt) 1881 (87). — Rohling entgegnete in „Franz Delitzsch und die Judenfrage"[2], Prag 1881 (155). Mit wie wenig Wissenschaftlichkeit und Wahrhaftigkeit, hat Del. in der 7. Auflage seiner schon genannten Schrift gezeigt, L. 1881 (120); vgl. noch Delitzsch's „Was Dr. Aug. Rohling beschworen hat und beschwören will", L. 1883 (39).

Rohling ließ folgen: „Meine Antworten an die Rabbiner. Oder: Fünf Briefe über den Talmudismus und das Blut-Ritual der Juden", Prag 1883 (106), und „Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus", Paderborn 1883 (108). — Gegenschriften Delitzsch's: „Schachmatt den Blutlügnern Rohling & Justus", Erlangen 1883 (43), und: „Neueste Traumgesichte des antisemitischen Propheten", Erlangen 1883 (32). — Sehr scharf schrieb wider die „Antworten" auch Josef Bloch, Rabbiner zu Floridsdorf bei Wien, in „Wiener Allgemeine Zeitung" 22. Dez. 1882; 6., 10. u. 24. Jan. 1883, welche Aufsätze wiederholt sind in: „Acten und Gutachten in dem Prozesse Rohling contra Bloch." I (Wien 1890) 5—89. Dieses 25 Bogen starke Buch enthält überhaupt eine Fülle von Beweismaterial wider Rohling.

Wiederholt war R. von Franz Delitzsch und andren öffentlich nicht nur grober Unwissenheit und böswilliger Entstellungen, sondern auch des Meineides beschuldigt worden. R. log weiter und erbot sich immer wieder zu falschen Eiden, in der beruhigenden Überzeugung, daß

* 19. April u. 4. August 1892, s. S. 107 ff der 4. Auflage.

** Einstweilen vgl. AThHartmann, Johann Andreas Eisenmenger und seine jüdischen Gegner, Parchim 1834 (40).

seine Behörde nicht den Entschluß fassen werde, gegen ihn einzuschreiten oder auch nur den Thatbestand wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Endlich veranlaßte der Versuch R.s, den ungarischen Gerichtshof von Nyiregyhaza (Prozeß Tisza-Eszlar) zu beeinflussen, den schon genannten J. Bloch, in der „Wiener Morgenpost“ vom 1. bis 4. Juli 1883 Rohling in so starken Ausdrücken des angebotenen Meineides zu beschuldigen* (Acten I, 109—120), daß R. zu klagen nicht umhin konnte und in der That eine Klage „wegen Ehrenbeleidigung“ einreichte. Bloch erklärte sich bereit den Beweis der Wahrheit zu liefern und bereitete diesen Beweis in ungemein gründlicher Weise vor, so daß die gerichtliche Verhandlung erst auf den 18. Nov. 1885 und die folgenden 12 Tage angesetzt werden konnte. Unmittelbar vor der Verhandlung zog Rohling die Klage einfach zurück!! Vgl. noch Josef Kopp (Katholik, Hof- u. Gerichtsadvokat in Wien), Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch[3], L. 1886 (199).

Wie R. behauptete — und hier scheint er einmal die Wahrheit gesagt zu haben — hat das Ministerium ihm, nach (wie lange nach?) dem Erscheinen der „Antworten“ und der „Polemik“ befohlen, „die Judenfrage seinerseits ruhen zu lassen.“ Dieser Befehl gab ihm den willkommenen Anlaß, unter falschem Namen eine Rechtfertigung seines ganzen Verhaltens und eine Lobeserhebung auf seine Gelehrsamkeit zu schreiben und so den Schein zu erwecken, als gäbe es einen

* Einige Beispiele: „Seine erlogenen talmudischen Citate hat er bereits wiederholt feierlich beeidet ... Ein k. k. Professor mit wiederholten falschen Eidesleistungen ist ein Unicum selbst in der bunten wechselreichen Geschichte österreichischer Universitäten ... Endlich aber muß doch ein Forum gefunden werden, vor welchem die gewohnheitsmäßig betriebene Lüge, welche Gewissen und Scham verloren hat, nach Wahrheit und Gesetz gerichtet wird ... Wenn indes die Lüge unbekleidet und der Betrug in barbarischer Nacktheit ledig der Scham vor aller Welt sich prostituiert, so muß sie beim wahren Namen genannt und zu Anstand und Sitte zurückgerufen werden ... Der Herr Professor ist aber jederzeit eidesbereit und eideslüstern, insbesondere dann, wenn er Behauptungen aufstellt und Angaben deponiert, von welchen er sicher ist, daß sie, ohne den leisesten Schatten von Wahrheit, von allen Kundigen eine herbe Zurückweisung erfahren werden ... Der Professor der hebräischen Altertümer zu Prag betreibt die Lüge als Handwerk.“ || Vgl. noch Bloch's „Rohling und kein Ende“ in: Oesterreichische Wochenschrift 12. Aug. 1892, Nr. 33 (dort wird R. wiederholt „Meineids-Kanonikus“ genannt), sowie den Aufsatz „Meineid“ in: Jüdische Presse 1892, Nr. 30—33. 35.

thalmudkundigen christlichen Gelehrten, der R.s Behauptungen geprüft hätte und billigte!: „Prof. Dr. Rohling, Die Judenfrage und die öffentliche Meinung. Von Abbé Dr. Clemens Victor", L. 1887 (83). Victor ist, wenngleich Rohling es hartnäckig abgeleugnet hat, niemand anders als R. selbst. Soweit diese Schrift eine umfangreiche Belesenheit in jüdischer Litteratur bekundet, rührt sie gar nicht von Victor-Rohling her, sondern von einem Konvertiten (wahrscheinlich aus Notizen Brimann's, die R. teilweise gründlich mißverstanden hat) — und insofern hat R. ja ein gewisses Recht zu leugnen; in allen Hauptpunkten aber tritt dieselbe Unwissenschaftlichkeit und Unwahrhaftigkeit zu Tage wie in den vorhergenannten Rohling als Verfasser bezeichnenden Schriften.

Wenigstens zwei jedem Leser verständliche Beispiele mögen für die Unwissenheit Rohling's angeführt werden. Er übersetzt dam b'thulîm nicht „sanguis virginitatis", sondern: „sanguis virginum", was hebräisch dam b'thulôth wäre. Den sehr häufigen Ausdruck 'Am ha-'äreç „die des Gesetzes (insonderheit der ‚Aufsätze der Ältesten') unkundige Masse" (Joh. 7,49), dann auch „der einzelne des Gesetzes unkundige Jude", übersetzt er „Nichtjude"!, und so gewinnt er als Ausspruch des Rabbi Eleasar: „Es ist erlaubt, einen Nichtjuden selbst am Versöhnungstag, wenn er auf den Sabbath fällt, zu durchbohren." Daß der mit echt orientalischer Kraßheit formulierte Satz nicht buchstäblich zu nehmen, sondern nur ein Beweis ist für den fanatischen Haß, welcher die Gesetzesgelehrten und die Gesetzesunkundigen trennte, zeigt der entgegengesetzte, auf derselben Seite des Thalmuds, Pesachîm 49b, überlieferte, von R. nicht angeführte Satz des Rabbi Aqibâ: „Als ich ein 'Am ha-äreç war, sagte ich: gebt mir einen Gelehrten, daß ich ihn beiße wie ein Esel."

Zwischen den meisten andren, namentlich den älteren Verfechtern der „Blutbeschuldigung" und Rohling besteht besonders der, was den Erfolg betrifft, allerdings nur nebensächliche Unterschied, daß R. nicht sowohl den Genuß christlichen Blutes als vielmehr die Vergießung christlichen Blutes durch die Ermordung von Christen als Gegenstand des jüdischen Ritus behauptet.

Welches sind nun die Beweise? In erster Linie die unbewiesene und unbeweisbare Behauptung des Vorhandenseins einer von Geschlecht zu Geschlecht mündlich vererbten Tradition über den Blutritus oder

rituellen Blutmord. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß es gegenwärtig schlechterdings kein dem Christen noch so entlegen scheinendes Gebiet des jüdischen Ritus giebt, das nicht in mehr als Einem gedruckten Buche behandelt wäre.

Besonderes Aufheben macht Rohling* von einer Stelle des nach Vorträgen des Kabbalisten Isaak Luria (geb. 1533, gest. 1572 in Safet) niedergeschriebenen Sēpher ha-liqqutîn**, dessen Jerusalemer Ausgabe, die R. benutzte, ich seit 1884 besitze, und von einigen Stellen des Zohar. Gegen die wahnwitzigen Deutungen R.s vgl. Franz Delitzsch, Schachmatt, und Ad. Merx, Wissenschaftliches Gutachten über den wahren Sinn der Stellen aus dem Sohar und aus Vital's liqqutim, auf die Herr Professor Rohling seine Blutbeschuldigung gründen will, Wien 1885 (wiederholt in Acten I, 125—138). Der Originalwortlaut dieser angeblich so blutdürstigen Stellen ist auch zu finden in: Acten I, 353—357. Dazu kommt noch Folgendes: Rohling hat diese Stellen durch Brimann*** kennen gelernt und

* Vgl. R.s Schreiben vom 10. Juli 1892 (während des Prozesses Buschhoff) an das Landgericht zu Cleve (Staatsbürger-Ztg 325 B vom 15. Juli): „Wenn die Thatsachen der Geschichte nicht geleugnet werden können, so ist wohl begreiflich, daß sich trotz der Kastrierung gewisser rabbinischer Werke doch noch da und dort Texte finden, welche auf den Gegenstand hindeuten und Anspielungen enthalten, welche trotz aller Vorsicht der Redaktion im Licht der geschichtlichen Begebenheiten sehr laut reden. So entbehrlich derlei Texte aber auch angesichts der historischen Zeugnisse sind und demnach, wenn man will, den Schulübungen der Philologen überlassen werden können, so finde ich meinerseits, was immer andere sagen, daß der Thalmud auch in den kastrierten Ausgaben die Sache andeutet [über Kethuboth 102b s. hernach S. 116 ff], während Sefer halkutim und Zohar bestimmter reden, wie es in meiner Schrift „Polemik und Menschenopfer des Rabbinismus“ (Paderborn 1883) dargelegt ist. Diese Darlegung ist heute noch völlig überzeugend für mich. . . Nachdem aber amtlich vor Gericht [durch den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Th. Nöldeke] meine heilige Überzeugung [!!] als eine Frivolität gebrandmarkt wurde, hielt ich es für meine Pflicht, das Vorstehende Ihnen bekannt zu geben; im Angesicht des Todes und meines ewigen Richters kann ich nicht anders reden und muß bekennen, daß die Blutbeschuldigung Wahrheit ist.“

** Irrig haben Bloch, Merx und, früher, ich selbst den Kabbalisten Chajjim Vital († 1620) für den Verfasser gehalten.

*** Dr. Justus [Pseudonym für Ahron Brimann], Der Judenspiegel, 4. Aufl., Paderborn 1883, 80. Über Rohling's Abhängigkeit von Br. s. auch Acten I, 205. 207.

hat dessen Deutungen blinden Glauben geschenkt. Brimann aber schreibt in seiner die Jahreszahl 1885 tragenden, dem Fürsterzbischof Eder zu Salzburg gewidmeten Schrift: „Die Kabbala" (Innsbruck, 58)*, S. 44: „Wie viele leider giebt es, die aus Unwissenheit glauben oder aus Bosheit Andere glauben machen wollen, daß die Kabbala nichts anderes enthielte, als Mord und Brand, Abschlachtung von Jungfrauen, Niedermetzlung von Königen. . . Welch eine Schmach . . für unser Jahrhundert . ., daß sich noch solche Thoren finden, die solchen boshaften Verleumdungen ihr Ohr leihen." Man könne in der Kabbala „wahre Perlen finden, die eine Apologetik für das Christentum liefern werden, wie man eine solche kaum erwartet haben würde." Und S. 41: „Wie ungeschickt die Herren Judenfresser oder die sog. antisemitischen Gelehrten in ihrer staunenswerten Unwissenheit gänzlich harmlose Stellen ausbeuten, möge man aus der wirklich lächerlichen Deutung dieses Sohartextes in ‚Polemik und Menschenopfer' ꝛc. S. 62 ersehen"!!

Längere Zeit war R. der Meinung, der rituelle Blutmord werde zwar in der mündlichen Überlieferung sowie in den Büchern der Kabbala

* Das Büchlein ist zwar ohne Namen erschienen; ich weiß aber aus absolut sicherer Quelle (durch einen aus christlicher Familie stammenden christlichen Theologen), daß Br. der Verfasser ist. Und Br.s Zeugnis muß für R. maßgebend sein; denn noch im J. 1887 (von Zeugnissen aus dem J. 1883 will ich hier absehn) schreibt Rohling-Victor 10: „Brimann . . ist . . . ein überaus ehrenhafter, charakterfester Mann, der sich eines ehrenhaften Wandels stets befleißigt, und eines jeden Vertrauens vollkommen würdig." — Ich habe guten Anlaß zu der Meinung, daß Br. bei seinem abschätzigen Urteil über R. auch später geblieben ist (der von Rohling-Victor 14—16 mitgeteilte Brief Br.s ist entweder eine Fälschung oder dem Br. durch irgendwelche List abgepreßt worden). Und ferner hege ich die Überzeugung (bis zum Beweis des Gegenteils), daß die im J. 1892 erschienene fünfte Auflage des „Judenspiegel" ohne ausdrückliche Billigung des Verfassers hergestellt ist. Möglich, daß Br. sein Autorrecht gegen eine einmalige Zahlung verkauft hat oder daß er aus einem andern Grunde nicht widersprechen konnte; mitgewirkt aber hat er bei dieser Auflage nicht. Da diese Broschüre und Dr. JEcker's Der „Judenspiegel" im Lichte der Wahrheit, 2. Aufl. Paderborn 1884 (74) noch am 10. Nov. 1899 in der Reichsrats-Sitzung zu Wien von dem Abgeordneten Schneider als unbedingt zuverlässig bezeichnet worden sind, verweise ich auf mein „Die Juden dürfen sie ‚Verbrecher von Religionswegen' genannt werden?", L. 1893, bes. S. 20, und DHoffmann, Der Schulchan Aruch und die Rabbinen über das Verhältnis der Juden zu Andersgläubigen, 2. Aufl., Be. 1894 (234).

(der jüdischen Mystik) gelehrt, aber im Thalmud sei er nicht nachzuweisen. Da er jedoch suchte und finden wollte, fand er. Zuerst berichtete er von seinem Funde an die „Antisemitische Correspondenz“ Nr. 171 vom 22. Nov. 1891. Dann verbreitete er (als Beilage zu „Neue Deutsche Zeitung“ vom 16. März 1892, Abend, und auf andre Weise) ein Flugblatt „Eine Talmudstelle für rituelles Schächten“. Unter diese Überschrift setzte er erstens: „Vertraulich“, um den Eindruck des Geheimnisvollen zu machen; zweitens: „Flugblatt für Kenner“, um den Gimpeln, die auf seinen Leim gehn würden, zu schmeicheln. Die Hauptsätze lauten:

„Interessieren dürfte, daß selbst der Thalmud, obgleich dies lange unbeachtet blieb, das Blutritual der Juden bezeugt. Die thalmudische Stelle findet sich im Traktat Kethuboth 102 b (unten). Es wird hier gemeldet, daß sogar ein unmündiger Judenknabe von dessen Brüdern zum Vorabend des Osterfestes geschlachtet wurde, resp. [!] geschlachtet werden sollte. Der Thalmud sagt, daß man (seitens der jüdischen Obrigkeit) diese Schächtung nicht wollte und darum den Unmündigen bei der Mutter und nicht bei den Brüdern aufwachsen ließ, die, geldgierig, zugleich den Kleinen beerben wollten; man ließ es nicht zu, weil der verstorbene Vater den Knaben für die Mutter hinterlassen hatte, man also den letzten Willen hier respektieren wollte. — Die Logik [!!] drängt jedem bei dieser Affaire die Überzeugung auf, daß 1. auch ein Judenknabe, welchen der letzte Wille des Vaters nicht schützte, geschächtet werden kann als Opferlamm. . . 2. Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten [!], wie viel mehr werden sie die (gleich den Tieren geachteten) Nichtjuden rituell [!] schächten? — Die denkwürdige Stelle lautet . . . nach der Amsterdamer Ausgabe des Thalmud Babli so: מי שמת והניח בן קטן לאמו יורשי האב אומרים יהא גדל אצלנו ואמו אומרת יהא בני גדל אצלי מניחין אותו אצל אמו ולא מניחין אותו אצל ראוי לירשו. מעשה היה ושחטוהו ערב הפסח. Das heißt: ‚Wenn einer stirbt und hinterläßt einen unmündigen Sohn für dessen Mutter und es sagen die Erben des Vaters (die Brüder): er werde groß (wachse auf) bei uns, aber die Mutter sagt: es werde groß mein Sohn bei mir — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht läßt man ihn bei den zu seiner Beerbung Befähigten: es trifft der Fall zu (nach analogen Fällen geschähe es cf. Berakhoth 2 a), daß sie ihn schlachten würden **am Vorabende des Osterfestes**‘ (14. Nisan, am 15. ist das eigentliche Osterfest).“

Diese Thalmudstelle war mir seit 1885 bekannt; ich habe sie aber in der ersten Bearbeitung dieser meiner Schrift nicht besprochen, weil ich es nicht für möglich hielt, daß irgend jemand, der auch nur Eine Seite im Thalmud gelesen hat, auf den Gedanken kommen könnte diese Sätze zum Erweise der Beschuldigung zu verwerten, daß Christenblut von Juden zu rituellem Zwecke gebraucht werde. Da sie aber

von Rohling angeführt worden waren und in Flugblättern verbreitet wurden, gab ich die richtige Deutung in der 4. Auflage. Zunächst eine genaue Übersetzung des ganzen Abschnittes.

Mischna [101 b]: Wenn jemand ein Weib nimmt und sie macht mit ihm aus, daß er ihre Tochter [aus früherer Ehe] fünf Jahre ernähren soll, so ist er schuldig, sie fünf Jahre zu ernähren. Verheiratet sie sich an einen andren [nachdem sie von jenem geschieden] und macht mit ihm aus, daß [auch] er ihre Tochter fünf Jahre ernähre, so ist er [ebenfalls] schuldig sie fünf Jahre zu ernähren. Nicht sage der erste, „nur wenn sie zu mir kommt, will ich sie ernähren,“ sondern er bringt ihr ihren Unterhalt dahin, wo ihre Mutter ist. —

An den letzten Satz knüpft die Gemara 102 b folgende Erörterung:

Rab Chasda sagt: „Diese Mischna lehrt, die Tochter müsse bei der Mutter sein.“ (Frage:) „Woraus folgt, daß das von einer großen Tochter gilt? Vielleicht gilt es von einer kleinen Tochter und nimmt die Mischna Rücksicht auf eine einmal vorgefallene Thatsache*; denn eine Lehrüberlieferung sagt: ‚Wenn jemand gestorben ist und einen kleinen Sohn seiner Mutter hinterläßt und die Erben des Vaters sagen: er mag bei uns erzogen werden — und die Mutter sagt: mein Sohn soll bei mir erzogen werden — so läßt man ihn bei seiner Mutter und nicht bei jemand, der ihn beerben kann; denn es ist einmal geschehen, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes ermordete (schāchát).‘“ (Antwort:) „Dann** müßte es in der Mischna heißen: ‚dorthin wo sie ist.‘*** Warum aber sagt die Mischna: ‚dorthin, wo die Mutter ist‘? Daraus kannst du entnehmen, daß die Tochter bei der Mutter sein soll, ohne Unterschied, ob sie groß oder klein ist.“

Zum Verständnis sei bemerkt: Die Gattin ist nicht Erbin ihres Mannes; überhaupt haben weibliche Personen nur in sehr beschränkter Weise Erbrecht, wenn erbberechtigte männliche Personen vorhanden sind (vgl. MBloch, das mosaisch-thalmudische Erbrecht, Budapest 1890); also sind die Kleinen (die Töchter und, nach der in der Frage citierten Lehrüberlieferung, auch die Söhne) bei der Mutter sicher, nicht aber ist dies in gleicher Weise bei den erbberechtigten männlichen Verwandten der Fall.

---

* Raschi erklärt: „Man hat nämlich [wegen des in der Lehrüberlieferung erwähnten Vorkommnisses] zu befürchten, die Brüder könnten sie ermorden (hārág), um das ihr gebührende Zehntel des Vermögens zu erben. Bei einer großen Tochter aber ist die Ermordung (r'çichā) nicht zu befürchten; man könnte daher immerhin meinen, daß sie bei den Brüdern wohnen müsse.“

** Raschi: „wenn nämlich zwischen einer großen und einer kleinen Tochter zu unterscheiden wäre.“

*** Raschi: „einer großen T., wo sie ist, und einer kleinen T., wo sie ist.“

Der Leser wird verwundert fragen: Wie ist es möglich, in Kethuboth 102b die Anordnung oder auch nur die Gestattung ritueller Christenabschlachtung zu finden? Für R. ist, wenn er will, auf diesem Gebiete alles möglich. — Erstens nämlich übersetzt er schāchāṭ durch „religiös, rituell schächten". Diese Bedeutung eignet diesem Verbum aber nur, wenn Tiere Objekt sind. Da, wo Menschen Objekt sind, steht schachaṭ zur Bezeichnung gewaltsamen Tötens, vgl. unser „hinschlachten", zB Jer. 39,6 u. 52,10: Der König von Babel schlachtete die Söhne des Zedekia und die vornehmen Judäer; Jer. 41,7: Ismael, Sohn Nethanja's, schlachtete 80 Israeliten; 2. Kön. 10,7: Die Bewohner von Samarien schlachteten 70 Nachkommen Ahab's; Richt. 12,6: Jephthah's Anhänger schlachteten 42000 Ephraimiten; vgl. noch 4. Mos. 14,16: Die Heiden werden von Gott sagen, er habe Israel in der Wüste geschlachtet, und 1. Kön. 18,40: Elia schlachtete die Baalspfaffen. Von den Menschenopfern, die seitens götzendienerischer Israeliten dargebracht wurden, steht zweimal verächtlich schachaṭ Jes. 57,5; Hesek. 23,39. Daß an allen diesen Stellen und 1. Mos. 22,10 nicht an jüdisch-rituelles Schächten gedacht werden kann, bedarf keiner Darlegung. — Im Einklange hiermit steht der thalmudische Sprachgebrauch, s. Nedarim 22a; Megilla 7b; Chullin 56b unten. Von gewaltsamem Tode durch Römerhand: Sanhedrin 110b und Pesachim 69a. Im Midrasch zu den Klageliedern 2,2 wird erzählt, daß Nebusaradan an der Stelle, wo Sacharja getötet war, die Mitglieder des großen und des kleinen Synedriums, die jungen Priester, die Schulkinder getötet habe, schachaṭ; von demselben Ereignisse aber, also ganz synonym, sagt der Thalmud Gittin 57b haráġ. Ebenso stehen beide Verba Sukka 52a oben.

Zweitens: Die von Rohling allein angeführte „Lehrüberlieferung" schließt mit dem Satze: „Denn es ist einmal geschehen usw." Diese Worte (ma'aseʰ hajāʰ; buchstäblich: eine Thatsache oder Begebenheit ist gewesen) werden von R. so gedeutet, daß der des Hebräischen unkundige Leser den zwiefach falschen Eindruck gewinnt: solche Handlungen seien wiederholt vorgekommen und die thalmudische Bestimmung (das Kind solle bei der Mutter bleiben) habe den Zweck gehabt zu verhüten, daß religiöse Schächtungen am Rüsttage des Osterfestes stattfänden. In Wirklichkeit aber will die Verordnung nicht: religiöse Schächtungen am Vorabend des Osterfestes verbieten, sondern: das Leben junger Erben sicher stellen. Und ferner ist nur von einem einmaligen Er-

eignisse die Rede. Letzteres ergiebt sich aus dem ständigen Gebrauche des Wortes ma'aśe^{h}, vgl. Mischna Sabbath 3,4; 16,7 f; 22,3; 24,5 usw; überdies steht in der „Thosephtha" genannten alten Sammlung jüdisch-gesetzlicher Traditionen, Ausgabe von Zuckermandel 273, wo dasselbe erzählt wird: ma'aśe^{h} hajā^{h} be'echād, „es ereignete sich bei Einem, daß man ihn am Rüsttage des Osterfestes umbrachte." Die Formel ma'aśe^{h} hajā^{h} oder die gleichbedeutende aramäische hawā 'obadā weist oft auf einen vorgekommenen Fall hin, der Anlaß zur Aufstellung eines Rechtssatzes darbietet, vgl. Qidduschin 80^{b} Ende u. besonders Kethuboth 60^{b}. An letzterer Stelle heißt es, im Anschluß an die 60^{a} Ende angeführte Lehrüberlieferung, nach welcher eine säugende Frau, deren Mann stirbt, sich vor 24 Monaten weder verloben noch verheiraten darf: „Stirbt das Kind, so ist die neue Verlobung oder Verheiratung erlaubt; hat sie es entwöhnt, so muß sie den Ablauf der 24 Monate abwarten. Mar, Sohn des Rab Asche, sagte: ‚Auch wenn das Kind gestorben ist, gilt das Verbot, damit sie es nicht tötet, um heiraten zu können. Es ist einmal die Thatsache vorgekommen, daß sie es erwürgte.' Aber das gilt nichts; denn jene war eine Thörin; die Frauen pflegen doch nicht ihre Söhne zu erwürgen."

Drittens: Aus den Worten „Rüsttag des Osterfestes"* folgt nichts für den rituellen Charakter der Tötung. Im Gegenteil. Die Wahl des Tages hängt (wenn überhaupt an etwas andres als an eine rein historische Angabe zu denken ist) damit zusammen, daß an diesem Tage am wenigsten Entdeckung der Todesursache zu fürchten war. Jeder ist mit den Vorbereitungen beschäftigt, und niemand tritt ohne Zwang in das Haus eines Toten, weil er dadurch auf 7 Tage unrein werden und somit der ganzen Festfeier verlustig gehn würde, vgl. Thosephtha Ahiloth 3,9 (Zuckermandel 600). Nach Thalmud Chullin 83^{a} gehörte dieser Rüsttag zu den vier Tagen, an denen viele Gastmähler und Lustbarkeiten stattfanden.

Viertens: Die Beziehung auf die Christen bringt R. durch

* Die infolge des R.'schen „Fundes" jüdischerseits geäußerte Vermutung (man wünschte den „Antisemiten" ein Angriffsziel zu nehmen), daß die Zeitangabe auf einem Textfehler beruhe, ist ganz haltlos (gegen Jüd. Litteraturblatt 1892, S. 60. 66. 73. 78. 87 und BFischer, Talmud und Schulchan Aruch, L. 1893, 109). —



folgenden kühnen Schluß in die Thalmudstelle hinein: „Wenn Juden sich gar aus den Unmündigen des eigenen Volkes Osterlämmer suchten, wie viel mehr werden sie die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden rituell schächten." Aber in der ganzen Stelle steht kein Wort von Judenkindern als Osterlämmern. Was die Worte „die gleich den Tieren geachteten Nichtjuden" betrifft, so muß und — will die Unbedingtheit der Äußerung in allen, die nicht sachkundig sind, falsche Vorstellungen hervorrufen.

Diese „neu entdeckte, ungeheuer wichtige Stelle aus dem Thalmud" hat der österreichische Reichsrats-Abgeordnete Schneider nach den Drucken Venedig 1526 ff und Amsterdam 1644 ff photographieren lassen und zum Gegenstand aufreizender Vorträge (s. zB Staatsbürger-Ztg. 23. April 1892, Nr. 190) und Flugblätter gemacht. Und noch in der Reichsrats-Sitzung vom 10. Nov. 1899 hat er sich erdreistet zu sagen: „Nun giebt es eine ganze Menge Juden, welche behaupten, daß es im Thalmud keine geschriebene Stelle gebe über den Gebrauch des Christenblutes. Nun hier habe ich eine Photographie, die ich persönlich aufgenommen habe... Da giebt's kein Wegleugnen... Es giebt kein Fälschen bezüglich dieser Stelle im Traktat Kethuboth". Zur Vorlesung der falschen Übersetzung „Thatsache ist, daß sie ihn schächten würden am Vorabende des Osterfestes" bemerkt der Sitzungsbericht: „Lebhafte Rufe: ‚Hört! Hört!' Lebhafte Heiterkeit, Beifall und Händeklatschen"!!

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Stelle Kethuboth 102b, wenn sie wirklich bedeutete, was sie nach Rohling und Schneider bedeutet, seitens der christlichen Censur getilgt oder doch geändert worden wäre. Aber alle in Deutschland hergestellten Drucke (zB die Berliner Ausgabe von 1862) bieten genau denselben Text wie die von Schneider photographierten.

18. Das angebliche Zeugnis der Geschichte für jüdische Ritualmorde.

Personne ne la racontera sans que la plume n'hésite et que l'encre, en écrivant, ne blanchisse de larmes (J. Michelet, Du prêtre, de la femme, de la famille, 3. Aufl., Paris 1845, von der Geschichte der Waldenser).

Der erste, welcher in neuerer Zeit* durch Beispiele aus der Geschichte die Lehre vom Ritualmorde als bei den Juden wirklich vorhanden zu erweisen sich bemüht hat, ist, soweit ich sehe, Konstantin Cholewa de Pawlikowski gewesen, Der Thalmud in der Theorie und Praxis, Regensburg 1866. Er zählt 73 „Menschenopfer" auf (S. 245—308), welche die Juden „um das Blut in ihrem ungesäuerten Brote zu verspeisen" gebracht oder doch zu bringen versucht hätten. || Geza v. Onody, Tisza-Eszlár in der Vergangenheit und Gegenwart, autorisirte Übersetzung von G. v. Marcziányi, Budapest 1883 (215) giebt ein 91 Seiten füllendes Kapitel „Rituelle Mordthaten und Blutopfer." || Die von Rohling ausgeschriebenen Artikel der Civiltà Cattolica 1881 u. 1882 (der Verf. hat sich klüglich nicht genannt) habe ich noch nicht vergleichen können. || Rohling hat auf das „Verdikt der Geschichte" hingewiesen in: „Meine Antworten" 53 ff, in: „Prof. Dr. Rohling, die Judenfrage u. die öffentl. Meinung" 23—26, ferner in dem Briefe vom 10. Juli 1892 (s. oben S. 114). || H. Desportes, Le mystère du sang chez les Juifs de tous les temps, Paris 1890, hat den „Thatsachen" fast 200 Seiten gewidmet. || Anonym: „Die Juden und das Christenblut", L. 1892 (46) ein von Unwissenheit strotzendes Plagiat, besonders aus Pawlikowski, Desportes u. Onody. || Ein ähnliches Verzeichnis: Athanasius Fern [Pseudonym], Die jüdische Moral und das Blut-Mysterium, L. 1893, 32—45. || Im März u. April 1892 (Nr. 8438—8473) brachte das Mailänder

* Eisenmenger II, 220—227 giebt eine lange Liste von Christen (besonders Kindern), die durch Juden ermordet worden seien. In Bezug auf den Blutgebrauch sagt er zum Schluß: „Jedermann kann mutmaßen, daß nicht alles unwahr sein müsse. Ich lasse es aber dahingestellet sein, ob die Sach sich also verhalte oder nicht."

Blatt Osservatore Cattolico 44 Artikel: Certezza del ritualismo nelle uccisioni giudaiche (Gewißheit des rituellen Charakters der seitens der Juden verübten Morde), an letzter Stelle ein 154 Fälle umfassendes „Verzeichnis vollbrachter oder versuchter Ritualmorde“.

Da die lange Liste des Osserv. Catt. bei Vielen unverdiente Beachtung gefunden hat, behaupte und beweise ich hier: Der Verfasser ist ein unwissender Plagiator, der nicht einmal die Grundregeln historischer Kritik beachtet. — Der Inhalt der weitschweifigen Artikel läßt sich kurz so angeben: 1. sie zerfasern die auf die Glaubwürdigkeit gar nicht geprüften „Blutbeschuldigungen“ nach den Umständen, unter denen das „Opfer“ stattgefunden habe (Jahreszeit, Alter der „Geopferten“ usw); 2. sie wiederholen schon vielfach widerlegte Behauptungen Rohling's und anderer.

Zunächst einige Beispiele für die schimpfliche Unwissenheit des OC. Einen Druckfehler von Desportes abschreibend, erklärt er, Fall 106, Dublin für die Hauptstadt eines russischen Gouvernements!; Onody hat richtig Lublin. Zwei andere Fehler von Desportes nachschreibend, hält er „Steyer-Marck“ und „Karntey“, Fall 96, für Städte!; Eisenmenger II, 223 hat richtig „in Steyermarck, Kärnten“. Daß „Kärnten“ auf italienisch Carinzia heißt, weiß der OC, s. Fall 51. Auch die Stadt „Thorn“ in der „belgischen Provinz Lüttich“, Fall 103, ist nur ein aus Desportes abgeschriebener Druckfehler (für Theur?). Kaiser Joseph II. ist am 20. Februar 1790 gestorben; der OC, Fall 102, aber läßt die wegen eines im J. 1791 in Siebenbürgen verübten Mordes verurteilten Juden von diesem „Freimaurer“ begnadigt werden! Derselbe Fehler bei dem Leipz. Anonymus. Beide haben Desportes abgeschrieben, der seinerseits die Darstellung Onody's flüchtig gelesen und daher mißverstanden hat!

Daß er ein Plagiator ist, verhüllt der OC dadurch, daß er sehr oft nicht Desportes, sondern die von diesem angegebene Quelle nennt und dabei nicht selten falsche Zahlen, falsche oder ungenaue Citate abschreibt. Fall 4, die falsche Zahl 1071 (statt 1171) wie bei Victor, Desportes u. dem Leipz. Anonymus. || Fall 22 „Florent de Worcester, p. 222“. Der Name war in einem italienischen Blatte entweder lateinisch, gemäß dem Buchtitel, oder englisch, gemäß dem Vaterlande des Autors, oder italienisch, nicht aber französisch zu geben. Desp. hat die Bandziffer (II) anzugeben vergessen, daher fehlt sie auch

im DC. Die Angabe der Seitenzahl fehlt bei beiden: Fall 91 u. 111. || Fall 113 hat Desp. die ungenaue Seitenzahl „355" statt „356", ebenso der DC. || Desp. und der DC haben irrig: Wizzens statt: Weißensee, Fall 36; Zirgler statt: Ziegler, Fall 77; Orkul (in Ungarn) statt: Orkuta, Fall 102; Pecho statt: Pico, Fall 61. || In dem Namen Colmenares sind in dem mittels Plattendrucks hergestellten Buche von Desp. 80 die Buchstaben en nicht deutlich. Diesem Umstande verdankt der Autor Colmohares im DC sein Dasein. Der genaue Titel des Buches, das auch Desp. nicht nachgeschlagen hat, lautet: Historia de la insigne ciudad de Segovia, Madrid 1640 fol., s. S. 400. 649 f; der nicht auf dem Titel genannte Verfasser ist: Diego de Colmenares. || Auch das aus Desp. genommene Citat „Onody, Tisza-Eszlar passim" zu Fall 132 bis 135 verrät den Plagiator; denn Onody 137 gedenkt dieser vier Fälle auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeilen. || Auch an Rohling hat der DC Plagiate verübt. Erstens an dessen angeblich von Victor verfaßtem Buche 25 f; denn bei Fall 22. 29. 42. 46. 47. 69. 73. 74 findet man dieselben Fehler bezw. Ungenauigkeiten in den Citaten. Zweitens an „Meine Antworten" 55 f. Beide „Autoritäten" haben folgende Fehler gemeinsam: Fall 1 wird unter Berufung auf Baronius in das Jahr 425 gesetzt, während die Annales Ecclesiastici dieses fleißigen Sammlers „415" haben; für Fall 39 werden diese Annalen zum J. 1325 statt zum J. 1305 angeführt; daß der Jude Salomo den Knaben Konrad getötet habe, Fall 66, sagen die Annalen zum J. 1476 nicht in Nr. 20, sondern in Nr. 19. Beiläufig: wer genau zusieht, kann leicht erkennen, daß Rohling wie auf dem Gebiete der jüdischen Litteratur so auch auf dem der Geschichte nicht aus den Quellen selbst geschöpft hat.

Auch die Citate des DC, die weder bei Desportes noch bei Rohling-Victor stehen, sind, wenigstens soweit es sich um die Zeit bis 1840 einschließlich handelt, ohne Kontrolle anderwärtsher abgeschrieben (wohl meist aus der Civiltà Cattolica; vgl. zB Fall 8: „Pagi n. 15" und Fall 17: „Blancas. Arag. Comment." mit GdeMousseaux, Le Juif, Paris 1869, 191).

Eine große Anzahl von Fällen entzieht sich der Prüfung dadurch, daß Desportes und sein Abschreiber, der DC, weder eine Belegstelle anführen noch sonst genügend genaue Angaben machen, so Fall 30: „1289, Schwaben, Ritualmord".

Wenigstens viermal wird derselbe Fall doppelt gezählt. Fall 23 „Northampton 1279"; Fall 24 „London 1279". Der Chronist Florenz von Worcester (Florentii Wigorniensis monachi Chronicon ex Chronicis, ed. B. Thorpe, II (London 1849), 222, welchen Desp. und DC citieren, aber nicht nachgeschlagen haben, sagt ganz deutlich: Apud Norhamtonam die Crucis adoratae [14. Sept.] puer quidam a Judaeis crucifixus est; ipso tamen puero non tunc penitus interfecto. Cujus quidem rei praetextu multi de Judaeis statim post Pascha [2. Apr.] Londoniae equis distracti et suspensi sunt. (Man beachte übrigens das Wort praetextus „Vorwand"). || Fall 25 „München 1282" ist identisch mit Fall 27 „München 1285", wie Desp. und sein Abschreiber hätten sehn müssen, wenn sie des Matth. Rader Bavaria Sancta II (München 1624), 315 f nicht bloß citiert, sondern gelesen hätten. Der Leipziger Anonymus verwendet dieselbe Stelle Rader's gar für einen dritten Fall „München 1286". || Fall 74 „1503 Waltkirch" und Fall 75 sind einunddasselbe. DC hat weder die Acta Sanctorum, welche Desp. als Quelle nannte, noch die Schrift von Joh. Eck („Echio"!), welche er in einem italienischen Buche citiert fand, nachgeschlagen. || Auch Fall 12 „1235 Norwich" ist identisch mit Fall 15 „1240 Norwich". Allerdings erzählt Matthäus Parisiensis in seinen Chronica majora (ed. HRLuard, London 1876 f) zu beiden Jahren von der Beschneidung eines Christenknaben; aber die auf den Akten ruhende Darstellung von D'Blossiers Tovey, Anglia Judaica (Oxford 1738) 96—101, läßt keinen Zweifel, daß es sich um zweimalige Beurteilung desselben (vielleicht nur behaupteten) Geschehnisses handelt.

Schlimmer noch als diese Fehler ist, daß an der Glaubwürdigkeit der Berichte gar keine Kritik geübt wird.

Angenommen — aber nicht zugegeben — alle von den Chronisten und andren Berichterstattern gemeldeten Fälle hätten sich wirklich ereignet, und zwar so ereignet, wie gemeldet wird (mit nachfolgenden Wundern usw), so würden doch sehr viele Fälle nicht hierher gehören, weil sie auch nach den Berichterstattern gar keinen rituellen Charakter haben.

In mehreren Fällen würde es sich, immer die Glaubwürdigkeit der Überlieferung vorausgesetzt, um medizinischen Volksglauben handeln, also um etwas, was sicher nicht altjüdisch und noch weniger

spezifisch jüdisch ist. Nach den Marbacher Annalen gestehen die Fuldaer Juden (auf der Folter selbstverständlich) im Dez. 1235, sie hätten die Kinder des Müllers ermordet, ut ex eis sanguinem ad suum remedium elicerent.

Zahlreiche andre Mordthaten würden, wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch zu erklären sein als Reaktion gegen die weit zahlreicheren, namentlich im Mittelalter von Christen, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Obrigkeiten gegen Juden verübten Blut- und Gewalt-thaten.* Dem Haß der Christen gegen die Juden und die jüdische Religion entsprach der Haß der Juden gegen die Christen, die christliche Religion und deren Stifter. Diesem Hasse würden, soweit sie wirklich historisch sind,** die gerade aus alter Zeit (12. u. 13. Jahrh.) mehrfach berichteten Kreuzigungen von Christenkindern zur Osterzeit Ausdruck geben, so Wilhelm von Norwich 1144, Glocester 1168, Blois 1171, Richard von Paris in Pontoise 1179 usw: man that einem Christen an, was einst Jesu angethan war und was man gern allen denen angethan hätte, von denen man gehaßt, verfolgt und getötet wurde. Auch derjenige, der alle diese Berichte für genaue Darstellungen von wirklich Geschehenem hält, hat kein Recht von rituellen Handlungen zu reden. Solcher Beurteilung widerspricht schon der Umstand, daß gerade die auf die älteren Zeiten bezüglichen Berichte vom christlichen, nicht vom jüdischen Osterfeste reden. Die Kombinierung der Kreuzigungen, der „Ritualmorde“ mit den jüdischen Ostern ist etwas Sekundäres. Vollends verkehrt ist es, diese Mordthaten als Sühnopfer aufzufassen. Hätten sie diesen Charakter, so würden sie um die Zeit des jüdischen Versöhnungstages, also Ende September oder im Oktober, stattgefunden haben.

Wohl zu beachten ist ferner, daß noch für das zwölfte Jahrhundert Benutzung christlichen Blutes seitens der Juden von

* Kein Christ wird das fünfzig Seiten füllende Kapitel „Leiden“ in Zunz' „Die synagogale Poesie des Mittelalters“ Be. 1885) ohne Schmerz und ohne Schauder lesen können. (Vgl. auch ANeubauer und MStern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, Be. 1892.)

** Ludwig VII. von Frankreich (1137—1180) hat nachträglich anerkannt, daß die Juden der Morde in Blois und Pontoise nicht schuldig gewesen sind, s. ANeubauer u. MStern, 34 (S. 149 der deutschen Übersetzung). — Daß falsche Anschuldigungen häufig vorgekommen sind, ersieht man aus der Judenordnung des böhmischen Königs Ottokar II. vom J. 1254 (s. Kap. 19 D).

keinem alten Zeugen ausgesagt wird, geschweige denn Benutzung zu rituellem Zwecke. Zuerst im J. 1236 hat, nach den Marbacher Annalen, Kaiser Friedrich II. gefragt, ob, wie eine allgemein verbreitete Annahme laute, die Juden Christenbluts bedürften (utrum .. christianum sanguinem in parasceve necessarium haberent), und er hat von der durch ihn berufenen wissenschaftlichen Kommission verneinende Antwort erhalten (s. Kap. 19 B).

Für den, der alles Vorstehende ernsthaft erwägt, wird die für Unkundige erschreckend lange Liste der „Ritualmorde" sehr zusammenschrumpfen. Sie wird gleich Null, wenn man jeden einzelnen genügend genau bezeichneten „Fall" kritisch untersucht. Der Blick auf den zur Verfügung stehenden Raum und der Gedanke an die andren mir obliegenden Pflichten ziehen mir Schranken. Indem ich auf eine von Dr. H. Hildesheimer in der „Oesterreichischen Wochenschrift" (Wien) 1899, Nr. 44 ff begonnene Reihe von Artikeln „Die Blutlüge" verweise, bespreche ich hier wenigstens die Mehrzahl derjenigen älteren Fälle, die häufig angeführt werden, und einen Teil der der neuesten Zeit angehörigen Beschuldigungen, und zwar in chronologischer Reihenfolge; nur Trient 1475, Damaskus 1840, Tyrnau 1494 und Pösing 1529 stelle ich wegen ihrer besonderen Wichtigkeit voran.

1475, Ermordung des drittehalbjährigen Simon von Trient, in der Nacht zum Karfreitag. Litteratur: Acta Sanctorum, März IX, 24. März; Bonelli, Dissertazione apologetica sul martirio del Beato Simone da Trento, Trient 1747; Civiltà Cattolica 1881 f; Onody 83—99; Rohling, Meine Antworten 58—80. 96—101; Desportes 132—163; J. Deckert, Ein Ritualmord. Aktenmäßig nachgewiesen[3] Dresden 1893 (39); J. Deckert, Vier Tiroler Kinder, Opfer des chassidischen Fanatismus. Urkundlich dargestellt, Wien 1893, 1—72. || Ich folge hier den gefälligen Mitteilungen des Hrn. Dr. Moritz Stern, der die lehrreichen Ergebnisse seiner archivalischen Forschungen hoffentlich bald vollständig veröffentlichen und dadurch die Beschuldigung, der Knabe Simon sei Opfer eines Ritualmordes gewesen, für immer unmöglich machen wird. Trient 1475 und Damaskus 1840, das sind die beiden Hauptbollwerke für die Blutbeschuldigung, wenn es sich um Beweis mittels Anführung geschichtlicher Thatsachen handelt. Aber mit Unrecht; denn in Trient hat wie in Damaskus die Folter die seitens der Untersuchenden verlangten, aber unwahren Geständnisse

erpreßt. Alle Juden wurden mehrere Tage hindurch unmenschlichen Folterungen unterworfen und gestanden erst nach wiederholter, jedesmal verschärfter Tortur. Das hat der Bischof Hinderbach von Trient selbst in seinen Briefen an den Papst eingeräumt.

Die Behauptung, daß ein Ritualmord im eigentlichen Sinne, d. h. ein Mord zur Gewinnung rituell zu benutzenden Christenbluts stattgefunden habe, wird schon durch die Zeit des Todes Simons als unmöglich erwiesen. Das jüdische Passahfest fiel im J. 1475 auf Gründonnerstag, den 23. März, begann also am Abend des 22. März. Gerade für diesen Anfangsabend, den sogenannten Sederabend, ist das Genießen der Mazza (des ungesäuerten Osterbrotes) und der vier Becher Weins religionsgesetzlich vorgeschrieben. Nun ist aber der Knabe erst am Gründonnerstage verschwunden und, nach der Anklage, in der Nacht zum Karfreitag ermordet worden. Wie in aller Welt konnten die Juden am 22. März das Blut des noch heil und unversehrt im elterlichen Hause weilenden Knaben in das Osterbrot verbacken und in den Wein thun?! Und sie mußten doch nach der durch „Geständnis" bestätigten Anklage gerade in jenem Jahre als in einem Jubeljahre „frisches Christenblut" haben! — Beiläufig: Das J. 1475 ist vom Papst Sixtus IV. als annus jubilei mit ganz besonderem Pomp gefeiert worden, die Juden aber haben seit der Zerstörung Jerusalems im J. 587 v. Chr. das Jubeljahr oder Halljahr (3 Mos. 25) nicht mehr gefeiert. Also haben die Ankläger aus ihrem eignen Anschauungskreise heraus Beschuldigungen konstruiert und diese sich dann seitens der Juden mittels der Folter bestätigen lassen!

Über die Art der Marterungen geben die von Hinderbach zu seiner Rechtfertigung nach Rom gesandten, also ausgiebig präparierten Akten noch mehr als genügend Aufschluß (Wien, Codex 5360):

Am 30. März wurde Samuel, der angesehenste der eingekerkerten Trienter Juden zum ersten Male „verhört"; zum Schluß wurde er ins Gefängnis zurückgeführt „um sich zu erholen" (animum repetendi, d. h. in der Gerichtssprache jener Zeit, daß er ohnmächtig geworden war). Am folgenden Tage wird er entkleidet an Händen und Füßen gebunden und an einem Seil hoch gezogen, so daß die Glieder, von der Schwere des Körpers niedergezogen, aus den Gelenken gerenkt wurden. Da er seine und der andern Juden Unschuld beteuert, erhält er una cavaleta, einen „Sprung", das heißt man ließ ihn schnell niederfallen, um ihn ebenso schnell wieder hochzuziehen; dann „rührt", das heißt schlägt, man an das gespannte Seil, an dem er hing, und ließ ihn noch mehrere Male „springen". Eine Ohnmacht hindert die Fortsetzung.

Die Tortur wird am 3. April wieder aufgenommen, und zwar zunächst mit der Wiederholung aller bereits angewendeten Grade. Da er versichert, wie für die eigene so für die Unschuld aller Juden sich zu verbürgen, wird das Seil „stark gerührt",* und man läßt ihn zweimal aus doppelter Armhöhe „springen". Wieder hochgezogen, ruft der Unglückliche: „Herr Podestà, wo habt Ihr erfahren, daß das Christenblut für uns Wichtigkeit und Nutzen hat?" Das habe er von ähnlichen Juden wie Samuel erfahren, lautet die Antwort.** Dann wird die Procedur des Springens zweimal wiederholt, beidemal aus doppelter oder dreifacher Armhöhe, und da auch diese Marter kein Geständnis erzwingt, läßt man ihn zweidrittel Stunde schweben, bis wieder eine Ohnmacht seine Sinne umfängt.

Der vierte Folterungstag (7. April) beginnt mit der Wiederholung der früheren Grade. Da Samuel nicht nur jede Schuld bestritt, sondern ausrief: „Wenn ich gestehn würde irgend etwas Böses gethan zu haben, so würde ich lügen", band man an das rechte Bein des in der Luft Schwebenden ein Stück Holz (das die Glieder noch mehr auseinander renkte und die Schmerzen wesentlich steigerte); dann nahm man eine mit Feuer gefüllte eiserne Pfanne, auf welche Schwefel gethan war, und hielt sie ihm unter die Nase. Trotz den stinkenden, atem- und sinne-benehmenden Schwefeldämpfen und den drängenden Fragen (cum pluries interrogaretur) beharrt er bei der Leugnung jeglicher Schuld. Deshalb „rührt" man das Seil mehreremal, bindet hierauf das Holzstück zwischen die Schienbeine (wodurch die Last noch schwerer und der Schmerz noch größer wurde), und läßt den Unglücklichen so eine Viertelstunde hangen. Als nun noch die Procedur des Springens wiederholt worden war, ist die Widerstandskraft Samuel's gebrochen: er „gesteht", daß er und Tobias „ein Schweißtüchlein um den Hals des Knaben gelegt und dies zusammengezogen hätten, wodurch der Knabe erdrosselt wurde." Mehr als diese „Aussage", welche der Anschuldigung der Blutentziehung direkt widerspricht, war nicht aus ihm herauszubringen. Auf die vorgelegte Frage, wie und durch wen dem Knaben die Wunden beigebracht seien, erklärt er, nichts zu wissen.

In der „Vernehmung" des Samuel tritt nunmehr eine Pause von fast zwei Monaten ein. Innerhalb dieser Zeit erfolgen die Marterungen und die „Geständnisse" der übrigen Juden, welche nunmehr die Grundlage für seine weitere Befragung bilden. Vom 6. Juni berichten die Protokolle bei Samuel nur über die ersten Grade der Folter (Entkleidung, Binden, Hochziehen); da sie aber hinzufügen, daß er „animum repetendi" in den Kerker zurückgeführt

---

* „corda fuit pluries squassata". Innsbrucker Akten: „also rueret man das sail ettwas vill".

** „quod didicerat illud a Judaeis similibus sicut ipse Samuel", d. h. aus den Folteraussagen in früheren Prozessen. Diese Antwort des die Untersuchung führenden Stadtpräfekten bestätigt, was durch andre Beweise feststeht (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 46), daß Bischof Hinderbach die Protokolle über andre Prozesse herbeigeschafft hat. Kein Wunder, daß die „Geständnisse" der Trienter Juden mit denen ihrer Leidensgefährten in andren Prozessen zum Teil übereinstimmten.

wurde, müssen die Qualen wesentlich größere gewesen sein. Wahrscheinlich hat er schon am 6. Juni sein „Geständnis" vom 8. April widerrufen, wie er dies am 7. Juni gethan hat. Über die Folterungen an diesem Tage berichten die Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„In der Folterkammer. Aufgefordert die Wahrheit zu sagen, da er, was alle seine Genossen bereits gestanden hätten, nicht zu verheimlichen brauche, antwortet er, daß jene, wenn sie etwas gestanden haben, nicht die Wahrheit gesagt haben. Da dem genannten Herrn Stadtpräfekten gesagt worden war, daß das Trinken von Weihwasser Bösewichter, welche nicht gestehn wollen, zum Geständnis bringt, gab er dem Samuel einen Löffel voll von solchem Wasser. Sodann aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, erklärte er, sie gesagt zu haben. Hierauf nahm man zwei kochend heiße Eier und legte sie ihm unter die beiden Achselhöhlen. Nunmehr aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, antwortete er, sie sagen zu wollen; er wünsche, daß nur der erlauchte Herr Stadtkapitän und der erlauchte Herr Stadtpräfekt bei seinem Geständnisse zugegen seien. Dann geboten der Kapitän und der Präfekt allen Anwesenden die Folterkammer zu verlassen, und nun erklärte Samuel, wie der Herr Kapitän mir, dem Notar, nachher berichtete, die Wahrheit sagen zu wollen, unter der Bedingung, daß der Kapitän und der Präfekt ihm versprächen, ihn verbrennen und nicht eines andren Todes sterben zu lassen."

Dieser Bericht redet eine erschütternde Sprache: trotzdem Samuel erfährt, daß seine Leidensgefährten bereits gestanden haben, bestreitet er jegliche Schuld, bis die scheußlichen Marterproceduren ihn die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes, die Gewißheit neuer, verschärfter Torturen erkennen und seinen Peinigern zu Willen sein lassen. In stumpfer Resignation hat er nur den einen Wunsch, durch möglichst baldigen Tod von seinen Qualen, welche nun fast zweieinhalb Monate dauerten, erlöst zu werden: war ihm ja versprochen worden, daß er nur (!) verbrannt werden würde!

Dieses „Geständnis" legt er zunächst nur vor den genannten beiden Beamten ab; dann wiederholt er es angeblich vor einem Dritten (Odoricus de Brezio), während er vor den in die Folterkammer zurückgerufenen andren Beisitzern nur sagt, „er wolle die Wahrheit sagen". Da der Kapitän und der Präfekt aber sahen, daß er „gut disponiert sei, die Wahrheit zu sagen",* veranlaßten sie ihn nicht etwa, dies sofort an Ort und Stelle zu thun, wie er es kurz vorher gethan haben soll, sondern er wird in das Haus des Stadtkapitäns gebracht, und dort soll er vor einer Reihe von Zeugen „auf einer Art Katheder sitzend"** sein „Geständnis" abgelegt haben. Trotz seinen Selbstbezichtigungen waren die Peiniger noch nicht befriedigt; denn er wird am 11. Juni nochmals, wieder im Hause des Stadtkapitäns, „verhört". Man fordert ihn auf, „daß er besser die Wahrheit sage",*** indem man ihm droht, ihn, falls er nicht die

* „bene dispositus ad dicendum veritatem".

** „dum sederet super quadam cathedra".

*** „quod melius dicat veritatem".

Wahrheit sage, ans Seil zu legen. Samuel antwortet, er wolle die Wahrheit sagen; nachdem er sich zur Ermordung des Knaben bekannt habe, wolle er auch das Übrige gestehn. — Ferneres Leugnen wäre nach Lage der Sache zwecklos gewesen, hätte nur eine Erneuerung und Steigerung der Qualen zur Folge gehabt, und so „gesteht“ er denn Alles, was man von ihm erfahren will. Am 21. Juni wird der Unglückliche verbrannt.

So schildern die Prozeßakten, die vom Bischof Hinderbach zur Vorlage in Rom präparierten Akten die Art, wie die „Aussage“ des Hauptangeschuldigten Samuel zu Stande kam! Und ebenso wurden alle andren Opfer in diesem Trauerspiel behandelt, auch diejenigen, welche sich taufen ließen. Typisch dafür ist, was Israel, Sohn des Mohar aus Brandenburg, bekundet hat. Dieser war am 27. März gefangen genommen, vom 12. bis zum 21. April gefoltert worden, begehrte am 21. April die Taufe, wird infolge dessen freigelassen und heißt nunmehr Wolfkan (Wolfgang). Am 26. Oktober wird er jedoch wieder gefänglich eingezogen, von da ab bis zum 11. Januar 1476 wiederholt gefoltert und am 19. Januar gerädert. Diese nachträgliche Strafe traf ihn, weil er vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, in Roveredo über die Folterung der Trienter Angeklagten Zeugnis abgelegt hatte. Bei seiner „Vernehmung“ in Trient am 23. November 1475 sagt Wolfgang, er habe dem genannten Bischofe auf dessen Frage geantwortet: „Daß ihm (Wolfgang) Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten wurde, wobei sein Gesicht verbrannte ... und daß die anderen Juden vielfach gefoltert wurden, daß man ihnen Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten, so daß ihr Gesicht und ihre Brust verbrannten, und daß ihnen kochend heiße Eier unter die Achselhöhlen gelegt wurden“.

Schon in diesem ersten Prozesse hatten die Juden den Schweizer Zanesus als den Mörder bezeichnet. Dieser hatte gegen seinen Nachbarn Samuel einen Prozeß verloren und war deshalb den Juden Todfeind. In dem zweiten auf Befehl Sixtus’ IV. vom Bischofe von Ventimiglia GBdeiGiudici in Trient und Roveredo geführten Prozesse, 1476, bezichtigte auch der Trienter Bürger Anzelinus den Zanesus der Mordthat. Außerdem wurde festgestellt, erstens daß den Juden ihre „Geständnisse“ nur durch grausame Marterungen abgepreßt waren, zweitens daß die Gerichtsschreiber des Bischofs Hinderbach in Trient grobe Fälschungen begangen hatten. In dem in Rom 1477/78 verhandelten dritten Prozesse handelte es sich nicht um die Schuld der Juden, sondern nur um die Frage, ob der erste Prozeß formell regelrecht geführt worden sei. Aus Schonung für den Bischof Hinderbach ließ der Papst sich am 20. Juni 1478 auf dem Krankenbette die Entscheidung abbetteln processum ipsum recte factum, d. h. der Prozeß als solcher. In derselben Urkunde befahl er aber dem Bischof dafür zu sorgen, daß kein Christ sich anmaße wegen des Trienter

Vorfalls oder aus einem andren Anlaß ohne Urteil der Landesobrigkeit irgendeinen Juden zu töten, zu verstümmeln, zu verwunden, von ihnen unberechtigt Geld zu erpressen, oder sie daran zu hindern, daß sie ihre vom Rechte erlaubten Riten weiter ausüben (ritus suos a jure permissos continuare). Hier wird der Ritus der Juden geradezu unter päpstlichen Schutz gestellt; wieder ein Beweis dafür, daß der Papst die wegen des Knaben Simon hingemordeten Juden für unschuldig hielt. Der genau prüfende Leser kann diesen Sachverhalt sogar aus Deckert's parteiischer, Vieles verschweigender Darstellung erkennen.

Daraus, daß der Papst Sixtus V. mehr als ein Jahrhundert später im Jahre 1588 die Messe zu Ehren des heil. Simon zuließ, folgt nichts für Schuld der Juden: vom Standpunkte der römisch-katholischen Kirche aus erscheint diese Erlaubnis durch die kirchlicherseits anerkannten Wunder gerechtfertigt. Analog ist in Bezug auf den Knaben Lorenzino von Marostica († 1485) verfahren worden, s. Bullen 113 (Anm. von MStern).

1840, Ermordung des Kapuzinerpaters Thomas und seines Dieners in Damaskus, Februar. Hauptschrift: Achille Laurent, Relation historique des affaires de Syrie, depuis 1840 jusqu'en 1842, et la procédure complète dirigée en 1840 contre les Juifs de Damas, Paris 1846, 2 Bände. (Hiernach: Pawlikowski 284 ff; Onody 116 ff; Rohling, Meine Antworten 84 ff; Desportes 188 ff usw. Der Verfasser ist nie Professor gewesen und nicht mit dem Professor François Laurent in Gent, dem Juristen und Historiker, zu verwechseln. Er behauptet II, 399: „Da alle auf den gegen die Juden von Damaskus . . angestrengten Prozeß bezüglichen Dokumente im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt sind, kann man die [etwaige] Ungenauigkeit der Protokolle usw in diesem Teile leicht feststellen." Diese Behauptung ist entweder unwahr (denn das genannte Ministerium verstattete, als L. schrieb, niemandem Einblick in seine Archive; erst seit 1871 wurde allmählich Benutzung der bis zum J. 1830 reichenden Akten erlaubt), oder L. hat die Dokumente widerrechtlich kennen gelernt und widerrechtlich veröffentlicht. Bis zur Entscheidung über dies Entweder—Oder darf man an L.s Glaubwürdigkeit zweifeln. Aber auch wenn der Wortlaut richtig wiedergegeben, folgt noch nicht die Richtigkeit des Inhalts; denn von denjenigen, die genau geprüft haben, ist die Parteilichkeit des damaligen

französischen Konsuls Ratti-Menton allgemein anerkannt. — Eine eingehende Kritik der abscheulichen Art, in der die Untersuchung gegen die beschuldigten Juden geführt wurde, ist hier wegen Mangels an Raum nicht möglich. Onody führt seine Leser mit Bewußtsein irre, wenn er schreibt, „die rituell-jüdisch-fanatische Ermordung des Paters Thomas ... unerschütterliches Faktum, denn im J. 1840 war die Tortur auch in der Türkei bereits abgeschafft"; auch Rohling und andre gedenken der angewendeten Folterungen mit keinem Worte! Die Geständnisse sind von den Beschuldigten mittels ebenso barbarischer wie raffinierter Torturen erpreßt, zwei der Angeklagten sind an den erlittenen Mißhandlungen im Kerker gestorben. Ich verweise namentlich auf die Berichte des von der großen Londoner Judenmissionsgesellschaft nach Damaskus entsandten Missionars Pieritz, eines Konvertiten, der, wie er selbst sagt, „in keiner Hinsicht ein Freund oder Verteidiger des Rabbinismus" war: „Persecution of the Jews at Damascus. Statement of Mr. GWPieritz", London 1840 (21), und sein am 13. Mai 1840 an die Juden Alexandriens gerichtetes Schreiben, in dem es heißt (s. Löwenstein, Damascia[2], 203 f, in welcher Schrift noch anderes Material zur Widerlegung Laurent's steht):

„Ich will nicht beschreiben, was ich empfand, als ich in Damaskus war. Ich sah ein, daß die ganze Anklage gegen die Juden ein bloßes Machwerk war und man ihnen jedes rechtliche Verteidigungsmittel verweigerte, während man die grausamsten Qualen anwendete, um ihnen falsche Geständnisse der Schuld zu erpressen, welche denn auch einige von ihnen feige genug waren zu thun... Folgendes sind die Qualen, welche die Unglücklichen erlitten haben: 1. sie wurden gepeitscht. 2. Man tauchte sie samt ihren Kleidern in große Gefäße kalten Wassers. 3. Mittels einer Maschine preßte man ihnen die Augen aus den Höhlen. 4. Man zerrte an den zartesten Teilen des Körpers (Genitalien) und befahl den Soldaten, sie zu zwicken und diese Teile solchermaßen zu verdrehen, daß sie vor Schmerzen fast wahnsinnig wurden. 5. Drei volle Tage mußten sie aufrecht stehn, ohne daß man ihnen eine andre Stellung gestattete; sie durften sich nicht einmal gegen die Mauer lehnen; wenn sie vor Mattigkeit niederfielen, zwangen die dabeistehenden Schildwachen mittels ihrer Bajonette sie wieder aufzustehn. 6. In einem weiten Hofe wurden sie an den Ohren herumgezogen, bis das Blut floß. 7. Man steckte Dornen zwischen die Nägel und das Fleisch an Fingern und Zehen. 8. Der Bart wurde ihnen abgesengt, so daß die Haut mit verbrannte. 9. Man hielt Lichter unter ihre Nasen, so daß die Flamme in die Nasenlöcher stieg."

Unwahr ist, beiläufig bemerkt, die von Desportes zweimal aufgestellte und von anderen wiederholte Behauptung, daß die Akten

während des Ministeriums Crémieux verschwunden seien. Eine amtliche Auskunft des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Mai 1892 sagt wörtlich: „Les pièces concernant le meurtre du P. Thomas à Damas en 1840 n'ont nullement été dérobées ou détruites par Crémieux en 1870. Ces pièces se trouvent, en effet, complètes au ministère"

1494 Tyrnau. Anton Bonfin Rerum Hungaricarum decades, Dec. V, Buch 4, Ausgabe v. EABel, L. 1771, 738:

„In denselben Monaten fanden etliche Juden von Tyrnau die verdiente Strafe. Zwölf Männer und zwei Weiber erwürgten einen vornehmen christlichen Jüngling, den sie heimlich gefangen und in das nächste Haus gebracht hatten, und entzogen ihm, während er starb, durch Öffnung der Adern das Blut, welches sie teils gleich tranken, teils für andre aufhoben; die zerstückelte Leiche vergruben sie. Da der Jüngling nicht zum Vorschein kam und genügend feststand, daß er am Tage vorher zuletzt in der Judenstraße gesehen worden, wird die gesetzliche Untersuchung gegen die Juden eingeleitet. Die in das Haus geschickten Gerichtsdiener finden frische Blutspuren und nehmen den Herrn mit der ganzen Familie fest. Die zum Verhör gezerrten Frauen gestehen, durch die Furcht vor der Folter gezwungen (metu tormentorum adactae), den ganzen Hergang der höchst unwürdigen That. Durch ihr Zeugnis werden die übrigen überführt, und dann werden auf Befehl des Palatins, der das Oberhaupt der Stadt war, alle, nachdem man dazu einen großen Scheiterhaufen auf dem Markte errichtet hatte, verbrannt; andre, die weniger schuldig erschienen, wurden um eine große Geldsumme gestraft. Als man von den Greisen die Ursachen der Verübung einer solchen Unthat durch die Qual der Folter (per tormentorum cruciatum) ermittelte, fand man, daß deren vier seien, aus denen die Juden zu Tyrnau damals und anderwärts oft sich in frevelhafter Weise schuldfällig gemacht hätten. Erstens: sie wären durch das Ansehen der Vorfahren überzeugt, daß das Blut eines Christenmenschen ein gutes Heilmittel zur Stillung der Beschneidungswunde sei. Zweitens: sie meinten, daß dies Blut, in Speise gethan, sehr wirksam sei zur Erweckung gegenseitiger Liebe. Drittens: sie hätten, da Männer und Weiber bei ihnen gleichmäßig an Menstruation litten, erprobt, daß das Blut eines Christenmenschen, getrunken, eine geeignete Medizin sei. Viertens: daß sie eine alte aber geheime Satzung hätten, durch welche sie verpflichtet sind in täglichen Opfern in irgendeiner Gegend Gotte christliches Blut zu spenden; auf diese Weise sei es geschehen, sagten sie, daß das Los für dies Jahr auf die Tyrnauer Juden gefallen wäre."

Bonfin ist meines Wissens die einzige christliche Quelle.* Kein Zeugenverhör. Männer und Jünglinge gestehen nichts; die Furcht vor

* Ein hebräisches Klagelied auf einem leeren Blatt einer in Krakau befindlichen hebr. Handschrift klagt über den Tod der unschuldig Umgebrachten,

der Folter öffnet nur den Weibern, die Folter selbst öffnet den Greisen den Mund. Und die auf diese Weise erpreßten Geständnisse sind so albern, enthalten teilweise so Unmögliches,* daß man erkennt: die Angeklagten sagten aus, was man von ihnen zu hören begehrte; sie dachten, ein Ende mit Schrecken sei besser als ein Schrecken ohne Ende. Wie unmögliche und zugleich Entsetzen erregende Aussagen durch die Folter erzwungen worden sind, dafür bieten namentlich die Hexenprozesse grauenhafte Beispiele (Umgang von Werwölfinnen und Hexen mit dem Teufel usw); vgl. zB De l'Ancre, Tableau de l'inconstance des Mauvais Anges, Paris 1613, und Boquet, Discours des Sorciers, Lyon 1608 (einige Auszüge bei WHertz, Der Werwolf, Stuttgart 1862, 100 f); WGSoldan, Geschichte der Hexenprozesse, Stuttgart 1843. — In einer sehr großen Anzahl von Fällen der „Blutbeschuldigung" ist der Hergang, leider!, einfach folgender: Ein Christenkind ist ermordet oder verschwunden; kein Zeuge vermag etwas auszusagen; Verdacht richtet sich gegen die verhaßten Juden; der Verdacht genügt zur Erhebung der Anklage; die Angeklagten werden gefoltert und gestehen schließlich, indem sie jeden, wenn auch noch so schmerzhaften Tod Peinigungen vorziehen, die schlimmer sind als der Tod. Solche Gerichtsverhandlungen liefern keine Beweise für thatsächliches Vorkommen von Ritualmorden.

1529 Pösing in Ungarn, rituelle Ermordung eines geraubten Knaben. OC und Desp. nach Eisenmenger falsch: 1509. Onody 103—107 erzählt den Fall ausführlich nach einer sehr alten (8 Seiten enthaltenden) Druckschrift: „Ain erschrockenlich geschicht vnd Mordt, so von den Juden: zu Pösing, ain Marckt, in Hungern gelegen: an ainem Neünjärigen Knäblin begangen, wie sy das jämerlich gemarttert, geslagen, gestochen, geschnitten, vnd ermördt haben: Darumb dann bis in die Dreyssig juden, mann und weybs personen vmb jr mißhanndlung, auf Freytag nach Pfingsten, den XXI. tag May, des M. D. vnd

---

vgl. SKohn, A Zsidók Története Magyarországon [Geschichte der Juden in Ungarn] I, Budapest 1884, 241—244. Hätte eine rituelle Blutabzapfung stattgefunden, so würde der Dichter, der gewiß war, daß kein Christ seine Verse lesen werde, diese That gerühmt haben.

* Und doch giebt der Bollandist Gottfried Henschen (Acta Sanctorum April II, 501, Paris 1866) diese vier Geständnisse nach Bonfin als die Gründe an, um deren willen die schändlichen Juden die Kindermorde begehen!!

XXIX. Jars, verbrennt worden seind", und die Staatsbürger-Zeitung 1. Juli 1892, Nr. 302 that ein Gleiches. — „Nach den ausgestandenen Folterqualen [so schreibt Onody wörtlich] bekannten endlich die Gepeinigten", und zwar einer, „daß sie solches Blut mit Federkielen und Rörln aus den Kindl gesaugt haben", ein andrer, daß sie „das Blut darnach in die Synagog getragen, darob sie große Frolokung gehalten haben", ein dritter, „daß die Juden das Christen Blut müssen haben damit bestreichen die Fürnehmsten Juden Ihre zu den hochzeitlichen Vesten und nent solich die Juden hebräisch komandy [?] pentsche." — Der einigermaßen prüfende Leser muß schon durch das Lesen des erwähnten deutschen Berichts zu starken Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Gemeldeten veranlaßt werden. Wir bedürfen aber in diesem Fall keiner inneren Gründe, sondern können durch einen zwingenden äußeren Grund die Wertlosigkeit der auf der Folter erpreßten Geständnisse beweisen: das angeblich von den Juden geschächtete Kind ist von dem Kläger selbst gestohlen und später lebend wieder gefunden worden.

GWolf, Historische Skizzen aus Österreich-Ungarn, Wien 1883, 296—298, stellt den Thatbestand nach den im Reichsfinanzministerium zu Wien befindlichen Akten (Examen vnd Vrtel vber die Juden zu Bösing in Ungarn) folgendermaßen fest: „Graf Wolf zu Bösing war dem Juden Eßlein Ausch daselbst Geld schuldig und außerdem noch mehreren Juden zu Marchegg in Niederösterreich. Er wollte sich dieser Schulden entledigen, indem er seine Gläubiger aus dem Wege räumte. Der Vorwand den Juden ein Leid zuzufügen war bald gefunden. Graf Wolf vermochte nämlich ein altes halbblödes Weib, sich mit einem nicht ihr gehörigen christlichen Kinde aus B. zu entfernen. Nachdem dies geschehen . . . erhob Graf Wolf die Klage gegen die Juden . . . Eßlein Ausch wurde in Gewahrsam gebracht und gefoltert . . . Er sagte aus, was man wünschte und wollte, unter anderem auch, daß die Juden in Marchegg seine Mitschuldigen seien. Hierauf erlitten alle Juden, welche nicht durch Flucht ihr Leben gerettet hatten, den Feuertod. Nun wollte Graf Wolf sein Werk in Marchegg fortsetzen. Da wendeten sich die Juden . . . an den Kaiser Ferdinand mit der Bitte die Sache untersuchen zu lassen . . . Während der Prozeß geführt wurde, fanden in Geschäftsangelegenheit herumziehende Juden aus Wien das Weib samt dem Knaben, der angeblich ermordet wurde, womit auch selbstverständlich der Prozeß ein Ende hatte. Das Geschick, das den Grafen Wolf ereilte, falls er von demselben überhaupt getroffen wurde, ist aus den hier [in Wien] vorliegenden Akten nicht ersichtlich." — Vgl. noch die Kap. 18 E genannte Schrift von Andreas Osiander.

1236 Fulda. Die Erfurter Annalen (Monumenta Germaniae, Scriptores XVI, 31), erzählen: „In diesem Jahre [1235] wurden am

28. Dec. zu Fulda 34 Juden beiderlei Geschlechts von Kreuzfahrern niedergemacht, weil zwei von diesen Juden am heiligen Christtage fünf Söhne eines Müllers, der außerhalb der Stadtmauern wohnte und gerade mit seiner Frau in der Kirche war, elendiglich umgebracht, ihr Blut in mit Wachs bestrichenen Säcken aufgefangen hatten und dann, nachdem sie Feuer angelegt, weggegangen waren. Als die Wahrheit dieses Vorganges erkundet und von den schuldigen Juden selbst gestanden war, wurden sie, wie oben gesagt, bestraft.“ Auch hier keine Zeugen; auch hier nur durch die Folter bewirktes, also wertloses Geständnis. Jedenfalls darf hier nicht an einen Ritualmord gedacht werden; denn 1. das Geständnis der Juden lautet nur auf Verwendung des Blutes zu Heilungszwecken (Marbacher Annalen s. oben S. 125); 2. die von Kaiser Friedrich II. berufene wissenschaftliche Kommission hat die Beschuldigung, daß die Juden zu irgendwelchen Zwecken Menschenblut haben müßten, für haltlos erklärt, und der Kaiser hat infolge dessen „die Juden Fuldas von dem ihnen vorgeworfenen Verbrechen und die übrigen Juden Deutschlands von der so schweren Bezichtigung völlig freigesprochen“ (s. Kap. 19 B); 3. Papst Innocenz IV. hat am 25. September 1253 (s. Kap. 19 C) gleichfalls gegen diese Beschuldigung sich erklärt: „Da bei Fulda und in mehreren andren Orten viele Juden wegen einer derartigen Verdächtigung getötet worden sind, verbieten wir usw.“ — Vgl. RHöniger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I (1887), 136—151, und MStern, das. II (1888), 194—199. Die Namen der Opfer stehen im Nürnberger Memorbuche, s. SSalfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Be. 1898, 13. 122 f.

1247 Valréas (Städtchen im jetzigen Departement Vaucluse). Am 26. März, Dienstag der Osterwoche, verschwindet die zweijährige Meilla. Am folgenden Tage wird sie tot im Stadtgraben gefunden mit Verwundungen an Stirn, Händen und Füßen. Das Kind war vorher in der Judengasse gesehen worden; im übrigen diente auch hier die Folter als Ersatz aller Beweismittel. Die Geständnisse lauteten dahin, daß das Christenblut als eine Art Opfer (quasi sacrificium) gebraucht werde. Vgl. AMolinier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs de Valréas (in: Le Cabinet Historique. Nouvelle Série II, Paris 1884, 121—134) u. MStern, Beiträge II, 46—62. Dieser „Fall“ hat zu zwei von Molinier noch nicht gekannten Bullen

Innocenz' IV. an den Erzbischof von Vienne Anlaß gegeben, 28. Mai 1247. Ich übersetze das hier Wichtigste nach dem ersten Abdrucke bei E. Berger, Registres d'Innocent IV, Bd. I Paris 1884.

I, Nr. 2815: Wenn die christliche Religion sorgfältig erwöge, wie unmenschlich und der Frömmigkeit widersprechend es ist, daß sie die Überbleibsel der Juden, denen, als den übriggebliebenen Zeugen seines heilbringenden Leidens und seines sieghaften Todes, die Güte des Heilands die Gnade des Heils verheißen hat, durch verschiedenartige Bedrückungen quält und durch mannigfache beschwerliche Schädigungen aufreibt, dann würde sie nicht nur die Hände davon ablassen ihnen Unrecht zu thun, sondern auch, wenigstens um des Scheins der Frömmigkeit willen und aus Ehrerbietung vor Christo, denen, die gewissermaßen ihre Tributzahler sind, den Trost der Menschlichkeit angedeihen lassen. Nun sagt eine Bittschrift der Judenschaft von Vienne an uns, daß der Edelmann Draconetus, nachdem man die Juden von Valréas beschuldigt hatte, daß sie ein Mädchen, das tot in einem Graben gefunden worden war, gekreuzigt hätten, diese Juden, ohne daß sie überführt waren oder gestanden hätten, ja ohne daß sie jemand anklagte, aller ihrer Habe beraubte und furchtbarem Kerker überantwortete, ihnen die gesetzmäßige Rechtfertigung und Verteidigung ihrer Unschuld nicht gestattete, einige von ihnen in Stücke hauen, andre verbrennen ließ. Männern wurden die Schamteile, Frauen die Brüste ausgerissen, und man peinigte sie so lange mit verschiedenartigen Folterqualen, bis sie das, wovon ihr Bewußtsein ihnen nichts sagte, mit dem Munde bekannten, indem sie lieber Einmal qualvoll sterben als leben und fortwährend gemartert werden wollten.* Um die Qualen der Gequälten zu vermehren, haben der Bischof von Trois-Châteaux und einige Machthaber in jener Provinz bei dieser Gelegenheit alle in ihren Gebieten wohnenden Juden ihrer Habe beraubt und eingekerkert und martern sie, die der Apostolische Stuhl unter seinen Schutz genommen, durch mannigfache Drangsale und Bedrückungen. Daher haben sie uns demütig angefleht, wir möchten barmherzig für ihre Unschuld sorgen. Da nun, wenn kein Verbrechen vorausgegangen ist, niemand Strafe erleiden soll und auch niemand für das Verbrechen eines Andren gestraft werden darf, befehlen wir, von väterlichem Mitleid in Bezug auf sie erfüllt, daß du, wenn es sich so verhält, den Bischof und die Andren, veranlassest den genannten Juden Freiheit und Habe wiederzugeben, ihnen Schadenersatz zu geben und sie ungehindert wohnen zu lassen."

II, Nr. 2838: „Es ist ein unlöblicher Eifer oder verabscheuungswürdige Grausamkeit, wenn Christen gegen die Milde der katholischen Religion, welche die Juden in ihrer Mitte wohnen läßt und angeordnet hat, daß sie in ihren eignen Riten leben dürfen, die Juden aus Habgier oder Blutdurst ohne Richterspruch berauben, zerfleischen und töten. Nun erheben die Juden deiner Provinz bittere Klage bei uns, daß einige Prälaten und Adlige daselbst ihnen, um einen

* donec ipsi id quod eorum conscientia non didicit ore, sicut dicitur, sunt confessi, uno necari tormento potius eligentes quam vivere et penarum afflictionibus cruciari.

Anlaß gegen sie zu wüten zu haben, den Tod eines Mädchens, das bei Valréas heimlich ermordet worden sein soll, zur Last gelegt und deshalb einige von ihnen, ohne daß sie gesetzmäßig überführt waren oder ein Geständnis abgelegt hatten, unmenschlich dem Feuertode überliefert*, etliche aller Habe beraubt und vertrieben haben und daß sie deren Söhne (entgegen der Art der freien Mutter, die ihre Kinder zur Freiheit gebiert) zwingen sich taufen zu lassen. Da wir dies, wie wir es mit Gott auch nicht können, nicht dulden wollen, befehlen wir, daß du in Bezug auf diese Juden alles wieder in den gesetzmäßigen Zustand bringst und nicht gestattest, daß sie fernerhin wegen dieser oder ähnlicher Beschuldigungen von irgendjemand widerrechtlich belästigt werden, indem du diejenigen, welche sie belästigen, durch kirchliche Strafe, ohne Berufung zu gestatten, in Schranken hältst." **

1267 Pforzheim (nicht: 1261). Thomas Cantipratanus (über ihn s. Kap. 20 Anfang), Bonum universale, Douay 1627, 303 f, erzählt nach den Mitteilungen zweier Predigermönche, die drei Tage nach den Ereignissen in Pf. waren: Ein den Juden befreundetes erzböses Weib habe diesen ein siebenjähriges Mädchen verkauft. Die Juden brachten dem Kinde viele Wunden bei und sammelten das Blut sorgsam auf der untergelegten zusammengefalteten Leinwand. Dann warfen sie die mit Steinen beschwerte Leiche in den Fluß. Einige Tage später bemerkten Fischer eine zum Himmel emporgestreckte Hand und finden das tote Kind. Das Volk hat sofort die Juden im Verdacht. Als diese zur Leiche geführt werden, beginnen die Wunden wieder zu bluten (s. oben Kap. 3, S. 27). Bei der zweiten Vorführung rötet sich das Gesicht des toten Kindes und beide Arme erheben sich, wie schon vorher in Gegenwart des herbeigeeilten Markgrafen von Baden. Dazu kamen Aussagen des Töchterchens filia parvula des Weibes, und quia a puero et ebrio extorquetur veritas weil man aus Kindern und Betrunkenen die Wahrheit herauspreßt, wurden die Juden nach verschiedenen Marterungen gerädert; zwei erwürgten einer den andren. Eine eigentliche gerichtliche Untersuchung hat nicht stattgefunden: die Wunder samt der Aussage des Kindes genügten.

---

* quod quidam praelati et nobiles . ., ut in ipsos haberent materiam seviendi eis cuiusdam puelle, que apud Valria furtim perempta dicitur, interitum imponentes quosdam ipsorum non convictos legitime nec confessos flammis ignium inhumaniter cremaverunt.

** non permittas, ipsos de cetero super his vel similibus ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo.

Merkwürdig ist, daß dieselben Wunder gelegentlich auch andrer „Ritualmorde" berichtet werden (Werner von Oberwesel usw). Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß auch der „Fall" Pforzheim ein Justizmord gewesen, so ist er durch die Art der Erwähnung im Nürnberger Memorbuch (Salfeld 15. 128) und in den synagogalen Dichtungen gegeben. Vgl. Oesterreich. Wochenschr. 1899, Nr. 45, S. 850 f, wo meines Erachtens mit Recht angenommen wird, daß man das Weib als die Mörderin anzusehn hat. Über das Jahr s. Salfeld 128—130.

1270 Weißenburg. Der Leipz. Anon., Desp. und OC: „1260 Die Juden von W. töten ein Kind" nach den kleineren Annalen von Colmar Monum. Germ., Script. XVII, 191. Aber Jahr und Tag des Todes stehen durch zwei jüdische Quellen und Hertzog's Edelsasser Chronik (Straßburg 1592, 198 ff) fest: Sonntag Peter und Paul, 29. Juni 1270. Der siebenjährige Knabe Heinrich Menger war an diesem Tage von seinem Vater allein auf einem Acker bei der Stadt gelassen worden. Als der Vater zurückkehrte, war das Kind verschwunden. Man findet seine Mütze am Rande der in der Nähe fließenden Lauter, am Dienstag die verstümmelte Leiche im Flusse nahe bei einer Mühle. Man untersucht nicht, ob die Wunden durch die Mühlräder verursacht worden sind, sondern beschuldigt, da die Wunden, sobald die Leiche in die Stadt gebracht war, von neuem bluten, die Juden. Der herbeigerufene Graf Emicho IV. von Leiningen verschiebt das Urteil auf den folgenden Freitag. Da die Wunden auch dann noch bluten, obwohl nach der Anklage die Juden das Kind an den Beinen aufgehängt und ihm alle Adern geöffnet hatten, um alles Blut zu gewinnen, hielt man jede weitere Prüfung des Thatbestandes für überflüssig, unterließ sogar die vorherige Folterung der leugnenden Juden und brachte sie (sieben) durch das Rad vom Leben zum Tode. Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 47, S. 888 f; Salfeld 21 f, 148—151.

1283 Mainz. Leipz. Anon.: „Ein Kind wird durch seine Amme den Mainzer Juden überliefert, die es umbrachten". Im April 1283 wurde bei Mainz die Leiche eines Kindes gefunden. Der Erzbischof Werner von Mainz nahm sich der beweislos angeschuldigten Juden nach Kräften an, konnte aber nicht einmal die Einleitung eines ordentlichen Prozeßverfahrens durchsetzen: das von einem Verwandten des Kindes aufgereizte Volk fiel am 7. Passahtage (19. April) über die Juden her, erschlug ihrer zehn und plünderte dann. Vgl. KASchaab, Diplomatische

Geschichte der Juden in Mainz, Mainz 1855, 32 ff; Salfeld 20. 144 f; Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 45, S. 851.

1285 München (vgl. oben S. 124, Z. 11). Ein altes Weib, beim Stehlen eines Kindes ertappt, beschuldigt auf der Folter die Juden. Die Wut des Volkes kann weder durch das Ansehen der Behörde noch durch den Befehl des Fürsten irgendwie zurückgehalten werden „nec magistratus auctoritate nec principis imperio ulla ratione cohiberi potest“ MRader Bavaria sancta II (München 1624), 315 f. Man wartet nicht auf Gerichtsverfahren und Urteilsspruch („non expectato iudicio vel sententia“ Hermann von Altaich, Mon. Germ. Hist., Scriptores XVII, 415), sondern stürmt am 12. Okt. die Synagoge und verbrennt diese samt den 180 in sie geflüchteten Juden. Vgl. auch Salfeld 21. 146 f.

1286 Oberwesel „der gute Werner“. Leipz. Anon.: „Zu O. am Rhein wird der vierzehnjährige Heilige Werner im April von den Juden drei Tage hindurch langsam zu Tode gemartert“. Weder die kurzen Wormser Annalen (Monum. Germ., Script. XVII, 77, zum J. 1286) noch Baronius (zum J. 1287, Nr. 18) sagen etwas von Blut oder gar von rituellem Zweck. Einziger Beweis gegen die Juden waren die Wunder: die Leiche schwamm stromaufwärts nach Bacharach, strahlte einen Lichtschein aus, heilte Kranke. Und dennoch 1286—1289 Judenverfolgungen in Oberwesel, Bacharach, Siegburg und zahlreichen anderen Orten, s. Salfeld 24 f, 155 f. Kaiser Rudolf I. von Habsburg, an den die bedrängten Juden sich schutzflehend gewendet hatten (würden sie das gethan haben, wenn sie wirklich schuldig gewesen wären?), befahl dem Erzbischof Heinrich, daß er in der Predigt feierlich verkündige, die Christen hätten den Juden das größte Unrecht gethan, und „der gute Werner“, welcher gemeiniglich als von den Juden getötet bezeichnet und von einigen einfältigen Christen als heilig verehrt wurde, solle verbrannt, seine Asche in alle Winde zerstreut und zunichte gemacht werden (Chronik von Colmar zum J. 1288 in Monum. Germ., Script. XVII, 255. Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 44, S. 832 f.

Ungeachtet dieses Thatbestandes wagt FSchattler, Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder (4. Aufl.), Freiburg i. B. 1889 (606) römisch-katholischen Kindern ausführlich zu erzählen, die Juden von Oberwesel hätten den Knaben Werner erst an den Beinen aufgehängt, weil sie meinten, so die heilige Hostie [s. oben S. 34 f]. die er zuvor genossen, zu bekommen, und dann hätten

sie ihm die Adern geöffnet und ihn mit Scheren geschnitten, um sein Blut zu gewinnen. In gleich wahrheitswidriger Weise wird über Andreas von Rinn 1462 und Simon von Trient 1475 berichtet! Trägt dies Machwerk mit Recht am Anfang die Angabe: „Mit Genehmigung des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg"?! Das „Verzeichnis von Jugend- und Volksschriften, nebst Beurteilung derselben. Unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse katholischer Schulen und Familien herausgegeben vom Verein katholischer Lehrer Breslaus, 2. Heft, Breslau 1887," empfiehlt diesen „Kindergarten" als eine durch Inhalt und Ausstattung gleich ausgezeichnete, nicht nur angenehme, sondern auch überaus nützliche Lektüre für Jung und Alt! Doch hat infolge zweier Artikel in der Kölnischen Zeitung (16. Juli u. 1. Aug. 1892, Nr. 569 u. 612) die Redaktionskommission des genannten Verzeichnisses sowohl der Köln. Ztg. 18. Aug., Nr. 659, als auch dem JSHattler und der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg die Erklärung übersandt, daß „wir nach erneuter Prüfung der Sachlage das Hattler'sche Buch so lange beanstanden müssen, bis eine entsprechende Umarbeitung desselben eingetreten ist. Das erste Urteil über dieses Werk mag zu unserm Bedauern durch den Umstand beeinflußt worden sein, daß es sich nicht um historische Erzählungen*, sondern um Legenden handelt."

1293 Krems (Niederösterreich). „Die Juden in K. ließen sich aus Brünn einen Christen senden und töteten ihn in grausamster Weise, um sein Blut zu gewinnen." So die Klosterchronik von Zwettl, die einzige Quelle, Monum. Germ. hist., Script. IX, 658. Sie ist aber nahezu drei Jahrhunderte nach dem Ereignisse geschrieben. Wer glaubt, daß die Juden damals lebende Christen noch dazu auf so weite Entfernung aneinander „senden" konnten?! Überdies fügt der Chronist hinzu, daß, als schon zwei Juden gerädert waren, der Herzog Albrecht I. (als König von Deutschland 1298—1308) und der Adel zu Gunsten der übrigen einschritten.

1294, Rudolf von Bern. Leipz. Anon. zum J. 1287: „Die Juden rauben zu Ostern den hl. Rudolf, lassen ihn furchtbare Qualen erdulden und schneiden dem Kinde endlich den Hals ab. Die Hauptschuldigen wurden gerädert, ihre Complicen ausgetrieben." Die beste Untersuchung des Thatbestandes hat der Berner Pfarrer JStammler gegeben in „Katholische Schweizer-Blätter", Luzern 1888, 268—302. 376—390, dem ich hier folge**. Die römische Riten-Kongregation

* [von mir gesperrt. — H. Str.].

** Sein Vorgänger in der richtigen Beurteilung war JEKopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II (Be.), 4. Buch, S. 399 Anm. 2. Diesem folgten: WFetscherin (in: Abhandlungen des histor. Vereins des Kantons Bern II [1851] 61 ff), GStuder (in: Archiv des histor. Vereins von Bern 1863, 536) und EvWattenwyl (Geschichte der Stadt u. Landschaft Bern I, 146, Schaffhausen 1867).

habe zwar 1869 die Erwähnung des Knaben Rudolf im Diöcesan-Anhang (Brevier und Meßbuch) und im Diöcesan-Kalender des Bistums Basel (17. April) genehmigt; „damit war aber durchaus keine Fürwahrerklärung des ganzen Inhaltes der vorkommenden Lebensgeschichten ausgesprochen, sondern nur deren Gebrauch beim Brevier- oder Chor-gebete erlaubt worden. Es ist der kathol. Wissenschaft überhaupt nicht verwehrt, den historischen Teil des Breviers auf seine Richtigkeit zu prüfen" (269). — Alle späteren Erwähnungen gehen zurück auf die Chronik des im J. 1426 gestorbenen Konrad Justinger: Im Hause und Keller des reichen Juden Jöli hätten die Juden den Knaben Ruof jämmerlich gemartert und ermordet. „Die morder wurdent gevangen, ein Teil uf reder gesetzet, die andren usgeslagen [verjagt] und wart da einhellenklich von einer gemeinde bern gelopt und verheißen, daz kein jude niemerme gan bern komen solte." König Rudolf von Habsburg sei darüber sehr zornig geworden und Ende Mai desselben Jahres 1288 mit einem Heere von 30 000 Mann vor Bern erschienen. — Aber der wirkliche Grund des Zorns des Königs war die Widersetzlichkeit der Stadt und reichsgefährliches Verhandeln Berns mit Savoyen. Der König belagerte die Stadt wiederholt im J. 1288, freilich ohne sie einzunehmen; sein Sohn, Herzog Rudolf, besiegte die Berner im J. 1289 und in demselben Jahre wurde Friede geschlossen. „Die von Justinger erzählte Judenverfolgung" war „nicht einmal Mitursache" des Streites „und zwar einfach deswegen, weil die Verfolgung nachweislich erst später stattgefunden" (284). Der Berner Judenhandel und die Ermordung des Kindes gehören nach den Urkunden in das Jahr 1294, also in die Zeit des Königs Adolf von Nassau. Ein Knabe namens Rudolf war im genannten Jahre tot gefunden und die öffentliche Meinung klagte die Juden an, ihn aus Christenhaß getötet zu haben. Der von Justinger als Hauptschuldiger bezeichnete Jöli erscheint in den Urkunden vom Juni und Dezember 1294 als lebend, ist also nicht gerädert worden; auch von der Hinrichtung eines oder mehrerer andrer Juden wird nichts berichtet. Das „ut dicitur, wie man sagt" in der Quittung des Schultheißen vom Dez. 1294 beweist, „daß keine gerichtliche Schuldigerklärung und somit ohne Zweifel auch keine Räderung stattgefunden hat" (293 f). Auch die zeitgenössischen Annalen von Kolmar, zum J. 1294, melden nur: „Wie man sagt, töteten die Juden von Bern einen Knaben", und König Albrecht, im

J. 1300, redet nur von „Excessen, die, wie man sagt, von den Juden verübt worden sind.“ Im J. 1294 vor dem 30. Juni wurden seitens der Berner Gewaltthaten gegen die Juden verübt. Letztere wandten sich an ihren Schutzherrn König Adolf. Der Spruch seiner Abgesandten sagte nichts über die Schuld der Juden, erwähnte insonderheit nicht den Tod des Knaben, legte aber den Juden eine schwere Geldleistung auf: sie mußten allen Einwohnern Berns alle Schulden erlassen und überdies der Gemeinde 1000, dem Schultheißen 500 Mark Silber zahlen (nach jetzigem Geldwert etwa 80 000 u. 40 000 Reichsmark). Das ist erklärlich nur, wenn nicht Blutschuld vorlag, sondern Erbitterung darüber herrschte, daß sehr viele den Juden Geld schuldig waren (297). — Erst im 18. Jahrh. sagt JRvWaldkirch, Einleitung zu der eidgenössischen Bundes- und Staatshistorie (Basel 1721) I, 135, daß die Juden das Kind „gekreuzigt“ haben, und erst JLauffer, Beschreibung helvetischer Geschichte (Zürich 1736) III, 108 weiß, daß die Juden, „um ihren verdammlichen Aberglauben auszuüben, ihm alles sein Blut abgezapft.“

1303 Weißensee in Thüringen. Der gleichzeitige Presbyter Siegfried von Klein-Balnhausen Monum. Germ. hist., Script. XXV, 717 erzählt, die Juden hätten vor dem Passahfeste einem Schulknaben namens Konrad nach Öffnung aller Adern alles Blut ausgepreßt und ihn grausam getötet. Ein andrer Beweis für die Schuld der Juden als die Wunder (die Juden seien nicht imstande gewesen den Leichnam zu begraben usw) wird nicht angeführt. Eine gerichtliche Untersuchung hat nicht stattgefunden; wohl aber sind am 14. März die Juden haufenweise turmatim getötet worden. Das Nürnberger Memorbuch hat die 120 Namen aufbewahrt, s. Salfeld 59. 215—217. Auch die Juden der andren Orte Thüringens, mit Ausnahme der Stadt Erfurt, wurden von der damaligen Verfolgung getroffen. Vgl. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 49, S. 929 f.

1305 Prag (OE falsch: 1325). Kreuzigung eines Christen zur Osterzeit. Quelle: der drittehalb Jahrhunderte später schreibende Johannes Dubravius in seiner Geschichte Böhmens. Auch hier bringt das Volk, ohne das Gerichtsverfahren seitens des Königs abzuwarten non expectato judicio regis, die Juden in grausamer Weise um exquisitissimis suppliciis. Dies schleunige Verfahren wird begreiflich, wenn man erwägt, daß Wenzel II. (1283—1305) wenige Jahre vor-

her die Judenordnung Ottokar's II. bestätigt hatte, daher Verurteilung der Juden ohne Beweise von ihm nicht zu erwarten war. Wenn die Beschuldigung begründet war, hat es sich um eine der oben S. 125 erwähnten Kreuzigungen aus Haß gegen Christus odio Christi gehandelt.

1317, die Juden von Chinon (in der Touraine) beschwerten sich beim französischen Parlament darüber, daß man ihrer vier, auf Grund des Verdachtes, sie seien am Tode eines Kindes schuld, verhaftet und gefoltert habe. Zwei hatten, durch die Folter gezwungen vi tormentorum, gestanden und waren gehenkt worden; zwei hatten widerstanden und waren noch im Gefängnisse. Das Parlament ernannte bevollmächtigte Untersuchungskommissare (Boutaric, Actes du Parlament II, Nr. 4827; 5. Mai 1317). Die Untersuchung fand rasch statt und führte zur Festnahme einer Anzahl von Christen, Männern und Weibern, die in Verdacht gekommen waren die wirklichen Mörder zu sein (das. Nr. 4936; 12. Juli 1317). „Um die Kommissare zu dieser Festnahme zu bestimmen, mußten für sie sehr starke Beweise vorhanden sein; vor allem mußte ihnen die Unschuld der Juden ganz klar erscheinen“, Molinier, Cabinet Historique, Neue Serie, II (Paris 1884), 127.

1329 Savoyen. In Genf, Rumilly, Annecy und anderwärts waren Kinder verschwunden. Ein Christ, Jaquet aus Aiguebelle, hatte sich verdächtig gemacht; verhaftet, gab er den Kinderraub zu, behauptete aber, er habe sie durch Vermittlung des Juden Acelin aus Tresselve an einige Juden verkauft. Acelin gestand sponte, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit „nach dem ersten Grade der Folter“, er habe fünf Kinder an seine Glaubensgenossen Jocetus (Jose) und Aquinetus (Isaak) weiterverkauft. Diese hätten die Kinder getötet und aus ihren Köpfen und Eingeweiden eine Salbe oder Speise aharace* gemacht, um davon allen Juden zu geben; „und von dieser Speise essen die Juden an jedem Passah an Stelle eines Opfers loco sacrificii und bereiten sie wenigstens in jedem sechsten Jahre“, weil sie glauben dadurch gesühnt zu werden credunt se esse salvatos. Bald richtete sich die Anklage gegen die Juden auch andrer Ortschaften, ja ganz Savoyens. Da veranlaßte Graf Eduard von Savoyen gründliche Untersuchung. Diese führte zu dem Ergebnis, daß die Beschuldigungen durch aus-

* d. i., wie H. Hildesheimer erkannt hat, charōseth, die Tunke, in die man am ersten Passah-Abend die bitteren Kräuter (Lattich usw) tauchte.

gesuchte Entstellungen und Betrügereien seitens einiger Widersacher den Juden aufgebürdet waren, damit sie wider Gott und Gerechtigkeit ihrer Güter beraubt würden", s. H Hildesheimer in Jüd. Presse 1892, Nr. 18, S. 211 u. Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 51, S. 963, und die ganze Urkunde Eduard's vom 20. Juli 1329 bei Stern, Beiträge I, 7—14.

1332 Überlingen (im heutigen Großherzogtum Baden). Ein Knabe war tot in einem Brunnen gefunden. Johann von Winterthur erzählt in seiner Chronik*, die Eltern hätten „durch bestimmte Vermutungen und klare Beweise, nämlich an Einschnitten in die Eingeweide und Adern, gemerkt, daß er von den Juden getötet worden." Zu diesem Beweise kam „das neue Fließen der Wunden, als er vor die Häuser der Juden getragen wurde." Man lockte die Juden (wie es heißt, mehr als 300) in ein Haus zusammen und zündete dieses von unten an, „ohne den Kaiser Ludwig [1314—1347] zu befragen und ohne auf das Urteil seines Reichsvogtes zu achten." Vgl. noch Oesterr. Wochenschr. 1899, Nr. 51, S. 964 f.

1345 München. Aus Rader's Bavaria sancta ergiebt sich nur, daß man den zerfleischten Körper des Knaben Heinrich gefunden und die That den Juden Schuld gegeben hat. Von Benutzung des Blutes ist nichts gemeldet; ebensowenig von einer gerichtlichen Untersuchung. Schon Johann von Winterthur (Wyß 232; Freuler 334) erzählt, daß Ludwig der Bayer die Verehrung des Knaben verboten habe.

1462 Rinn. Der Knabe Andreas Oxner aus Rinn bei Innsbruck soll von seinem Paten an jüdische Kaufleute verkauft, von diesen in dem nahen Birkenwäldchen auf dem „Judenstein" grausam getötet worden sein; das Blut hätten sie sorgsam in Gefäße gesammelt. Adrian Kembter, Acta pro veritate martyrii corporis et cultus publici B. Andreae Rinnensis, Innsbruck 1745; J Deckert, Vier Tiroler Kinder, Opfer des chassidischen Fanatismus, Wien 1893, 87—119; Litteratur auch bei Daumer II, 263. Die Tradition ist erst am Anfang des 17. Jahrhunderts schriftlich gemacht worden, be-

* Johannis Vitodurani Chronicon, herausgegeben durch GvWyß, Zürich 1856, 106 f. || Die Chronik Johann's von Winterthur, in's Deutsche übersetzt durch BFreuler, Winterthur 1866, 145—147. || In Betreff des Datums (J. v. W. sagt: 1331) vgl. MStern, Die israelit. Bevölkerung der deutschen Städte: I Überlingen am Bodensee, Frankf. a. M. 1890, 3 f.

sonders durch den 1654 verstorbenen Arzt Hippolyt Guarinoni in Hall. Dieser hat auch unter dem aus dem J. 1575 stammenden Mauerputz bei der Kanzel der Rinner Kirche Stücke einer älteren Inschrift gefunden, in der zwar Juden des Mordes beschuldigt werden, aber von Blutabzapfung nichts zu lesen ist. Daß diese Inschrift nicht als im strengen Sinne historisch gelten kann, folgt schon aus folgenden zwei in ihr enthaltenen Angaben: daß das dem Paten gegebene Geld sich in Laub verwandelt habe und auf dem Grabe des Kindes eine Lilie gewachsen sei. Eine gerichtliche Untersuchung des Thatbestandes hat gar nicht stattgefunden; nicht einmal von behördlicher Beschauung der Leiche wird etwas gemeldet. Die Juden sollen das Kind auf der Rückreise in ihre Heimat gekauft haben, unter dem Vorwande, einer von ihnen wolle es adoptieren. Wie ist es aber dann begreiflich, daß sie mit der wegen der Blutgewinnung doch zeitraubenden Opferung nicht warteten, bis sie die nahe Landesgrenze überschritten hatten?! Sogar aus der im höchsten Grade parteiischen Darstellung von Deckert kann der prüfende Leser erkennen, daß ein „Ritualmord" nichts weniger als erwiesen ist.

1468 Regensburg s. 1476.

1474 Regensburg. CTh Gemeiner, Regensburgische Chronik III (Regensburg 1821), 532 f, erzählt nach den Akten: „Auch einen hiesigen Judenmeister, Israel von Prunn [Brünn], zieh man einer solchen unmenschlichen Handlung. Eine Zeitlang murmelte man bloß davon in der Gemeinde, bis es lautmäulig worden war, daß ein getaufter Jude, Hans Veyol, auf den Judenmeister wirklich ausgesagt und sich selbst angegeben habe, als habe er ihm einen siebenjährigen Knaben verkauft. Nun zweifelte niemand mehr, daß die ruchlose That wirklich verübt worden sei." Da König Wladislaus von Prag aus und der Kaiser von Nürnberg aus sehr entschieden Einspruch gegen die Hinrichtung Israel's erhoben, beschloß der Rat den getauften Juden, von dem es wahrscheinlich war, daß er nur aus Haß gegen Israel so ausgesagt habe, und dem wegen andrer Verbrechen die Todesstrafe bevorstand, noch einmal zu verhören. „In der gewissen Erwartung des Todes bestätigte" dieser „seine früheren Aussagen [über seine eignen Verbrechen]; und nur allein die dem Judenmeister gemachte Beschuldigung widerrief er und erklärte denselben für unschuldig. Diesem Widerrufe wurde um so lieber geglaubt, als man schon zuvor aller

Nachforschungen unerachtet die Eltern nicht hatte ausfindig machen können, denen das Kind entfremdet worden sein sollte."

1476, Regensburg. Gemeiner III, 567 ff. Prozeß, veranlaßt durch die Trienter „Geständnisse" wegen eines Mordes, den die Regensburger Juden acht Jahre vorher, also 1468, begangen haben sollen. Neues Licht fällt auf ihn und damit auf die Trienter Vorgänge durch AOsiander 22 f (Titel s. Kap. 19 E): „Als dann vor vil jaren zu Regenspurg bey sibenzehen Juden, vnn darzu die tapfferſten [angesehensten] und reichsten, auch genötigt sein worden zu bekennen, das sie nie gethan hetten, vnd als Keyserlicher maiestat Comissarien die vrgicht hetten verhöret, weren sie eingedenck gewest, das der Juden einer, nemlich Joßel Jud, auff den tag, an dem er den mord zu Regenspurg sollt begangen haben, vnwidersprechlich zu Landßhut, bey vnd vor denselben Comissarien in großen tapfferen geschefften gewest war, vnd het sich also gefunden, das alles, so die sibenzehen Juden bekant, kein warheyt, sondern eytel lauter erdroet vnd erzwungen gedicht gewest were". Joßel war der Hauptangeschuldigte und hatte auf der Folter sich selbst als Mörder bezeichnet.

1490 das Kind in Guardia bei Toledo. Isidor Loeb, Le saint enfant de la Guardia (in: Revue des Études Juives XV, Paris 1887, 203—232) weist darauf hin, daß man weder nach den Resten des Körpers noch nach der Kleidung des Kindes noch nach den Werkzeugen des Verbrechens geforscht, auch nicht den Ort des Verbrechens oder die Zeit festgestellt habe; ja man hat nicht einmal untersucht, ob wirklich ein Kind verschwunden sei. Ebenso Henry Charles Lea, El santo niño de la Guardia (in: The English Historical Review IV [London 1889] 239—250). Loeb und Lea folgen der auf sorgfältigem Studium ruhenden Arbeit des Jesuitenpaters Fidel Fita, El Proceso y Quema de Jucé Franco (in: Boletin de la Real Academia de la Historia XI, Juli—Sept. 1887, Madrid).

1504 Frankfurt a. M. Der Schuhmacher Henrich Bry (auch Henrich Bryens Sohn genannt) schlug sein Stiefkind mit Riemen, daß es starb. Gleich beim ersten Verhör legte er ein offenes Geständnis ab; auch beim zweiten bekannte er sich, gleichfalls ohne Tortur, zur Mordthat, fügte aber hinzu, er habe das Kind erstochen, das Blut in einer Schüssel aufgefangen und dem Juden Gompchen (der ihm gegen Pfänder Geld geliehen hatte) gebracht. Letzterer erklärte, auch als man

ihn folterte, nichts von dieser That zu wissen und bat, aber vergeblich, daß man ihn zu dem Übelthäter führe, damit er ihn von Aug zu Auge sehn könne. Da wurde durch die Aussage der Magd dessen Schuld klar gestellt, Gompchen entlastet. Wenige Tage, ehe sein Urteil gesprochen wurde, gestand der Verbrecher, daß er den Juden falsch beschuldigt habe, und wiederholte dies noch kurz vor seiner Hinrichtung. LNeustadt, Eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im J. 1504. Auf Grund der Prozeß-Akten des Frankfurter Stadt-Archivs, Magdeburg 1892 (26).

1764 Orcuta in Ungarn. Der zehnjährige Sohn des Joh. Balla wird am 25. Juni „mit den Zeichen ritueller Ermordung" (DE) tot im Gehölz gefunden. Dr. SKohn in Budapest, welcher die im Landesarchiv befindlichen Akten vor längerer Zeit durchgearbeitet hat, schreibt in einem mir vorliegenden Briefe: „Ich erinnere mich genau, daß die Richter in diesem Prozesse schließlich verurteilt wurden und daß wegen des Kindes, welches im Gefängnis gewaltsam bekehrt wurde, ein langwieriger Prozeß geführt wurde." Vgl. noch PNathan, Tisza-Eszlár 29—31.

1791 Tasnad in Siebenbürgen, Ermordung des dreizehnjährigen Andreas Takals, Febr. Desportes und seine Abschreiber behaupten, die schuldigen und verurteilten Juden seien von Joseph II. [† 20. Febr. 1790!] begnadigt worden. PNathan, Tisza-Eszlár, 266: „Bary ließ sich von der Pérer Kirchengemeinde des Szilágyer Komitats abschriftlich Akten einsenden . ., aus denen hervorging, daß 1791 Juden zum Tode verurteilt worden sind, weil sie einen Christenknaben ermordeten und ihm das Blut abzapften. Die Staatsanwaltschaft ergänzte diese Schriftstücke dann durch die Erkenntnisse der höheren Instanzen, aus denen hervorging, daß man die Juden freigesprochen hatte, während gegen die amtlichen Funktionäre erster Instanz wegen Verübung von Torturen rc. die ‚fiskalische Aktion' eingeleitet worden war." Dieser Angabe, die ich im Jahre 1892 wiederholte, ist meines Wissens nicht widersprochen worden.

1834, in der Nacht 13./14. Juli war ein sechsjähriger Knabe bei Neuenhoven, Reg.-Bez. Düsseldorf, ermordet worden. „Es kamen dabei Umstände zur Entdeckung, welche einen Teil der leichtgläubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, daß dem Knaben auf empörende Weise das Blut entzogen worden sei, woraus man nun weiter folgerte,

daß dabei notwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen" seien. Infolge dessen griff in der Nacht 20/21. Juli „ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete sie samt den darin befindlichen Mobilien und Waren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyk die dortige Synagoge erstürmt und ebenfalls ganz zerstört wurde" (Elberfelder Ztg., 26. Juli, Nr. 205). Wenige Tage darauf verkündete ein Erlaß der Kgl. Ober-Prokuratur zu Düsseldorf vom 26. Juli (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Düsseldorf, Nr. 48): „Die im Kreise Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst vergangener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiösen Versammlungen veranlaßt. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Märchens vollständig widerlegt, und die Rädelsführer der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit." Vgl. die Broschüren von Binterim und Wiedenfeld (Kap. 19 E).

1844, am 17. April richteten die Tarnower Juden an Kaiser Ferdinand von Österreich das Gesuch, er wolle der wiederholt in Galizien gegen die Juden ausgesprochenen Blutbeschuldigung entgegentreten. Aus diesem Gesuche teile ich nach GWolf in Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten 5623, Wien 1862, 30—39 Folgendes mit:

„Den ersten Versuch dieser Art machte der Fanatismus im J. 1829 im hierkreisigen Dorfe Boleslaw am Weichselflusse. Es kam nämlich eine Dirne und zeigte die dort wohnenden Juden . . . an, daß sie drei Wochen vor den jüdischen Osterfeiertagen ihr Kind um einen akkordierten ausgezahlten Preis zu dem Ende abgekauft haben, um es zu töten und dessen Blut zum Osterfeste zu verwenden. Auf Grundlage dieser . . Anklage hat die Behörde vier der gedachten Juden ohne weitere Untersuchung in Verhaft genommen und mit Eisen am Halse, Füßen und anderen Teilen ihres Körpers an die Wände des Kerkers geschmiedet, wo sie mehrere Wochen schmachteten." Dann gestand die Anklägerin, „mit eigenen Händen, aus Mangel an Unterhaltsmitteln, ihr Kind ermordet und in einen Sumpf gesteckt und auf Zureden des dortigen Probsten ihre früher bezeichnete Anklage gemacht zu haben. Hierauf begab sich die Kommission mit dieser Mörderin nach B., wo in Gegenwart der Ortsobrigkeit das Kind aus der Tiefe des Sumpfes, ohne äußere Verletzung, mit einem an den Hals gebundenen Stein herausgezogen wurde. Die Mörderin ist demnach zur verdienten Strafe verurteilt worden . . ."

„Den zweiten Versuch unternahm im J. 1839 die Bosheit im Dorfe Niezdow, Bochnier Kreises, wo ebenfalls eine Dirne Namens S., welche ihr Kind im März ejusdem ersäufte, die dortigen Juden . . . eines gleichen Verbrechens, des Ankaufs und Ermordens ihres Kindes zum jüdischen Osterfeste, bei der Ortsbehörde anklagte, welche nach vorgenommener Durchsuchung ihrer Wohnungen dieselben sogleich einziehen und fesseln ließ. Der davon in Kenntnis gesetzte Herr Gubernialrat zu Bochnia veranlaßte sogleich eine Kriminalkommission, indes die unschuldig leidenden Juden auf freien Fuß gesetzt worden sind. Die Verleumderin wurde des an ihrem eigenen Kinde verübten Mordes überwiesen, worüber die Akte beim löblichen Bochnier Kreisamte als auch im Wisznier k. k. Kriminalgerichte den Beleg liefern können. . . .

„Am 25. März 1844 brachte W. Ritter von D., Auskultant des k. k. hierortigen Landrechts [l.: Landgerichts], beim hiesigen löblichen Magistrate die Klage vor, daß er mit einem elternlosen Knaben, welcher bei ihm im Dienste gestanden und acht Jahre alt war, namens J. G., aus dem hierortigen Dorfe Gtobikowka in die Judengasse gegangen wäre, und, als er denselben dort auf sich warten ließ, bis er Einkäufe machen würde, dieser in der Judengasse verschwunden und bereits zwei Tage vermißt wäre, welchen die Juden aufgefangen haben, um von demselben Blut zu ihrem herannahenden Osterfeste zu erhalten. Infolge dieser Anzeige wurde eine ämtliche Revision angeordnet, welche am Abend desselben Tages um 7 Uhr von vielen hierzu delegierten Beamten, bei Absperrung der Judengasse, in allen jüdischen Häusern der Stadt und den nächstangrenzenden Ortschaften, mit geladenen Gewehren versehenen 80 Mann Militär, dann der Finanz- und Polizei-Wache . . . vorgenommen, wobei alle Zimmer, Kammern, Keller, Kisten und Schränke auf das strengste untersucht, und in manchen Kellern sogar die Erde aufgewühlt wurde. D. aber, mit diesem sich noch nicht begnügend, klagte hierüber noch beim Rzeszower k. k. Strafgerichte, wobei er die Damascener und andere Blutgeschichten als Beweis anführte. Dieses löbliche Strafgericht ordnete sogleich eine Untersuchung an. Zehn Tage verflossen, und der Knabe wurde noch nicht gefunden. Der Haß und die Aufforderung zur Rache wurde beim christlichen Publikum immer lauter. Wir verlebten eine angstvolle Zeit; Schmach und Schande, Furcht und Verzweiflung lastete auf uns; kummervoll und bange sahen wir jeden Morgen anbrechen, der uns noch keine Spur des Vermißten zeigte. Wir waren verhöhnt und konnten keinem noch so befreundeten Christen begegnen, ohne Vorwürfe über unser kannibalisches Treiben zu vernehmen. Nur mit Schauer sahen wir dem herannahenden Osterfeste entgegen." — Da gelang es zu ermitteln, daß der übrigens 12 (nicht 8) Jahre alte Knabe dem D. wegen Mißhandlung und schlechter Beköstigung entlaufen war, und ihn lebend nach Tarnow zurückzubringen.

1873 Enniger. Die (damalige) Berliner Zeitung „Das Volk", 13. März 1892, Nr. 62, läßt sich aus Ravensberg berichten: „Aus Westfalen ist bisher meines Wissens von einem jüdischen Ritualmord

oder Blutmord nicht berichtet worden. Es hat* aber auch hier schon einen solchen gegeben. Um 1860 oder 1870 wurde im Dorfe Enniger bei Ahlen ein junges Mädchen ermordet. Allgemein wurden die Juden, deren es dort eine große Menge gab, der That beschuldigt. Man behauptete, die Juden wollten das Blut des Mädchens, das im Rufe aufrichtiger Frömmigkeit stand, zur Einweihung der neuen Synagoge gebrauchen [Bauopfer, s. oben S. 12]. Die gerichtliche Untersuchung lieferte zwar keine Beweise für diese Anklage; aber das öffentliche Urteil sprach kräftig genug, um sämtliche Judenfamilien bis auf eine aus Enniger zu vertreiben. Die Synagoge ist nie in Gebrauch genommen worden, und nicht nur die Zeit, sondern auch der Haß der Bevölkerung hat ihr, wie erzählt wird, übel mitgespielt: in den öden Fensterhöhlen wohnt das Grauen." — Der Oberstaatsanwalt Irgahn in Hamm beantwortete meine Bitte um Auskunft dahin, „daß allerdings wegen eines am 23. April 1873 bei Enniger verübten Mordes einer unverehelichten Elisabeth Schütte seitens der Königl. Staatsanwaltschaft zu Münster eine Untersuchung geführt worden ist, durch welche die Person des Thäters nicht festgestellt ist. Das Motiv zur That ist aber, wie den mit der Untersuchung betraut gewesenen Personen von vornherein nicht zweifelhaft gewesen ist, lediglich auf die Befriedigung der Geschlechtslust zurückzuführen."

1881, Franciska Mnich, angeblich durch den jüdischen Schankwirt Moses Ritter und dessen Frau in Lutscha (Galizien) ermordet. Die Angeklagten wurden durch den obersten Gerichtshof freigesprochen. Vgl. I Rosenblatt, Prozeß Ritter (in: Das Tribunal, Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege, Band I u. II, Hamburg 1885 u. 1886).

1882 Esther Solymosi. Vgl. einerseits Onody, Desportes 212—243; andrerseits: P Nathan, Der Prozeß von Tisza-Eszlár, Be. 1892 (416).

1891 Korfu. In der Nacht vom 12. zum 13. April wurde ein achtjähriges Mädchen ermordet. Leider haben die griechischen Behörden unterlassen einen amtlichen Bericht über die Untersuchung zu veröffentlichen. Gewöhnlich behauptet man, es sei eine Christin Maria Desylla gewesen, welche von Juden ermordet und ihres Blutes beraubt worden sei. In Wirklichkeit ist es so gut wie sicher, daß die Ermordete

* [Man beachte „hat" trotz des folgenden „keine Beweise".]

Rubina Sarda geheißen hat und Jüdin, Tochter des jüdischen Schneiders Vita Chajim Sarda de Salomon, gewesen ist, vgl. besonders folgendes Dokument, das mir im Original vorgelegen hat:

Certificat. Je, soussignée, religieuse institutrice de l'Ordre des Soeurs de Notre Dame de la Compassion de Marseille, actuellement au Couvent et Orphelinat de cet ordre établi à Corfou, certifie: Que la petite Rubina Sarda, Israélite, après autorisation préalable de sa Grandeur Monseigneur Boni, Archevêque latin de Corfou, a été admise dans la classe gratuite que je dirige, au commencement du mois de Juillet de l'année mil huit cent quatre-vingt-neuf (1889); qu'elle a quitté notre école au mois d'octobre de la même année, pour suivre, m'a t'on dit, les classes d'une école fondée vers cette époque, à Corfou, par le Gouvernement italien. Je déclare en outre: 1° que cette enfant, fille de père et de mère israélites, professait, à ma connaissance, la même religion que ses parents; 2° qu'elle a toujours été connue à l'école sous le nom de Rubina Sarda, et que, jamais je n'ai entendu parler d'une nommée Marie Desylla; 3° que ladite petite fille a toujours été très douce et très sage tout le temps qu'elle a fréquenté ma classe, et qu'enfin, elle n'a nullement manifesté le désir de changer de religion. — Et à la demande du Consul de France en cette ville, je signe le préscrit que j'affirme sincère et véritable. Corfou le 22 Juin 1891. Signé: Joséphina Martin, en religion Soeur Marie Loetitia.

Le consul de France à Corfou certifie véritable et bien conforme à l'original déposé aux archives de la Chancellerie, la copie de la déclaration ci-dessus.

Corfou le 22 Juin 1891.

Le Consul de France
(L. S.) (gez.) A. Danloux.

In einem Schreiben des Hrn. Danloux an Hrn. Pariente, Direktor der israelitischen Schulen im Orient, (Korfu 23. Juni 1891) wird die Ermordete ausdrücklich Rubina Sarda genannt und findet sich der Satz: „Niemand kann mir sagen, woher der Name Marie Desylla kommt, von dem man behauptet hat, er sei der des Opfers." — Auf der in Betracht kommenden (mir durch eine Photographie bekannt gewordenen) Seite des Civilstandsregisters, welches der Rabbiner in Korfu führt, stehen neun Eintragungen, Nr. 28—36, aus der Zeit vom 29. März bis zum 18. April 1883. Nr. 35, vom 16. April lautet: „Rubina di Vita Sarda e Lucie Eliezer", d. h.: Rubina, Tochter des [Chajjim] Vita Sarda und der Lucie Elieser". — Vgl. noch M. Horovitz, Korfu, Frankf. a. M. 1891 (15).

Auf dem internationalen Religionskongresse in Chicago hat der Erzbischof von Zante Dionysius Latas († 1. Okt. 1894) am 23. Sept. 1893 folgende Erklärung abgegeben, s. Oesterr. Wochenschr. 1893, Nr. 44, S. 864 (vgl. auch 1892, Nr. 25, S. 437): „Im Orient ist unter der unwissenden Masse der Bevölkerung

der Glaube verbreitet, daß die Juden für die Zwecke ihres religiösen Ritus das Blut christlicher Kinder benützen und, um sich solches zu verschaffen, vor der Begehung von Morden nicht zurückschrecken. Infolge dieses Glaubens brechen häufig Judenverfolgungen aus, und die unschuldigen Opfer sind vielen Gewaltthaten und Gefahren ausgesetzt. Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß solche falsche Ideen auch unter den unwissenden Massen andrer Länder verbreitet sind und im letzten Jahrzehnt Deutschland und Oesterreich der Schauplatz von Verhandlungen gegen unschuldige Juden waren, die angeklagt wurden, solche Ritualmorde begangen zu haben: richte ich als christlicher Priester an diesen Kongreß die Aufforderung, unsre Ueberzeugung zur Kenntnis zu nehmen, daß das Judentum Mord jeder Art verbietet und daß keine seiner heiligen Autoritäten und Bücher den Mord oder den Gebrauch von Menschenblut für rituelle Zwecke oder religiöse Ceremonien gebieten oder gestatten. Die Verbreitung einer solchen Verleumdung gegen die Bekenner eines monotheistischen Glaubens ist unchristlich. Es ist unvereinbar mit der Pflicht des Christen, eine so schreckliche Anschuldigung unwidersprochen zu lassen, und der gute Ruf des Christentums fordert, daß ich dieses Parlament ersuche zu erklären, daß das Judentum und die Juden des ihnen angedichteten Verbrechens ebenso unschuldig sind, wie es die Christen der ersten Jahrhunderte waren."

1891 Nagy-Szokol, Tolnaer Komitat, Ungarn. Im Juni verschwand das junge Dienstmädchen Esther Fejes des Israeliten Jonas Grünfeld. Die Beschuldigung ritueller Abschlachtung erhob sich, und da Vater und Behörde vergeblich nach dem Mädchen forschten, wurde G. unter Polizeiaufsicht gestellt. Ein halbes Jahr später wurde Esther von einem andren Mädchen aus Nagy-Szokol in Budapest gesehn und erzählte dieser: sie habe die Heimat heimlich verlassen, weil die Eltern in Unfrieden gelebt und die Mutter ihr alles Geld abgenommen habe. Auch habe ein fremder Herr ihr zugeredet, sie möge nicht bei dem Juden bleiben, da es ihr sonst wie Esther Solymosi ergehn werde; und er habe ihr 10 Gulden Reisegeld gegeben. Jetzt sei sie in Stellung bei Moritz Fischl, Karls-Ring 17. Oesterr. Wochenschrift 1892, Nr. 3, S. 40 nach Magyar Hirlap vom 7. Januar.

1891 Xanten (Rheinprovinz). Vgl. „Der Xantener Knabenmord vor dem Schwurgericht zu Cleve 4.—14. Juli 1892. Vollständiger stenographischer Bericht", Be. 1893 (509)* Am 29. Juni, Montag, Abends wurde in der dem Schankwirt Küppers gehörigen Scheune auf locker liegender Spreu die Leiche des $5^1/_2$jährigen Knaben

* Die drei Rechtsanwälte bestätigen in vorgehefteten autographierten Schreiben die Zuverlässigkeit dieses Berichts, und die drei Stenographen versichern in gleicher Weise, daß sie nach bestem Können zuverlässig gearbeitet haben.

Johann Hegmann mit einer klaffenden Wunde am Halse gefunden. Im Zusammenhange damit (Bericht 384), daß der praktische Arzt Dr. Jos. Steiner in dem noch am Abend des 29. Juni hergestellten Leichenschau-Protokoll geschrieben hatte „Die Blutspur zeigt sich als Nachblutung", wurde in weiten Kreisen behauptet, unzweifelhaft sei behufs Erlangung von Blut ein jüdischer Ritualmord verübt worden, und bald sprach man auch von einem „Schächterschnitt" (vgl. oben S. 108). Ein Teil der Bevölkerung richtete den Verdacht der Thäterschaft gegen den Metzger und früheren Schächter der jüdischen Gemeinde Adolf Buschhoff. Was zunächst die Art der Halswunde betrifft, so ist durch das am 30. Juni von dem Kreisphysikus Dr. Bauer-Mörs und dem Kreiswundarzt Dr. Nünninghoff angefertigte Obduktionsprotokoll (Bericht 461 ff) und durch das vom Medizinal-Kollegium in Coblenz am 4. April 1892 erstattete Gutachten (478 ff) in unzweifelhafter Weise festgestellt worden, daß von einem Schächterschnitt im Ernst nicht die Rede sein kann: „Der Schnitt ist nicht unterhalb des Kehlkopfes geführt worden, das Messer ist vielmehr weit höher oben, nämlich in der Gegend des oberen Randes des Kehlkopfes angesetzt worden. So ist nicht nur die Luftröhre nicht durchtrennt worden, sondern der Schnitt ging auch, was beim Schächten ausdrücklich verpönt ist, durch den Schlund anstatt durch die Speiseröhre . . . Während fernerhin der Schächter den Schnitt so führt, daß die Weichteile auf beiden Seiten des Halses gleichmäßig durchschnitten werden, sehen wir, daß im vorliegenden Falle auf der rechten Seite alle Weichteile bis zur Wirbelsäule hin durchtrennt sind, links hingegen nicht einmal der nach vorn liegende Kopfnicker und die großen Gefäßstämme angeschnitten sind. Der Schächter vermeidet sodann sorgfältig, mit dem Messer in das Rückgrat zu fahren, um das Rückenmark nicht zu verletzen. Hier ist der Schnitt zwei Centimeter tief ins Rückgrat eingedrungen" (Bericht 488, vgl. 48). Vgl. auch die Erklärung des preußischen Justizministers im Abgeordnetenhause zu Berlin am 9. Febr. 1892: „Die Art und Weise der Durchschneidung des Halses [war] nicht in der Weise ausgeführt, welche bei dem Schächten von Tieren nach jüdischem Ritus beobachtet wird." Unzweifelhaft ist ferner bewiesen, daß der Fundort (Küppers' Scheune) auch der Thatort (Bericht 40. 45), das Kind also nicht in Buschhoffs Hause getötet worden sein kann. Unzweifelhaft ist drittens festgestellt, daß im Kaff unter dem

Leichnam, am und im Körper des Ermordeten und an seinen Kleidern so viel Blut gefunden worden ist, daß für die Annahme einer Beiseiteschaffung von Blut auch nicht der mindeste Anhaltspunkt sich ergab. Vgl. die Aussagen des Dr. Bauer und des Dr. Nünninghoff am 4. und 5. Juli 1892, (Bericht 39—48), des Medizinalrats Dr. Kirchgässer-Coblenz und des Prof. Dr. Köster-Bonn am 5. Juli (54 ff. 60 ff) und des Oberstaatsanwalts Hamm am 13. Juli (Ber. 388). Letzterer sagte: „So ist unzweifelhaft, daß die That in der Scheune geschehen ist. Das steht ganz unumstößlich fest. Über die anfänglichen und sich wiederholenden Bemerkungen, daß eine große Quantität Blut gefehlt habe, daß nur so wenig Blut vorhanden gewesen sei, während es viel mehr hätte gewesen sein müssen, darüber verliere ich kein Wort. Sie sind alle vollständig widerlegt.“ Prof. Köster (Ber. 374) hat noch ausgesagt, daß der Mörder, wenn es ihm auf Gewinnung von Blut angekommen wäre, das Messer tiefer angesetzt haben würde. Besonders wichtig erscheint mir, daß Dr. Steiner am 9. Juli vor Gericht erklärte: „Ich wurde am 29. Juni [1891] . . aufgefordert den Leichenbefund aufzunehmen. Ich durfte damals die Wunde nicht weiter betasten, nur ansehen; ich durfte die Leiche auch nicht entkleiden usw. Es war damals dunkel, Abends 9 Uhr, und die Besichtigung erfolgte bei einer Petroleumlampe . . . Nun haben mir die Herren Sachverständigen . . auseinandergesetzt, wieviel Blut der Mensch überhaupt hat und verlieren kann, um zu verbluten; ich habe auch das Urteil der Herren Sachverständigen über die Spreu und Erde erfahren und auch zum ersten Mal die Kleider besehen können, wie Sie sie hier gesehen haben. Damals durfte ich die Kleider nicht entfernen. Ich habe jetzt die Überzeugung gewonnen, daß sich alles Blut vorgefunden hat, was das Kind verlieren konnte, und . . . so versteht es sich von selbst, daß der Fundort auch der Thatort ist“ (Ber. 297).

Der Oberstaatsanwalt Hamm sagte ferner in seinem Plaidoyer (Ber. 399): „Es ist bewiesen, daß Buschhoff die That nicht begangen haben kann, und die Staatsanwaltschaft muß zu dem Antrage kommen, das Nichtschuldig gegen den Angeklagten zu beantragen.“ Und der Erste Staatsanwalt Baumgard (Ber. 417): „Ich muß bemerken, daß mir bei meiner langen kriminalistischen Thätigkeit noch kein einziger Fall vorgekommen, in dem ein so klarer zusammenhängender Beweis geführt worden ist, daß der Angeklagte die That

nicht begangen haben kann, wie in diesem Falle." — Der Chefredakteur der Staatsbürger-Ztg. (Berlin) OBachler verbreitete wiederum wenigstens vier bewußte Unwahrheiten, als er noch für den 19. Sept. 1899 in Nr. 438 seines Blattes drucken ließ: „Am 22. [lies: 29.] Juni 1891 war die blutleere [1.] Leiche des Knaben Johann Hegemann [lies: Hegmann] in Xanten hinter dem Grundstück des jüdischen Schächters [2.] Buschoff [lies: Buschhoff] mit einem Schächtschnitt [3.] am Halse gefunden worden, während das Blut, das der kleinen Leiche entflossen, nirgends aufzufinden war [4.]".

1892 Eisleben. Da dieser Fall dem OC Nr. 8454 besonders wertvoll erscheint, auch der Leipz. Anon. und andre von ihm Aufhebens gemacht haben, will ich die Sache nach Möglichkeit klar stellen.

Am 1. Februar 1892 hielt Hr. GKrüger, Vorsitzender des dortigen Reformvereins in Eisleben einen Vortrag „Rituelle Morde der Juden und der Knabenmord in Xanten." Die „Eislebener Zeitung" 7. Febr. 1892, Nr. 32 berichtete über die Diskussion: „Ein hiesiger Bürger, der als Gast erschienen war und Anspruch auf Glaubwürdigkeit wohl verdient, sagte aus . ., daß er in seinem 16. Jahre als Handwerker in einem kleinen Städtchen Posens Gelegenheit gehabt hätte mit Juden Verkehr zu pflegen. Die Freundschaft zwischen ihm und denselben wurde durch den allabendlichen Verkehr so intim, daß er gern und wiederholt den Einladungen der Juden mit ihnen in den Tempel zu gehen Folge leistete. Dort wurden ihm von den Juden allerhand Leckereien und süße Getränke verabreicht. Als er dem Tempel mehrere Male seinen Besuch abgestattet hatte, erhielt er an einem Freitag Abend — es war die Zeit vor dem jüdischen Osterfeste — abermals die Aufforderung mit in den Tempel zu kommen. Die ihn dorthin begleitenden Juden ließen ihn zunächst an der äußeren Thür stehen, um ihn später hereinzuholen. Kaum war er näher getreten, so wurde ihm die Mitteilung gemacht, daß sein Aufenthalt im Tempel nur dann noch gestattet werden könnte, wenn er ‚rein' sei, und daß er zur Feststellung dieser Voraussetzung einer Prüfung unterzogen werden müßte. Es erschien dann auch sogleich ein älterer Jude, umhängt mit einem großen weißen Tuch, eine schwarze Kopfbedeckung tragend, und bat ihn seinen linken Arm zu entblößen. Diesem Ansinnen wurde, nichts böses ahnend, Folge geleistet. Hierauf machte derselbe Jude dem Gast, der evang. Christ ist, einen Schnitt mit einem kleinen scharfen Messer in das innere Ellbogengelenk und fing das aus der Wunde fließende Blut in einer schon bereit stehenden Schale auf, während dieser Operation die anderen Juden ihm unverständliche (jedenfalls hebräische) Lieder sangen. Die entstandene Wunde wurde verbunden und erfolgte die Heilung nach ca. 8—14 Tagen. Die Narbe ist jetzt noch zu sehen" [!!]

Schon in der nächsten Nummer (33, v. 9. Febr.) stand eine „Walther Simon. Max Zweig" unterzeichnete Erklärung, daß diese Angaben „auf Lügen beruhen. Jedenfalls sind dieselben auf eine krankhafte Prahlsucht des Betreffenden

zurückzuführen. Wir stehen nicht an, den Hintermann des Reformvereins einfach für einen böswilligen Verleumder zu erklären." — Die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 68 (v. 10. Febr.) leitete ihren Bericht über die Versammlung mit den Worten ein: „Zur Frage der rituellen Blutabzapfung . . können wir im Folgenden ein neues Beispiel anführen" und bemerkte am Schluß: „Das war zwei waschechten dortigen Juden . . Veranlassung . . eine Anzeige zu veröffentlichen, in der sie den ehrbaren Bürger in recht jüdischer Unverschämtheit als ‚Lügner und böswilliger Verleumder' hinstellten. Da der so grob Beleidigte die Sache nicht auf sich wird sitzen lassen, ist es erfreulich, daß die Angelegenheit vor Gericht zum Austrag kommen wird." Auch mir schien, freilich aus andrem Grunde, eine gerichtliche Klarstellung sehr wünschenswert, und ich schrieb daher Hrn. Krüger, daß der Redner, wenn er die Wahrheit gesagt habe, sie auch öffentlich vertreten müsse. Aber der „ehrbare Bürger", der Bergmann WSchneider, hat nicht geklagt! Oder vielmehr, damit ich ganz genau berichte: er stellte im Mai bei der Staatsanwaltschaft den Antrag, sie möge im öffentlichen Interesse gegen WSimon und MZweig einschreiten! In wenigen Tagen erfolgte ein, selbstverständlich ablehnender Bescheid. Mit diesem hat WSchneider sich beruhigt, also anerkannt, daß es klüger sei den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen gar nicht erst zu versuchen. — Die „Staatsbürger-Zeitung" hat, soweit mir bekannt ist, ihren Lesern die Hoffnung nicht geraubt, daß WSimon und MZweig ob ihres Frevels im Kerker würden büßen müssen.

1892 Ingrandes (Departement Vienne, Frankreich). Die in Tours erscheinende (klerikale) Zeitung „Journal d'Indre et Loire" brachte am 27. März Nr. 74 einen „Un meurtre rituel" überschriebenen Artikel, welcher die Auffindung der schauderhaft verstümmelten Leiche eines Kindes betrifft. „Die Justiz hat die üblichen Untersuchungen veranstaltet, aber bis jetzt kein Resultat erzielt. Das kommt vielleicht davon, daß man einen falschen Weg eingeschlagen hat, obwohl die Verstümmelungen, welche das Opfer erlitten hatte, die wirklichen Verbrecher genügend anzeigten. . . Ein Mord aus Gewinnsucht oder aus Rache trägt nicht diesen Charakter. Daß der Mörder den Kopf seines Opfers abschneidet, damit es nicht erkannt werde, läßt sich hören. Wozu aber die andren Verstümmelungen? [Auch die Geschlechtsteile und die Glieder waren abgeschnitten.] . . . Wir befinden uns vor einem von den Juden vollbrachten Ritualmorde; alles beweist dafür. . . Der Körper ist in einem neuen Sack gefunden worden, also hat man ihm vorher das Blut entzogen. . . Der Mord hat nicht an der Fundstelle begangen sein können, sondern in einer vielleicht entfernten Gegend, gewiß an einem Orte, wo man es ganz bequem hatte dem noch lebenden Opfer das Blut zu entziehen und es in Stücke zu zerschneiden, die man leicht verschwinden lassen konnte. . . Es ist leicht das Interesse zu verstehen, welches die Mörder am Verschwinden der Glieder hatten: es galt die Zeichen der Blutentziehung am Hals, an den Armen, an der Schenkel-Schlagader, an den schließlich gekreuzigten Gliedern wegzuschaffen, welche schreckliche und unwiderlegliche Ankläger wegen Ritualmordes gewesen wären. Und wenn man an dem Körper die Zeichen der Beschneidung, die zur Beschaffung

des Beschneidungsblutes, eines Universalheilmittels in den Augen des Juden, bestimmt ist, gefunden hätte — wer begreift da nicht das Interesse der Opferer am Verschwinden der Spur?“ || Die Pariser Zeitung Le Temps vom 5. August, Nr. 11, 397 berichtet über den Ausgang der Angelegenheit: „Die Untersuchung ergab, daß das Kind der Sohn einer unverehelichten Marquet war, die sich nach dem Namen eines früheren Liebhabers Witwe Joubert nennen ließ. Bei einer Haussuchung fand man im Abtritte die Eingeweide und die halb verbrannte Mütze des armen Kleinen. Die Mutter wurde verhaftet. Sie erklärte zu ihrer Verteidigung, daß sie sich mit ihrem Sohn habe ersticken wollen; als sie durch heftige Schmerzen wach geworden sei, habe das Kind auf dem Boden gelegen und sein eines Bein sei durch das umgestürzte Kohlenbecken halb verkohlt gewesen. Da habe sie sich entschlossen die Leiche zu zerschneiden und den größten Teil in einem Sack ins Wasser zu werfen. Die Anklage meint aber, daß sie zu diesem traurigen Werke erst geschritten sei, nachdem sie ihren Sohn erwürgt und zu verbrennen versucht hatte. Das Schwurgericht der Vienne hat die unnatürliche Mutter soeben zu zwanzig Jahren Zwangsarbeit verurteilt.“

1892 Bacau (Rumänien). Der Israelit Eisik Suler hatte ein junges Zigeunermädchen Florea in seinem Dienste. Die Eltern des Mädchens, die von der Beschuldigung, daß die Juden Christenblut für ihre ungesäuerten Osterkuchen verwenden, Kenntnis hatten, veranlaßten es, seinen Herrn heimlich zu verlassen und sich in ihrer Hütte zu verbergen. Dann forderten sie in Begleitung einer Menge halbbetrunkener Zigeuner mit großem Geschrei ihr Kind zurück: Eisik habe ihr Kind, um das Blut zu gewinnen, getötet. Der Polizeichef erkannte bald die Grundlosigkeit der Anklage. Er verhaftete daher die Eltern und bedrohte sie mit schwerer Strafe, wenn sie nicht den Aufenthaltsort ihrer Tochter anzeigten. Am nächsten Tage gestanden sie, wo das Mädchen sich aufhielt und daß ihre Absicht nur dahin gegangen sei, von dem Juden Geld zu erpressen. Monatsbericht der Alliance Israélite Universelle 1892 (Köln), S. 84 f.

1893 Kolin (Böhmen). Anfang März wurde das bei der jüdischen Familie Brett bedienstete Mädchen Marie Havlin, bei dem schon seit einiger Zeit Melancholie sich gezeigt hatte, vermißt. Erst nach etwas mehr als einem Monate wurde die Leiche beim Sandausheben in der Elbe gefunden. Das jungtschechisch-antisemitische Blatt Polaban meldete mit fetten Lettern, daß man Stichwunden an ihr bemerke, also ein Selbstmord ausgeschlossen sei. Die Beschuldigung, ein Ritualmord sei verübt worden, durchflog die Stadt und führte zu schlimmen Ausschreitungen gegen die Juden, sodaß Militär aus Kuttenberg berufen

wurde. Am 15. April veröffentlichte der Bürgermeister AEivin im Auftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft folgenden Erlaß: „Bei der Obduktion des Leichnams der Marie Havlin, welche die Kommission des k. k. Bezirksgerichts, bestehend aus dem Richter und den Gerichtsärzten Dr. Sil und Dr. Stappan, vorgenommen hat, wurde konstatiert, daß an dem Leichnam keine Merkmale einer Verletzung oder Gewaltanlegung vorgefunden wurden. Es wurde im Gegenteil festgestellt, daß M. H. durch Ertrinken und zwar durch Selbstmord den Tod gefunden hat und daß der Leichnam schon 5 Wochen im Wasser gelegen sein muß, weil an den Kleidern Überreste von rotem Thon gefunden wurden, wie ihn das damalige Hochwasser mit sich führte. . . Alle Gerüchte, welche über die Ermordung dieses Mädchens in Umlauf gesetzt werden, sind unwahr und entbehren jeder Begründung. Es ist daher die Weiterverbreitung dieser Gerüchte als eine böswillige Irreführung der Bevölkerung zu bestrafen." Vgl. Jüd. Presse 20. April 1893, Nr. 16. Auch im böhmischen Landtage erklärte der Statthalter Graf Thun infolge einer Interpellation am 3. Mai: Die gerichtliche Leichenschau habe ergeben, daß nicht die geringsten Spuren von Gewaltthat am Leichnam vorgefunden wurden, vielmehr ein Selbstmord vorliege. — Auf dem Grabe wurde eine Gedenktafel mit folgender Inschrift angebracht: „Hier ruht Maria Havlin, gestorben eines martervollen Todes vor den jüdischen Osterfeiertagen. Gott möge es denen vergelten." Infolge Beschwerde der Israelit. Kultusgemeinde mußte sie entfernt werden. Man hätte sonst gewiß diese Tafel nach wenigen Jahren als urkundlichen monumentalen Beweis für die Thatsächlichkeit des Ritualmordes benutzt. Jüd. Presse 12. Okt. 1894, Nr. 41/42.

1893 Holleschau. Am 9., bezw. am 15. Juni 1893 wurden die Dienstmagd Karoline Schnula und die Bäuerin Katharina Schönbaum vom Gerichte in Ungarisch-Hradisch zu 13, bezw. 15 Monaten Gefängnis mit Zwangsarbeit verurteilt, weil sie gegen David Tandler, bezw. noch zwei andre jüdische Bewohner von Holleschau die Beschuldigung ausgesprochen hatten, diese hätten sie zu rituellen Zwecken abschlachten wollen. Der Staatsanwalt forderte strenge Bestrafung, damit sich in Zukunft nicht wieder Fälle ereignen, durch welche ehrbare Staatsbürger infolge eines ganz dummen Märchens an Ehre, Leben und Eigentum bedroht werden. Die eigentliche Urheberschaft in Bezug auf die Verleumdung sei einem unsichtbaren dritten Individuum

zuzusprechen; dies müsse sehr mächtig sein, da beide Verurteilte sich scheuen den Namen zu nennen. Jüd. Presse 22. Juni 1893.

1893 Prag. Jaromir Huschek, der Redakteur des tschechischen Blattes Nove Zajmy, hatte gemeldet, im Aug. 1893 habe der Schächter Hermann Löwy aus Chotzen einem braven arbeitsamen Christen Joseph Horky zu rituellen Zwecken Blut abgezapft und ihm dann 2 Gulden gegeben, damit er sich von dem Blutverlust erhole. Die Untersuchung ergab, daß Horky, ein an Hallucinationen leidender Säufer, die ganze Geschichte erfunden hatte. Er wurde von dem Hohenmauther Gerichte wegen Verbreitung beunruhigender Nachrichten bestraft; Huschek wurde am 3. April vom Prager Strafgerichte in contumaciam zu 14 Tagen, durch zwei Fasttage verschärften Kerkers verurteilt (Neue Freie Presse, Wien, Telegramm aus Prag v. 4. April).

1893. Das Kleeblatt Paulus Meyer, Jos. Deckert, Franz Doll. Paulus Meyer (geb. 1862 in Wlozlawek, Russisch-Polen; im J. 1887, leider!, getauft) wurde im Sept. 1892 aus Berlin polizeilich ausgewiesen, weil er sich „lästig" gemacht hatte. Dann lieferte er in Leipzig das Material zu der oben S. 105 erwähnten Schmähschrift. Am 25. Mai 1893 wird er deswegen auf Ersuchen des Leipziger Landgerichts in Wien verhaftet, wo er von dem Pfarrer in Wien-Weinhaus Josef Deckert besoldet war, um Beweise für jüdische Ritualmorde aus der jüdischen Litteratur zu sammeln. Aug. Rohling hatte ihn empfohlen! Schon am 20. April hatte er (als Abfassungsort ist Leipzig genannt) an Deckert einen Brief geschrieben, in dem er behauptete, im J. 1875 vor dem jüdischen Osterfeste in Ostrowo, Gouv. Lublin, Zeuge der rituellen Abschlachtung eines christlichen Knaben gewesen zu sein. Dieser heiligen Handlung hätten 10 Israeliten beigewohnt, von denen genannt waren der Rabbi Jehoschua Ben h'Rab Schlohme Leb m' Lentschna* (Sohn des Rabbi Salomo Leb in Lentschna) und die Synagogendiener Moische Berriches und Srul (Israel) Partzewar. Ein Teil des Blutes sei in Fläschchen gefüllt und an die dem genannten Rabbi ergebnen Gemeinden gesendet worden; einen andren Teil habe man in einem silbernen Becher zur Verbackung in die ungesäuerten Osterbrote aufbewahrt. Der jüdische Gutsbesitzer Schmiel (Samuel) Tarler habe das Opfer aus dem drei Meilen entfernten Orte Levertof beschafft. Auf diesen Brief hatte Deckert schon

* [so im Wiener „Vaterland" 11. Mai 1893, S. 3.]

am 5., am 7. und am 10. Mai in Nr. 123, Nr. 125 u. Nr. 128 der Wiener Zeitung „Das Vaterland" triumphierend hingewiesen; am 11. Mai erfolgte in Nr. 129 die Veröffentlichung. Zahlreiche antisemitische Blätter druckten ihn mit Behagen ab, so die „Neue Deutsche Zeitung" (Leipzig) 25. Mai 1893, Nr. 118. Die Freude war verfrüht. Drei der des Ritualmordes mit Namen bezichtigten Personen lebten noch; die vierte, Rabbi Jehoschua, war zwar schon mehr als zwei Jahre vor dem ihm angedichteten Verbrechen gestorben, aber seine Tochter Rahel und deren Gatte, der Rabbiner Jankiel (Jakob) Rabinowitz in Biala (Russisch-Polen) waren noch am Leben: sie klagten mit dem Ergebnis, daß am 15. Sept. verurteilt wurden Meyer zu 4 Monaten Arrests (wobei die lange Untersuchungshaft berücksichtigt wurde), Deckert zu einer Geldstrafe von 400 Gulden und der Redakteur des „Vaterland" zu 200 Gulden. Der gesamte Inhalt des Briefes war — erlogen. Aber auch dem Jos. Deckert wurden (von dem Offizialverteidiger des Meyer) zwei bewußte Unwahrheiten nachgewiesen. Vgl.: Neue Freie Presse (Wien), Nr. 10040 u. 10041 (15. Sept. Abends, 16. Sept.); Wiener Tageblatt 16. Sept., Nr. 256; Oesterreich. Wochenschrift, Wien, Nr. 38, S. 731—765 (Stenographischer Bericht); Jüdische Presse (Berlin) 22. Sept., Nr. 38/39. — Am 23. Okt. erlitt Meyer, gleichfalls in Wien, wegen Majestätsbeleidigung, Aufreizung zu öffentlicher Gewaltthätigkeit und wegen Herabwürdigung einer Einrichtung der römischen Kirche (des Papsttums) eine Verurteilung zu 4 Monaten schweren Kerkers, die infolge der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung Ende November auf 8 Monate erhöht wurde (Jüd. Presse Nr. 43 u. 49). Nach Abbüßung der ihm durch das Leipziger Landgericht zuerkannten Strafe ist er aus Deutschland ausgewiesen worden. Der bekannte Pastor F. v. Bodelschwingh in Bielefeld urteilte über ihn am 27. Sept. 1892: „Ein ungemessenes Maß von cynischem Undank gegen alle seine Wohlthäter, die schließlich seinen wahren Charakter erkannten und seinen unangemessenen Ansprüchen nicht genügen wollten! Über sein hiesiges Betragen brauche ich Ihnen nichts zu melden und fasse es kurz dahin zusammen, daß ich in meinem ganzen Leben von tiefer Gesunkenheit, Bosheit, Lügenhaftigkeit und Hoffahrt, überhaupt von bodenloser Gemeinheit kein solches Beispiel kennen gelernt habe wie diesen Menschen!"

1894 Berent (Westpreußen). Am 5. April wurde die Stadt durch das Gerücht erregt, ein neunjähriges Mädchen sei von Juden zu rituellen Zwecken geraubt worden. Den Anlaß hatte folgender Thatbestand gegeben: der jüdische Schlächter Werner hatte von der römisch-katholischen Witwe Hermann eine kleine Ziege gekauft. Die Mutter entsandte ihre Tochter, um das Tier abzuliefern und den Rest des Geldes in Empfang zu nehmen. Das Kind aber verkaufte die Ziege anderweitig und kehrte auch nicht nach Hause zurück. Als nun Werner nach der Ziege zu fragen gekommen war, begann Frau H. zu schreien: „Mein Kind ist fort; die Juden haben es umgebracht.“ Dann eilte sie nach W.s Wohnung, um ihr Kind zurückzufordern. Bald sammelte sich dort eine Volksmenge mit drohenden Mienen, zumal einige Zeugen auftraten, die gesehen haben wollten, daß das Kind am Morgen in das W.sche Haus hineingegangen sei. Schließlich lief die Frau zum Bürgermeister und verlangte Befreiung ihres Kindes. Bald darauf fand das Mädchen sich wieder ein. Die Frau hatte erklärt, sie habe mehrfach in Zeitungen gelesen, daß die Juden Christenblut haben müßten. Jüd. Presse 12. April 1894, Nr. 15. — Frau H. ist wegen groben Unfugs zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt worden.

1896 Mährisch-Trübau. Als „Beitrag zum Blutgebrauch der Juden“ ging Anfangs 1896 durch eine Reihe, namentlich österreichischer Blätter die Mitteilung, der Kaufmann Moriz Moller habe seiner früheren Dienstmagd Philomena Waclawek nachts mittels Nadelstiche an den Gelenken der Arme und Beine Blut abgezapft. Das Gerede war von den beiden jetzigen Mägden M.s Emilie Schwab und Sophie Nemluwil ausgegangen, welche sich auf die ihnen gemachten Äußerungen der Waclawek beriefen. Die gegen M. geführte Voruntersuchung wurde nach kurzer Zeit mangels eines Thatbestandes eingestellt. Darauf strengte M., der unter der falschen Beschuldigung zu leiden gehabt hatte, gegen die lügnerische Magd eine Klage wegen Ehrenbeleidigung an. Die Angelegenheit kam am 22. Mai vor dem Landesgerichte Brünn zur Entscheidung. Auf Antrag des Staatsanwalts wurde die W. wegen Verleumdung zu 3 Monaten schweren Kerkers, der alle 14 Tage durch einen Fasttag verschärft werden sollte, verurteilt. Oesterr. Wochenschr. 1896, Nr. 18, S. 357 u. Nr. 22, S. 436; vgl. auch Gemeinde-Zeitung (Prag) 15. April 1896.

1898 Skaisgirren (Kreis Niederung, Ostpreußen). Staatsbürger-Ztg 16. Febr. 1898: „Das Gerücht von einem Ritualmord setzte die hiesige Einwohnerschaft in Aufregung und macht auch gegenwärtig viel von sich reden. Vor einiger Zeit war das Dienstmädchen eines jüdischen Kaufmanns im Orte spurlos verschwunden; die angestellten Recherchen haben über das rätselhafte Verschwinden des Mädchens bisher keine Aufklärung, wohl aber Veranlassung zu dem erwähnten dunklen Gerüchte gegeben. Hoffentlich klärt sich die Sache bald auf.“ — Nach dem mir vorliegenden amtlichen Material hat die Polizeibehörde gar keinen Anlaß gehabt Recherchen zu machen. Das Dienstmädchen Wilh. Picklapp hatte wie früher andre Stellen so zuletzt die bei dem Kaufmann Markus Grodszinsky widerrechtlich verlassen und zuerst zu ihrem Bräutigam, dann zur Pflegemutter ihres unehelichen Kindes in Plicken bei Mehlauken sich begeben.

1899 Polna (Böhmen). Am 1. April, Karsamstag, wurde im Walde Brezina zwischen Polna und Klein-Weznitz die Leiche der seit dem Abend des 29. März, Mittwoch, vermißten 19jährigen Näherin Agnes Hruza aus Klein-Weznitz gefunden. Der Verdacht den Mord begangen zu haben fiel auf den 23jährigen Israeliten Leopold Hilsner, der sich oft in genanntem Walde umhergetrieben hatte. Am 12. Sept. kam die Angelegenheit vor dem Kreisgericht Kuttenberg zur Verhandlung. Am fünften Tage, 16. Sept., antworteten die Geschworenen mit 11 Stimmen „Nein“ auf die erste ihnen vorgelegte Frage „Ist Hi. schuldig, im Verein mit Anderen den Meuchelmord an der Hruza vollführt zu haben?“ Dagegen wurde mit allen zwölf Stimmen bejaht die zweite Frage: „Ist Hilsner mitschuldig am Morde?“ Der Gerichtshof erkannte infolgedessen auf Verturteilung Hi.s zum Tode durch den Strang.

Daß Hi. ein arbeitsscheuer Mensch, der mit der Wahrheit nicht auf gutem Fuße steht, ist allgemein anerkannt. Er wies das Anerbieten zurück, daß am Versöhnungstage (10. Thischri = 14. Sept.), d. i. an einem Tage, den auch solche Juden, die sich fast gar nicht mehr um ihre Religion kümmern, heilig halten, die Verhandlung ausgesetzt würde. Und nach seiner Verurteilung hat er es fertig gebracht, zwei Unschuldige, Josua Erbmann und Salomo Wassermann, als Mitthäter anzuzeigen. Beide wurden bald gefunden und verhaftet, mußten aber nach kurzer Zeit, da sie ihr Alibi vollkommen glaubhaft nachweisen konnten, entlassen werden. Hilsner erklärte bei der Zurücknahme seines „Geständnisses“, daß er durch die Mitteilung, es werde schon der Galgen für ihn errichtet, trotz seiner Unschuld in entsetzliche Angst geraten und zur Erlangung eines Aufschubs die falschen Mitteilungen gemacht habe.

Das Unsympathische der Persönlichkeit aber darf uns nicht verleiten, Hi. ohne zwingenden Beweis für den Mörder oder Mitmörder zu erklären. Noch weniger

11*

darf ohne zwingenden Beweis „Ritualmord" behauptet werden. Und doch hat diese Behauptung, freilich in verhüllenden Worten, der Staatsanwalt Schneider-Swoboda aufgestellt,* und der die „Antisemiten" vertretende Rechtsanwalt Dr. Baxa hat, nachdem er Rachsucht, Eifersucht, Sinnenlust als ausgeschlossen bezeichnet hatte, gar gesagt (Wiener „Neue Freie Presse 17. Sept. Nr. 12597): „Aber wir verlangen zu wissen, warum Agnes Hruza ermordet wurde! (Stürmische Viborne-Rufe im Auditorium). Der Körper der Ermordeten spricht, warum sie ermordet wurde. Der Körper spricht zur ganzen Welt; er schreit es hinaus, warum ein armes, unschuldiges, christliches Mädchen sterben mußte (Beifallssturm im Auditorium). Der Umstand, daß die A. H. erst mit einer Schlinge gefangen wurde, zeigt deutlich das Motiv der That, zeigt deutlich, warum sie abgeschlachtet wurde. Bis jetzt kannten wir die verschiedensten Motive des Mordes, selbst den politischen Mord; aber dieses Motiv, wie es hier vorliegt, ist bis jetzt leider noch nicht von jedermann geglaubt worden. Die A. H. wurde nur aus dem Grunde ermordet, weil eine Christenjungfrau gemordet werden mußte. . . Die obersten Kreise des Staates werden sich darum kümmern müssen, daß eine Gesellschaft von Menschen unter uns ist, die unsre christlichen Mitmenschen nur mordet, um unser Blut zu erlangen. Gegen diese Klasse von Menschen, welche unser Blut will, welche das Blut von christlichen Mädchen braucht, muß vonseite des Staates aufgetreten werden; das ist eine unabwendbare Pflicht, ob es nun eine Sekte dieses Volkes ist oder die ganze Rasse. Wohin das Blut kam, wissen wir nicht. Das wird erst aufgeklärt werden müssen. Aber die A. H. wurde ermordet von einer Gesellschaft, die unter uns lebt nur zu dem Zwecke, um uns unser Blut zu nehmen. . . Hilsner hat mit zwei andren Personen so viel Blut als nur möglich diesem Mädchen, dieser christlichen Jungfrau, abzapfen wollen (Große Bewegung). Ganz gewiß war in jener Synagoge, wo die blutbefleckte Hose gefunden wurde, schon früher alles zum Morde vorbereitet; dort wurde dann der eigentliche Beweis für die erfolgte Mordthat, die graue, blutbefleckte Hose, aufgehoben. Diese Synagoge ist der Ausgangspunkt und auch der Endpunkt des Mordes von Polna. Es wurde kein Blut gefunden. Das sagt alles. . . Dieser Mörder brauchte das Blut. Deshalb wurde — nach dem Urteil der Sachverständigen — das Blut nicht gefunden (Anhaltende Bewegung)." Und hernach hat er gesagt: wenn der Verteidiger Beweise gegen den Ritualmord habe, „so habe ich Beweise dafür. Vielleicht kennt der Verteidiger das Buch des Rabbiners Eleasar, vielleicht auch das des Rabbiners Mendel" (Staatsbürger-Ztg., Berlin 19. Sept., Nr. 438. In der „Neuen Freien Presse" sind die beiden Namen, die Baxa thatsächlich genannt hat, weggelassen).**

---

* Vgl. besonders die Sätze: „Das Moment, welches diesen Mord interessant macht, kennt Jeder, und ich brauche es nicht zu wiederholen. . . Der Thäter wollte die Hruza durch die Hiebe auf den Kopf eben nur betäuben, und erst der charakteristische Schnitt am Halse [s. S. 108!] war die tötliche Wunde."

** Die Nennung des Rabbi Mendel beruht auf einer groben Fälschung A Rohling's, wie ich schon im Aug. 1883 in einem Briefe an Prof. W Bacher-

Und in demselben Sinne haben sowohl vor der Gerichtsverhandlung als auch nach ihr sehr zahlreiche (vermutlich alle) „antisemitische" Zeitungen sich ausgesprochen. Von den mir vorliegenden nenne ich: „Das Bayerische Vaterland", München (J. Sigl) 20. Sept. Nr. 213: „Der Gerichtshof . . . hat [die Frage, ob es einen jüdischen Ritualmord gebe] bejaht; er hat implicite angenommen, daß es ein religiöser Brauch des orthodoxen Judentums sei, das Blut geschächteter Christenmenschen zu trinken. . . Die Anna Hruza war also einfach wie ein Stück Vieh abgeschächtet worden, um ihr das Blut abzuziehen! . . Hilsner bekleidete das Amt eines Schächters [unwahr! HStr.], das bei den Juden eine Art Kultusamt ist und in das der Rabbiner den Betreffenden nach strenger Prüfung einführt. . . Die Thatsachen weisen sämtlich auf einen Ritualmord hin, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Hruza unmittelbar vor [unwahr! HStr.] dem jüdischen Osterfeste, wo, wie behauptet wird, der Thalmud den Genuß des Christenbluts vorschreibt [unwahr! HStr.], geschächtet wurde." Ferner: „Deutsches Volksblatt" (München) 18. Juni, 17. u. 24. Sept.; „Deutscher General-Anzeiger" (Berlin) 20. Sept., 18. u. 25. Okt.; „Berliner Blatt" 20. Sept.; „Deutsche Reform" (Friedenau-Berlin) 14. Mai u. 17. Sept.; „Staatsbürger-Ztg." (Berlin) sehr oft.

Gegen die Annahme eines eigentlichen „Ritualmordes" (zur Benutzung des Blutes bei der jüdischen Passahfeier) spricht entscheidend schon die Thatsache, daß Agnes Hruza noch am 29. März bis zum Abend bei der Näherin Prchal in Polna war, das jüdische Osterfest aber schon am 26. März begann. Ferner: Anklage und Verurteilung sind wesentlich auf die Ansicht gegründet, daß A. H. in dem Walde, in dem man ihre Leiche gefunden hat, ermordet worden ist. Diese Ansicht ist aber falsch, vgl. „Die Nothwendigkeit der Revision des Polnaer Prozesses von Prof. Dr. ThGMasaryk. (Interpellation Kronawetter im Abgeordnetenhause vom 9. Nov. 1899.)" Wien 1899, Verlag „Die Zeit" (31). Dieser Schrift und den „Münchener Neuesten Nachrichten" 11. Nov. 1899, Nr. 520 (Auszug aus der Broschüre des Prof. an der Tschechischen Universität in Prag Masaryk nutnost re-

---

Budapest (s. Jüdisches Litteratur-Blatt, Magdeburg 1893, Nr. 34) dargethan habe. Vgl. auch JKopp, Zur Judenfrage 35—37 und JBloch, Acten I, 157—160. Allerdings giebt es außer Hartwig Wessely's hebräischer Synonymik gan na'ûl [Verschlossener Garten, s. Hoheslied 4,12] noch ein Buch dieses Namens: es ist aber nicht von Rabbi Mendel, sondern von Abraham Abulafia, und es ist nicht „in einigen zwanzig Auflagen" (wie Rohling lügt), sondern noch gar nicht gedruckt (Cod. Hebr. fol. 58 der Kgl. Bibliothek in München, s. MSteinschneider's Katalog[2], München 1895, 39), ein Kommentar zum Buche Jezira. Vgl. noch JABenjacob, Ozar ha-sepharim (Wilna 1880) א 665 und ג 1843).



vidovati process Polenský)* entnehme ich Folgendes: Die Leiche wurde so auf dem Bauche liegend gefunden, daß beide Unterschenkel in einem scharfen Winkel aufwärts gebogen waren und der Leib etwas nach rechts gekrümmt war. Dies Umbiegen der Unterschenkel und dies Krümmen des Körpers können erst nach Eintreten der Leichenstarre vorgenommen worden sein, da sonst der Körper nicht gekrümmt geblieben und die Beine wieder herabgesunken wären. Die Leichenstarre tritt aber erst einige Stunden nach dem Tode ein. Also ist die Leiche erst nach dem Eintreten der Leichenstarre dahin geschafft worden, wo sie gefunden wurde. Entweder wurde sie getragen, so daß die Beine über die rechte Achsel des Trägers gebogen und von dessen einer Hand gehalten waren, während die andre Hand den Leib der Toten mittels eines um deren Hals gelegten Strickes an sich zog. Auf diese Weise würde sich auch erklären, daß nur die rechte Seite des Halses eine Strangulationsfurche zeigte. Hätte man das Mädchen vor dem Tode mit dem Stricke gewürgt, so wäre diese Furche rings um den Hals sichtbar gewesen. Die andre Möglichkeit ist, daß die Leiche in einem Schiebkarren in den Wald gebracht wurde. In diesem Falle hätte man die Beine gekrümmt, damit die Länge des Körpers nicht hindere. Für den Mörder oder die Mörder kam es darauf an, daß während des Transportes kein Blut auf die Erde tropfe. Daraus erklärt sich, daß der Kopf mit Hemd und Unterrock umwickelt war. Der Mord hat wahrscheinlich in einer Wohnung stattgefunden und zwar in später Abendstunde, als Agnes bereits teilweise entkleidet war. Darauf deuten folgende Umstände: erstens die Leiche war nur mit Stiefeletten, Strümpfen und dem Überrest eines Hemdes bekleidet (die Angaben über die Hosen widersprechen einander); zweitens ihr Haar war aufgelöst; drittens an den Handflächen und hinter den Nägeln beider Hände befand sich nur Blut, kein Schmutz, obwohl nach der Anklage der Mord im Walde auf einem vom Regen durchweichten Boden verübt wurde; viertens die Reinheit der Leiche, an Brust und Leib keine Blutflecken (die Ermordete wurde vielleicht gewaschen); fünftens bei der Obduktion wurden zahlreiche Speisereste, insbesondere Milch, im

* Die oben genannte in Wien gedruckte Übersetzung ist schlecht stilisiert; auch scheint sie mir an einigen Stellen ungenau zu sein. Außerdem habe ich die Berichte der „philosemitischen“ Wiener „Neuen Freien Presse“ und der „antisemitischen“ Berliner „Staatsbürger-Ztg.“ benutzt.

Magen gefunden (A. H., die nach 5 Uhr den Heimweg antrat, scheint, ehe sie ermordet wurde, noch das Abendessen eingenommen zu haben). Sechs Meter vom Thatorte wurden zwei der A. H. gehörige Tücher „zusammengelegt“ gefunden. Hatten die Mörder, die nach der Anklage die That in größter Eile verübten, Zeit diese Tücher zusammenzulegen? Hilsner ist kurz vor der von der Anklage behaupteten Zeit des Mordes (gegen 6 Uhr Abends) in Polna gesehen worden, am Abend ist er zu Hause gewesen. — Nach diesen und andren Darlegungen des Prof. Masaryk scheint es unzweifelhaft, daß das erste Urteil aufgehoben werden und eine neue Verhandlung stattfinden muß.* — Prof. M. sagt in den einleitenden Sätzen, er wolle, soweit es in seinen Kräften stehe, die Schande tilgen, welche die Journalistik durch lügenhafte und hetzerische Schilderungen über Böhmen und Österreich überhaupt gebracht habe. Der Leser werde sich überzeugen, daß der ganze Polnaer Prozeß unter antisemitischem Hochdruck und dem Wahnglauben an Ritualmorde sich abgespielt habe. Masaryk ist Christ.

---

19. Widerspruch frommer Juden wie Christen gegen die „Blutbeschuldigung“.

Nicht möglichst viele, sondern wirklich ins Gewicht fallende Zeugnisse zu sammeln ist meine Absicht gewesen.

A. Juden.

Isaak Abravanel, bekannter Bibelausleger (geb. 1437 in Portugal, gest. 1508 in Italien) zu Ezechiel 36,18.

---

* Auch die Wiener „Juristischen Blätter“ Sept. 1899 erklären eine solche für notwendig: „Er wurde ohne Beweise angeklagt und ohne Beweise verurteilt, und das ist für den Juristen ein Justizmord. . . Ein wichtiges Gegenindiz, daß der Thäter allein nicht im stande gewesen wäre das kräftige Mädchen zu überwältigen, führte zu der Anklage und Verurteilung wegen Mitschuld, ohne daß greifbare Anhaltspunkte für Mitthäter gegeben waren.“ Über das Leugnen Hilsner's wird bemerkt: „Es ist jedem Praktiker bekannt, daß Leute aus dem Volke alles, auch das Harmloseste, leugnen, sobald sie sich unter einer Anklage wissen.“ — Ferner erwähne ich, daß die Untersuchung der Flecken auf der Hose Hilsner's durchaus unwissenschaftlich gewesen ist, s. Prof. Lewin, Deutsche Medizinische Wochenschrift Okt. 1899.

Samuel Usque in seinem 1553 gedruckten portugiesischen Werke „Tröstungen für die Unterdrückten Israels“ (Consolaçam etc., s. Wolf, Bibliotheca Hebraea III, 1071—1075).

Jehuda Karmi, De charitate, Amsterdam 1643, s. Wolf, Bibl. Hebr. II, 1131—1135.

Manasse ben Israel (geb. 1604 in Lissabon, lebte später in Amsterdam; Verkehr mit der Königin Christine von Schweden; erwirkte den Juden die Erlaubnis zur Rückkehr nach England), Vindiciae Judaeorum [englisch], zuerst London 1656, dann in dem Sammelwerk Phenix, London 1708; deutsch „Rettung der Juden“ von Marcus Herz, mit einer Vorrede von Moses Mendelssohn, als Anhang zu: ChrWDohm, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin u. Stettin 1781. — Der von ihm in genannter Schrift abgelegte Reinigungseid lautet: „Wenn alles bisher Gesagte noch nicht hinreicht diese Beschuldigung zu vereiteln, so bin ich, da die Sache von unsrer Seite bloß verneinend und also keiner Aufklärung durch Zeugen fähig ist, gezwungen mich einer andern Art Beweises zu bedienen, den der Ewige vorgeschrieben (2 Mos. 22), eines Eides. Ich schwöre daher, ohne irgend Betrug oder List, bei dem höchsten Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, welcher sein Gesetz dem Volke Israel auf dem Berge Sinai offenbart hat, daß ich nie bis auf diesen Tag einen solchen Gebrauch unter dem Volke Israel gesehen, daß dieses nie so etwas für eine gesetzmäßige, göttliche Vorschrift noch für eine Verordnung oder Stiftung seiner Weisen gehalten, und daß es nie (so viel ich weiß, auf eine glaubwürdige Art gehört oder in einem jüdischen Schriftsteller gelesen habe) eine solche Ruchlosigkeit ausgeübt oder versucht! Und wenn ich hierin lüge, so mögen alle in den Büchern des Gesetzes (3 Mos. u. 5 Mos.) erwähnte Flüche über mich kommen; ich möge nie den Segen und den Trost Zions sehen noch an der Auferstehung der Toten Anteil nehmen!“ — Diesen Eid wörtlich nachzusprechen hat Moses Mendelssohn sich bereit erklärt; diesen Eid haben der Oberrabbiner zu London Salomon Hirschell und der Chakam der portugiesisch-israelitischen Gemeinde zu London David Meldola am 30. Juni 1840 geleistet; Gleiches hat in demselben Jahre der Missionar (Judenchrist) GWPieritz gethan (s. Löwenstein, Damascia[2], 203. 237 f).

Isaak Cantarini, Vindex sanguinis, Amsterdam 1680; wieder abgedruckt als Anhang zu Wülfer's Theriaca judaica, Nürnberg 1681.

Jakob Emden (1698—1776, in Altona und Amsterdam) in einem Sendschreiben, das seiner Ausgabe des Seder olam rabba wezutta, Hamburg 1757, beigedruckt ist, s. DHoffmann, Schulchan-Aruch[2], Be. 1894, 26.

Jonathan Eibeschütz (1690—1764), s. oben S. 107.

ITugendhold (Censor in Warschau), Der alte Wahn vom Blutgebrauch der Israeliten am Osterfeste. [Verfaßt im J. 1831.] Aus dem Polnischen übersetzt. Be. 1858 (90).

Isaak Baer Levinsohn, 'Ephes Damîm [hebräisch], Wilna 1837; englisch von LLoewe: Éfés Dammîm. A Series of Conversations at Jerusalem

between a Patriarch of the Greek Church and a Chief Rabbi of the Jews, London 1841; deutsch von AKatz: Die Blutlüge, Be. 1892 (102).

LZunz, Damaskus. Ein Wort zur Abwehr. Be. 1840 (wiederholt in: Gesammelte Schriften II, 160—170).

LHLöwenstein, Damascia. Die Judenverfolgung zu Damaskus und ihre Wirkungen auf die öffentliche Meinung. Zweite verbesserte Aufl. Rödelheim 1841 (416). — Anhang dazu von demselben: Stimmen berühmter Christen [JFvMeyer, FJMolitor] über den Damaszener Blutprozeß, Rödelheim 1843 (46).

MSchlesinger, Neki Kapajim. Reine Hände. Widerlegt die, wider die Juden erhobenen Beschuldigungen. (Aus dem Hebr.) Budapest 1882 (30).

MLRodkinssohn מַצַּת־מִצְוָה וַעֲלִילַת הַדָּם. Das ungesäuerte Brot und Die Anklage des Blutgebrauchs am Passah-Feste. [Hebr. mit deutschem Vorwort.] Preßburg u. Wien 1883. (VIII, 32).

MHFriedländer, Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen die Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Brünn 1883 (32).

MDuschak, Tôr Estêr [s. Esther 2, 15] Mittel gegen die falschen Blutbeschuldigungen. Krakau 1883 (66).

Corrado Guidetti, Pro Judaeis. Riflessione e documenti. Turin 1884 (386).

Giorgio Azavtziani, Un raggio di luce. La persecuzione degli Ebrei nella storia, Corfu 1891, Tipografia „Corai" (356).

Von besondrer Bedeutung scheinen mir die Aussagen, welche sich in nur für jüdische Leser bestimmten Poesieen finden.* Heftige Ausbrüche bittren Grolls gegen die unbarmherzigen Verfolger sind nicht selten, aber nirgends auch nur Ein Wort, das für die hier in Rede stehende Anklage verwendbar wäre; vielmehr wird die „Blutbeschuldigung" für eine abscheuliche Verleumdung erklärt, so in einer Selicha (Bußgebet) von Salomo ben Abraham (um 1220), s. Zunz, Die synagogale Poesie des Mittelalters, Be. 1855, 27. — Geschlachtet, geopfert haben die Juden, wie sie selbst sagen, in dem letzten halben Jahrtausend des Mittelalters Kinder — aber ihre eignen Kinder, um sie vor der Taufe zu retten, vgl. Zunz 16. 20. 22 f, ferner den ergreifenden Bericht des Salomo bar Simeon über die Judenverfolgung in Mainz im J. 1096, s. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland II (Be. 1892) 9. 12, bezw. 101. 106. Vgl. auch Salfeld 105 (Anm. 3). 143. 202. || Aus neuester Zeit vgl. GDalman, Jüdischdeutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausg., L. 1891, 49.

---

* Nicht für christliche Leser bestimmt war auch der Widerspruch in Niççachôn jaschān (S. 257 der Ausgabe von Wagenseil in Tela ignea Satanae).

B. Proselyten.

Der deutsche Kaiser Friedrich II. veranstaltete wegen des in Fulda Geschehenen (s. oben S. 135 f) eine eingehende Untersuchung über die Frage, ob die Juden Menschenblut brauchten. Rhöniger (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland I [1887], 137—144) hat aus dem Kölner Stadtarchiv die goldene Bulle vom Juli 1236 veröffentlicht, in deren zweitem Teile der Kaiser über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet:

„Außerdem sollen alle jetzt und künftig Lebenden wissen: Da wegen der Ermordung einiger Knaben zu Fulda gegen die damals dort lebenden Juden eine schwere Beschuldigung erhoben wurde und hierdurch gegen die übrigen Juden Deutschlands wegen des traurigen Falles allgemein eine bedrohliche Meinung entstand, obwohl Handlungen der heimlichen Schandthat nicht offenbar wurden, so haben wir, um die Wahrheit in Betreff der vorerwähnten Beschuldigung klarzustellen, beschlossen viele Fürsten, Große und Edle des Reichs, sowie Äbte und Geistliche von allen Seiten vor uns zu berufen und zu befragen. Da nun diese hierüber verschiedener Ansicht waren und zu einem genügenden Resultat in Bezug hierauf zu gelangen nicht vermochten, kamen wir zu dem Beschluß, daß wegen der geheimnisvollen Handlung gegen die des obenerwähnten Verbrechens bezichtigten Juden passender nicht verhandelt werden könne als durch Solche, welche Juden gewesen und zum christlichen Glauben bekehrt waren, da diese als Gegner nichts von dem verschweigen würden, was sie gegen Jene oder gegen die mosaischen Bücher oder die ganze Reihe des Alten Testaments wüßten. Und obgleich unser Gewissen auf Grund mehrerer Schriften, die unsre Majestät kennen gelernt hatte, die Unschuld der vorerwähnten Juden für ausreichend erwiesen hielt, so haben wir doch zur Befriedigung nicht weniger des ungebildeten Volkes als des Rechtsgefühls nach unsrem heilsamen Beschlusse und unter einmütiger Zustimmung der Fürsten, Großen, Edlen, Äbte und Geistlichen, zu allen Königen des Abendlandes außerordentliche Gesandte geschickt, durch welche dann aus den verschiedenen Reichen viele im jüdischen Gesetze erfahrene Täuflinge vor uns gesendet wurden. Diesen, welche an unsrem Hofe nicht geringe Zeit verweilten, befahlen wir zur Aufspürung der Wahrheit, daß sie mit Fleiß untersuchten und uns unterrichteten, ob bei ihnen [den Juden], um damit etwa eine andre That zu begehen, irgendeine Meinung vorhanden sei, welche die Juden selbst zur Begehung der vorerwähnten Schandthat hätte verleiten können. Ihre Antwort lautete: ‚Weder im Alten noch im Neuen ‚Testamente findet sich, daß die Juden nach Menschenblut gierig seien. Vielmehr heißt es ganz im Gegensatze zu solcher Behauptung ausdrücklich in der ‚Bibel, welche hebräisch Bereschith* heißt, den dem Mose gegebenen Gesetzen,

* [Bereschîth „im Anfange“, das erste Wort der hebr. Bibel, bei den Juden üblicher Name des ersten Buches Mose, hier Bezeichnung der ganzen hebr. Bibel].

,den jüdischen Anordnungen, welche hebräisch Thalmud heißen, daß sie sich über-,haupt vor der Befleckung mit irgendwelchem Blute hüten sollen. Wir nehmen ,mit sehr naheliegender Annahme hinzu, daß Diejenigen, welchen das Blut sogar ,der erlaubten Tiere verboten ist, keinen Durst nach Menschenblut haben können, ,wegen der Schrecklichkeit der Sache, weil die Natur es verbietet und wegen ,der Artenverwandtschaft, welche sie auch mit den Christen verbindet . ., und ,daß sie nicht Habe und Leben der Gefahr aussetzen würden.' Daher haben wir unter Zustimmung der Fürsten die Juden des vorerwähnten Ortes von dem ihnen vorgeworfenen Verbrechen und die anderen Juden Deutschlands von der so schweren Bezichtigung für völlig freigesprochen erklärt. . ."*

Paulus de Santa Maria, 1351—1435 (als Jude Salomo Levi), Bischof von Burgos, den Juden keineswegs freundlich gesonnen, schreibt doch in seinen Zusätzen zur Postille des Nikolaus von Lyra zu 1 Mos. 1: „Deshalb ist es für die Bekehrung der Juden nicht nützlich ihnen diese Verirrung zuzuschreiben. Denn sie glauben, daß wir Lügen gegen sie erdichten, und das bietet uns kein geringes Hindernis ihnen glaubwürdig zu werden." (Auf diese Stelle hat schon Ganganelli hingewiesen).

Mehr als Gründe wird auf viele wirken das Zeugnis des durch seinen Streit mit Reuchlin bekannt gewordenen Thalmud- und Judenfeindes Johannes Pfefferkorn (vgl. Wolf, Bibl. Hebr. I, Nr. 1845). Dieser schreibt in Speculum Adhortationis Judaicae ad Christum, Köln 1507: „Hier möchte ich ein weit verbreitetes, aber nichtiges Gerede gegen die Juden widerlegen, damit wir Christen nicht deshalb

* Der das Urteil der Kommission enthaltende Satz lautet in der dem 14. Jahrh. angehörigen, leider nicht fehlerfreien Abschrift der Bulle wörtlich: Quorum super hoc assercionibus publicatis, quia compertum non est in testamento veteri vel in novo, Judeos avidos esse humani sanguinis hauriendi, immo [add.: quia], quod est predicto prorsus contrarium, quod ab omnis omnino sanguinis fedacione caveant in biblia que dicitur ebraice berechet, preceptis Moysi datis, decretis iudaicis que dicuntur ebrayce talmilloht, expressius habeamus, presumentes eciam presumpcione non modica, hiis quibus sanguis prohibitus est et animalium permissorum sitim non posse humani sanguinis superesse, rei horribilitate, nature prohibicione ac speciei comoditate qua Christianos eciam amplectuntur, et quod pro eo quod expositum de animalibus de virorum municionibus [?] habere possent pro nichilo, non exponerent periculo substancias et personas, Judeos loci predicti ab obiecto crimine ac alios Judeos Alemannie a tam gravi infamia dictante sentencia principum pronunciavit [legas: -avimus] penitus absolutos.



lächerlich werden. Man sagt gemeinhin unter den Christen, daß die Juden Christenblut als Heilmittel zu brauchen nötig hätten und deswegen kleine Christenkinder töteten. Teure Christen! Glaubt das nicht! Es widerspricht der Heiligen Schrift und dem Gesetze der Natur und Vernunft. Daher muß ich in dieser Angelegenheit die Juden verteidigen, nur mit Einer Einschränkung. Es ist glaublich, daß Juden gefunden sind und vielleicht noch gefunden werden können, welche Christenkinder heimlich bis auf den Tod verfolgen, jedoch nicht wegen einer Notwendigkeit ihr Blut zu haben, sondern aus Haß und um sich an den Christen zu rächen, wie sie einst, da sie mehr Macht als jetzt hatten, Christum, die Apostel und seine Schüler und Gläubigen öffentlich verfolgt haben. Seid daher darüber nicht in Unruhe! . . . Fliehet und vermeidet also diese lächerliche, falsche und, wenn ihr es genau betrachten wollt, uns Christen nicht wenig zur Verachtung gereichende Rede. Bleibt bei der Wahrheit, indem ihr solchen Wahn fallen laßt, o Christen! Wir wollen nicht etwas erdichten, was falsch ist und uns keine Ehre macht!"

Friedrich Albrecht Christiani, 1674 in Straßburg getauft, Docent an der Universität Leipzig, tüchtiger Kenner des Rabbinischen, sagt in seiner keineswegs judenfreundlichen Schrift „Der Jüden Glaube und Aberglaube", L. 1705, Anhang IV, 181—184 u. a.: „Ob zwar den Jüden insgemein nachgeredet wird, als wenn sie Christenkindern nachtrachteten und, wenn sie derselben habhaft würden, abscheulich zustächen, das Blut von ihnen abzapfeten, dasselbe teils bei ihren Weibern in schweren Kindesnöten, teils aber bei den Sterbenden in letzten Todeszügen mit gewissen Ceremonien als ein heilsames Mittel gebrauchten, so kann ich doch, als ein geborener Jüde (der ich ohne unzeitigen Ruhm alle ihre Gebräuche wohl inne habe, dieselbe meist selber prakticieret oder doch mit Augen angesehen) mit Gott beteuren, daß ich die gantze Zeit, weil ich im Jüdentum gewesen, niemals dergleichen Proceduren an christlichen Kindern unter ihnen erfahren, viel weniger, daß sie das Christenblut gehabt noch nach obgedachter Art jemals gebraucht hätten." — Was die als in Trient, Frankfurt a. M. und anderwärts in den letzten Jahrhunderten geschehen berichteten Fälle betrifft, glaubt Chr. „gewiß und wahrhaftig, daß solches etliche boshafte Christen, die den Jüden daselbst gehäßig gewesen, aus sonderbarem bitterm Haß ihnen ein Unglück anzurichten gethan haben."*

---

* Ant. Margaritha, weiland Lektor des Hebräischen in Augsburg, Leipzig, Wien, sagt in „Der gantze Jüdische Glaube" (Augsburg 1530; ich besitze die Ausgabe von Reineccius, L. 1705) von den Juden und ihrer Blindheit viel Übles, kein Wort aber von Benutzung christlichen oder überhaupt menschlichen Blutes zu abergläubischem oder gar rituellem Zwecke.

Aloysius von Sonnenfels, Jüdischer Blut-Eckel, Oder Das von Gebrauch des unschuldigen Christen-Bluts angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum, Aus Trieb der Wahrheit An Tag gegeben. Wienn 1753 (161; lateinischer Titel: Judaica sanguinis nausea). Vgl. bes. 20 f: „Wenn nun alles dieses, wie es erzählet wird, der Wahrheit gemäß sein sollte, so wären Christliche Obrigkeiten nicht zu verdenken, sofern sie dieses so verruchte unmenschliche Volk mit Feuer und Schwert verfolgten und sie mit rasenden Hunden zerreißen oder gliedweis durch den Henker zu zerstücken befehlen möchten. Aber ich, der ich unter Anführung meines Vaters als Ober-Landrabbiners zu Berlin und der ganzen Kur-Brandenburgischen Mark sogar in meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgensten Heimlichkeiten des gesamten Judentums haarklein kennen gelernet, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbs aus mir zu machen verlangte: kann vor Gott auf meine Seel und Gewissen bezeugen, daß dieses eine aus den höchsten Unwahrheiten sei, welche in der Welt jemalen erhöret worden."

Joh. Heinr. Raph. Biesenthal (Missionar, gest. 25. Juni 1886 in Berlin), Über den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvé [Pseudonym]. Be. 1840 (66).

Johann Emanuel Veith, Domprediger an St. Stephan in Wien, 1816 getauft, 1876 gestorben. FJMolitor schreibt in seinem (S. 192 erwähnten) Gutachten: „Dieser fromme Priester, vormals Jude, leistete [1840] auf der Kanzel, das Kruzifix in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei."

Auf dieses Zeugnis haben seitdem sowohl Juden wie Christen sehr häufig sich berufen, zB der römisch-katholische Pfarrer u. bayrische Landtagsabgeordnete FFrank, Die Kirche und die Juden, Regensburg 1892, 53. Da brachte am 14. März 1892 das Wiener „Deutsche Volksblatt" Nr. 1147 (nach ihm die „Staatsbürger-Zeitung" Nr. 127 B v. 16. März und andre Blätter) einen Artikel „Eine millionenmal gedruckte Judenlüge", in dem es heißt: „Die ‚Wiener Kirchen-Zeitung' brachte in den Jahren 1854 und 1856 zur Zeit, da Dr. Veith Mitarbeiter . . war und Artikel mit seiner Namensunterschrift in diesem Blatte veröffentlichte, auf Veith's Veranlassung eine Erklärung, daß die ganze Geschichte von dem Eidschwure auf der Kanzel eine ‚niederträchtige Verleumdung'

sei und daß Dr. Veith über diese Angelegenheit niemals ein Wort auf der Kanzel gesprochen habe." Hierzu bemerke ich: 1. die genannten Jahrgänge der W. K.-Z. weisen keine Aufsätze mit Veith's Unterschrift auf. 2. Die Erklärung (1854, Nr. 19; Wiederholung 1856, Nr. 80) ist nicht auf Veith's Veranlassung gebracht. 3. Die, wie man an der rohen Ausdrucksweise („auf die niederträchtigste Weise lügen", „faustdicke Lüge", „unerhörte Frechheit") leicht erkennt, von dem Herausgeber der W. K.-Z. Sebastian Brunner verfaßten Behauptungen sind inhaltlich unwahr, vielmehr ist Molitor's Aussage richtig.

Die israelitische Kultusgemeinde in Wien besitzt folgendes, ganz von der Hand des Universitätsprofessors Dr. med. Joh. Veith geschriebenes, am 17. Juni 1882 notariell beglaubigtes Zeugnis, das mir im Original vorgelegen hat: „Auf die Aufforderung des Herrn L. A. Frankel erkläre ich, daß der in dem illustrierten Extrablatt vom [5.] Juny enthaltene Aufsatz* über eine von meinem seel. Bruder Canonic. Joh. Emanuel Veith am Schlusse einer Predigt abgegebene Äußerung über die vollkommene Unwahrheit der Sage von dem jüdischen Gebrauche bei Passahfest das Blut eines christlichen Kindes zu gebrauchen nach meiner Erinnerung v. meinem seel. Bruder wirklich abgegeben worden ist. Wien, am 12. Juny 82. Prof. Veith m. p." (Der bei einem hochbetagten Herrn nicht befremdliche unebene Satzbau beweist, daß Prof. Veith gleich und willig der Bitte das ihm Erinnerliche aufzuschreiben entsprochen hat, daß man also nicht etwa den Versuch gemacht hat ihn zum Unterschreiben einer nicht von ihm selbst verfaßten Erklärung zu bewegen.)

Der Universitätsbibliothekar in Graz Dr. Alois Müller, von katholischen Eltern und überzeugter Katholik, schreibt in seiner Broschüre „Brauchen die

---

* [Illustriertes Wiener Extrablatt, Wien, Montag 5. Juni 1882, Nr. 153. Aus dem Artikel „Eine zeitgemäße Reminiscenz" hier die Hauptstelle: „Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres [1840, also am 28. Mai], als der gefeierte Kanzelredner vor den Tausenden andächtiger Christen folgende denkwürdige Worte am Schlusse seiner Predigt sprach: ‚Ihr wißt es alle, meine andächtigen Zuhörer, und die, welche es etwa noch nicht wissen, mögen es hören, daß ich als Jude geboren und, durch die Gnade Gottes erleuchtet, Christ worden bin, auch dieser von mir gewonnenen Überzeugung in christlicher Mission stets treuen Ausdruck gegeben und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugnis gab . . .' Und nun erhob der treffliche Mann das Pacificale und fuhr mit gerührter Stimme fort: ‚Und so schwöre ich es hier im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor euch und aller Welt, daß die durch arge List verbreitete Lüge, als gebrauchen die Juden bei der Feier ihres Osterfestes (Pesach) das Blut eines Christen, eine hämische, gotteslästerliche Verleumdung und weder in den Büchern des Alten Bundes noch auch in den Schriften des Thalmud, den ich genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist. So wahr mir Gott helfe und in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland sei.' Es ist nicht zu beschreiben, welch tiefen Eindruck, welch erschütternde Wirkung dieses feierliche Zeugnis . . in und außerhalb der Kathedrale gemacht hat."]

Juden Christenblut?", Wien 1884, 15: „Gegen diese Leugnung [daß Veith die in Rede stehende Erklärung abgegeben habe] nun halte ich das Zeugnis eines nunmehr in Gott ruhenden väterlichen Freundes von mir — sein Andenken sei gesegnet! — eines durch und durch edlen Mannes, der als sehr geachtete Persönlichkeit Wiens vor kurzem in hohem Greisenalter gestorben ist. Dieser mein väterlicher Freund und Gönner, der zu Veith in Beziehungen stand, reproduzierte mir in einem Schreiben vom 30. August des Vorjahres, das ich als teueres Andenken bewahre, in lebhafter Erinnerung die bezügliche Episode aus einer Predigt Veith's." Ich ersuchte Hrn. Dr. M. um Mitteilung des Briefes. Er antwortete mir am 16. Sept. 1892, er habe das Schreiben (welches offenbar vor Vernichtung durch Gegner gesichert werden sollte) „nach dem Tode des Schreibers dem Archiv der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zum Geschenk gemacht. . . Der Verstorbene war seiner Zeit einer der ersten Advokaten Wiens und ein intimer Freund des Veith." Infolge dieser Auskunft wendete ich mich nach Wien und erhielt von dort unter dem Datum des 20. Sept. das Original des Briefes, welchen der am 12. Januar 1884 verstorbene Hof- und Gerichts-advokat Dr. Eduard Kafka am 30. Aug. 1883 an Dr. M. gerichtet hatte. Alles zur Sache Gehörige teile ich hier wörtlich mit; den etwas schwerfälligen Stil des alten Herrn habe ich nicht geändert:

„Es ist eine notorische, daher keines Beweises benöthigende Thatsache, daß „Dr. Veith in der Wr. [Wiener] Stadtpfarre am Peter vor einem wie immer „gedrängt vollem Hause u. z. [und zwar] seines stets höchst gebildeten Publi-„kums zur Zeit als das erste Mal seit Jahrhunderten wieder der Unsinn, daß „die Juden zu Ostern Christenblut brauchten, auftauchte und zur Ausrede bei „einer Judengeld plündernden Pöbelmasse benützt wurde, da sagte Dr. Veith: „Liebe Christen! Ich selbst bin ein geborener Jude und habe die gründlichsten „Kenntnisse ihrer Gesetze und schätze mich glücklich, ein Christ geworden zu seyn, „aber auf mein Ehrenwort und mit dem reinsten Gewissen erkläre und bestätige „ich Ihnen, daß das Judenthum kein solches Gesetz und keine solche Gesetzes-„auslegung besitzet, noch je befolgt hat. — Ich selbst, der ich nie eine Veith'sche „Predigt ausließ, habe es mit angehört. Seine Prädigten hat er stets in „systematischer Ordnung als Buch herausgegeben, ob er diese Episode im nächsten „Buche mit aufnahm, weiß ich nicht . . .

„Was mich betrifft, so gehe ich nicht in den Talmud und seine Ausleger „ein, weil ich dazu nicht die Kenntniße besitze, sondern ich urtheile nur nach dem „Laufe der Geschichte und sage: Wenn der Bedarf des Christenblutes ein Gebot „oder Gebrauch des Judenthums wäre, so müßten ihn alle orthodoxen Juden „besitzen und ausüben. Nun hören wir so was weder aus Jerusalem, noch aus „Pohlen, wo die größten jüdischen Fanatiker leben, nicht [so!]; nur die arme, „kleine, unwissende Gemeinde in Tisza-Eßlar soll eine Ausnahme gemacht haben. „Man könnte ja Christenblut aus Amerika, China 2c. beziehen u. es wäre „das ein sehr theuer bezahlter Handelsartikel, von dem man nie was gehört hat."

So weit Dr. Kafka. Da die Erklärung Veith's nur eine „Episode" war, ist es ganz natürlich, daß sie in den Predigtsammlungen, soweit ich wenigstens

zu ermitteln vermochte, nicht abgedruckt worden ist. Nach den drei von einander unabhängigen Bezeugungen des Prof. Molitor, des Prof. Veith und des Dr. Kafka hat aber als sicher zu gelten, daß J. E. Veith sich öffentlich und feierlich gegen die Blutbeschuldigung ausgesprochen hat.

Dan. Chwolson (Prof. der orient. Sprachen in St. Petersburg), O njekotorych ssrednewjekowych obwineniach protiw Jewreew, Petersburg 1861 (216). [Über einige mittelalterliche Beschuldigungen gegen die Juden. Historische Untersuchung nach den Quellen.]

Christ. H. Kalkar, Dr. theol., Pastor (in Kopenhagen † 1866), Sohn eines angesehenen Rabbiners, in einer Erklärung vom 22. Okt. 1882 (s. Christliche Zeugnisse gegen die Blutbeschuldigung der Juden, Be. 1882, 23 f).

Alex. McCaul, Reasons 45 ff. 57 f hat folgende von 58 Proselyten unterzeichnete Erklärung veröffentlicht: „Wir Unterzeichnete, von Geburt Juden, die noch als Erwachsene im Glauben und Ritus des modernen Judentums gelebt haben, jetzt aber durch Gottes Gnade Glieder der Kirche Christi sind, erklären feierlich, daß wir niemals, sei es direkt oder indirekt, davon gehört haben, geschweige denn selbst davon wissen, daß unter den Juden der Brauch bestehe Christen zu töten oder Christenblut zu benutzen, und daß wir die früher so oft gegen sie vorgebrachte und jetzt wieder aufgelebte Beschuldigung für eine thörichte und satanische Lüge halten." — Der erste der Unterzeichner, MSAlexander, damals Professor des Hebräischen und der rabbinischen Litteratur, war vorher Rabbiner zu Norwich und Plymouth und wurde später anglikanischer Bischof von Jerusalem (gest. 23. Nov. 1845). Auch von den meisten andren weiß jeder mit der Geschichte der Judenmission Bekannte, daß sie sich in Leben und Lehre als aufrichtige Christen bewährt haben.

Eine ähnliche Erklärung (in deutscher Sprache) ist am 16. November 1899 von mehr als dreißig in Jerusalem lebenden Judenchristen abgegeben worden. Sie liegt mir in zwei durch den englischen Missionsgeistlichen A. Hastings Kelk beglaubigten Ausfertigungen vor. Die Hauptsätze lauten: „Als geborene Juden, die alle rituellen Vorschriften, Gebräuche und Traditionen der Juden und aller jüdischen Sekten genau kennen, und als Christen, die an Den glauben, der die Wahrheit und das Licht ist, bezeugen wir hiermit feierlich vor dem allwissenden dreieinigen Gott beim Heil unserer Seele und bei Ehre

und Gewissen, daß die Beschuldigung der Juden im Allgemeinen oder irgendeiner jüdischen Sekte, als ob sie je zu rituellen Zwecken Christenblut oder Menschenblut überhaupt benöthigt oder gebraucht haben, eine durchaus irrige, falsche und jeder Grundlage entbehrende Verleumdung und nichts als eine Verleumdung ist."

Die Unterschriften (ich ordne alphabetisch): Lazar Abramovich; Samuel Alkalay; J. Th. Altaresky; Samuel Amada (?); Herrmann Axler; Vitali Behor; Salomon Beinisch; Simon Bortnikoff; Adolph Datzi; Joseph Datzi; Samuel Feldmann; John Morris Goldmann; Nathan Großmann; J. Haddas; Bernhard Heilpern; Lucas Huff; Peppi John Karp; Johannes Kroiter; Paul Levertoff; J. Lyons; Jsidor Metzger; M. Perahas; Jaca Perahia; P. Reinstein; Joseph J. Silbermann; Josef Stern; S. Wisemann; Franz Zimmermann; H. Zimmermann; Hermann Zimmermann jr.

C. Päpste.

Die eigenartig hohe Stellung der Päpste rechtfertigt es, daß ihnen ein besondrer Abschnitt gewidmet wird. Die anonym erschienene Schrift „Die Päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung", Be. 1893 u. München (Aug. Schupp) 1900 (151) enthält auf S. 1—36 die Bullen Innocenz' IV. vom 28. Mai (2) u. 5. Juli 1247 und v. 25. Sept. 1253, Gregor's X. v. 7. Okt. 1272, Martin's V. v. 20. Febr. 1422 und Paul's III. v. 12. Mai 1540, ferner S. 37—133 das Gutachten Lor. Ganganelli's v. J. 1759 (unten S. 183 f). — Vgl. auch Moritz Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, 2 Hefte, Kiel 1893. 95 (192 u. 72 S., leider unvollendet).

Außer den die Blutbeschuldigung ausdrücklich zurückweisenden Bullen sind von Wichtigkeit auch die zahlreichen „Schutzbullen", besonders diejenigen, in denen auch der Ritus der Juden in Schutz genommen wird. Die älteste der erhaltenen „Sicut Judaeis"-Bullen ist die Alexander's III. (1159—1181), der ausdrücklich erklärt, in dieser Beziehung in den Fußstapfen seiner Vorgänger, Calixt' II. (1119—1124) und Eugen's III. (1145—1153) zu wandeln (Mansi, Conciliorum nova et amplissima collectio XXII., 355 f; Stern, Beiträge Nr. 171). Unter Androhung der Exkommunikation verbietet er, die Juden zur Taufe zu zwingen, sie ohne gerichtliches Urteil zu töten oder zu verwunden, sie ihres Geldes zu berauben, sie bei der Feier

ihrer Feste mit Knütteln oder Steinwürfen in Unruhe zu versetzen* oder ihre Friedhöfe zu beschädigen. Clemens III. 1187—1191 (Stern Nr. 172), Cölestin III. 1191—1198 (Nr. 173), Innocenz III. 1198—1216 (Nr. 174), Honorius III. 1216—1227 (Nr. 178), Gregor IX. 1227—1241 (Nr. 195), Innocenz IV. 1243—1254 (Nr. 204. 208. 212), Urban IV. 1261—1264, Gregor X. (10. Sept. 1274; vgl. Potthast, Regesta Romanorum Pontificum 20915), Nikolaus III. 1277—1280, Honorius IV. 1285—1287, Nikolaus IV. 1288—1292, Clemens VI. 1342—1352 (4. Juli 1348), Urban V. 1362—1370 (7. Juli 1365), Bonifacius IX. 1389—1404 (2. Juli 1389), Martin V. 1417—1431 (Stern Nr. 11), Eugen IV. 1431—1447 (Nr. 34) erneuerten diese Bulle.

Von andren hierher gehörigen Schutzbullen seien folgende erwähnt. Gregor IX. befahl am 6. April 1233 den Erzbischöfen und Bischöfen Frankreichs dafür zu sorgen, daß man die Juden nicht ohne triftigen Grund oder erwiesene Verschuldung mißhandle, beraube oder vertreibe, sondern sie gemäß ihrem Gesetz in gewohnter Weise leben lasse (secundum legem suam vivere in solito statu permittant). Er schließt mit den beherzigenswerten Worten: „Es ist aber den Juden seitens der Christen diejenige Leutseligkeit zu erweisen, von der wir wünschen, daß sie den unter den Heiden lebenden Christen erwiesen werde" (Stern Nr. 192)**. In zwei Bullen vom 5. Sept. 1236 fordert derselbe Papst, daß den verfolgten und beraubten Juden Frankreichs Entschädigung gegeben werde (Nr. 196. 197). || Martin V., 1417—1431, bestätigte am 12. Febr. 1418 allen Juden in Deutschland, Savoyen und Bresse die ihnen von früheren Päpsten gegebenen Privilegien und Gunstbezeugungen (Nr. 9) und erläutert dies am 22. Febr. unter andrem durch den Satz, daß sie in ihren Synagogen, Festen, Häusern, Büchern, Friedhöfen, Besitztümern wegen ihrer Gesetzesbeobachtung von niemandem belästigt werden dürfen (propter eorum observantiam legis a nemine valeant aggravari, Nr. 10). Bestätigung der Privilegien am 1. Jan. 1421, veranlaßt durch Klagen einiger österreichischer und venezianischer Juden (Nr. 16). Am 13. Febr. 1429 wird den Prediger-

* Praesertim in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus nullatenus perturbet.

** Est autem Judeis a Christianis exhibenda benignitas, quam Christianis in paganismo existentibus cupimus exhiberi.

mönchen untersagt, das Volk in Italien gegen die Juden aufzuhetzen; insonderheit soll man die Juden nicht zwingen, an Sabbathen und andren Tagen, an denen sie ihre Riten und Gesetze auszuüben gewohnt sind, zu arbeiten, und man soll sie nicht unter einem herbeigesuchten Vorwande hindern, ihre Ceremonien, Riten, Gesetze und Satzungen zu beobachten und sich ihrer zu freuen (quominus eorum ceremonias, ritus, leges et statuta observare illisque uti et gaudere valeant, Nr. 31). Dieses Verbot hat Nicolaus V. am 2. Nov. 1447, großenteils wörtlich, wiederholt (s. unten S. 182 f). || Julius III., 1550—1555, gedenkt in der Bestätigung der Privilegien für die Juden zu Ancona ausdrücklich der Freiheit nach dem Ritus zu leben (ritu vivendi, Nr. 106).

Pius II., 1458—1464, schrieb kurz vor seiner Erhebung zur Papsteswürde als Enea Silvio de' Piccolomini die Geschichte Böhmens. In diesem Buche äußert er sich über die Judenverfolgung, welche im J. 1389 in Prag stattgefunden hatte, wie folgt (Historia Bohemica Kap. 34; Werke, Helmstädt 1699, 48): Inter haec Pragenses populari tumultu incitati atque in furorem acti Judaeorum domus invadunt bona eorum diripiunt, domos incendunt atque inter duas horas non sexui non aetati parcentes infelicem gentem gladio caedunt. Periisse aliquot milia feruntur, servati complurimi infantes misericordia bonorum civium baptismi gratiam acceperunt. Calamitosum genus hominum Judaei inter Christianos agentes, qui ubi paululum abundare creduntur mox, tamquam Jesu Christi Dei nostri majestatem contempserunt aut religioni illuserunt, non fortunas tantum sed vitam quoque amittunt. Impune apud Pragenses flagitium fuit, tum quia populi haud facile corriguntur scelera, tum quia Venceslaus desidia corruptus praesenti rerum statu contentus neque praeterita corrigere neque futura curavit. Fuit enim Venceslaus longe patri absimilis, voluptatum sequax ac laboribus refugiens, vini prorsus quam regni curiosior*.

Direkt gegen die „Blutbeschuldigung" gerichtete Bullen.

Innocenz IV. Die durch den „Fall Valréas" (s. oben S. 136 ff) veranlaßten beiden Bullen vom 28. Mai 1247 sind gedruckt: Bullen 2—9; Stern Nr. 206. 207. Die Bulle vom 5. Juli steht: Bullen 10—13, Stern Nr. 210; die Einzelausfertigung für Vienne vom 18. Aug.:

* Über diese Verfolgung vgl. F. Palacky, Geschichte von Böhmen III, 54; Pelzel, Lebensgeschichte Wenzel's I, 214 ff.; Grätz, Gesch. der Juden[2] VIII, 50 und die von Tomek herausgegebene Passio Judeorum Pragensium secundum Johannem Rusticum Quadratum in: Sitzungsberichte der Kgl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1877 [Prag 1878].

Stern Nr. 211. Der Anfang dieser Urkunde giebt ausführlich die Klage der Juden wieder, „daß einzelne geistliche und weltliche Fürsten, um mit Unrecht ihre Güter an sich zu reißen, gottlose Anschläge gegen sie ersinnen und mannichfache Anlässe erdichten . . . Obwohl die heil. Schrift sagt: ‚Du sollst nicht töten‘ und ihnen verbietet am Passahfeste etwas Gestorbenes zu berühren, beschuldigt man sie fälschlich, daß sie gerade am Passahfeste das Herz eines getöteten Knaben untereinander teilen. . . Und man legt ihnen böswillig den Mord zur Last, wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird.“ Dann lautet das Urteil: „Wir wollen nun nicht, daß die genannten Juden mit Unrecht gequält werden iniuste vexari, und befehlen Euch daher, daß Ihr, ihnen Euch gütig und leutselig zeigend, jedesmal, wenn durch die genannten Prälaten, Adligen und Machthaber etwas leichtfertig gegen die Juden unternommen worden ist, den gesetzlichen Zustand wiederherstellt und nicht duldet, daß die Juden ferner wegen dieser oder ähnlicher Punkte ohne Gebühr belästigt werden indebite molestari.“ — Aus den Worten iniuste und indebite haben manche geschlossen, daß dieser Papst nicht die Blutbeschuldigung an sich, sondern nur die ungerechtfertigte, beweislose gemißbilligt habe. Dieser Schluß aber wird als falsch erwiesen erstens durch den Zusammenhang der drei im J. 1247 nach Frankreich gesandten Bullen, zweitens durch die wenigstens dreimalige Ausfertigung einer „Sicut Judeis“-Bulle, drittens durch die Bulle desselben Papstes vom 25. Sept. 1253, s. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (Prag 1845), 178 ff; Bullen 14—17; Stern Nr. 212. Der Hauptsatz lautet:

Ad haec malorum hominum pravitati [et*] avaritiae obviantes decrevimus ut nemo cimiterium Judaeorum inutilitare vel minuere audeat seu obtentu pecuniae corpora humata effodere, nec etiam aliquis eis obiciat, quod in ritu suo humano utantur sanguine, cum tamen in veteri testamento praeceptum sit eis, ut de humano sanguine taceamus, quod quolibet sanguine non utantur, cum apud Fuldam [s. oben S. 135 f] et in pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem multi Judaei sint occisi, quod auctoritate praesentium, ne deinde fiat, districtius inhibemus.

Das Verhalten Innocenz' IV. verdient umsomehr Beachtung, als dieser Papst den Juden keineswegs wohlwollend gesinnt war, vgl. seine Anordnungen über Anlegung des Judenzeichens vom 23. Okt. 1245

* et fehlt in der Handschrift.

und 7. Juli 1248, über Verbrennung des Thalmuds v. 8. Mai 1244 und die gegen die Juden gerichtete Bulle vom 5. Jan. 1245.

Gregor X., 1271—1276. Auf seine Bulle v. 7. Okt. 1272 hat, soviel ich weiß, zuerst Dr. Moritz Stern aufmerksam gemacht. Die Kenntnis ihres Wortlauts verdanke ich der Gefälligkeit des Prof. MFlunk S. J. in Innsbruck (jetzt auch Stern, Beiträge Nr. 1; Bullen 18—23). Die in einer Kopie des 15. Jahrh. erhaltene Urkunde befindet sich gegenwärtig im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck; am Rande stehen drei Bemerkungen von der Hand des aus dem Prozesse über Simon von Trient bekannten Bischofs Johannes Hinderbach (s. oben S. 127). Am Anfang und Ende ist der Inhalt der älteren Schutzbullen erneuert; dazwischen heißt es:

Statuimus eciam, ut testimonium Christianorum contra Judeos non valeat, nisi sit Judeus aliquis inter eos Christianos ad testimonium* perhibendum, cum Judei non possint contra Christianos** testimonium perhibere, quia contingit interdum, quod aliqui Christiani perdunt eorum pueros christianos et impingitur in Judeos ipsos per inimicos eorum, ut pueros ipsos christianos furtim subtrahant et occidant, et quod de corde et sanguine sacrificent eorundem, ac patres eorundem puerorum vel christiani alii Judeorum ipsorum emuli clam abscondunt ipsos pueros, ut possint Judeos ipsos offendere et pro eorum vexacionibus redimendis possint a Judeis ipsis extorquere aliquam pecunie quantitatem asserantque falsissime, quod Judei ipsi pueros ipsos clam et furtim subtraxerunt et occiderunt et quod Judei ex corde et sanguine eorum sacrificent puerorum, cum lex eorum hoc precise inhibeat et expresse, quod Judei ipsi tangant† non sacrificent, non comedant sanguinem neque bibant nec eciam comedant de carnibus animalium habentium ungues scissas, et hoc per Judeos ad christianam fidem conversos in nostra curia pluries probatum, hac occasione huiusmodi Judei plurimi pluries contra iustitiam capti fuerunt et detenti. Statuimus, quod Christiani in casu [et]†† huiusmodi occasione contra Judeos audiri non debeant, et mandamus, quod Judei capti huiusmodi occasione frivola a carcere liberentur nec deinceps huiusmodi occasione frivola capiantur, nisi forte, quod non credimus,††† in flagranti crimine caperentur. . .

---

* Hinderbach sagt am Rande unmutsvoll: istud videtur esse iniquum et non servatum. || ** Die Handschrift hat: Judeos; Hind. richtig: Christianos vult dicere, ut credimus. || † Tilge tangant oder lies: non tangant. || †† et fehlt in der Handschrift. || ††† Hind.: prout est compertum hic in civitate Tridentina.

Auch die von Martin V., 1417—1431, am 20. Febr. 1422 erlassene Bulle wiederholt vieles aus den älteren Schutzbullen, auf die am Anfang ausdrücklich verwiesen wird. Hier möge nach den Analecta juris pontificii XII (1873), Spalte 387 f (jetzt auch: Bullen 24—29, Stern Nr. 21), Folgendes Platz finden:

Sane querelam quorundam Judaeorum nuper accepimus continentem quod nonnulli praedicatores verbi Dei tam mendicantium ordinum quam aliorum ad populum praedicantes inter alia Christianis exhibent per expressum (praeceptum) ut fugiant et evitent consortia Judaeorum nec cum eis quoquo modo participent nec coquere aut ignem vel aliquid ad laborandum ministrare seu ab illis recipere seu Judaeorum pueros lactare et alere audeant vel praesumant quodque facientes contra sint jure ipso gravibus excommunicationis sententiis et censuris ecclesiasticis innodati. Propter quae nonnunquam inter eos et Christianos dissensiones et scandala oriuntur daturque materia ipsis Judaeis, qui forte ad christianam fidem converterentur, si pie et humane tractarentur, in eorundem perfidia perdurandi. Nonnumquam etiam plurimi Christiani, ut dictos Judaeos redimi facere et eos bonis et substantiis spoliare et lapidibus caedere possint, fictis occasionibus et coloribus asserunt mortalitatum et aliarum calamitatum temporibus Judaeos ipsos venenum in fontibus injecisse et eorum azymis humanum sanguinem immiscuisse; ob quae scelera eis sic injuste objecta talia asserunt ad perniciem hominum pervenire. Ex quibus occasionibus populi commoventur contra Judaeos ipsosque caedunt et variis persecutionibus et maleficiis afficiunt et affligunt.

Nikolaus V., 1447—1455, hat infolge einer Klage der Juden in Spanien am 2. Nov. 1447 den Inhalt der alten „Sicut Judaeis“-Bulle wiederholt und hinzugefügt: „Um die Juden leichter den Christen verhaßt zu machen, haben Etliche sich herausgenommen und nehmen sich täglich heraus fälschlich zu behaupten und den Christen einzureden, daß die Juden einige Feste ohne Leber oder Herz eines Christen nicht feiern können und nicht feiern. . . Wir verbieten durch diese dauernde und unabänderliche Bestimmung aufs strengste . . allen Christgläubigen, daß sie künftig selbst oder durch andre, öffentlich oder insgeheim, unmittelbar oder mittelbar gegen die Juden oder gegen einen von ihnen Derartiges unternehmen.“* Dann werden die von Martin V. am

* Nonnulli . . . ut facilius Judeos ipsos ad Christianorum odium deducere possint, eisdem Christianis quod dicti Judei aliquas festivitates absque iecore seu corde alicujus Christiani celebrare nequeunt neque celebrant falso asserere illisque persuadere presumpserunt et dietim presumunt.

13. Febr. 1429 erlassenen Verbote wiederholt (s. oben S. 178f). Der Wortlaut dieser Bulle ist zuerst in der „Israelitischen Monatsschrift“ 1893, Nr. 6 f (Beilage zur „Jüd. Presse“ 1893, Nr. 22. 27) veröffentlicht. Regest Stern Nr. 39.

Paul III., 1534—1549, sagt in der Schutzbulle vom 12. Mai 1540, in welcher er auf Martin V. und viele andre Vorgänger hinweist und alle von diesen den Juden erteilten Privilegien bestätigt und für beständig gültig erklärt (s. Oesterreichische Wochenschrift 1889, Nr. 19; danach: Bullen 30—36):

Sane universorum Judaeorum in partibus istis commorantium conquaestione displicenter accepimus, quod a nonnullis citra certi oppidorum nonnullae universitates et alii domini ac potentiores quidam in eisdem partibus degentes aemuli capitalesque ut ajunt eorumdem Judaeorum inimici odio et invidia aut quod verisimilius videtur avaritia obcaecati ut ipsorum Haebraeorum bona cum aliquo colore usurpare valeant, quod parvulos infantes occidant et eorum sanguinem bibant et alia varia et diversa enormia crimina praesertim contra dictam fidem nostram tendentia eis falso impingunt sicque conantur simplicium Christianorum animos contra eos irritare, quo fit ut saepe non solum bonis sed propria vita injuste priventur.

Clemens XIII., 1758—1769, der „unwandelbare Freund der Jesuiten“, hat sich zweimal, 9. Febr. 1760 und 21. März 1763, gegen die Blutbeschuldigung ausgesprochen (Bullen 144—151). Unter ersterem Datum ließ er den Kardinal Corsini an den Nuntius des apostolischen Stuhles in Warschau schreiben: „Die Juden sind oft des Menschenmordes beschuldigt worden infolge der schlecht begründeten Volksüberzeugung sulla mal fondata persuazione del volgo, daß sie Menschenblut, besonders das von Christen in den Teig der ungesäuerten Brote mischen.“

Lorenzo Ganganelli (als Papst: Clemens XIV. 1769—1774) hatte, als er Rat des heil. Officiums in Rom war, aus Anlaß einer Bittschrift des Juden Jakob Selek gutachtlich über die „Blutbeschuldigung“ sich zu äußern. Er hält zwar zwei Fälle von Mord aus Haß gegen den christlichen Glauben für historisch (Simon von Trient 1475 und Andreas von Rinn 1462, s. oben S. 126 ff. 145f), erklärt aber, daß aus so vereinzelten Fällen kein verallgemeinernder Schluß gezogen werden dürfe, und tritt der Behauptung der Benutzung von Christenblut zu jüdisch-rituellem Zwecke sehr entschieden entgegen. Treffend hebt er hervor, daß kein einziger Papst die „Blutbeschuldigung“

als berechtigt anerkannt hat. Diese Thatsache scheint mir deswegen bedeutsam, weil nicht wenige Päpste in Bezug auf den Glauben an Hexen nicht über das Irren ihrer Zeitgenossen erhaben gewesen sind, so die fünf Päpste der Jahre 1484—1523: Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II., Leo X., Hadrian VI.

Den italienischen Originaltext des im J. 1759 vollendeten Gutachtens hat zuerst Js. Loeb veröffentlicht in: Revue des Études juives XVIII (Paris 1889), 185—211. Eine deutsche Übersetzung gab zuerst ABerliner, Gutachten Ganganelli's — Clemens XIV. — in Angelegenheit der Blutbeschuldigung der Juden, Berlin 1888 (48). MStern hat in Mantua eine bessere Abschrift und in Verona auch die bis dahin nicht bekannten Beilagen aufgefunden und 1893 alles mit wertvollen Anmerkungen und neuer Übersetzung veröffentlicht in: Die Päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung, Be. 1893 u. München (Aug. Schupp) 1900, 37—143.

D. Weltliche Fürsten.

Auch deutsche Kaiser und böhmische, polnische, schlesische, französische, englische, italienische, ungarische, russische, türkische und andre Herrscher haben sich gegen die „Blutbeschuldigung" ausgesprochen. Diese Kundgebungen halte ich für recht bedeutsam; denn nichts war leichter als durch Aussprechen dieser Beschuldigung Judenverfolgungen und einträgliche Konfiskationen jüdischer Habe ins Werk zu setzen. Daher gebe ich hier wenigstens eine Auswahl, für noch andres auf den Aufsatz von HHildesheimer in der „Jüd. Presse" 1892, Nr. 16—19. 21 verweisend.

1. Deutsche Herrscher. Kaiser Friedrich II. s. oben S. 170f.

Rudolf I. von Habsburg, 1273—1291, bestätigte am 4. Juli 1275 die Bulle Innocenz' IV. vom 5. Juli 1247 und deren Erneuerung durch Gregor X. v. 7. Juli 1274 s. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III (Köln 1867), Nr. 107. Er fügte hinzu, daß Juden wegen einer derartigen Anklage überhaupt nur dann bestraft werden dürften und sollten, wenn sie durch ein rechtmäßiges Zeugnis von Juden und Christen überführt würden*. Damit stehen in Einklang Rudolf's Anordnungen in betreff des „guten Werner", s. oben S. 140.

* Adicimus ut nulla omnino causa dampnari possint vel debeant, nisi legitimo Judeorum et Christianorum testimonio convincantur. Vgl. die Judenordnung Ottokar's II. von Böhmen, unten S. 186.



Friedrich III., 1440—1493, verbot, durch den Prozeß von Endingen veranlaßt, die Beschuldigung, daß die Juden Christenblut haben müßten, s. JChWagenseil, Widerlegung, L. 1705, 169—172; J. Kracauer, L'affaire des Juifs d'Endingen de 1470, in: Revue des Études juives XVI (Paris 1888), 236—245.

Karl V., 1519—1556. In dem am 3. April 1544 in Speyer erlassenen Edikte heißt es (Limnaeus, Juris publici Imperii Romano-Germanici, Tom. I, additiones ad libr. III, cap. 2; Jüd. Presse 1892, Nr. 17):

„Nachdem uns gemeine Jüdischheit zu erkennen geben, wie daß sie von ihren Widerwärtigen oftermals beschuldigt werden, daß sie zu ihrer Notdurft Christen-Blut haben müssen, und dadurch um Geschichten und Handlung willen, so sie derhalben an Christen-Menschen begehen sollen, nicht aus offenbarer oder wissentlicher That, oder auf genugsame Beweisung und Anzeig, sondern aus Ursachen, Verdenkens und Argwohn, oder auf bloß Anbringen ihrer Mißgönner (unangesehen unsere H. Väter, die Päbste, hierüber Erklärung gethan, und das zu glauben verboten, auch weiland unser lieber Herr und Ahnherr, Kaiser Friederich, löblichster Gedächtnis, auf solche Päbstliche Declaration ernstliche Gebots-Brief an alle Stände des Heil. Reichs und etliche derselben insonderheit Befehl ausgehen und ihnen von solchen Fürnehmen abzustehen, auch davor zu sein und solches nicht zu gestatten, sondern, wo solcher Sachen ichts vorhanden, dasselbe an Se. Majestät, als obersten Herrn und Richter, dem gemeine Jüdischheit ohne Mittel zugehörig, gelangen zu lassen, ernstlich geboten haben). Auch wider ihre, der Juden, Freiheiten und alt-Herkommen zum höchsten beschweret, gefangen, gemartert, vom Leben zum Tod bracht, und ihnen Hab und Güter gewaltiglich genommen werden, und wir dann aus solchen Päbstl. Erklärungen und unseres Ur-Ahnherrn, Kaisers Friedrichs sel., ausgegangenen Befehlen so viel Berichts empfangen, daß solches, so den Juden also zugemessen wird, Notdurft halben nicht sein müsse: hierum, auch aus anderen bewegenden Ursachen mehr, setzen und wollen Wir, daß hinfüro, niemands, was Stands der sei, keinen Juden oder Judin derhalben fahen und ohne vorgehende genugsame Anzeig oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen, oder Befindung der That, peinigen und martern, noch vom Leben zum Todt richten soll, sondern, wenn dergleichen Klag oder Beziege vorfiel, dasselbige zuvor an Uns oder Unsere Nachkommen, Römische Kaiser und König, als gemeiner Jüdischheit im Reich oberste Obrigkeit gelangen lassen und daselbst Bescheid erwarten".

Diese Urkunde ist erneuert worden durch Maximilian II. (8. März 1566), Rudolf II. (15. Juni 1577), Matthias (13. Nov. 1612), Ferdinand II. (2. März 1621), Ferdinand III. (12. Jan. 1645), Leopold I. (22. Sept. 1665).

2. Böhmen. Ottokar II., der Nebenbuhler Rudolf's von Habsburg, erließ am 29. März 1254 eine Judenordnung, deren 31. Artikel lautet:

„Gemäß den Bestimmungen des Papstes [Innocenz' IV., Bulle vom 25. Sept. 1253, s. oben S. 180] im Namen unsres heiligen Vaters verbieten wir strengstens, fernerhin in unsrem Reiche wohnende Juden zu beschuldigen, daß sie Menschenblut gebrauchen, da nach der Vorschrift des Gesetzes alle Juden von jedem Blute sich ganz fern halten. Wenn aber ein Jude der Ermordung eines Christenkindes durch einen Christen beschuldigt wird, so muß er durch drei Christen und eben so viele Juden überführt werden; und nachdem er überführt worden ist, soll der betreffende Jude selbst und zwar nur mit der festgesetzten Strafe für das begangene Verbrechen gestraft werden. Wenn ihn aber die genannten Zeugen nicht überführen und seine Unschuld zu Tage tritt, so soll nach Gebühr den Christen die Strafe treffen, welche der Jude hätte erleiden müssen." *

Der Hauptsatz dieser Verordnung (bis „sich ganz fern halten") wurde am 23. Aug. 1268 erneuert. Wenzel II. bestätigte um 1300 diese kürzere Fassung; Johann von Luxemburg, Karl I. am 30. Sept. 1356 (als deutscher Kaiser Karl IV.) und Wladislaw IV. am 14. Mai 1454 erneuerten die Fassung von 1254.

3. Polen. Boleslaus V. Pius, Herzog von Kalisch, hat in dem im J. 1264 für die Juden Großpolens ausgestellten Privilegium libertatis den 31. Artikel der Judenordnung Ottokar's wörtlich wiederholt. Erneuerung durch Kasimir III. den Großen am 9. Okt. 1334. Kasimir IV. fügte am 14. Aug. 1453 hinzu, daß, wenn ein Christ in seiner Verwegenheit einen Juden des Gebrauchs von Christenblut

---

* Item iuxta constitutiones Pape in nomine sancti Patris nostri districtius prohibemus, ne de cetero Judaei singuli in nostro dominio constituti culpari debeant, quod humano utantur sanguine, cum iuxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judaei contineant universi. Sed si aliquis Judaeus de occisione alicuius pueri christiani per Christianum fuerit inculpatus, tribus Christianis et totidem Judaeis convinci debet; et postquam convictus fuerit, tunc ipse Judaeus tantummodo poena, quae sequitur, puniatur crimine pro commisso. Si vero ipsum testes supradicti [non convincant] et sua innocentia expurgabit, poenam Christianus, quam Judaeus pati debuerat, non immerito sustinebit. Vgl. Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (Prag 1845) 180 f; H. Jireček, Codex juris Bohemiae I (Prag 1867), 134; J. Emler, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, Pars II, 9 (Prag 1882), Nr. 17.

beschuldige, er diese Beschuldigung durch drei im Königreiche ansässige und zuverlässige jüdische Zeugen [und vier christliche gleicher Art (so Codex Bandtkianus)] beweisen müsse. Wenn Adlige oder Bürger in solcher Angelegenheit Juden Gewalt anthun, so soll ihre Habe eingezogen werden, die Unterlassung der Todesstrafe von besondrer königlicher Gnade abhangen. Bestätigung dieser verschärften Fassung durch elf spätere Könige, zB durch Stephan Bathory am 5. Juli 1576 und den letzten König von Polen Stanislaus August am 24. April 1765. Vgl. Bandtkie, Jus Polonicum, Warschau 1831; Tugendhold, Wahn 57—59; HSternberg, Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagiellonen, L. 1878 (191).

4. Schlesien. Von alten Juden-Privilegien sind erhalten das des Herzogs Heinrich III. von Glogau v. J. 1299 und das des Herzogs Bolko II. von Schweidnitz v. 6. Dez. 1328 (gedruckt in: Sommersberg, Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones, L. 1732, 105 ff u. 91 ff); sie stammen aus den Schutzbriefen Heinrich's IV. und Heinrich's V. von Breslau, diese aus der Judenordnung Ottokar's IV. von Böhmen unter Benutzung der Strafbestimmungen im Privilegium Boleslaus' V. (s. MBrann, Geschichte der Juden in Schlesien I, Anhang I, in: Jahresbericht des jüdisch-theolog. Seminars in Breslau, 1896).

5. Frankreich. Philipp IV. der Schöne, 1285—1314, war zwar sehr judenfeindlich, hat aber die Blutbeschuldigung nicht für begründet gehalten. Denn drei Wochen, nachdem am 24. April 1288 13 Juden zu Troyes in der Champagne durch die Inquisition wegen angeblicher Ermordung eines Christen verbrannt worden waren, verbot er den Ordensleuten aufs strengste, Juden ohne vorherige Benachrichtigung der richterlichen Behörden zu verhaften. Vgl. ADarmesteter, Deux élégies du Vatican in: Romania III (1874), 443—486, u. L'autodafé de Troyes in: Revue des Études juives II (1881), 199—247; SSalfeld 162 f. Auch in dem Edikte vom 21. Jan. 1306, durch das er die Vertreibung aller Juden aus Frankreich anordnete, wird weder der Christenmord noch der Blutgebrauch als Grund angeführt.

Ludwig XIV. verordnete infolge des Prozesses gegen Raphael Levi (Glatigny zwischen Metz und Boulay), der im Jan. 1670 verbrannt worden war, daß derartige Anklagen gegen Juden stets dem Hohen Rat des Königs vorgelegt würden, s. Grätz, Geschichte [2]X, 271.

6. England.

Heinrich III., 1216—1272, antwortete auf die Bitte des deutschen Kaisers Friedrich's II. um Zusendung einiger Proselyten zum Zwecke gründlicher Prüfung der Blutbeschuldigung (vgl. oben S. 170): er sende gern zwei seiner zuverlässigsten Täuflinge, duo de discretioribus neophytis qui reperiri potuerunt in regno nostro; aber ein Fall wie der Fuldaer sei in England unerhört, casum a nobis inauditum. Vgl. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II (Paris 1852), IV, 809.

7. Italien. Auf die Urkunde des Grafen Eduard von Savoyen vom 20. Juli 1329 (vgl. oben S. 144 f) hat in Deutschland zuerst HHildesheimer hingewiesen (Jüd. Presse 1892, Nr. 18, S. 211); den vollständigen Wortlaut hat MStern, Beiträge I, Nr. 2 veröffentlicht. Die Juden werden nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern auch überhaupt der Benutzung von Menschenblut zu rituellem Zwecke für nicht schuldig erklärt; zur Bestätigung dieses Urteils wird auch auf die Bullen Innocenz' IV. v. 5. Juli 1247 und Gregor's X. v. 7. Okt. 1272 hingewiesen.

Erlaß des Dogen von Venedig Petrus Mocenigo, 22. April 1475; Erlaß der Herzöge von Mailand Bona und Johannes Galleazzo Sforza, 19. Mai 1479; Urteil des Podestà von Verona Justinian Contareno, 28. Febr. 1603; Verbot des Herzogs von Mantua und Montferrat, 26. Juli 1603; Dekret des Senats von Venedig, 8. April 1705: s. Guidetti, Pro Judaeis; Jüd. Presse 1892, Nr. 18, S. 211 f u. Nr. 19, S. 224—226; Ganganelli (ed. Stern) 96—100.

8. Ungarn. Die Reichsverfassung von 1791 sagt in Artikel 38: „Die Kgl. Statthalterei hat . . allen Komitaten aufzutragen, daß man sich angelegen sein lasse, das Vorurteil, als wenn bei dem Gottesdienst der Juden Menschenblut geopfert würde, auf die schicklichste und den Lokalumständen angemessenste Weise . . aus den Gemütern des Volkes zu vertilgen, und dasselbe zu belehren, daß dieses verabscheuungswürdige Laster dem mosaischen Gesetze . . . zuwider sei; folglich könne im Falle einer Mordthat, die von dem einen oder dem andren Juden verübt wurde, wenn sich auch zeigte, daß sie aus abergläubischer Absicht geschehen sei, diese mit eben so geringem Rechte der ganzen jüdischen Religion zur Last gelegt werden, wie man wegen solcher Fälle, wenn sich unter Christen dergleichen ereignet, die ganze Christenheit beschuldigen könnte. (Jüd. Presse 1892, Nr. 19, S. 226 nach: Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten, Wien 1862, 37 ff).

9. Rußland. Im Auftrage des Kaisers Alexander's I. sandte der Leiter der Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen in Rußland Fürst Alexander Galizyn an den Gouverneur von Grodno einen Erlaß, in dem es heißt: „Auf Grund des Verdachts, daß sie Christenblut für ihre Pesachkuchen verwenden, sind die Juden zur Zeit der Polenherrschaft wiederholt der Ermordung von Christenkindern angeklagt worden. Die Untersuchungen haben diese Anklage nicht bestätigt . . . Veranlaßt durch Beschuldigungen, welche jetzt in einigen früher polnischen, jetzt russischen Gouvernements gegen die Juden erhoben werden, als seien Ermordungen christlicher Kinder zu diesem Zwecke geschehen, und in Erwägung, daß solche Beschuldigungen schon früher durch unparteiische Untersuchungen und königliche Erlasse zurückgewiesen worden sind, hat Se. Kaiserl. Majestät geruht mir zu befehlen, allen Gouverneuren als seinen Willen kundzuthun: daß die Juden ohne Beweise, nur auf Grund des Vorurteils, daß sie Christenbluts bedürfen, nicht mehr angeklagt werden dürfen; wenn aber ein Mord geschehen wäre und der Verdacht auf Juden, ohne das Vorurteil, daß sie Christenblut zu religiösen Zwecken brauchen, fiele, so hat die Untersuchung auf Grund des Gesetzes stattzufinden nach denselben Vorschriften, die für Angehörige andrer Bekenntnisse, wenn sie wegen Mordes angeklagt sind, gelten." 6. März 1817. (Tugendhold 89 f; IBLevinstein, Blutlüge 101 f).

10. Türkei. Sultan Soliman II (1520—1566) gab, durch eine als falsch erkannte Anklage veranlaßt, den Befehl, daß fernerhin die Beschuldigung, daß die Juden zu ihren Mazzoth Blut brauchten, von keinem Richter angenommen, sondern vor den Divan (d. i. den Sultan selbst) gebracht werde.

Abdul Medjîd erließ am 6. Nov. 1840 folgenden Ferman: „Ein altes Vorurteil hat gegen die Juden geherrscht. Die Unwissenden glaubten, die Juden hätten den Gebrauch, ein menschliches Wesen zu opfern, um sich des Blutes zu ihrer Passahfeier zu bedienen. Infolge dieses Vorurteiles sind die Juden zu Damaskus [s. oben S. 131] und Rhodus . . . verfolgt worden. . . Die gegen sie und ihre Religion gerichteten Beschuldigungen sind bloße Verleumdungen. . . Wir verbieten, daß die jüdische Nation, deren Unschuld anerkannt worden, wegen einer derartigen unbegründeten Beschuldigung beunruhigt oder gefoltert werde; vielmehr sollen . . die Individuen dieser Religion gleiche

Rechte mit allen zu anderen unsrer Macht unterworfenen Nationen Gehörigen genießen." (Jüd. Presse 1892, Nr. 19, S. 227).

E. Andre geborene Christen (Gelehrte und Geistliche).

Andreas Osiander, [Pfarrer in Nürnberg], Ob es war und glaublich sey, daß die Juden der Christen Kinder heymlich erwürgen und ir blut gebrauchen [1540 anonym erschienen, veranlaßt durch den Fall Pösing 1529, s. oben S. 134 f]. „Andreas Osianders Schrift über die Blutbeschuldigung, wieder aufgefunden, im Neudruck herausgegeben und erläutert von Moritz Stern" Kiel 1900 (66).

Der Dominikanergeneral Johann Baptist de Marinis schreibt aus Rom am 9. Febr. 1664 an den Ordensprovinzial in Krakau, um die Juden gegen die Beschuldigung zu schützen, daß sie für ihr ungesäuertes Brot Christenblut verwenden:

„Von gerechtem Mitleid ergriffen, beauftragen wir Ew. Ehrwürden, daß Ihr und die Eurigen dem so unglücklichen Volke gegen alle Verleumdungen zu Hülfe kommt. . . Besonders möge Ew. Ehrwürden allen Predigern des göttlichen Wortes befehlen, die Leute zu ermahnen, daß sie nicht durch unerlaubten Haß, falsche Beschuldigungen, erdichtete Mitteilungen dieses unglückliche Volk verfolgen und dadurch Gott, unsren und ihren [der Juden] Gesetzgeber, beleidigen, indem sie albern meinen, dadurch dem höchsten Wesen willkommenen Gehorsam zu erweisen, obwohl das christliche Gesetz und die natürliche Ethik andres lehrt. . . Wir vertrauen Eurer Einsicht . ., daß die Juden durch die That erfahren werden, daß wir nicht ihren Untergang wünschen, sondern ihr Heil."

Johann Christoph Wagenseil, 1633—1705, Professor der Jurisprudenz und der orientalischen Sprachen in Altdorf bei Nürnberg, gründlicher Kenner jüdischer Schriften und Sitten, der mehrere von Juden gegen das Christentum verfaßte Werke unter der Bezeichnung Tela ignea satanae(Altdorf 1681) veröffentlicht hat, also nicht der Parteilichkeit zu gunsten der Juden geziehen werden kann, hat ein Werk verfaßt, dessen Titel lautet: „Der Denen Juden fälschlich beygemessene Gebrauch des Christen-Bluts. Das ist Unwidersprechliche Widerlegung der entsetzlichen Unwahrheit, Daß die Juden zu ihrer Bedürffnis Christen-Blut haben müssen, Welche so viel tausend dieser unschuldigen Leute um Haab, Gut, Leib und Leben gebracht" (in: W.s Benachrichtigungen Wegen einiger die Judenschafft angehenden wichtigen Sachen. Erster Theil, L. 1705, 126—206; ferner in: Hofnung der

Erlösung Israelis, editio altera, Nürnberg u. Altdorf 1707, Anhang 45—140).

Der den Juden wenig freundlich gesonnene Johann JSchudt, Konrektor am Gymnasium zu Frankfurt a. M., hat an mehreren Stellen seines dickleibigen Werkes „Jüdische Merckwürdigkeiten", Frankfurt u. L. 1714 ff, zB Buch VI, Kap. 36, § 4 die Behauptung, daß Christenblut für irgendeinen Zweck des jüdischen Ritus erforderlich sei, mit Entschiedenheit für falsch erklärt.

Das Gutachten der theologischen Fakultät zu Leipzig v. 8. Mai 1714 (Verfasser GOlearius), ist gedruckt in: ChFBörner's „Auserlesene Bedenken der theologischen Facultät zu Leipzig", L. 1751, 613—622, ferner in: Löwenstein's Damascia², 352—362.

FH aselbauer 1736 (s. oben S. 127): „Demnach Ich Endesunterschriebenen Von dem Jonathan Eybeschütz Prager Jüdischen Praedicanten im Nahmen der gantzen Jüdischen Gemeinde bittlich ersucht worden, über die Frage: ob die Juden gemäß ihres Talmuds undt Rabinerischen gebrauchen des Christen blutts Von nöthen hätten? eine Zeugnißförmige antwort zu ertheillen: Alß bekenne hierdurch; daß weder in einem derer Jüdischen undt Rabinerischen Schriften, noch in andern in Druck gekommenen hebraischen Büchern gefunden habe, daß dergleichen denen Juden darinnen gebothen seye, Vielmehr ist Ihnen absolouté aller gebrauch des blutts als ein ¦abscheu Verbothen; Ingleichen ist in denen Schriften derer im Judenthumb gelehrten Christen als Buxdorffer*, Eisenmengers**, undt anderer, welche doch die irrthümber undt aberglauben derer Juden genau untersuchet, und an Tag geleget haben kein grundt dießer Beschuldigung anzutreffen, undt endlich haben die sämmbtl. Juden, welche sowohl Vor meiner als ¦seiths 26: Jahren her meiner Professur zum Christlichen glauben getretten, undt die Schwäche ihrer nation offenhertzig entdecket, gleicheinmütthig Behauptet, daß dieße Beschuldigung des bedörffenden Christenblutts ein pur ertüchtete Aufflage seye, welches zu steuer der Wahrheit hiermitt attestire, undt durch meines nahmens unterschrift und Teßers Collegy Beigedrucktes Insigel corroberire. Prag, den 20. October 1736. Franciscus Haselbauer e Societate Jesu Librorum Hebr. Censor mpa." — Die im Besitz der israelitischen Kultusgemeinde in Wien befindliche Abschrift ist von dem K. K. Bücherrevisor und Censor Karl Fischer beglaubigt. Das Dokument ist am 11. Febr. 1890 im Oesterreich. Reichsrate zu Wien von dem Abgeordneten Dr. Jos. Bloch vorgelesen worden, s. dessen Oesterreich. Wochenschrift 1890, Nr. 18.

* [Namentlich ist wohl gemeint Joh. Buxtorff's des Vaters (1564—1629) Synagoga Judaica, Basel 1603 u. oft.]

** [Vgl. jedoch oben S. 121 Anmerk.].

Christian Benedikt Michaelis (1680—1764) und Johann Salomo Semler (1725—1791) am 21. Febr. 1760, s. oben S. 107. — Semler's Gutachten ist gedruckt zuerst in S.'s „Historisch-theologische Abhandlungen", 2. Sammlung, 2. Stück, Halle 1762.

Joh. Friedr. von Meyer, Erklärung über den angeblichen Blutgebrauch der Juden (1841), in: Löwenstein's Damascia² Anlage S. 5—10; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXV ff.

Franz Joseph Molitor (gelehrter Katholik, Verfasser der „Philosophie der Geschichte"), Erklärung über die Blutfrage im Judentum (1841), in: Löwenstein's Damascia² Anlage S. 11—16; auch in: Neuer Pitaval II (1842), S. XXX ff.

Binterim [kathol. Pfarrer], Über den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden, Düsseldorf 1834 (29) u. 1891 (20).

Wiedenfeld [evang. Pastor], Was von der Behauptung, „daß die Juden Christenblut genießen" zu halten sei? Ein Wort der Belehrung und Warnung, Elberfeld 1834 (29). Vgl. oben S. 148 f.

Alexander Mc Caul, der durch seine Schrift The Old Paths [N·thibôth ʿôlām oder: Der wahre Israelit] als ein gründlicher Kenner nicht nur, sondern auch als ein eindringender, ja zu scharfer Kritiker des pharisäischen Judentums erwiesen ist, veröffentlichte im Jahre 1840: Reasons for believing that the charge lately revived against the Jewish people is a baseless falsehood, London (58) [Gründe für den Glauben, daß die unlängst gegen das jüdische Volk erneuerte Anklage eine grundlose Lüge ist].

Franz Delitzsch († 4. März 1890). Vgl. oben S. 111 und: Christliche Zeugnisse ꝛc. 12—18.

HOort, Der Ursprung der Blutbeschuldigung gegen die Juden Leiden und L. 1883 (31).

Alois Müller (Katholik), Brauchen die Juden Christenblut? Wien 1884 (16) Vgl. oben S. 174 f.

Gustaf H. Dalman, Die Tötung Ungläubiger nach talmudisch-rabbinischem Recht. L. 1885 (48).

JJJvDöllinger in der am 25. Juli 1881 in der Münchener Akademie gehaltenen Rede, s. Akademische Vorträge² I (München 1890), 208 ff: „Gewöhnt an die Vorstellung, daß jeder Jude der geborene Feind und Schuldiger der Christen sei, hielten die Völker in einer Zeit, die ohnehin mit Vorliebe, ja mit Begier das Gräßliche und Unnatürliche gläubig ergriff, die Juden jedes Verbrechens, auch des unwahrscheinlichsten oder unmöglichen, für fähig. . . Ward irgendwo ein Leichnam, an dem sich Gewaltspuren zeigten, ein totes Kind

gefunden, so mußte ein Jude der Mörder sein; meist nahm man dabei ein von Mehreren gemeinschaftlich begangenes Verbrechen an, und die Folter wurde so lange fortgesetzt, bis sie Geständnisse lieferte. Dann folgten grauenhafte Hinrichtungen und in vielen Fällen ein massenhaftes Erwürgen der ganzen jüdischen Bevölkerung in Stadt und Land. An ein geordnetes, unbefangenes Justizverfahren war nicht zu denken. Die Richter oder Behörden zitterten selber vor der Wut des zum voraus überzeugten Volkes; denn die Präsumption stand fest, daß von jedem Glied dieses Mördervolkes die verruchtesten Thaten zu erwarten seien."

Dionysius Latas, griech. Erzbischof v. Zante, 1893, s. oben S. 152 f.

Nathanael, griech. Erzbischof v. Brussa, Hirtenbrief v. 15. April 1893: „Einige Tage vor Ostern wurde unweit des Dorfes Cazikli, bei Brussa, ein Jüngling aus Ghemlek, Namens Charalambos Spanon, tot aufgefunden. . . Der Arzt hat die Leiche untersucht, und nachdem er weder Wunde noch sonst ein Zeichen der Vergewaltiguug gefunden, den Schluß gezogen, daß der junge Mensch, der geistig nicht normal war, die Nacht an diesem Orte zugebracht habe und schließlich erfroren sei. . . Wir begreifen nicht, in wiefern sein Tod den Juden zugeschrieben werden konnte. Diese unsinnige Behauptung, die durch Böswillige Verbreitung gefunden, hat die Bevölkerung von Ghemlek gegen die Juden aufgereizt, von denen mehrere mißhandelt wurden. Diese Gewaltthaten haben sich an andren Orten unsres Sprengels wiederholt... — Diese barbarische Handlungsweise hat uns mit großem Schmerz und Bekümmernis erfüllt. . . Nichts ist weniger übereinstimmend mit dem Geiste unsrer heiligen Religion, als der Rassenhaß und der blinde Fanatismus, die die niederen Leidenschaften des Volkes aufreizen. Daher und weil wir die Behauptung, daß die Juden christliche Kinder abschlachten, um sie zu geheimen Ritus zu verwenden als unsinnig und verrückt beurteilen, raten wir euch väterlich hiermit, euch jeder Gewaltthat gegen die Juden zu enthalten. Die Zuwiderhandelnden werden sich von uns eine Rüge und von der kaiserlichen [türkischen] Regierung Strafe zuziehen. . . Wir bitten euch, in Frieden und Eintracht zu leben mit allen euren Mitbürgern, wie es das heilige Evangelium vorschreibt mit den Worten: ‚Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen'; auch erflehen wir für euch die Gnade unsres Heilands und geben euch unsren erzbischöflichen Segen". Vgl. Oesterr. Wochenschrift 1893, Nr. 30, S. 563 f.

Christliche Zeugnisse gegen die Blutbeschuldigung der Juden. Be. 1882 (58) [22 gelegentlich des Prozesses von Tisza-Eszlar abgegebene Äußerungen und Gutachten von Fakultäten, Bischöfen und Gelehrten, u. a. von Franz Delitzsch, Paul de Lagarde, AdMerx, ThNöldeke, CSiegfried-Jena, HLStrack und AWünsche-Dresden.]

Eine ähnliche Sammlung, die aber auch in frühere Zeiten zurückgreift, ist: „Die Blutbeschuldigung gegen die Juden. Von christlicher Seite beurteilt", Wien (Steyrermühl) 1883.

20. Über den Ursprung der „Blutbeschuldigung“.

Die Blutbeschuldigung im engeren Sinne, d. h. die Behauptung, daß die Juden Christenbluts bedürften, ist noch nicht sieben Jahrhunderte alt.* Sie ist zuerst, dann aber auch gleich als allgemein verbreitete Behauptung fama communis, ausgesprochen im J. 1236 gelegentlich des Fuldaer Falles (s. oben S. 126 Anfang). || Im J. 1247 „gestehen“ die in Valréas (s. oben S. 136) gefolterten Juden am 4. April nach ausreichend langer Peinigung namentlich Folgendes. a, Bendig: man habe das Blut aus Furcht vor dem Volke in den Abtritt gegossen.** Von dem Blute habe man am Karsamstag kommunicieren wollen, da man glaube dadurch entsündigt zu werden. Das sei eine Gepflogenheit bei den Juden, und wo ihrer viele seien, geschehe es jährlich, zumal in Spanien, und wenn man keinen Christen haben könne, kaufe man einen Sarazenen.*** b, Burcellas, auf die Frage, was man mit dem Blut habe machen wollen: daß in alter Zeit der

* Der Mönch Rudolf von Mainz, der 1146 gegen die Juden aufreizte, bezeichnete sie zwar als Feinde der christlichen Religion, jedoch ohne der Blutbeschuldigung zu gedenken. Und ebensowenig gedenkt ihrer Bernhard von Clairvaux (1091—1153), der im Gegensatz zu diesem Rudolf von der Ermordung der Juden abmahnte.

** Wer des Blutes bedarf und des Blutes wegen zu morden gewöhnt ist (consuetudo), wird, darüber kann kein Zweifel sein, vor jedem Blutmorde an einen sicheren Aufbewahrungsort für den kostbaren Stoff denken und das Blut nicht leichthin aus Furcht vor Entdeckung wegschütten.

*** quod de dicto sanguine debebant communicare die sabbati sancto [30. März] nuper preterito et credebant salvari. Item dixit idem Bendig, quod consuetudo est inter Judeos et ubicunque maxima sit multitudo Judeorum, facere factum simile annuatim et maxime in partibus Yspanie quia ibi est maxima multitudo Judeorum, et quando non possunt habere Christianum, emunt Saracenum. — Die Sinnlosigkeit der „Geständnisse“ ist auch hier ein Beweis dafür, daß die Gemarterten schließlich alles sagten, was man von ihnen hören wollte. Mit Recht bemerkt Stern, Beiträge II, 50 zu Bendig's Aussage: „In Valréas war aber gerade eine ganz kleine jüdische Gemeinde. Wie viele Christenkinder müßten dann jährlich zu Ostern getötet worden sein! Trotz eifriger Durchforschung der Quellen ist bisher noch kein Fall einer solchen Anklage vor 1247 bekannt geworden. Weder in Spanien noch in den Ländern des Islam kam während des ganzen Mittelalters auch nur eine einzige Anklage wegen eines Ritualmordes an einem Sarazenen vor.“

Hohepriester Stierblut an den Altar gesprengt habe. c, Lucius: daß man, wenn ein Kind zu erlangen wäre, aus dem Blute gleichsam ein Opfer* hätte machen wollen, und daß man von dem Blute andren Juden zu schicken verpflichtet gewesen wäre, und daß das Kind eigentlich am Karfreitag hätte gekreuzigt werden sollen (s. oben S. 125), aber man habe es nicht so lange verbergen können und deswegen schon in der Nacht zum Mittwoch getötet. Alle hätten, um Versöhnung zu erlangen, das Mädchen berührt.** || In demselben Jahre 1247 klagen die Juden Deutschlands und Frankreichs dem Papste Innocenz IV., man beschuldige sie, daß sie bei der Passahfeier mit dem Herzen eines getöteten Kindes kommunicieren.†

Thomas Cantipratanus (nach dem Kloster Cantimpré bei Cambray, gest. um 1263) erörtert in Bonum universale de apibus II, 29, § 23 (Douay 1627, 304 f) die Frage, warum die Juden jährlich Christenblut vergießen: „Es ist nämlich ganz sicher, daß sie jährlich in jeder Provinz losen, welche Gemeinde oder Stadt den andren Gemeinden Christenblut liefern solle. Als Pilatus die Hände wusch und sagte: ‚Ich bin unschuldig an dem Blut dieses Gerechten,‘ schrieen die höchst gottlosen Juden: ‚Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!‘ (Matth. 27). Hierauf scheint der heil. Augustinus in einer Rede, welche In cruce beginnt, anzuspielen: infolge des Fluches der Väter gehe durch den Makel des Blutes die verbrecherische Anlage noch jetzt auf die Kinder über, so daß durch dessen ungestümes Fließen die gottlose Nachkommenschaft in unsühnbarer Weise Pein leide, bis sie sich reuig als am Blute Christi schuldig erkenne und geheilt werde.†† Außerdem hörte ich, daß ein sehr gelehrter Jude, welcher in unsren

---

* quasi sacrificium. Dies Wort erläutert L. durch den Zusatz, daß die Juden ein eigentliches Opfer nicht bringen könnten, weil sie keinen Tempel hätten.

** vgl. die Handauflegung beim Sündopfer 3 Mos. 4, 15. Abdruck des Protokolls bei Stern, Beiträge Nr. 205.

† quod in ipsa solempnitate se corde pueri communicant interfecti. Bulle vom 5. Juli 1247, s. oben S. 180.

†† quod ex maledictione parentum currat adhuc in filios vena facinoris per maculam sanguinis, ut per hanc importune fluidam proles impia inexpiabiliter crucietur, quousque se ream sanguinis Christi recognoscat poenitens et sanetur.

Zeiten zum Glauben bekehrt ist*, gesagt hat, ein bei ihnen im Ansehen eines Propheten stehender Mann habe den Juden am Ende seines Lebens geweissagt: ‚Seid fest überzeugt, daß ihr von dieser geheimen Qual, mit der ihr gestraft werdet, nur durch christliches Blut geheilt werden könnt'.** Dieses Wort ergriffen die immer blinden und gottlosen Juden und trafen die Einrichtung, daß jährlich in jeder Provinz christliches Blut vergossen werde, damit sie durch solches Blut genesen. Und er [der Proselyt] fügte hinzu: Sie verstanden das Wort schlecht, indem sie das Blut jedes beliebigen Christen verstanden; während doch jenes Blut gemeint war, welches zur Vergebung der Sünden täglich auf dem Altare vergossen wird: jeder von den Unsrigen, der, zum Glauben an Christum bekehrt, dies [Blut Christi im heil. Abendmahl], wie sich gebührt, empfängt, wird bald von dem von den Vätern ererbten Fluche geheilt." — Hiernach (vgl. importune fluidam und verecundissimo cruciatu) scheint Thomas durch den Proselyten zu der Ansicht gebracht worden zu sein, daß die Juden an krankhaftem Blutfluß leiden. Vergleiche auch das dritte Geständnis der Juden in Tyrnau (s. oben S. 133): die Gefolterten sagten, was man von ihnen hören wollte.

Bei der Entstehung sowohl wie bei der schnellen Verbreitung der Beschuldigung sind höchst wahrscheinlich mehrere Faktoren wirksam gewesen, und zwar in verschiedenen Gegenden und Zeiten in verschiedner Weise. Haß und Neid haben wohl, wie sie bei der Beschuldigung, die Juden vergifteten die Brunnen,*** die Hauptmotive waren, überall

---

* [Vielleicht Nikolaus Donin aus La Rochelle, der im J. 1239 beim Papste Gregor IX. eine gar manche Verleumdungen enthaltende Klage wider den Thalmud einreichte, die im J. 1242 zur Verbrennung einer 24 Karren füllenden Masse von Thalmudhandschriften geführt hat, vgl. Js. Loeb in Revue des Études juives I (1880), 247—261; II (1881), 248—270; III, 39—57 u. I, 293—296. Im J. 1240 Disputation des N. D. mit Jechiël von Paris und drei andren Rabbinen über den Thalmud. Thomas von Cantimpré war von 1237—1242 in Paris und erzählt im Bonum universale von der Thalmudverbrennung; also ist er mit Nikolaus persönlich bekannt gewesen.]

** Certissime vos scitote nullo modo sanari vos posse ab illo, quo punimini verecundissimo cruciatu nisi solo sanguine Christiano.

*** Diese Beschuldigung kommt im 12. Jahrh. in Böhmen vor, 1308 in der Waadt, 1321 in Frankreich, 1348 u. 1349 in Deutschland. Man sagte, daß das Gift aus giftigen Pflanzen, Menschenblut, Urin und einer Hostie [vgl. oben S. 34] „bereitet und dann in einem Beutel in den Brunnen geworfen

wenigstens mitgewirkt. Einen Anknüpfungspunkt für die irgendwie (zB durch die Kreuzzüge, durch den schwarzen Tod) erregte Phantasie bot vor allem *1.* der aus grauem Altertum stammende, bei den Christen des Mittelalters allgemein verbreitete, sogar gegenwärtig leider noch nicht ausgerottete Glaube, daß dem Menschenblute eine besondere, zauberische und Heilung bewirkende Kraft eigne. Aberglauben, in dem man selbst befangen ist, nimmt man auch bei den Mitmenschen als vorhanden an; man ist dazu namentlich bei denen geneigt, mit welchen man in demselben Lande wohnt, deren Sprache, Religion und Gebräuche man aber nicht kennt. Es kann nun wohl kein Zweifel sein, daß durchschnittlich die Juden mehr von den Völkern wußten, in deren Mitte sie lebten, als diese von den Juden.* — Dazu kam *2.* der Umstand, daß die Osterbrote (Mazzoth) mit besonderen, den Christen unverständlichen Feierlichkeiten hergestellt wurden. — *3.* Die abergläubische Wertschätzung, deren sich die Osterbrote bei vielen Juden erfreuten (und noch erfreuen). — *4.* Der nach der Legende (oben S. 37) von dem aussätzigen Pharao umgebrachten israelitischen Kinder und dann auch der andren gemordeten Juden gedachte man bei der Oster-

---

werde. Vgl. Grätz, Gesch. VII, 369 ff. — || Konrad von Megenberg schreibt in seinem „Buch der Natur" S. 112: „Wahrlich, ob etliche Juden das thaten, das weiß ich nicht. . . Jedoch weiß ich das wohl, daß ihrer zu Wien so viel waren wie in keiner Stadt, die ich wüßt' in deutschen Landen, und daß sie da also sehr sturben, daß sie ihren Freithof viel weitern mußten und zwei Häuser darzukaufen. Hätten sie sich nu selber vergiftet, das wär ein Thorheit gewesen." — Clemens VI., 1342—1352, erklärte in der Bulle vom 20. Sept. 1348, daß den Juden mit Unrecht Brunnenvergiftung vorgeworfen werde, da sie ebenso wie die Christen von der Pest dahingerafft würden; er verbot daher bei Strafe der Exkommunikation, die Juden sunter diesem Vorwande zu verfolgen, s. Raynaldus, Annalen 1348, Nr. 33. Martin V. s. oben S. 182. — — Merkwürdig ist, daß diese Beschuldigung auch in China bei den Unruhen gegen die Fremden erhoben wird, s. „Globus" 1890, S. 384.

* Daraus erklärt es sich auch, daß die Juden vielfach Objekt abergläubischer Vorstellungen geworden sind, vgl. oben S. 4, 6 ff; S. 13 Ende; S. 48, 12; S. 63, 5 ff u. 15; S. 69, 9 ff u. 70, 1. Ferner: Wuttke² (s. Register); Ur-Quell 1892, 51. 53. 54. 126—128. 150. 151 u. 1897, 52. Nach Grimm, Mythologie, Anhang S. LXX. LXXXII. LXXXV, Nr. 473, giebt es ein den Kindern gefährliches Gespenst „Jüdel". — In wesentlich evangelischen Landorten gilt nicht selten der katholische Pfarrer als Wundermann, und umgekehrt.

feier und wählte deshalb zu den „vier Bechern", arba' kosôth, welche an den beiden Anfangsabenden zu trinken geboten war, gern roten Wein. Daß Unwissenheit daraus in der That Blutgenuß gemacht hat, bezeugt der polnische Rabbiner David ha-Levi ben Samuel (geb. um 1600) in seinem hochgeschätzten Kommentare Turê Zahāb zum Schulchan 'Arukh, Orach Chajjim 472, 8, und er fordert, daß man diesen Gebrauch wegen der an ihn geknüpften Lügen aufgebe. — 5. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beschneidungswunde gebrauchten Drachenblutes* hat zu der „Blutbeschuldigung" Anlaß gegeben. — 6. Möglich ist, daß man in einzelnen Fällen das hebräische Wort Damîm (Pluraletantum) „Geld" mit Dām, oft auch im Plural Damîm, „Blut", verwechselt und dadurch Gelderwerb zu Blutdurst gemacht hat (vgl. Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten I, 468). — Vgl. noch oben S. 125 und H. Oort, Ursprung der Blutbeschuldigung gegen die Juden, Leiden 1883.

Eine ernste Warnung vor dem Vorbringen der Beschuldigung, daß für einen Ritus der jüdischen Religion Christenblut benutzt werde, wird auch seitens der Geschichte ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, daß gleichartige Beschuldigungen wiederholt eine furchtbare Waffe gegen Unschuldige (jedenfalls in dieser Beziehung Unschuldige) gewesen sind. Die Christen des zweiten und des dritten Jahrhunderts haben unter ihnen schwer gelitten. Die Feier des heiligen Abendmahls, das Sprechen vom Genießen des Leibes und Blutes des Herrn bot einen Anknüpfungspunkt.** Schon der jüngere Plinius, 111 ff Prokonsul der kleinasiatischen Provinz Bithynien, scheint Verdacht gehegt und Untersuchung angestellt zu haben.*** Wenigstens schreibt er (Briefe X, 97, an den

* Drachenblut ist das dunkelblutrote Harz der zB in Hinterindien heimischen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner des Pterocarpus Draco (L.) in Westindien, der Dracaena Draco (L.) usw. Vgl. H. Lojander, Beiträge zur Kenntnis des Drachenblutes, Straßburg i. E. 1887 (73).

** Irenäus (Fragment 13; Ausgabe v. Stieren I, 832) erzählt, die Heiden hätten heidnische Sklaven, die in christlichen Häusern dienten, zu Aussagen über die Christen gezwungen. In ihrer Angst hätten nun diese Sklaven, die von dem Empfangen von Leib und Blut im heil. Abendmahl gehört hätten, dies berichtet, αὐτοὶ νομίσαντες τῷ ὄντι αἷμα καὶ σάρκα εἶναι, τοῦτο ἐξεῖπον τοῖς ἐκζητοῦσιν.

*** Wer oder was diesen Verdacht in ihm veranlaßt hat, ist uns nicht bekannt. Wohl aber wissen wir, daß die Juden nicht ohne Schuld an der Ver-

Kaiser Trajanus), die der Zugehörigkeit zum Christentum Beschuldigten und deswegen von ihm zur Untersuchung Gezogenen hätten ihm versichert: sie hätten sich eidlich verbunden, nicht etwa zu einem Laster, sondern keinen Diebstahl oder Ehebruch zu begehen, ihr Versprechen zu halten und Anvertrautes nicht abzuleugnen. Bei ihren Zusammenkünften hätten sie gewöhnliche und unschuldige Speisen miteinander genossen; auch dies hätten sie nach meinem Edikt, in dem ich alle öffentlichen Zusammenkünfte verboten hatte, unterlassen. — Justinus Martyr (150—160) muß in der sog. zweiten Apologie Kap. 12 seine Glaubensgenossen also verteidigen: „Welcher Vergnügungssüchtige oder Unmäßige und am Essen von Menschenfleisch Gefallen Findende hieße wohl den Tod willkommen und böte nicht alles auf, um unbemerkt und möglichst lange seine gewohnte Lebensweise fortzusetzen? Wenn ihr durch Martern von unsren Sklaven, Frauen und Kindern einzelne Geständnisse erpreßt, so sind das keine Beweise unsrer Schuld. Nicht wir thun das, was uns zur Last gelegt wird, sondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir dergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unsre Zusammenkünfte Mysterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach

---

breitung dieser unwahren „Blutbeschuldigung" gewesen sind. Origenes, Gegen Celsus VI, 27 schreibt: *ἐβουλήθη γὰρ [ὁ Κέλσος] τοὺς ἀπείρους τῶν ἡμετέρων ἐντυχόντας αὐτοῦ τῇ γραφῇ πολεμῶσαι πρὸς ἡμᾶς ὡς θεὸν κατηραμένον λέγοντας τὸν τοῦδε τοῦ κόσμου καλὸν δημιουργόν. Καὶ δοκεῖ μοι παραπλήσιον Ἰουδαίοις πεποιηκέναι, τοῖς κατὰ τὴν ἀρχὴν τῆς τοῦ χριστιανισμοῦ διδασκαλίας κατασκεδάσασι δυσφημίαν τοῦ λόγου, ὡς ἄρα καταθύσαντες παιδίον μεταλαμβάνουσιν αὐτοῦ τῶν σαρκῶν, καὶ πάλιν ὅτι οἱ ἀπὸ τοῦ λόγου τὰ τοῦ σκότου πράττειν βουλόμενοι σβεννύουσι μὲν τὸ φῶς, ἕκαστος δὲ τῇ παρατυχούσῃ μίγνυται· ἥτις δυσφημία παραλόγως πάλαι μὲν πλείστων ὅσων ἐκράτει πείθουσα τοὺς ἀλλοτρίους τοῦ λόγου ὅτι τοιοῦτοί εἰσι Χριστιανοί, καὶ νῦν δὲ ἔτι ἀπατᾷ τινας ἀποτρεπομένους διὰ τὰ τοιαῦτα κἂν εἰς κοινωνίαν ἁπλουστέραν λόγων ἥκειν πρὸς Χριστιανούς.* — Über das Verhalten der Juden gegen die Judenchristen und Christen der ersten beiden Jahrhunderte vgl. Apostg. 4 ff; Justin, Dialog mit Trypho 17 u. 108 (die Christen seien eine *αἵρεσις ἄθεος καὶ ἄνομος*); Erste Apologie 31. 36; Martyrium des Polykarp 13, 1 u. 17, 2; Tertullian, Ad nationes I, 17. Aber die Christen hatten kein Recht, die Mahnung des Apostels 1 Thessal. 5, 15 unbeachtet zu lassen.

Art der eures Juppiter Latiaris erklären und wären in euren Augen gerechtfertigt.“ Vgl. auch erste Apol. Kap. 26; Dialog mit Trypho Kap. 10. Athenagoras (177) schreibt in seiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Christen Kap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottlosigkeit, Thyesteische Mahle und Oedipodische Vermischungen... Und doch rühren nicht einmal Tiere Tiere derselben Art an“ und widerlegt dann diese Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Kap. 35 f). Theophilus von Antiochien (180 f), An Autolykos, Buch III, 4 ff. In dem von Eusebius, Kirchengeschichte V, 1, erhaltenen Briefe der Christen zu Lyon und Vienne werden dieselben Beschuldigungen erwähnt. Besonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem (etwa im J. 180 verfaßten) Octavius des Minucius Felix (Der Heide Cäcilius Kapp. 9. 30. 31). Auch Tertullian ist genötigt, die Christen gegenüber den Heiden, welche in Wirklichkeit Schlimmeres thun, als sie fälschlich von den Christen behaupten, zu verteidigen. Aus dem Anfange des 7. Kap. des Apologeticum (um 200) führe ich die beherzigenswerten Worte an: „Wir heißen die verruchtesten Menschen wegen des geheimnisvoll geübten Brauches Kinder zu morden und zu verzehren... Wir werden so genannt; aber ihr sorgt nicht darum, es zu erweisen. Erweiset es also, wenn ihr es glaubt, oder glaubt es nicht, da ihr es nicht erwiesen habt.“ Ferner Origenes, Gegen Celsus VI, 40. Vgl. noch: KSemisch, Justin der Märtyrer II (Breslau 1842), 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis, Kiel 1668, 157 ff.

Leider haben Christen die einst gegen sie gerichtete Verleumdung, nachdem die christliche Religion zur Herrschaft gelangt war, gegen andre gerichtet: zuerst gegen die Montanisten, im späteren Mittelalter häufig gegen Ketzer und, wie hier in Kap. 18 gezeigt, seit dem 13. Jahrhundert gegen die Juden.

In Betreff der Montanisten vergl. Hieronymus, Brief 41,4 Praetermitto scelerata mysteria quae dicuntur de lactente puero et victuro martyre confarrata. Malo inquam non credere; sit falsum omne quod sanguinis est. Augustinus, De haeres. 26: Sacramenta perhibentur habere funesta. Nam de infantis anniculi sanguine, quem de toto eius corpore minutis punctionum vulneribus extorquent quasi eucharistiam suam conficere perhiben-

tur, miscentes eum farinae panemque inde facientes: qui puer si mortuus fuerit, habetur apud eos pro martyre; si autem vixerit, pro magno sacerdote (vgl. das. Kap. 27). Im Buche über die Prädestination erwähnt Aug., daß Tertullian in der verlorenen Schrift gegen Apollonius über die Ekstase die Montanisten gegen die Beschuldigung de sanguine infantis verteidigt habe. (Auf diese 3 Stellen hat mich Prof. Ad. Harnack aufmerksam gemacht). — Auch Epiphanius Haeres. 48,14 sagt den Montanisten nach, sie brauchten das Blut eines Kindes, dessen Körper sie mit Nadeln zerstochen hätten, zu ihren Opfern. — || Über die Gnostiker und die Manichäer s. oben S. 14—17.

In Betreff des späteren Mittelalters verweise ich, da mir gegenwärtig die Muße fehlt, selbst zu sammeln, auf: ChrUHahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter, 3 Bde. Stuttgart 1845—1850. Er führt III, 382 an (nach der Brevis notitia in Bibliotheca maxima veterum patrum et antiquorum scriptorum XXV, 308 (Lugdun. 1677), daß den Katharern vorgeworfen wurde: Adorant Luciferum und: pueros eorum ei immolant. — Über kultischen Concubitus (omnibus exstinctis luminaribus, quam quisque primam poterat mulierem quae ad manum sibi veniebat ad abutendum arripiebat nach D'Achery Spicilegium I [Paris 1724], 605) das. III, 380, vgl. auch 384 u. I, 89 f. Eben diese Beschuldigung hat man auch gegen die Waldenser in Piemont ausgesprochen, s. JPPerrin, Histoire des Vaudois, Genf 1619, 10 f bei Hahn II, 148.

Der letzte im Mittelalter gegen christliche Häretiker auf Grund der „Blutbeschuldigung" geführte Prozeß ist meines Wissens der Processus contra haereticos de opinione dampnata, gegen die in der anconitanischen Mark und der angrenzenden Romagna vorhandenen Fraticelli de opinione oder „Wahnbrüder", vgl. „Vier Documente aus römischen Archiven", L. 1843 (130), 1—48. Teils infolge der angewendeten Folterungen, teils aus Furcht vor ihnen gesteht die Mehrzahl der zur Untersuchung Gezogenen außer Abweichungen von der Kirchenlehre (zB Autorität des Papstes) Folgendes: In fine dictarum missarum lumina extinxerunt et dixerunt: Alleluja, Alleluja, Ciascuno se pigli la sua [quilibet capiat suam!]; et quod his verbis dictis quilibet eorum unam accipiebat mulierem . . . Quod . . in unum coadunati . . . magnum ignem aliquando

accenderunt . . et unum puerum inter eos natum in adulteriis praedictis genitum ceperunt et circum dictum ignem de uno ad alium duxerunt, usque quo mortuus et desecatus [lies: desiccatus] extitit. Et deinde ex illo pulveres fecerunt et in uno flascone vini posuerunt et . . de hujusmodi vino, loco sacratissimi Christi corporis et verae communionis, ad bibendum semet praebuerunt et dederunt praebereque et dare consueverunt. Dazu vergleiche man den Octavius des Minucius Felix Kap. 9 und Origenes, Gegen Celsus VI, 27 (oben S. 199).

Endlich sei noch erwähnt, daß solche Beschuldigungen häufig nicht nur gegen gehaßte Religionsparteien, sondern auch gegen politische Feinde gerichtet worden sind. — Elliot Warburton in der Geschichte des Prinzen Ruprecht und der Kavaliere (London 1849) I, 17; II, 89 erzählt, die Puritaner hätten verbreitet, die Kavaliere Karl's I. schlachteten und äßen die kleinen Kinder, und infolge dessen schüchterten die Mütter ihre Kinder mit dem Schrecken des Namens Ruprecht von der Pfalz ein. — William Thackeray, in „The four Georges“ (Werke, London 1876, Bd. X, 329): „Ich kam als Kind von Indien her. Auf einem Eilande, bei dem unser Schiff hielt, machte mein schwarzer Diener mit mir einen langen Spaziergang, bis wir einen Garten erreichten, in dem wir einen Mann spazieren gehn sahen. ‚Das ist er‘, sagte der Schwarze, ‚das ist Bonaparte! Er ißt jeden Tag drei Schafe und alle kleinen Kinder, deren er habhaft werden kann!‘“ — Leo Taxil's (des berüchtigten Erfinders des Teufels Bitru) Pamphlet: „Der Meuchelmord in der Freimaurerei“ (Paris) ist mir nur aus einer Rezension bekannt; nach ihr läßt er die Erdolchung des Verräters Ritus bei der Aufnahme in den Grad eines Kadosch-Ritters sein. — China und Madagaskar s. oben S. 54 f.

Register der wichtigsten Namen und Sachen.

[Ein Sternchen neben der Seitenzahl deutet an, daß daselbst Litteraturangaben zu finden sind. Wichtige Jahreszahlen sind in runden Klammern hinzugefügt.]

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin.

Herausgegeben von Prof. D. Herm. L. Strack in Groß-Lichterfelde W.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig (außer Nr. 14, 21, 22).

2. **Strack,** H. L., Einleitung in den Thalmud, 3., großenteils neu bearbeitete Aufl. 1900 [wird im Sommer erscheinen].
   [Erster Versuch, objektiv und wissenschaftlich über das Ganze des Thalmuds zu belehren.]
3. —, Joma, Mischnatraktat „Versöhnungstag" herausgegeben und erklärt 1888 (40 S.) 80 Pf.
5. —, 'Aboda Zara, Mischnatraktat „Götzendienst" herausgegeben und erklärt 1888 (36 S.) 80 Pf.
6. —, Pirqe Aboth, „Die Sprüche der Väter", ein ethischer Mischnatraktat, herausgegeben und erklärt, 2. Aufl. 1888 (66 S.) 1 Mk. 20 Pf.
7. —, Schabbath, Mischnatraktat „Sabbath", herausgegeben und erklärt 1890 (78 S.) 1 Mk. 50 Pf.
14. —, Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit. Mit besonderer Berücksichtigung der „Volksmedizin" und des „jüdischen Blutritus". 5., neubearbeitete Aufl. München 1900, C. H. Beck ($13^3/_4$ Bogen) 2 Mk. 50 Pf.
15. —, Die Juden, dürfen sie „Verbrecher von Religions wegen" genannt werden? 1893 (32 S.) 40 Pf.
1. **Marx,** (Dalman), G., Jüdisches Fremdenrecht, antisemitische Polemik und Jüdische Apologetik 1886 (80 S.) 1 Mk.
12. **Dalman,** G., Jüdisch-deutsche Volkslieder aus Galizien und Rußland, 2. Ausgabe 1891 (82 S.) 1 Mk. 50 Pf.
13. —, Jesaja 53, das Prophetenwort vom Sühnleiden des Heilsmittlers mit besonderer Berücksichtigung der synagogalen Litteratur, 2. Ausgabe 1891 (60 S.) 1 Mk.
11. —, Was sagt der Thalmud über Jesum? [Uncensierter Grundtext, Sonderabdruck aus Nr. 10] 1891 (19 S.) 75 Pf.
4. —, Der leidende und der sterbende Messias der Synagoge im ersten nachchristl. Jahrtausend 1888 [Vergriffen].
18. —, Kurzgefaßtes Handbuch der Mission unter Israel. 1893 (144 S.) 2 Mk. 40 Pf.
17. —, Jüdische Melodieen aus Galizien und Rußland. Zum ersten Male aufgezeichnet. 1 Mk. 20 Pf.
24. —, Christentum und Judentum 1898 (32 S.) 50 Pf.
9. **de le Roi,** Joh., Geschichte der evangelischen Judenmission seit Entstehung des neueren Judentums. 2. Ausgabe 1899 (51 Bogen) 11 Mk.
21. —, Ferdinand Christian Ewald. Ein Lebensbild aus der neueren Judenmission. Gütersloh 1896 (164 S.) 2 Mk.

-22. **de le Roi**, Michael Solomon Alexander, der erste evangelische Bischof von Jerusalem, Gütersloh 1897 (232 S.) 3 Mk.
26. —, Isaak da Costa, der holländische Christ und Dichter aus Israel. 1899 (42 S.) 60 Pf.
27. —, Judentaufen im 19. Jahrhundert. Ein statistischer Versuch. (56 S.) 75 Pf.
8. **Becker**, Wilh., Immanuel Tremellius. Ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation. 2. Aufl. 1890 (60 S.) 75 Pf.
16. —, Ferd. Wilh. Becker. Eine Heldengestalt in der Judenmission des 19. Jahrhunderts. 1893 (72 S.) 80 Pf.
20. **Bieling**, R., Friedrich Händeß, ein treuer Zeuge Gottes an Israel 1894 (60 S.) 75 Pf.
10. **Laible**, Heinr., Jesus Christus im Thalmud. Anhang von G. Dalman: Die thalmud. Texte. 1891 (122 S.) 2 Mk. 40 Pf. [Auflagerest].
19. **Saphir**, Ad., Christus und die Schrift, 4. Ausg. 1894 (150 S.) 1 Mk.
23. **Berliner**, Hananias [G. M. Loewen] Ha-podeh umaççîl. Der Erlöser und Erretter. Leben, Thaten und Lehren des Messias Jeschua. [Darstellung des Lebens und Wirkens Jesu in jüdisch-deutscher Sprache; gedruckt mit vokalisierten hebräischen Buchstaben. Gekrönte Preisschrift] 1898 (122 S.) 1 Mk. 50 Pf.
25. **Weichmann**, Friedr., Das Schächten. (Das rituelle Schlachten bei den Juden). Mit einem Vorwort von Prof. H. L. Strack. 1899 (48 S.) 60 Pf.



